Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes

Das Pflichtenheft

Systematik und Aufbau des Pflichtenheftes

Dieses "Pflichtenheft" ist eine praxisgerechte Hilfe für die Entwicklung von Programmen zum Entgelt-, Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren im Bereich der Sozialversicherung. Es enthält Informationen zur Thematik der Beitragsberechnung, Beitragsabrechnung und des Melderechts.

Die Gliederung ist nach Themen, Kategorien und Schlagworten übersichtlich dargestellt.

Inhalte

Über 400 Fundstellen im Kontext zum Inhalt der Schlagwörter geben Aufschluss darüber, an welcher Stelle die Informationen in ihrer Gesamtheit nachgeschlagen oder weitergehende Hinweise gefunden werden können.

Unter einem übergeordneten Thema sind die Schlagwörter in Kategorien zusammengefasst, die thematische Blöcke umfassen. So sind zur Kategorie Personalstamm die darunter zu subsumierenden Schlagwörter alphabetisch geordnet. Der Programmentwickler wird mithin bei der Entwicklung und Organisation eines bestimmten thematischen Abschnittes nicht gezwungen, sich die entsprechenden Informationen an verschiedenen Stellen des Nachschlagewerkes zusammenzusuchen.

Aufbau

Um einzelne Informationen nachlesen zu wollen, sind zu Schlagwörtern und Kriterien die Fundstellen in Gesetzen, Verordnungen und Verlautbarungen dokumentiert. Der Hinweis auf eine Fundstelle wird im Text der Kriterien jeweils mit (F..) bezeichnet. So bedeutet der Hinweis "(F1)", dass in dem Feld "Fundstelle 1" eine zugehörige Rechtsgrundlage angegeben wird.

Fundstellen

Die Anlagen bieten eingehende und spezielle Informationen zu besonderen Themen und eine Auswahl von wichtigen Rechtsgrundlagen für das eingehende Studium der Materie. Auf eine jeweils vorhandene Anlage wird hingewiesen.

Anlagen



Abkürzungen

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis zu den im Pflichtenheft verwendeten Begriffen

GV Gemeinsame Verlautbarungen
AAG Aufwendungsausgleichsgesetz

ABV RS Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer

Versorgungseinrichtungen (ABV)

AltEinkG Alterseinkünftegesetz

AO Abgabenordnung

AOK Allgemeine Ortskrankenkasse

ArEV Arbeitsentgeltverordnung

ATZ Altersteilzeit

AV Arbeitslosenversicherung
AVmG Altersvermögensgesetz
BA Bundesagentur für Arbeit
BAG Bundesarbeitsgericht

BBG Beitragsbemessungsgrenze

BBRL 1976 Richtlinien für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen

(Beitragsberechnungs-Richtlinien) 1976 des BMA vom 16.09.1975

BE Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der

Sozialversicherung

BeitrZV Beitragszahlungsverordnung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGR Beitragsgruppe

BKK Betriebskrankenkasse
BSG Bundessozialgericht

BT-Drucks. Bundestags-Drucksache

BÜGs Grundsätze betr. Aufzeichnungs- und Nachweispflichten der

Arbeitgeber sowie deren Mitwirkung bei der Beitragsüberwachung

vom 09.11.1989

BÜV Beitragsüberwachungsverordnung

BVV Beitragsverfahrensverordnung

Datensatzbeschreibung

DEÜV Datenerfassungs- und ?übermittlungsverordnung

EBV Entgeltbescheinigungsverordnung

EFZG Entgeltfortzahlungsgesetz



Abkürzungen

EGA Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

EK Ersatzkrankenkasse

EstG Einkommensteuergesetz
FA Fachausschuss Beiträge
FK Fachkonferenz Beiträge
FKM Fachkonferenz Meldung

Frage/Antwortkatalog

GdA Grund der Abgabe

Gefahrtarife

GFR Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von

geringfügige Beschäftigungen

GG Gemeinsame Grundsätze der Spitzenorganisationen der

Sozialversicherung

GG § 22 DEÜV Gemeinsame Grundsätze der Spitzenverbände der Sozialversicherung

nach § 22 DEÜV

GG § 28b SGB IV Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und

Datenübermittlung zur Sozialversicherung

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GOS Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung vom 05.07.1978

GR Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der

Sozialversicherung

GR Meldeverfahren Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren"

Grundsätze euBP Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch

unterstützte Betriebsprüfung vom 30.09.2013

IKK Innungskrankenkasse

Job-AQTIV-Gesetz Gesetz zur Reform der arbeitsmarkpolitischen Instrumente

KiBG Kinder-Berücksichtigungsgesetz

KKS Krankenkassen-Kommunikations-System

KUG/WAG Kurzarbeitergeld/Winterausfallgeld

KV Krankenversicherung

KVG Stiftung gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die

Krankenversicherung

KVLG Krankenversicherung der Landwirte, Zweites Gesetz

LFZG Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle

(Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27.7.1969

LKK Landwirtschaftliche Krankenkasse

LSV-SpV Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Melderundschreiben



Abkürzungen

Mutterschaftsgeld MuSchG

Pflichtenheft

SGB XI

PGS Personengruppenschlüssel

PV Pflegeversicherung

Richtlinien RL

RS Rundschreiben

RV Rentenversicherung

SachBezV Sachbezugsverordnung

SGB I Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)

SGB III Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)

SGB IV Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften) SGB IX Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe

behinderter Menschen)

SGB V Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung) SGB VI Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) SGB VII Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung) SGB X

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren)

SGBAndG SGB-Änderungs-Gesetz

SpiO Spitzenorganisation

SpiV Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger

SV Sozialversicherung

SvEV Sozialversicherungsentgeltverordnung

SV-Tage Sozialversicherungstage

UVMG Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung

(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG)

Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung)

Verband der Ersatzkassen e. V. vdek

Verfahrensbeschreibung

Verwvereinfg Verwaltungsvereinfachungsgesetz

VnrV Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der

Versicherungsnummer vom 07.12.1987



Abkürzungen

Zusammenstellung



Symbole

Erklärung der in Kriterien verwendeten Symbole



= grundsätzlich innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm.



=zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit



=Tipp und Hinweis



= innerhalb von 3 Monate nach Veröffentlichung umzusetzende Standardanforderung an ein systemuntersuchtes Programm. Eine Nichtumsetzung verhindert den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle bzw. Systemuntersuchung



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9.9

Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9.9

Modul:	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen		
Thema: DEÜV-Meldungen 0107 Kategorie: Dokumentation Schlagwort: Bescheinigung nach § 25 der DEÜV			
		Alt:	
		Kriterium	2: Die Bescheinigung nach § 25 DEÜV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung (F1)
Neu:			
Kriterium	2: Die Bescheinigung nach § 25 DEÜV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den zu bescheinigenden Daten gehört seit dem 01.07.2019 in den Fällen des Übergangsbereichs auch die Angabe des "Entgelt		

(F1)
Einführung des Übergangsbereichs zum 01.07.2019

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Rentenberechnung".



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9.9

Schlagwort: Allgemeines

Alt:

Kriterium

8: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Versand mehrerer DSBD für eine Betriebsnummer in einer Datei ausgeschlossen ist.

§

Mehrere an einem Tag vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.

(F5)

Neu:

Kriterium

8: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Versand mehrerer DSBD für eine bestimmte BBNRBB und dasselbe Ereignisdatum in einer Datei ausgeschlossen ist.

§

Mehrere an einem Tag vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.

Mehrere zwischen zwei DEÜV-Läufen vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden.

sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.

(F5)

Kriterium wurde präzisiert

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version

Schlagwort:

3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten

Alt:

Kriterium

2: Es ist programmseitig sichergestellt, dass ein elektronischer LN (DSLN) nur erstellt wird, wenn alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind.

88

Werden im System uv-freie Beschäftigte abgerechnet, ist sichergestellt, dass diese auch als uv-frei gekennzeichnet sind.

Kann der DSLN nicht erzeugt werden, sind dem Anwender maschinell die betroffenen Sachverhalte für Rückrechnungen und/oder Zuordnungskorrekturen aufzuzeigen.
(F3)

Neu:

Kriterium

2: Es ist programmseitig sichergestellt, dass ein elektronischer LN (DSLN) nur erstellt wird, wenn alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD der jeweiligen Mitgliedsnummer des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind. Werden im System uv-freie Beschäftigte abgerechnet, ist sichergestellt, dass diese auch als uv-frei gekennzeichnet sind.

§§

Kann der DSLN nicht erzeugt werden, sind dem Anwender maschinell die betroffenen Sachverhalte für Rückrechnungen und/oder Zuordnungskorrekturen aufzuzeigen. (F3)

Kriterium wurde präzisiert

Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort: Allgemeines

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 3 : SGB VII § 99

Fundstelle 4 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4

Fundstelle 5 : BE 09.03.2016; TOP 5 **Fundstelle 6** : GR DEÜV-Meldeverfahren

Modul: Altersteilzeit

Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: Beitragsberechnung



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9 9

Neu Schlagwort: Übergangsbereich

Neu:

Kriterium

1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen im Übergangsbereich für das tatsächliche Arbeitsentgelt die Besonderheiten zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich angewendet werden.

8

(F1; F2)

Einführung Übergangsbereich zum 01.07.2019

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren vom 28.02.2019, Top 10Fundstelle 2 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019

Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldeinhalte

Neu:

Kriterium

6: Es ist maschinell sichergestellt, dass für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich im Datenbaustein "DBME" das Kennzeichen Midijob ("KENNZ-MIDIJOB") nur dann mit "1" gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in jedem Monat des Meldezeitraumes im Übergangsbereich lag.



Es ist maschinell sichergestellt, dass das Kennzeichen Midijob ("KENNZ-MIDIJOB") im Datenbaustein "DBME" für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich nur dann mit "2" gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in mindestens einem Monat des Meldezeitraumes außerhalb des Übergangsbereichs lag.

(F2)

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und

Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019

Modul: Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV

Thema: Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 in der

jeweils akutellen Fassung

Fundstelle 2 : SGB IV § 28a Abs. 4, BE 25./26.11.2008 Top 1

Fundstelle 3 : Melderundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9 9

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und

Mitteilungen über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW"

Alt:

Kriterium

9: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den

Gründen 01 und 02 sowie 41 maschinell auszuschließen.

(F1)

Neu:

Kriterium 9: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern

mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 03 sowie 41 maschinell auszuschließen.

(F1)

Alt:

Kriterium 10: Für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110 oder 190

ist systemseitig sichergestellt, dass eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) erstellt wird, wenn eine eigene Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin) besteht.

(F4)

Neu:

Kriterium 11: Abweichend von Kriterium 9 ist es zulässig und wird empfohlen,

für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110

oder 190 eine Bescheinigung zur Berechnung des

Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zu erzeugen, **wenn** für die Beschäftigte **eine eigene Mitgliedschaft** bei einer gesetzlichen

Krankenkasse (z. B. als Arbeitnehmerin, (Waisen-) Rentnerin,

Studentin) besteht.

Hinweis:

Aktuell regelt die Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV), dass u. a.

Mutterschaftsgeldbescheinigungen (Abgabegrund: 03) für

Arbeitnehmerinnen mit den Personengruppen "109", "110" oder "190" nicht im DTA EEL abgegeben werden müssen.

Allerdings sind in den im Kriterium genannten Sachverhalten von den Arbeitgebern Mutterschaftsgeldbescheinigungen abzugeben.

Der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Anlage 3 der GG EEL bei nächster Gelegenheit dahingehend zu modifizieren, dass auch für diese Personen die Bescheinigungen im DTA EEL abzugeben sind.



Ş

§

Ş



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9.9

Schlagwort: 3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Alt:

Kriterium

6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoarbeitsentgelt im Bescheinigungszeitraum (NETTO1, NETTO2, NETTO3) in folgenden Sachverhalten übermittelt wird:



- Das Nettoarbeitsentgelt ist (ggf. in nur einem Monat) geringer als 390 EUR/403 EUR.
- Die Beschäftigte ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtversichert oder freiwillig versichert) und übt eine weitere Beschäftigung aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der anderen Beschäftigung ist hierbei unerheblich.

Hinweis:

Das gilt auch für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110 oder 190 unter Berücksichtigung der Einschränkungen des folgenden Kriteriums

(F1)

Neu:

Kriterium

Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoarbeitsentgelt im Bescheinigungszeitraum (NETTO1, NETTO2, NETTO3) in folgenden Sachverhalten übermittelt wird:

Ş

- Das Nettoarbeitsentgelt ist (ggf. in nur einem Monat) geringer als 390 EUR/403 EUR.
- Die Beschäftigte ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtversichert oder freiwillig versichert) und übt eine weitere Beschäftigung aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der anderen Beschäftigung ist hierbei unerheblich.

(F1)

(F1; F4)

Alt:

Kriterium

7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 106, 109, 110 oder 190 eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 03 nur dann übermittelt wird, wenn die Beschäftigte selbst **Mitglied** einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflichtversichert oder freiwillig versichert z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin).

§

Neu:

Kriterium

7: Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 106 eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 03 nur dann übermittelt wird, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflichtversichert oder

§



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9.9

freiwillig versichert z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin). (F1: F4)

Neu:

Kriterium

Es wird empfohlen, auch für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110 oder 190 eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zu erzeugen, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

(z. B. als Arbeitnehmerin, (Waisen-) Rentnerin, Studentin) ist.



Schlagwort: 3.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer KUG

Alt:

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KuG bei den Abgabegründen 01, 03, 11, 12, 22 und 31 erstellt wird. (F1)



Neu:

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 01, 03, 11, 12, 21, 22 und 31 erstellt wird. (F1)



Meldegrund 21 aufgenommen

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und

Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version

Schlagwort: Grundlagen

Neu:

Kriterium **10:** Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Bezüge der betrieblichen

Altersversorgung vom Anwender entsprechend gekennzeichnet werden

können. (F8)

Neu:

Kriterium 11: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine maschinelle

> Berücksichtigung des Freibetrages (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) durch die Software für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 bei einem

Einfachbezug einer Betriebsrente erfolgt.

Hinweis:

Die Berücksichtigung des Freibetrages bei Mehrfachbezug erfolgt nach

Vorgaben der Krankenkasse.

Hierfür ist die Umsetzung des entsprechenden Meldeverfahrens

abzuwarten.

(F9)

Neu:

Kriterium 12: Der Freibetrag ist für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 anzuwenden.

> Besteht Beitragsabführungspflicht in der Krankenversicherung It. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse, ist zu prüfen, ob ggf. ein Mehrfachbezug It. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt.

Liegt ein Mehrfachbezug (mehrere Versorgungsbezüge) nicht vor, ist zuerst die monatliche Freigrenze (KV und PV) zu prüfen.

Wird diese überschritten, folgt die weitere Prüfung des Freibetrages für

die Krankenversicherung.

Neu:

Kriterium 13: Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges ist

zunächst der Freibetrag für die Krankenversicherung von der monatlichen Leistung (ohne Berücksichtigung der

Beitragsbemessungsgrenze) abzuziehen.

Soweit die Leistung der betrieblichen Altersversorgung den Freibetrag in der Krankenversicherung übersteigt, ist der übersteigende Betrag ggf.

auf die Beitragsbemessungsgrenze bzw. den maximalen

Versorgungsbezug (VBmax) zu begrenzen.

(F9)

Fundstelle 1 : SGB V § 256

Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

: Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV Fundstelle 3

Fundstelle 4 : SGB V §§ 237 und 226 Abs. 2

Fundstelle 5 : SGB V § 241

Fundstelle 6 : KVLG § 39 Abs. 2

Fundstelle 7 : SGB V § 250 Abs. 1 Nr. 1

Fundstelle 8 : SGB V 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5

§



Änderungsdokumentation von Version V 9.8 zu Version V 9.9

Fundstelle 9 : SGB V § 226 Abs. 2

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 5.0 - DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte

Betriebsprüfung





Modu	le,Themen,Kategorien,Schlagworte	Seite
Basis	modul/Grundmodul Standardanforderungen	30
└ Beit	tragsberechnung 0100	30
└ B	erechnungsvorschriften	30
	Allgemeines	30
	Aufrollung	32
	Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	33
	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	35
	Entgeltzahlung nach Austritt	36
	Freiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler	37
	Insolvenzgeldumlage	39
	Märzklausel	40
	Pflegeversicherung	41
	Rückrechnung	42
	Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	43
	Zusatzbeitrag	45
[∟] Bei	tragsberechnung 0101	46
└ B	esondere Abrechnungsfälle	46
	Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)	46
	Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich	47
	Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone	48
	Besonderheiten im Insolvenzverfahren	50
	Geringfügig Beschäftigte	51
	Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von Jugendfreiwilligendiensten/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen	53
	Knappschaftlich Beschäftigte	55
	Landwirtschaftliche Krankenversicherung	56
	Mehrfachbeschäftigte	58
	Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	59
	Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen)	60
└ Bei	tragsberechnung 0102	61
∟ G	rundlagen	61
	Abrechnungszeitraum	61
	Bruttolohnermittlung	62
	Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	63
Informa	ationstechnische Servicestelle der V 9.9	01. März 2020



,		
Lohnarten		64
Sozialversicherungstage		65
└ Maschineller Beitragsnachweis	5	66
Datensatzversion		66
Rechtskreistrennung		67
└ Beitragsberechnung 0103		68
[∟] Lohnunterlagen		68
Beitragsabrechnung		68
Beitragsnachweis		69
Entgelte		70
Jahreslohnkonto/Sammle	ung von Entgeltabrechnungen	71
Ordnungsmäßigkeit		72
Ordnungsmerkmal		73
└ Datenübermittlung 0114		74
[∟] Allgemeines		74
Mindestumfang der Prüf	ungen	74
Dateinummer		75
Datenübertragung		76
[∟] Rückmeldeverfahren durch die	Datenannahmestellen	77
Kommunikationsserver d	ler GKV	77
└ DEÜV-Meldungen 0104		78
└ Änderung von Personenstamm	ndaten	78
Änderung Anschrift		78
Änderung des Personen	gruppenschlüssels	79
Änderung Name		80
Änderung Staatsangehö	rigkeit	81
Wechsel bei Berufsausbildungsverhäl außerbetrieblichen Einric	tnis/Geringverdiener/Auszubildende in chtungen	82
Wechsel Beitragsgruppe		83
Wechsel Beschäftigungs	betrieb Rechtskreis Ost/West	84
Wechsel Entgeltabrechn	ungssystem	85
Wechsel Krankenkasse		86
Wechsel Personengrupp	e	87
└ DEÜV-Meldungen 0105		88
[∟] Datenbausteine und Datensätz	e	88
Datenbausteine		88
Datensätze		89
Nachlaufsatz		90
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung	V 9.9 Alle Rechte vorbehalten	01. März 2020 Seite 17 von 384



Vorlaufsatz		91
└ DEÜV-Meldungen 0106		92
[∟] Datenübermittlung		92
Annahmestellen		92
└ DEÜV-Meldungen 0107		93
[∟] Dokumentation		93
Bescheinigung nach § 25 der DE	ÜV	93
Meldebrutto		94
Meldedokumentation		95
└ DEÜV-Meldungen 0108		96
└ Fehlzeiten		96
Fehlzeiten		96
Folgerungen		97
└ DEÜV-Meldungen 0109		98
[∟] Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)		98
Allgemeines		98
Datenqualität		100
Meldeinhalte		101
[└] Datensatz Versicherungsnummernabfra	age - DSVV	103
Allgemeines		103
└ Meldeinhalte		104
1. Allgemeines		104
Abmeldung		105
Anmeldung		106
Entgeltlose Monate (Zeiträume)		107
Gesonderte Meldung		108
GKV-Monatsmeldungen		109
Gleichzeitige An- und Abmeldung		110
Jahresmeldung		111
Meldebrutto		112
Meldezeitraum		114
Meldung für geringfügig Beschäfti	gte	115
Meldung von einmalig gezahltem	Arbeitsentgelt	117
Meldungen im Insolvenzverfahren	ı	118
Sonstige Meldungen		119
Stornierung		120
Systemwechsel		121
Unterbrechungsmeldung	V 0 0	122
Informationstechnische Servicestelle der	V 9.9	01. März 2020



	Vollzähligkeitskontrolle	123
	Zeitpunkt der Datenübermittlung	124
- E	lektronische Anforderungen Gesonderter Meldungen (GML57)	125
L	1. Allgemeines	125
	1. Grundsätzliches	125
- E	lektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	126
L	1. Allgemeines	126
	1. Grundsätzliches	126
	2. Datenübermittlung	127
L	2. A1-Antrag Entsendung	128
	1. Allgemeines	128
	2. Plausibilitätsprüfungen	129
L	3. Ausnahmevereinbarung	130
	1. Allgemeines	130
	2. Pausibilitätsprüfungen	131
- N	laschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG	132
L	Allgemeines	132
	I. Allgemeines - Datensatz DSER	132
	I. Datenbaustein DBAU	133
	I. Datenbaustein DBBT	135
	I. Datenbaustein DBBV	136
	I. Datenbaustein DBZU	137
	II. Allgemeines - Datensatz DSRA (Rückmeldung AAG)	138
	II. Datenbaustein DBRA	139
S	tammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110	140
L	Firmenstamm	140
	Absender/Empfänger	140
	Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen)	141
	Umlagensteuerung	142
S	tammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111	143
L	Krankenkassenstamm	143
	Allgemeines	143
	Betriebsnummer (Krankenkasse)	144
S	tammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112	145
L	Personalstamm	145
	Anschrift	145
	Auswertungen	146



Inhaltsverzeichnis

	Beitragsgruppenschlüssel	147
	Ein- und Austritt	148
	EU-Versicherungsnummer	149
	Fehlzeiten	150
	Geburtsangaben	151
	Geburtsdatum	152
	Geburtsland	153
	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	154
	Krankenkassenschlüssel	155
	Mehrfachbeschäftigung	156
	Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze	157
	Personalnummer	158
	Personalnummernwechsel	159
	Personengruppenschlüssel	160
	Rentenart	161
	Sperrkennzeichen	162
	Staatsangehörigkeitsschlüssel	163
	Stammdatenprüfung	164
	Statuskennzeichen	165
	Tätigkeitsschlüssel	166
	Titel	167
	Versicherungsnummer	168
	Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit	169
	Vortragswerte für Systemwechsel	170
Syste	muntersuchung 0113	171
∟ Allg	gemeines	171
	Administrative Hinweise	171
	Anwenderhandbuch	172
	Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT	173
	Pflichtenheft	174
	Programmpflege	175
	Qualitätskontrolle	176
	Qualitätsmanagement	178
	Systemberatung	179
	Systemuntersuchung	180
	Testaufgaben	181
	Testmandant	182

L



Zertifikate	183
└ Unfallversicherung 0115	184
└ 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen	184
Gefahrtarifstellen (GTST)	184
Lohnunterlagen	186
Stammdaten für die Unfallversicherung	187
UV-Grund	191
Vortragswerte bei Systemwechsel	192
└ 2. UV-Stammdatendienst	193
1. Abfrage Stammdaten - DSAS	193
2. Datensatz Stammdaten - DSSD	196
3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten	197
└ 3. UV-Jahresmeldung	199
Allgemeines	199
Datensatz/Datenbausteine	201
Meldebrutto	202
Stornierungen	204
└ 4. elektronischer Lohnnachweis	205
1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN)	205
2. Beitragsabrechnung-UV	208
Abrechnungsunabhängige Meldungen	211
└ Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100	211
[∟] Allgemeines	211
Grundlagen	211
Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen	212
└ Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800	212
[∟] Allgemeines	212
Grundlagen	212
Prüfung beim Tätigkeitsschlüssel	213
└ Beitragsberechnung	214
Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung	214
Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung	215
Zusatzbeitrag	216
└ Unfallversicherung	217
Stammdaten für die Unfallversicherung	217
Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen	218
└ Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600	218



Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH		
☐ Allgemeines		218
Beitrags- und Melder	echt	218
Altersteilzeit		219
└ Altersteilzeit 0200		219
[∟] Allgemeines		219
Rechtliche Grundlage	en / Begriffsdefinition	219
[∟] Beitragsberechnung		221
Beendigung des Arbe	eitsverhältnisses ohne Störfall	221
Freistellungsphase		222
Störfall		224
Übergangsbereich		225
Wertguthabenführung	g / Ansparphase	226
[∟] DEÜV-Meldungen		227
Meldeinhalte		227
(Störfall)	veckgemäß verwendetem Wertguthaben	228
Wechsel in Altersteilz	zeit	229
[∟] Lohnunterlagen		230
Beitragsabrechnung		230
	ng von Entgeltabrechnungen	231
└ Personalstamm		233
Vortragswerte bei Sy		233
Stammdaten und Plausibilit	ätsprüfungen	234
Allgemeines		234
Flexible Arbeitszeitmodelle		235
└ Flexible Arbeitszeitmodelle 03	300	235
[∟] Allgemeines		235
Rechtliche Grundlage	en/Begriffsdefinition	235
[∟] Beitragsberechnung		236
Beendigung des Arbe	eitsverhältnisses ohne Störfall	236
Freistellungsphase		237
Störfall		239
Wertguthabenführung	g/Ansparphase	240
└ DEÜV-Meldungen		241
Meldeinhalte		241
[∟] Lohnunterlagen		242
Beitragsabrechnung		242
	g von Entgeltabrechnungen	243
Informationstechnische Servicestelle de Gesetzlichen Krankenversicherung	r V 9.9 Alle Rechte vorbehalten	01. März 2020 Seite 22 von 384
	/ IIIO I TOOHTO VOIDOHAILEH	Jelle 22 VIII 304



└ Personalstamm	244
Vortragswerte bei Systemwechsel	244
Kurzarbeitergeld	245
└ Kurzarbeitergeld 0400	245
└ Beitragsberechnung	245
Allgemeines	245
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	246
Fiktives Arbeitsentgelt	249
Freiwillig Versicherte - Firmenzahler	250
└ DEÜV-Meldungen	251
Ausschluss von maschinellen Meldungen	251
Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats	252
└ Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900	252
└ Allgemeines	252
Grundlagen	252
Unständig Beschäftigte	253
└ Unständig Beschäftigte 0600	253
[∟] Allgemeines	253
Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse	253
Beschäftigungszeitraum	254
Besonderheiten bei der Beitragsberechnung	255
Grundlagen	256
Meldeverfahren	257
Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)	258
└ Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500	258
└ Beitragsberechnung	258
Allgemeines	258
Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	259
Fiktives Arbeitsentgelt	260
└ DEÜV-Meldungen	261
Ausschluss von maschinellen Meldungen	261
Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen	262
└ Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700	262
[∟] Allgemeines	262
Grundlagen	262
Vortragswerte bei Systemwechsel	263
Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV	264



Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700	264
└ Allgemeines	264
Grundlagen	264
Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten	265
└ Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000	265
└ Allgemeines	265
Grundlagen	265
Zusatzbeitrag	266
Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen	267
[└] Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen 1200	267
DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	267
Grundlagen	267
Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorungseinrichtungen	269
Allgemeines	269
Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung	271
Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	272
Grundlagen	272
Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen	274
[└] Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400	274
└ Modulvoraussetzungen	274
0. Allgemeines	274
Vorlaufsatz und DSKO und Nachlaufsatz	276
3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW"	277
3.03 Datenbaustein Allgemeines "DBAL"	280
3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt	282
3.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit	285
3.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung	286
3.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt	287
3.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes	288
3.09 Datenbaustein DBUN – Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall	291
3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Mutterschaftsgeld	292
3.11 Datenbaustein DBVO – Vorerkrankungszeiten	296
3.12 Datenbaustein DBHE – Höhe der Entgeltersatzleistung	298
Informationstechnische Servicestelle der V 9.9	01. März 2020



	3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)	299
	3.14 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe	300
	3.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner	302
	3.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten	303
	3.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer KUG	304
	chinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für stellen	305
└ All	gemeines	305
∟ (Grundsätzliches	305
	Grundlagen	305
└ Be	itragsberechnung	307
L	Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise	307
	Grundlagen	307
	Zusatzbeitrag	309
L 1	Berechnungsvorschriften	310
	Aufrollung/Nachzahlung	310
	Korrekturen	311
	Pflegeversicherung	312
	Rundungsvorschriften	313
	Sozialversicherungstage	314
	Tod des Versorgungsempfängers	315
∟ (Jnterlagen	316
	Beitragsabrechnung	316
	Beitragsnachweis	317
	Jahreskonto/Sammlung von Abrechnungen	318
	Ordnungsmäßigkeit	319
	Ordnungsmerkmal	320
└ Me	eldungen	321
L /	Allgemeines	321
	Grundlagen	321
L /	Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten	323
	Änderung des AZVU	323
	VBmax	324
	Wechsel Krankenkasse	325
L I	Datenbausteine und Datensätze	326
	Datenbausteine und Datensätze	326



□ Datensatz Versicherungsnumm	nernabfrage DSVV	327
Allgemeines		327
[∟] Datenübermittlung		328
Dateinummer		328
Meldedaten-Zusammenfa	assung	329
[∟] Dokumentation		330
Meldedokumentation		330
[∟] Meldeinhalte		331
Allgemeines zu den Meld	detatbeständen	331
Beginn des Versorgungs	bezuges	332
Bestandsabgleich		333
Ende des Versorgungsbe	ezuges	334
Stornierung		335
Veränderungsmeldung		336
Vorabbescheinigung		337
Stammdaten und Plausibilitätspr	üfungen	338
[∟] Krankenkassenstamm		338
Allgemeines		338
[∟] Versorgungsbezieherstamm		339
Allgemeines		339
Besonderheiten		340
[∟] Zahlstellenstamm		341
Allgemeines		341
Elektronisch unterstützte Betriebs	prüfung	342
elektronisch unterstützte Betrieb	sprüfung	342
└ 0. Allgemeines		342
Grundlagen		342
└ 1. Datensätze und Datenbauste	ine	344
0. Datensätze		344
1.0 - DSAG - Datensatz S	Stammdaten Arbeitgeber	345
2.0 - DSEK - Datensatz ç Krankenkasse	gewählter Erstattungssatz	346
3.0 - DSBN - Datensatz I	Beitragsnachweis	347
4.0 - DSAN - Datensatz S	Stammdaten Arbeitnehmer	348
5.0 - DSLA - Datensatz L	ohn Arbeitnehmer	349
[∟] 2. Systemwechsel		350
Grundlagen		350
└ 3. Rückmeldung der Deutscher	n Rentenversicherung	351
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung	V 9.9	01. März 2020
Ocociziionen Krankenversionerung	Alle Rechte vorbehalten	Seite 26 von 384



Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) - optional	351
Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung - optional	352
Statusmeldungen (DSSM)	353
└ 4. Daten aus der Finanzbuchhaltung	354
DSKB (Kontenbuchungen - Finanzbuchhaltung) - optional	354
Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)	355
└ Bescheinigung elektronisch abgeben	355
└ BEA - Grundlagen	355
Allgemeines	355
Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)	356
Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und Datensatz Kommunikation	357
[└] DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung	358
3.00 DSAB - Grundlagen	358
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber	359
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	360
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	361
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	362
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B	363
3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit	364
3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten	365
3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten	366
3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter	367
3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung	368
 DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts 	369
3.00 DSEU - Grundlagen	369
3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber	370
3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender Beschäftigungsort	371
3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	372
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	373
3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B	374
3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU	375
3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU	376
3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten	377
└ DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung	378
3.00 DSNE - Grundlagen	378



vesetzittien krankenversittierung vinun	
3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen	379
3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A	380
3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose	381
3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen	382
Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer	383
Liektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer	383
└ Allgemeines	383
1. Grundsätzliches	383
Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer	384
└ Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer	384
└ Allgemeines	384
1. Grundsätzliches	384



Kriterienkatalog

Kriterienkatalog



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Allgemeines			
Kriterium	1: Für die Berechnung der Beiträge gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches sowie der Beitragsverfahrensverordnung. (F1)	§		
Kriterium	2: Die Beitragsbemessungsgrenzen sind programmseitig zu berücksichtigen. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ggf. zur Bundesknappschaft sind diese getrennt nach West/Ost anzuwenden. (F2, F3, F4, F5)	§ §		
Kriterium	3: Die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen für Teillohnzahlungszeiträume werden nach der Formel: "Jahres-BBG x SV-Tage / 360" ermittelt. (F2)	§§		
Kriterium	4: Die Beitragssätze zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie die Beitragssätze für die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sind programmseitig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umlagen nach dem AAG sowie die Insolvenzgeldumlage. Dabei sind die Rechenwerte mit Gültigkeitszeitraum für evtl. Rückrechnungen bzw. Märzklauselfälle vorzuhalten. (F1)	§§		
Kriterium	5: Die Beitragssätze (allgemeiner/ermäßigter) zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz sind programmseitig zu hinterlegen und bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Ebenfalls ist vom System sicherzustellen, dass die krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssätze für die Beitragsberechnung herangezogen werden. Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssätze vom Anwender vorgegeben werden; das Feld darf nicht mit dem Wert "0" vorbelegt sein. Die Rechenwerte sind historisiert vorzuhalten.	§§		
Kriterium	6: Die Umlage- und Erstattungssätze nach dem AAG sind programmseitig zu berücksichtigen. Die Rechenwerte sind historisiert vorzuhalten. Bei der Verwendung der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Datei kann der Anwender den für ihn maßgeblichen Erstattungs-/Umlagesatz auswählen. Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die Umlage- und Erstattungssätze vom Anwender vorgegeben werden; das Feld darf nicht mit dem Wert "0" vorbelegt sein.	§§		
Kriterium	(F1) 7: Es wird empfohlen, die Beitragssatzdatei der ITSG oder eine vergleichbare Datei für die Pflege der Beitragssätze zur Krankenversicherung sowie für die Umlagesätze nach dem AAG zu verwenden.			
Kriterium	Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen (Fehlzeiten) werden maschinell umgesetzt. (F1)	§§		

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Fundstelle 2 : BVV § 1 Abs. 1





Fundstelle 3 : SGB VI § 275a

Fundstelle 4 : SGB III § 341

Fundstelle 5 : SGB VI § 159



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Beitragsberechnung 0100

Kriterienkatalog

Kategorie:	Berechnungsvorschriften			
Schlagwort:	Aufrollung			
Kriterium	1: Nach rückwirkenden Korrekturen von Entgelten (Rückrechnung) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden nachfolgende, bereits abgerechnete Monate, in denen EGA gezahlt worden ist, maschinell aufgerollt.	§§		
Kriterium	(F1) Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV/RV/AV/PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse, Beitragsgruppe, Fehlzeiten, Vortragswerte) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate maschinell aufgerollt.	§§		
Kriterium	(F1) Die Aufrollung nach den Kriterien 1 und 2 wird maschinell erkannt und umgesetzt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Aufrollung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.	§§		
Kriterium	 4: Anwenderentscheidungen (Schalter etc.), die die Art und Weise der maschinellen Aufrollung nach erfolgter beitrags- und/oder melderechtlich relevanter Änderung der Stamm- und/oder der Abrechnungsdaten beeinflussen (können), sind nicht zulässig. 	§§		

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	В	eitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	
Kriterium	1:	Der Zuschuss des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteil) zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Beschäftigten ist im Lohnkonto oder der	§
Kriterium	2.	Sammlung von Entgeltabrechnungen ausgewiesen. (F5) Der Zuschuss ist weder im Lohnkonto oder in der Sammlung von	
Killellulli	۷.	Entgeltabrechnungen noch in der Beitragsabrechnung als Pflichtbeitrag dargestellt. (F4)	§
Kriterium	3.	Für mehrfach beschäftigte freiwillige Mitglieder der gesetzlichen	
Killerium	Э.	Krankenversicherung und Privatversicherte ist der Beitragszuschuss	
		anteilsmäßig von den beteiligten Arbeitgebern aufzubringen.	
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei freiwilligen	8
		Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der	S
		Zuschuss zum Kranken- und zum Pflegeversicherungsbeitrag	
		auf den monatlichen Höchstbetrag begrenzt wird.	
		Die Berechnung des Beitragszuschusses ist in der Anlage 46	
		zum Pflichtenheft dargestellt.	
		(F1, F2, F3)	
Kriterium	5:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und	8
		Abrechnungszeiträumen in denen lediglich ein Teilentgelt gewährt wird,	[3]
		werden diese individuell mit dem, den SV-Tagen entsprechenden,	
		anteiligen Höchstbetrag abgeprüft (z.B. Eintritt, Austritt, Krankengeld,	
		Mutterschaftsgeld etc.). (F1, F2, F3)	
Kriterium	6:	Sofern bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung	
		die Zuschussberechnung aufgrund des Entgelts erfolgt und EGA gezahlt	
		wird, ist ein Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten,	
		in denen das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag)	
		nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter	
	_	Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant.	
Kriterium	7:	Es ist eine Möglichkeit vorhanden, bei freiwilligen Mitgliedern der	§
		gesetzlichen Krankenversicherung die Art der Bezuschussung zu	<u> </u>
		hinterlegen (Zuschuss auf Basis BBG oder Zuschuss auf Basis Entgelt).	
I/ =: t = =:	٥.	(F1, F2, F3)	
Kriterium	8:	Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und	§
		privat Versicherten mit Abrechnungszeiträumen, in denen ein Teilentgelt und eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV bzw. nur eine	
		beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV bzw. nur eine beitragspflichtige Einnahme gem. § 23c SGB IV vorhanden ist, wird ein	
		eindeutiger Hinweis ausgegeben, dass der Beitragszuschuss auf Basis	
		des Entgelts zu gewähren ist. (F1, F2, F3)	
Kriterium	9:	Bei privat versicherten Arbeitnehmern wird der Beitragszuschuss auf den	
Minoriani	٥.	monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Die Prüfung auf die Hälfte der	8
		tatsächlichen Aufwendungen wird maschinell vorgenommen. (F1, F2, F3)	
Kriterium	10:	Sofern bei privat versicherten Arbeitnehmern EGA gezahlt wird, ist ein	
		Hinweis auszugeben, dass ein Beitragszuschuss (für Zeiten, in denen	
		das Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV lag)	
		nachzuzahlen ist. In diesen Abrechnungszeiträumen ist die unter	
		Kriterium 4 genannte Prüfung nicht relevant. Der Hinweis entfällt, wenn	
		die Basis für den Beitragszuschuss die Hälfte der tatsächlichen	
		Aufwendungen ist.	



Kriterienkatalog

Kriterium

11: Für die Bemessung des Beitragszuschusses ist die Hälfte des Beitragssatzes maßgeblich, der bei Krankenversicherungspflicht

§

des Arbeitnehmers anzuwenden wäre. Ab 01.01.2019 ist zusätzlich die Hälfte des kassenindividuellen bzw. des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zu berücksichtigen.

(F1)

Kriterium 12

12: Der Zuschuss wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell berechnet.



Kriterium

13: Der Beitragszuschuss für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2019 durch Anwendung



 der Hälfte des bei Krankenversicherungspflicht maßgebenden (allgemeinen oder ermäßigten)
 Beitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt

zuzüglich

 der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

(F1)

Kriterium

14: Der Beitragszuschuss für privat krankenversicherte Arbeitnehmer bemisst sich ab dem 01.01.2019 durch Anwendung der Summe des halben - bei Krankenversicherungspflicht maßgebenden (allgemeinen oder ermäßigten) - Beitragssatzes und des halben durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

§

Fundstelle 1 : SGB V § 257
Fundstelle 2 : SGB XI § 58

Fundstelle 3 : SGB XI § 61 i. V. m. § 58

(F1)

Fundstelle 4 : BVV § 8

Fundstelle 5 : BVV § 1 Abs. 2 Nr. 5



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften Schlagwort: **Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** Kriterium 1: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) ist nach den Vorschriften des § 23a SGB IV zu verbeitragen. Die Bestimmungen zur Rundung von Entgelt, Märzklausel und Ordnungsmäßigkeit der Entgeltabrechnung gelten entsprechend. (F1) Kriterium 2: Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten, die auf die RV-Freiheit verzichtet haben, und ein laufendes Arbeitsentgelt unter der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, ist das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt wie folgt zu verbeitragen: 1. tatsächlich erzieltes Entgelt 2. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt 3. Aufstockung auf die Mindestbemessungsgrundlage (F2)

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Fundstelle 2 : BE der SpiO vom 14./ 15.09.1999, TOP 8



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Entgeltzahlung nach Austritt

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Beitragsberechnung 0100

Schlagwort:	Е	ntgeltzahlung nach Austritt	
Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass nach dem Austritt die	[§§]
		Nachzahlung von laufendem Entgelt mit der Abrechnung des aktuellen	33
		Monats nicht möglich ist. Dies muss im Rahmen der Rückrechnung	
17.14	_	erfolgen. (F4)	
Kriterium	2:	Für die Anwendung der Märzklausel gilt das Zuflussprinzip, d. h. dass	
		nach dem 31.03. eines Jahres ausgezahltes EGA und bei Austritt im	
		ersten Quartal keine Märzklausel ausgelöst werden darf. Die	
		Abrechnung von einmalig gezahltem Entgelt nach Austritt wird nicht als Rückrechnung des zuletzt abgerechneten	
Kriterium	٥.	Entgeltabrechnungszeitraumes durchgeführt. (F2 i. V. m. F3)	
Kriterium	3.	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach dem Austritt wird dem letzten	
		Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet. Die einschlägigen	
		Berechnungsregelungen werden beachtet. Dies gilt auch für EGA bei	
		ruhendem Beschäftigungsverhältnis. (F1)	_

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a

Fundstelle 2 : GR 18.11.1983, Abschnitt A IX (1) **Fundstelle 3** : BE der SpiO vom 11./12.06.1987

Fundstelle 4 : SGB IV § 22



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	F	reiwillige Krankenversicherung/Firmenzahler	
		<u> </u>	
Kriterium	1:	Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die freiwilligen Beiträge an die Einzugstelle abführt (Firmenzahler), muss der Beitragsgruppenschlüssel "9" verwendet werden. (F1)	§§
Kriterium	2:	Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels "9" in der Krankenversicherung die freiwilligen Beiträge über den Beitragsnachweis an die entsprechende Einzugstelle abgeführt werden. (F1)	§§
Kriterium	3:	Sofern nach einer beitragsfreien Zeit im direkten Anschluss unbezahlter Urlaub gewährt wird, ist in geeigneter Weise die Beitragsberechnung auf "Selbstzahler" umzustellen und die entsprechenden DEÜV-Meldungen zu erstellen. (F2)	\
Kriterium	4:	In den Fällen, in denen die Beschäftigung ohne Entgeltzahlung fortbesteht (§ 7 Abs. 3 SGB IV), gilt für jeden Kalendertag dieses Zeitraums als beitragspflichtige Einnahme 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Dies bedeutet, dass der Höchstbeitrag für die Dauer eines Zeitmonats weiter zu zahlen ist (F3)	§§
Kriterium	5:	es zu Vorausleistungen des Arbeitgebers im Firmenzahlerverfahren kommen. In diesen Fällen ist es auch zulässig, zum Ende des mit Entgelt belegten Monats den Arbeitnehmer auf "Selbstzahler" umzustellen.	
Kriterium	6:	Bei Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind und im Firmenzahlerverfahren abgerechnet werden, gilt als Beitragsbemessungsgrundlage je Tag 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze KV/PV. Auch bei einem Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV ist der Gesamtbeitrag nach dieser Grundlage zu ermitteln. (F4, F5)	§§
Kriterium	7:		§§
Kriterium	8:		



Kriterienkatalog

Kriterium

Der Beitrag für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer ergibt sich ab dem 01.01.2015 aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile:

§§

 Bemessungsentgelt x voller gesetzlicher Beitragsatz
 das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden

plus

- Bemessungsentgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
 - = das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden

(F7)

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Fundstelle 2 : Fachkonferenz Beiträge 30.06.2010

Fundstelle 3 : GG § 7 Abs. 1 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des

GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008

Fundstelle 4 : GG § 7 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des

GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008

Fundstelle 5 : BE Fachkonferenz Beiträge 19.11.2013, Top 3

Fundstelle 6 : GG § 7 Abs.1 Satz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des

GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008

Fundstelle 7 : GG § 9 der Beitragsverfahrensgrundsätze "Selbstzahler" des GKV-Spitzenverbandes

vom 10.12.2014



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Insolvenzgeldumlage			
Kriterium	1: Die Umlagebeträge werden allein vom Arbeitgeber getragen und sind im Beitragsnachweis unter dem Beitragsgruppenschlüssel 0050 anzugeben. (F1, F2, F3)			
Kriterium	2: Bemessungsgrundlage für die Insolvenzgeldumlage ist grundsätzlich das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. (F1, F2)			
Kriterium	3: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird zur Berechnung der Insolvenzgeldumlage herangezogen; diese Berechnung gilt auch für die Märzklausel. (F2)			
Kriterium	4: Nähere Infos zu den Ausnahmen bei den umlagepflichtigen Arbeitgebern (z. B. öffentlicher Dienst sowie Beschäftigte in Privathaushalten) bzw. zu den Besonderheiten hinsichtlich des umlagepflichtigen Arbeitsentgelts (z. B. KUG, SKUG, ATZ und Flexi) finden Sie im gemeinsamen Rundschreiben für das Insolvenzgeld. (F2)			

Fundstelle 1 : SGB III § 358

Fundstelle 2 : GR Umlage für das Insolvenzgeld 26.09.2008; GG Beitragsnachweis vom

05.11.2008

Fundstelle 3 : SGB III § 359



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Märzklausel	
Kriterium	1: Die Beitragsberechnung im Rahmen der Märzklausel erfolgt nach den Vorschriften des § 23a SGB IV. (F1)	§
Kriterium	2: Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die zeitliche Zuordnung sowie die sv-relevanten Abrechnungsdaten werden maschinell ermittelt bzw. berücksichtigt.	§§
Kriterium	3: Abweichend von Kriterium 2 kann der Anwender bei einem Wechsel von versicherungspflichtiger Beschäftigung zu einer geringfügigen Beschäftigung oder umgekehrt das EGA zeitlich zuordnen.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 23a Abs. 4



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Pflegeversicherung	
Kriterium	1: Beiträge zur Pflegeversicherung werden sowohl für krankenversicherungspflichtige als auch für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer berechnet und nachgewiesen. (F1, F2)	§§
Kriterium	2: Für Geringverdiener werden die Beiträge zur Pflegeversicherung auch dann vom Arbeitgeber in voller Höhe getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F2, F3)	§§
Kriterium	3: Für Kinderlose zur Pflegeversicherung wird einen zusätzlicher Beitrag berechnet und nachgewiesen. (F4. F5)	§§
Kriterium	4: Bei der Beitragsberechnung für die freiwillige Pflegeversicherung ist der Gesamtbeitragssatz anzuwenden. Sofern ein Beitragszuschlag für Kinderlose anfällt, ist der Beitragszuschlag zusammen mit dem Gesamtbeitragssatz zu berechnen. Eine separate Berechnung mit eigener Rundung ist nicht zulässig. (F5)	§§
Kriterium	5: Die Beitragsberechnung und Beitragslastverteilung zur Pflegeversicherung ist in der Anlage 07 des Pflichtenheftes detailliert dargestellt.	

Fundstelle 1 : SGB XI § 59 Abs. 1
Fundstelle 2 : SGB XI § 58 Abs. 5

Fundstelle 3 : SGB V § 249 Abs. 2 und 3

Fundstelle 4 : KiBG

Fundstelle 5 : RS des GKV-Spitzenverbandes vom 03.02.2010 zur Berechnung der Beiträge zur

Pflegeversicherung für freiwillig versicherte Arbeitnehmer



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Rückrechnung
Kriterium	1: Eine Rückrechnung umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Arbeitsentgelt und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten.
Kriterium	2: Rückrechnungen von beitrags- und melderelevanten Daten sind maschinell mindestens bis April des Vorjahres möglich.
Kriterium	3: Rückrechnungen werden maschinell den Abrechnungszeiträumen zugeordnet, für die sie erfasst wurden.
Kriterium	4: (F2) Eine Rückrechnung zieht eine <u>maschinelle Aufrollung</u> nach sich.
Kriterium	 (F1) Bei Systemwechsel ist eine Rückrechnung in Monate vor dem Systemstart zulässig, wenn die abrechnungs- und melderelevanten Daten monatlich vorhanden (übernommen worden) sind.

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Abschnitt 1

Fundstelle 2 : SGB IV § 22



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0100 Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	: Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz		
Kriterium	1:	Die Berechnung und der Nachweis der Umlagebeträge sind	§
		programmtechnisch umgesetzt. (F2, F5)	<u> </u>
Kriterium	2:	Die Umlagesätze der Krankenkassen werden programmtechnisch aus	E Car
		der Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren	
		Beitragssatzdatei entnommen.	
Kriterium	3:	Sofern gewählte Erstattungssätze durch den Abgleich mit der	E Cal
		Beitragssatzdatei der ITSG oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei	
12.141		für nicht mehr gültig erkannt werden, ist ein Fehler auszugeben.	
Kriterium	4:	Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der	
		Arbeitgeberaufwendungen werden durch Umlage allein von den am	
V wit o wit too	E .	Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. (F2)	
Kriterium	5.	Das umlagepflichtigen Arbeitsentgelt ist grundsätzlich das	
		rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. (F2, F4)	
Kriterium	6.	Die Vorgaben der Anlage 20 des Pflichtenheftes sind umgesetzt.	(A
Killeriani	٥.	Die Volgaben der Anlage 20 des i illentennenes sind dingesetzt.	
Kriterium	7.	Sollten von Anwendern Umlagebeträge an eine spezielle Umlagekasse	
Minoriani	••	(z. B. Optiker) abzuführen sein, muss dies im Programm berücksichtigt	
		werden. (F2)	
Kriterium	8:	Die Umlagebeträge U1 und U2 werden im maschinellen	22
		Beitragsnachweis an die zuständigen Krankenkassen abgeführt. Hierbei	§§
		ist sicherzustellen, dass Umlagebeträge nicht an die SVLFG abgeführt	
		werden können. (F9)	
Kriterium	9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass für alle Arbeitgeber U2 Beträge	§§
		abgeführt werden können. Dabei muss die Möglichkeit bestehen,	22
		einzelne Arbeitnehmer von der Umlageberechnung auszuschließen. (F6)	V
Kriterium	10:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass für die Berechnung der	§§
		Umlagebeträge keine Fiktivwerte (z. B. Unterschiedsbetrag/zusätzliche	33
		beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung, KUG, S-KUG,	
		ATZ, Mindestbemessungsgrundlage für RV-pflichtige geringfügig	
Muitoui	44.	Beschäftigte) berücksichtigt werden. (F2,F4, F8)	
Kriterium	11:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Besonderheiten bei der	[§]
		Berechnung von Umlagebeträgen bei Midijobs (Gleitzone bzw. Übergangsbereich) berücksichtigt werden. (F2)	
Kriterium	12.	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass der Umlagesatz für die	CC
Killeriani	12.	Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2) mit 0,00 v. H.	§§
		abgerechnet werden kann.	
Kriterium	13:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass aus einmalig gezahltem	88
		Arbeitsentgelt keine Umlagebeträge berechnet werden. Das Kriterium 16	[33]
		ist zu beachten. (F2)	
Kriterium	14:	Es wird empfohlen, für kumulierte Überstunden (Auszahlung als einmalig	
		gezahltes Arbeitsentgelt) die Abführung der Umlagebeträge zuzulassen.	
		Hierbei ist zu beachten, dass dabei das bisher verbeitragte	
		umlagepflichtige Entgelt sich nicht mehr an der Rentenversicherung	
		orientieren darf.	V
Kriterium	15:	Für Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem	§§
		Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz	33
		(PGS 123) sind maschinell Umlagebeträge nach dem U2-Verfahren zu	
		ermitteln. (F6)	



Kriterienkatalog

Kriterium

16: Bei mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmens in einer Beschäftigung außerhalb des

landwirtschaftlichen Unternehmens fallen Umlagebeträge an. Hierbei kann der Arbeitgeber die Umlagekasse wählen. Für geringfügig Beschäftigte ist die Umlagekasse der Minijobzentrale zuständig. (F7)



Fundstelle 1 : AAG § 1
Fundstelle 2 : AAG § 7
Fundstelle 3 : AAG § 12

Fundstelle 4 : GR der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der

Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG), Ziffer 2.13.4 und 2.13.5

Fundstelle 5 : GR der Spitzenorganisationen vom 21.12.2005 und Ergänzung vom 13.02.2006

Fundstelle 6 : BE Gemeinsamer Beitragseinzug 08./09.05.2012, Top 7
Fundstelle 7 : Urteil LSG Niedersachsen/Bremen vom 20.06.2013
Fundstelle 8 : BE Gemeinsamer Beitragseinzug 09.04.2014, Top 5

Fundstelle 9 : AAG § 11 Abs. 2



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Beitragsberechnung 0100

Kriterienkatalog

Kategorie:		Berechnungsvorschriften			
Schlagwort:	Z	Zusatzbeitrag			
Kriterium	1:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2015 der einkommensabhängige Zusatzbeitragssatz berücksichtigt werden kann. (F1)	§§		
Kriterium	2:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2015 - außer bei PGS 121, 122 und 123 - der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz Anwendung findet. (F1)	§§		
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei dem PGS 121 und einem laufendem, monatlichen Engelt bis 325 EUR der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	§§		
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den PGS 122 und 123 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	[§§]		
Kriterium	5:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 121 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auch dann Anwendung findet, wenn die Grenze von 325 EUR wegen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. (F1)	§§		
Kriterium	6:	Es ist sichergestellt, dass die einkommenabhängigen Zusatzbeiträge (kasseninidivueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden.			
Kriterium	7:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Zeiten ab dem 01.01.2019 die Berechnung des paritätisch getragenen Zusatzbeitrages getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils unter Anwendung des hälftigen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes erfolgt. Die einzelnen Beitragsanteile sind kaufmännisch zu runden.	§§		
		Die Berechnung des Zusatzbeitrages erfolgt maschinell getrennt vom Pflichtbeitrag.			

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014

(F2; F3)

Fundstelle 2 : SGB V 249



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Arbeitgeberseitige Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen)

Kriterium	1:	Die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren sind sind programmtechnisch nach den Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen vom 13.11.2007 umzusetzen. (F1, F2)	§
Kriterium	2:	Für die maschinelle Umsetzung des Sachverhaltes im Entgeltabrechnungsprogramm hat die ITSG die Anlage 23 zum Pflichtenheft veröffentlicht.	
Kriterium	3:	Es wird empfohlen, das "Vergleichsnetto" für die Beitragsberechnung nach § 23c SGB IV maschinell entsprechend der Anlage 23 des Pflichtenheftes zu ermitteln.	
Kriterium	4:	Es ist bis zur Vorgabe der Entgeltersatzleistung bei Pflicht- oder freiwillig versicherten Arbeitnehmern mit entsprechender Fehlzeit und Weitergewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen programmseitig ein Hinweis auszugeben.	
Kriterium	5:	Sofern bei PKV-Versicherten mit entsprechender Fehlzeit und Gewährung von arbeitgeberseitigen Leistungen die Entgeltersatzleistung nicht vorgegeben wird bzw. eine Krankentagegeldversicherung nicht vorhanden ist, sind aus den Leistungen sofort Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen. Die Bagatellgrenze von 50 € findet in diesen Fällen keine Anwendung. (F1)	§§
Kriterium	6:	Die Bagatellgrenze von 50 € wird bei der Beurteilung, ob beitragspflichtige Einnahmen entstehen, maschinell berücksichtigt. (F1)	§§
Kriterium	7:	Beim Bezug von Sozialleistungen gesetzlicher Träger können arbeitgeberseitige Leistungen so lange mit 0 SV-Tagen (und damit beitragsfrei) abgerechnet werden, bis der Sozialleistungsträger die Brutto - und Nettoleistung mitgeteilt hat.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 23c

Fundstelle 2 : GR v. 13.11.2007; BE 25./26.04.2006; BE 22.06.2006; BE 08.11.2005, Top 6; BE v.

23./24.04.2007, Top 8,



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich

Kriterium 1: Die Vorgaben des Gemeinsamen Rundschreibens der

Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Beitragsberechnung für Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich (sog. Midijobs) sind in der jeweils

gültigen Fassung systemseitig umgesetzt.

(F1; F2; F3; F4; F5; F6; F7; F8)

Kriterium 2: Der Zusatzbeitrag ist vom Versicherten und seinem Arbeitgeber

anteilig zu tragen und nach den besonderen beitragsrechtlichen

Regelungen für den Übergangsbereich zu ermitteln.

(F3, F7; F8)

Fundstelle 1 : SGB IV § 20 Abs. 2 **Fundstelle 2** : SGB VI § 163 Abs. 10

Fundstelle 3 : SGB V §§ 226 Abs. 4, 224 Abs. 1, 249 Abs. 1 + 3

Fundstelle 4 : SGB III §§ 344 Abs. 4, 346 Abs. 1a

Fundstelle 5 : SGB VI § 168 Abs. 1 Nr. 1d

Fundstelle 6 : SGB XI § 58 Fundstelle 7 : BVV § 2 Abs. 2

Fundstelle 8 : GR Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von

Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV in der

jeweils gültigen Fassung



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: Beitragsberechnung 0101 Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle Schlagwort: Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone Kriterium 1: Die Beitragsberechnung für Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone richtet sich nach dem Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelung der Gleitzone gelten nur bis einschließlich des Abrechnungsmonats Juni 2019. Die bisherigen Regelungen werden/wurden mit Wirkung ab dem Abrechnungsmonat Juli 2019 durch die Regelungen zum Übergangsbereich abgelöst. Die für den Übergangsbereich maßgebenden Kriterien sind unter dem Schlagwort "Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich" dargestellt. (F1) Kriterium In der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 ist neben der aktuellen Gleitzonenformel auch die bis zum 31.12.2012 gültige Gleitzonenformel (mit aktualisiertem Faktor "F") vorzuhalten. (F1) Kriterium Es ist sicherzustellen, dass in den Jahren 2013 und 2014 die bisherige Gleitzonenformel in den Übergangsfällen (Besitzstandsregelung) durch Vorgabe des Anwenders, angewendet werden kann. (F1) Kriterium Sofern in einem Monat kein laufendes Arbeitsentgelt erzielt wird , aber einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zur Auszahlung kommt, richtet sich die Anwendung der Gleitzonenregelung für die Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. (F2) Kriterium Der von den Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 allein zu tragende kassenindividuelle Zusatzbeitrag ist durch Anwendung des individuellen Zusatzbeitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Der Zusatzbeitrag ist vom Arbeitnehmer zusätzlich zu dem nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone ermittelten Arbeitnehmerbeitragsanteil zu tragen. Ab 01.01.2019 ist der Zusatzbeitrag vom Versicherten und seinem Arbeitgeber anteilig zu tragen und nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone zu ermitteln.

(F1; F3, F4)



Kriterium

Umsetzungstipp für das Gleitzonenkennzeichen in der Meldung:



Der Anwender hat in den Personalstammdaten des Versicherten ein Kennzeichen zu setzen, wenn nach vorausschauender Betrachtung die Regelungen der Gleitzone anzuwenden sind.

Sind die Regelungen der Gleitzone anzuwenden, hat der Anwender ein weiteres Kennzeichen zu setzen, wenn der Versicherte auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der Rentenversicherung verzichtet hat.

Die Kennzeichen sind historisiert zu führen

In Abhängigkeit von dem/den gesetzten Kennzeichen und dem erzielten Arbeitsentgelt ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt maschinell festzustellen. Daneben ist das für die Entgeltmeldung zu berücksichtigende Gleitzonenkennzeichen für jeden Monat maschinell zu ermitteln:

- Gleitzonenkennzeichen wurde gesetzt (kein Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der RV):
 - Entgelt außerhalb Gleitzone (ober- oder unterhalb der Gleitzone) = 2
 - Entgelt innerhalb der Gleitzone = 1

Bei der Erstellung der Entgeltmeldung wird geprüft, ob in allen Monaten des Meldezeitraumes das Kennzeichen "1" gespeichert ist. Ist das der Fall, wird das Kennzeichen "1" in die Meldung übernommen, ansonsten wird das Kennzeichen "2" gemeldet

 Ist das Kennzeichen "Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung" gesetzt, gilt für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat das Kennzeichen "0".

Umfasst der <u>gesamte</u> Meldezeitraum <u>ausschließlich</u> Monate mit dem Kennzeichen "0", ist dieses Kennzeichen in die Meldung zu übernehmen.

Anderenfalls ist das Kennzeichen "2" entsprechend der vorhergehenden Ausführungen zu setzen.

Fundstelle 1 : GR "Gleitzone" der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der jeweils

aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : BE 20./21.11.2013, Top 5
Fundstelle 3 : SGB V § 249 Abs. 3

Fundstelle 4 : BVV § 2 Abs. 2



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Besonderheiten im Insolvenzverfahren

Kriterium

1: Es ist spätestens ab dem 01.01.2017 programmseitig sichergestellt, dass innerhalb eines Abrechnungsmonats gesonderte Beitragsnachweise erstellt werden können.



Diese Trennung der Beitragsnachweise hat zu erfolgen für:

- Beiträge bis zum Tage vor Eintritt des Insolvenzereignisses
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer
- Beiträge ab Eintritt des Insolvenzereignisses für freigestellte Arbeitnehmer

Die entsprechende Separierung der Beitragsnachweise kann durch Verwendung getrennter Abrechnungskreise (Mandanten) für die jeweiligen Personenkreise vorgenommen werden.

(1)

Fundstelle 1 : BVV § 9



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Beitragsberechnung 0101

Kriterienkatalog

Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle Schlagwort: Geringfügig Beschäftigte Kriterium 1: Die Beitragsberechnung für geringfügig Beschäftigte erfolgt maschinell. Dabei ist der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung und der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung zu ermitteln. Es ist maschinell sichergestellt, dass im Entgeltabrechnungsprogramm die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorgegeben werden kann. Infolge dessen sind pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu berechnen. (F1, F2, F3) Kriterium 2: Bei der Abrechnung sog. "Mischfälle" über 2 Personalnummern muss maschinell sichergestellt werden, dass zu beiden der Zeitraum, der Abgabegrund, die Personengruppe sowie das Entgelt übereinstimmen. Bei Ungleichheit dürfen zu beiden die Meldungen nicht erfolgen (Fehlerhinweis). Kriterium 3: Bei Verzicht auf die RV-Freiheit bzw. bei Versicherungspflicht von geringfügig entlohnt Beschäftigten ist die beitragspflichtige Einnahme das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, mindestens jedoch monatlich 175 EUR (Mindestbemessungsgrundlage). Für Personen, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausüben, sind die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage aus allen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitsentgelte aus einer nach § 230 Abs. 8 Satz 1 SGB VI weiterhin rentenversicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung. (F3, F4) Kriterium 4: Die Mindestbemessungsgrundlage ist nicht zu berücksichtigen, wenn die geringfügige Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird. Kriterium 5: Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anteilig zu berechnen. Unbezahlter Urlaub (mit Teilentgelt im Monat) führt nicht zu einer Kürzung der Mindestbemessungsgrundlage. Für Kalendermonate, in denen tatsächliches Arbeitsentgelt nicht erzielt wird, ist kein Mindestbeitrag anzusetzen. (F3) Kriterium **6:** | Zur Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 € ist neben dem laufenden Arbeitsentgelt auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. (5) Kriterium 7: Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung ist die Mindestbemessungsgrundlage anteilig zu kürzen. (F3) Kriterium Der Arbeitgeber trägt den RV-Beitrag in Höhe von 15 v. H. des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer trägt die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge nach einem Beitragssatz in Höhe der Differenz bis zum jeweils gültigen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschritten, ist der Arbeitnehmeranteil an den RV-Beiträgen wie folgt zu berechnen: Mindestbemessungsgrundlage x voller RV-Beitragssatz abzgl. Arbeitgeberanteil (tatsächliches Entgelt x 15 v. H.) = Arbeitnehmeranteil



Kriterienkatalog

Kriterium

Kriterium

Bei Verzicht auf die RV-Freiheit ist ab dem 01.01.2005 bei der Personengruppe 109 nur der Beitragsgruppenschlüssel RV = 1 zulässig.

10: Ein Verzicht auf die RV-Freiheit ist nur für geringfügige

Beschäftigungsverhältnisse (Personengruppe 109) möglich, deren

Beginn vor dem 01.01.2013 liegt.

Kriterium 11: Der Verzicht auf die RV-Freiheit gilt für die gesamte Dauer der

geringfügig entlohnten Beschäftigung. Ein Widerruf ist nicht möglich.



Fundstelle 1 : SGB V § 249 b Satz 1

Fundstelle 2 : SGB VI § 172 Abs. 3 Satz 1

Fundstelle 3 : Geringfügigkeits-RiLi v. 21.11.2018

Fundstelle 4 : SGB VI § 163 Abs. 8 Fundstelle 5 : BE 14./15.09.1999, Top 8

Fundstelle 6 : BVV § 2 Abs. 1 Satz 5



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Geringverdiener/ Auszubildende/Praktikanten/Förderung von Jugendfreiwilligendiensten/Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium	1:	Die Beitragslastverteilung bei Geringverdienern wird maschinell korrekt vorgenommen. (F1)	S
Kriterium	2:	Die Geringverdienergrenze ist auf 325 EUR festgeschrieben. (F3)	
Kriterium	3:	Bei den Personengruppenschlüsseln 121, 122 sowie 123 ist maschinell sicherzustellen, dass der Arbeitgeber die Beiträge allein trägt. Auf die Anlage 20 des Pflichtenheftes bezüglich der Umlagenberechnung wird verwiesen. (F6)	\$\$
Kriterium	4:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, ist die Beitragslastverteilung wie folgt vorzunehmen: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag - vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer grundsätzlich jeweils 50 v. H. der Beiträge. Die Beitragslastverteilung ist maschinell sicherzustellen. (F1)	§§
Kriterium	5:	Liegt in einem Monat teilweise eine beitragslose Zeit vor und wird EGA gezahlt, so ist das fiktive Entgelt in der Art zu ermitteln, dass das erzielte Entgelt auf das monatliche Entgelt hochgerechnet wird. (F1)	§
Kriterium	6:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei den PGS 121, 122 und 123 der Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes neben den übrigen GSV-Beiträgen vom Arbeitgeber getragen wird. (F10)	§§
Kriterium	7:	Sofern bei der Personengruppe 121 das monatliche Arbeitsentgelt wegen eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die Geringverdienergrenze übersteigt, gilt auch hier der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz.	§§
		Die Beitragslastverteilung ist wie folgt vorzunehmen:	
		 In der Zeit bis zum 31.12.2018: bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag allein vom übersteigenden Betrag trägt der Arbeitnehmer den Zusatzbeitrag allein. 	
		In der Zeit ab 01.01.2019: - bis 325 EUR trägt der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag allein - vom übersteigenden Betrag tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber den Zusatzbeitrag anteilig.	
		Die Beitragslastverteilung ist auch in diesen Fällen maschinell sicherzustellen. (F11; F6, F10)	
Kriterium	8:	Für Geringverdiener werden Beträge zum Umlageverfahren ermittelt. (F2)	§§



Kriterienkatalog

Kriterium	9:	Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass bei dem	22
	•	Personengruppenschlüssel 123 (Personen, die ein freiwilliges soziales	[88]
		oder ökologische Jahr oder Bundesfreiwilligendienst leisten)	
		Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus einem Entgelt in Höhe der	
		monatlichen Bezugsgröße berechnet wird, wenn sich der Dienst	
		unmittelbar (innerhalb von 4 Wochen) an eine versicherungspflichtige	
		Beschäftigung anschließt. (F5)	
Kriterium	10:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei Teilnehmern am	88
		Bundesfreiwilligendienst mit PGS 119 die Beitragsberechnung analog	23
		der PGS 123 erfolgt. (F8)	
Kriterium	11:	Bei Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst, die eine Vollrente wegen	
		Alters oder eine entsprechende Versorgung einer berufsständischen	
		Versorgungseinrichtung bzw. eine Versorgung nach beamtenrechtlichen	
		Vorschriften beziehen, sind nicht mit dem PGS 123, sondern vorrangig	
		mit dem PGS 119 zu melden.	
Kriterium	12:	Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen	
		vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt	
		(Beitragsgruppe 0110) oder mit einem Arbeitsentgelt über 325 €	
		(Beitragsgruppe 1111) verrichten, gilt der Personengruppenschlüssel	
17.14	4.0	105. (F7)	
Kriterium	13:	Für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind gilt der	
		Personengruppenschlüssel 102. Für Teilnehmer an dualen	
		Studiengängen, die ohne Arbeitsentgelt (Beitragsgruppe 0110) oder mit	
		einem Arbeitsentgelt über 325 € (Beitragsgruppe 1111) beschäftigt sind,	
		gilt der Personengruppenschlüssel 102. Bei Teilnehmern an dualen	
		Studiengängen mit einem Entgelt unter 325 € gilt der	
		Personengruppenschlüssel 121. (F7, F9)	J

Fundstelle 1 : SGB IV § 20

Fundstelle 2 : EFZG § 1 (2), GR 30.05.1994 zu § 1 EFZG

Fundstelle 3 : GFR vom 20.12.2012

Fundstelle 4 : BE 10./11.04.2002 und GR vom 28.12.2007

Fundstelle 5 : SGB III § 344 Absatz 2Fundstelle 6 : SGB IV § 20 Abs. 3Fundstelle 7 : SGB V § 5 Abs. 1 Nr. 10

Fundstelle 8 : BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 14Fundstelle 9 : BE Meldeverfahren SpiO 14./15.03.2012, Top 17

Fundstelle 10 : SGB V § 242 Abs. 3

Fundstelle 11: RS zum FQWG vom 19.06.2014



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101 Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort:	Knappschaftlich	Beschäftigte

Kriterium1: Für in knappschaftlichen Betrieben Beschäftigte gilt ein besonderes Beitrags- und Meldeverfahren.

2: Für ehemals knappschaftlich Beschäftigte, für die jetzt Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichtet werden, ist das allgemeine

Beitrags- und Meldeverfahren anzuwenden.

Kriterium

3: Eventuell erforderliche Meldevorgänge zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und der Bundesknappschaft werden intern "von

Amts wegen" vorgenommen.







Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101 Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort:	l	andwirtschaftliche Krankenversicherung	
Kriterium	4.	Für mitarhaitanda Familianangahäriga (Varyandta his zum drittan Crad	<u> </u>
Killerium	١.	Für mitarbeitende Familienangehörige (Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder) des	§
		landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten oder für den	
		Ehegatten des landw. Unternehmers gilt der Personengruppenschlüssel	
		112. Als Ausnahme hiervon gilt für Auszubildende der	
		Personengruppenschlüssel 102.	
Kriterium	2:	Als Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung ist die Ziffer 4	§
		anzugeben. Diese Personen sind grundsätzlich bei einer LKK versichert.	[8]
		Das gilt entsprechend bei einer Mehrfachbeschäftigung.	
Kriterium	3:	Eine Beitragsberechnung der Krankenversicherungsbeiträge und	§
		Pflegeversicherung ist nicht möglich, da dieser Beitrag zur LKV nicht	S
		vom Arbeitsentgelt berechnet wird.	
Kriterium	4:	Wird eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft ausgeübt, gilt für	
		diese Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen	
17.141	_	Krankenversicherung.	
Kriterium	5:	Die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur Kranken-	
		und Pflegeversicherung für mitarbeitende Familienangehörige werden	
		von der LKK berechnet und dem landwirtschaftlichen Unternehmer	
		gesondert in Rechnung gestellt und daher im Beitragsnachweis nicht	
Kriterium	6.	aufgeführt.	
Killeriulli	0.	Für Nebenerwerbslandwirte (Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens und daneben abhängige Dauerbeschäftigung außerhalb	§
		der Landwirtschaft) gilt der Personengruppenschlüssel 113.	
Kriterium	7:	Bei hauptberuflich selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt ist die	
Tti itorium	•	Krankenversicherungspflicht in der daneben ausgeübten Beschäftigung	[§]
		ausgeschlossen. Für den Beitragseinzug der Renten- und	
		Arbeitslosenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung ist die LKK	
		zuständig. Als Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist die Ziffer 0	
		anzugeben. Dies gilt außerdem bei höherverdienenden Arbeitnehmern,	
		die krankenversicherungsfrei und in der LKV freiwillig versichert sind.	
Kriterium	8:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		Durchführung der Versicherung eine nichtlandwirtschaftliche	
		Krankenkasse zuständig. Die Beitragsgruppe ist nach den sonst üblichen	
17.17	_	Regelungen zu verschlüsseln.	
Kriterium	9:		[§]
Made and area	40	Krankenkassenzuständigkeit in beiden Fällen 113 anzugeben.	
Kriterium	10:		§
		befristete Beschäftigung (saisonal beschäftigt) ausüben, gilt der Personengruppenschlüssel 114.	
Kriterium	11:		
Killeriani		anzugeben. Für die Dauer der außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung	[§]
		bleibt die LKK zuständig.	
Kriterium	12:	Als Beitrag zur Krankenversicherung wird aus dem Arbeitsentgelt nur der	
		Arbeitgeberanteil berechnet und im Beitragsnachweis in der Spalte	8
		allgemeiner Beitrag (Beitragsgruppe 1000) nachgewiesen.	
Kriterium	13:	Als Beitragssatz gilt die Hälfte des allgemeine Beitragssatzes der	
		gesetzlichen Krankenversicherung.	
Kriterium	14:	Eine detaillierte Darstellung zum Schlagwort "Landwirtschaftliche	
		Krankenversicherung" enthält die Anlage 45 zum Pflichtenheft.	

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 1 Teil 2 und Anlage 2



Kriterienkatalog



Fundstelle 3 : BE vom 08./09.09.2009, TOP 14

Fundstelle 4 : KVLG § 42 Abs. 2 1989 **Fundstelle 5** : KVLG 1989 § 39 Abs. 4



Kriterienkatalog

§§

§§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigte

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Rückmeldungen der

Krankenkassen im Rahmen des qualifizierten Meldedialogs eine Neubewertung der Beitragsberechnung beim jeweiligen Arbeitnehmer auslösen. Ggf. ist eine Korrektur der Beitragsberechnung im Rahmen der

Rückrechnungstiefe maschinell vorzunehmen. (F1)

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass für die anteilige Berechnung der

Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze die von der Krankenkasse gemeldeten SV-Tage berücksichtigt werden. Dabei ist das ursprünglich mit der GKV-Monatsmeldung gemeldete Entgelt ins Verhältnis zum von der Krankenkasse gemeldeten Gesamtentgelt zu setzen. Bei der Verhältnisrechnung sind die rückgemeldeten SV-Tage - nicht die selbst

ermittelten SV-Tage zu berücksichtigen. (F1; F2)

: SGB IV § 22

Fundstelle 1

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum qualifizierten Meldedialog



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0101
Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Schlagwort:	Sonn-,	Feiertags- und	Nachtzuschläge

Kriterium

1: Es ist sichergestellt, dass Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit unter Berücksichtigung der besonderen

Berechnungsvorschriften korrekt verbeitragt werden. (F1)

Kriterium 2: Der Grundlohn nach dem Steuerrecht ist maschinell zu ermitteln.

Kriterium

3: Die maschinelle Umsetzung des Sachverhaltes im Entgeltabrechnungsprogramm ist analog der Anlage 25 des

Pflichtenheftes erfolgt.

Kriterium 4: Sofern ab 01 07 2006 c

4: Sofern ab 01.07.2006 der Grundlohn für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge 25 € die Stunde übersteigt, sollte ein eindeutiger

Hinweis auf die u. U. eintretende Beitragspflicht ausgegeben werden.

5: Der Entgeltfortzahlungsanspruch an Feiertagen und im Krankheitsfall umfasst auch die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, wenn in

der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde. Im Urlaubsfall wird der durchschnittliche Verdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsbeginn incl. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge ohne Überstunden für die Beitragsberechnung herangezogen. Abweichende Regelungen durch

Tarifvertrag sind möglich.

Fundstelle 1 : EstG § 3b i. V. m. § 1 Arbeitsentgeltverordnung

Fundstelle 2 : GV 22.06.2006 i. V. m. BE vom 21./22.11.2006 (Top 4)



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: Beitragsberechnung 0101 Kategorie: Besondere Abrechnungsfälle

Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeitregelungen) Schlagwort:

1: Bei ganztägigen Freistellungen im Rahmen sonstiger flexibler Kriterium Arbeitszeitregelungen von mehr als drei Monaten endet die

sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung mit Ablauf des

ditten Monats der Freistellung. (F4)

2: Dauert eine ganztägige Freistellung im Rahmen einer sonstigen flexiblen Kriterium

Arbeitszeitregelung über drei Monate an, ist das für Zeiten nach dem dritten Monat der Freistellung gezahlte Arbeitsentgelt wie einmalig

gezahltes Arbeitsentgelt zu verbeitragen. (F2)

Kriterium 3: Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus Kriterium 2 findet Berücksichtigung für die Berechnung der Umlagen U1 und U2.

Arbeitszeitregelungen über drei Monate an, ist eine Meldung mit GD 30

erstatten. (F3, F4)

4: Dauert die ganztägige Freistellung im Rahmen sonstiger flexibler zum Ablauf des dritten Zeitmonats der Freistellung maschinell zu



Fundstelle 1 : BE 13./14.04.2010 (FAQ)

Fundstelle 2 : Flexirundschreiben 31.03.2009

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3 : SGB IV § 7 Abs. 1a Fundstelle 4



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Abrechnungszeitraum

Kriterium 1: Der Abrechnungszeitraum entspricht einem Kalendermonat.

Abweichende Abrechnungszeiträume sind nicht zulässig (F1)

§§

Fundstelle 1 : BVV § 1 Abs. 1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort: Bruttolohnermittlung

Kriterium 1: Die Bruttolohnermittlung richtet sich grundsätzlich nach tariflichen und

betrieblichen Vereinbarungen; besondere rechtliche Vorgaben und

Grenzen sind jedoch zu beachten. (F1)

Kriterium 2: Bei der Bruttolohnermittlung werden nicht nur Arbeitsentgelt, sondern

auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile berücksichtigt. (F2, F3, F4)



Fundstelle 1 : SvEV §§ 2 ff.
Fundstelle 2 : SGB IV § 14
Fundstelle 3 : SGB IV § 17

Fundstelle 4 : SachBezV in der für das jeweilige Jahr gültigen Fassung



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort:	Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
Kriterium	1: Es muss sichergestellt werden, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der
Kriterium	Gesamtsozialversicherungsbeiträge programmtechnisch möglich ist. (F1) 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge entweder über eine
Kriterium	Fiktivabrechnung oder auf Basis des Beitragssolls des Vormonats unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen erfolgt. (F1, F2) 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Differenzen aus der voraussichtlichen Beitragsschuld und der tatsächlichen Beitragsschuld im nächsten Beitragsnachweis berücksichtigt werden. (F1)

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. GR 25.08.2006

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 8



Kriterium

Kriterium

Fundstelle 1

Fundstelle 2

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort:	Lohnarten
-------------	-----------

Kriterium

1: Die Lohnarten und deren Änderungen - sofern sie sv-rechtliche Auswirkungen haben - werden historisch dokumentiert.

Kriterium2: Es werden exemplarisch Lohnarten (laufend und einmalig gezahltes Entgelt, KUG/S-KUG etc.) mit dem Programm ausgeliefert.

Kriterium3: Die grundsätzliche beitragsrechtliche Steuerung des Entgeltbestandteils (SV- und/oder UV-pflichtig/frei/EGA/) wird über Lohnarten gesteuert.

4: Sonstige Sachbezüge, die nicht nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuert werden, stellen beitragspflichtiges, laufendes Arbeitsentgelt dar. Diese Bezüge sind deshalb auch für die Berechnung der Umlagen nach dem AAG heranzuziehen. Eine entsprechende (mögliche) Systemlohnart ist deshalb nicht mehr als EGA, sondern seit dem 31.10.2012 als laufendes, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu

klassifizieren. (F1)

Kriterium 5: Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsentgelt ausschließlich über Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm erfasst werden kann. Dies gilt sowohl

für positive wie negative Beträge. (F2)

6: Eine Zahlung von laufendem sv-pflichtigen Entgelt ist nur möglich, wenn kein Austrittsdatum eingetragen ist oder keine offene Fehlzeit (Ausnahme: beitragspflichtige Einnahme nach § 23 c SGB IV) vorhanden

ist. (F3)

: BE 20./21.11.2013, Top 6 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.3

Fundstelle 3 : SGB V § 224



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102

Kategorie: Grundlagen

Schlagwort:	Sozialversicherungstage
Kriterium	1: Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. (F1, F2, F3)
Kriterium	2: Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit einer Fehlzeitenerfassung sowie eines SV-Eintritts-/SV-Austrittsdatums maschinell ermittelt.
Kriterium	3: Es wird empfohlen, die SV-Tage je Versicherungszweig getrennt zu führen.
Kriterium	4: Bei Teillohnzahlungszeiträumen ist die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ermittelt, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tagen multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F3)
Kriterium	5: Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn in der 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint (F3)

Fundstelle 1 : SGB V § 223
Fundstelle 2 : SGB IV § 28 n

Fundstelle 3 : BVV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102 Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Datensatzversion

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle Beitragsnachweis

im Arbeitgeberverfahren in der jeweils aktuellen Version verwendet wird.

(F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0102 Kategorie: Maschineller Beitragsnachweis

Schlagwort: Rechtskreistrennung

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für einen Arbeitgeber Beiträge

sowohl für den Rechtskreis Ost als auch den Rechtskreis West nachgewiesen werden können. Die Beitragsnachweise sind entsprechend zu trennen und separat abzugeben. (F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 2



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort:	Beitragsabrechnung		
Kriterium	1: Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sin	d §	
Kriterium	 programmtechnisch realisiert. (F2) Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Beitragsabrechnung sind für das Modul "zusätzlichen Qualitätsmerkmizur Verfahrenssicherheit" programmtechnisch umzusetzen. 	ale	
Kriterium	Aus der Echtabrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus	§	
	 laufenden Abrechnungen aller Beschäftigten, Märzklauselfällen und Korrekturen/Stornierungen, Differenzen zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonates 		
Kriterium	auf einer Beitragsabrechnung je Einzugsstelle zu dokumentieren. (F1) Für entgeltlose Monate werden Abrechnungen ohne sozialversicherungspflichtige Bezüge durchgeführt (sog.	§	
Kriterium	"Nullabrechnungen") und in der Beitragsabrechnung dokumentiert. (F2 Für nicht sv-pflichtige Beschäftigte (BGR "0000") wird das gezahlte Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV angegeben. (F2)	§	

Fundstelle 1 : SGB IV §§ 23, 23a

Fundstelle 2 : BVV § 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort:	Beitragsnachweis		
Kriterium	1: Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig erstellt und entspricht den gemeinsamen Grundsätzen zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV aktuellen Fassung.		
Kriterium	Fallen in einem Lohn-/Gehaltsabrechnungszeitraum keine GSV-Beiträge und Umlagen an (z. Bsp. wegen beitragsfreier Zeiten, unbezahlter Urlaub), ist ein "Null-Beitragsnachweis" sowie eine Beitragsabrechnung zu erstellen, wenn Arbeitnehmer in diesem Zeitraum noch gemeldet waren. (F1)		
Kriterium	Wenn die voraussichtliche Beitragsschuld vor der Echtabrechnung erstellt wird, ist maschinell sicherzustellen, dass mit der folgenden Echtabrechnung kein weiterer Beitragsnachweisdatensatz für diesen Abrechnungsmonat erzeugt wird. Die entsprechenden Differenzen fließen in den aktuellen Abrechnungsmonat ein. (F1)		
Kriterium	4: Ab 01.01.2015 ist in den Feldern "Beitragssatz allgemein" und "Beitragssatz ermäßigt" jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2)		

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Datensatzbeschreibung zu BW02



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort:	Entgelte	
Kriterium	1: Die Zusammensetzung der Entgelte und ihre zeitliche Zuordnung ist	8
	dokumentiert. (F1)	S
Kriterium	2: In den Lohnunterlagen ist das Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung dokumentiert. (F1)	§

Fundstelle 1 : BVV § 8



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort:	Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen		
Kriterium	1: Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Arbeitnehmer sind je Kalenderjahr als Lohnkonto oder als Sammlung von Entgeltabrechnungen zusammengefaßt. (F1, F2)		
Kriterium	2: Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen für die Systemuntersuchung nach § 22 DEÜV sind programmtechnisch realisiert. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Werte für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf die Anlage 08 des Pflichtenheftes wird verwiesen. (F1)		
Kriterium	3: Die in der Anlage 22 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte der Lohnunterlagen sind für das Modul "zusätzlichen Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" programmtechnisch realisiert.		
Kriterium	4: Sozialversicherungspflichtige Entgelte, die einem anderen als dem Auszahlungsmonat zuzuordnen sind (z. B. bei ruhendem Beschäftigungsverhältnis), sind dort auch zu dokumentieren. (F 1)		
Kriterium	5: Es wird empfohlen auch stornierte Fehlzeiten im Lohnkonto darzustellen.		

Fundstelle 1 : BVV § 8

Fundstelle 2 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort:	Ordnungsmäßigkeit
Kriterium	1: Die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte für die Beitragsberechnung und Meldeerstellung stammen aus der maschinell geführten Entgeltabrechnung. (F1)
Kriterium	2: Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände werden maschinell erkannt. (F1)
Kriterium	3: Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung ist die Beitragsverfahrensverordnung (BVV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
Kriterium	4: Die Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen werden maschinell verwaltet. (F1)
Kriterium	5: Weitere Informationen zu Fehlzeiten/SV-Unterbrechungen steht in der Anlage 3 des Pflichtenheftes zur Verfügung.

Fundstelle 1 : GG § 28 DEÜV Ziffer 3.1 Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Beitragsberechnung 0103

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

Kriterium 1: Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als

Sortierkriterium (empfohlen: Personalnummer) ist vorgesehen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 2



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Mindestumfang der Prüfungen

Kriterium

1: Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze und Dateien erstellt werden.

§

Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Kernprüfung (DEÜV-Meldeverfahren, AAG-Verfahren, Beitragsnachweis-Verfahren und UV-Meldeverfahren) hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen.

(F1)

Kriterium

Eine ausschließliche "Feldprüfung" bei der Erfassung ersetzt nicht die Datenprüfung vor der Datenerstellung- bzw. übermittlung.



Kriterium

3: Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene <u>Meldung</u> dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird.

Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen.



Kriterium

(F2)
Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Fehlerabweisung wegen Verwendung einer still- oder totgelegten Versicherungsnummer die bisher im System hinterlegte Versicherungsnummer nicht mehr verwendet werden kann.

3

Der Anwender ist in geeigneter Weise auf die Eingabe einer neuen Versicherungsnummer hinzuweisen.

Die neu erfasste Versicherungsnummer ist in allen künftigen Meldungen zu verwenden.

(F3)

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Punkt 1.3.1

Fundstelle 2 : DEÜV § 14 Abs. 1

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren 1.2.8



Kriterium

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	Dateinummer
-------------	-------------

Kriterium

1: Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer zu versehen. (F1)

2: Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden.

3: Die Dateinummernvergabe muss in der Kombination Verfahren/Absender/Empfänger erfolgen. Dies bedeutet, dass beim Wechsel der Betriebsnummer des Absenders die Dateifolgenummer wieder mit 000001 beginnen muss. Von einem Wechsel des Empfängers ist immer dann auszugehen, wenn die Betriebsnummer der zuständigen

Annahmestelle einer Krankenkasse geändert wurde (vgl. Betriebsnummerndatei). Diese Sachverhalte müssen maschinell sichergestellt werden. (F1)

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Datenübertragung Kriterium 1: Das Lohn- und Gehaltsprogramm stellt die Dateien (Beitragsnachweise/Meldungen) in einem für das jeweilige DFÜ-Programm erforderlichen Verzeichnis zur Verfügung. Die Übertragungssoftware entspricht den technischen Anforderungen der GKV (siehe www.itsg.de). (F1) Kriterium 2: Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen. (F1) Kriterium 3: Bei der Datenübertragung von Beitragsnachweisen ist maschinell sicherzustellen, dass für jede Kassenart eine separate Datei erstellt und an die zuständige Annahmestelle übermittelt wird. Kriterium 4: Die Betriebsnummer im Auftragssatz darf nicht von der Betriebsnummer des Erstellers in den Nutzdaten (Vorlaufsatz/DSKO) abweichen. (F2) Kriterium 5: Bei Verwendung eines eigenen Verschlüsselungsprogramms wird empfohlen, dass Dateien aus dem Entgeltabrechnungsprogramm für den elektronischen Datenaustausch manuell neu verschlüsselt und versendet werden können.

Fundstelle 1 : DEÜV §§ 16 und 17

Fundstelle 2 : BE 23./24.02.2011 zum Meldeverfahren



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Datenübermittlung 0114

Kategorie: Rückmeldeverfahren durch die Datenannahmestellen

Schlagwort: Kommunikationsserver der GKV

1: Die Informationen über die Migration der einzelnen Fachverfahren auf

den Kommunikationsserver finden Sie unter www.gkv-

ag.de/Kommunikationsserver





Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Anschrift

Kriterium 1: Änderungen der Anschrift können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden.

2: Sofern die Anschrift mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet wird,

muss diese entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN erfolgen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" geprüft werden.





Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung des Personengruppenschlüssels

Kriterium 1: Der Meldetatbestand wird durch die Änderung des

Personengruppenschlüssels festgestellt. (F1)

Kriterium 2: Die Meldungen mit den Abgabegründen 33/13 werden automatisiert

erstellt. (F1)

Fundstelle 1 : DEÜV § 12



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Name

Kriterium 1: Änderungen des Namens können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden.

2: Sofern die Änderung des Namens mit der nächsten Entgeltmeldung

gemeldet wird, muss dieser entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBNA erfolgen. Darüber hinaus muss der Name analog der Anlage 9 des Rundschreibens "Gemeinsames

Meldeverfahren" geprüft werden.





Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Änderung Staatsangehörigkeit

Kriterium 1: Änderungen der Staatsangehörigkeit können mit der nächsten Entgeltmeldung gemeldet werden.

2: Sofern die Änderung der Staatsangehörigkeit mit der nächsten

Entgeltmeldung gemeldet wird, muss diese mit der Schlüsselzahl der Anlage 8 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" erfolgen.





Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel bei Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen

Kriterium

1: Der Tatbestand wird maschinell durch Änderung des
Personengruppenschlüssels 102, 121 oder 122 auf einen anderen
gültigen Schlüssel oder umgekehrt erkannt. (F1, F2)

Kriterium

2: Die Abmeldung nach einem Wechsel wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe "33", die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN

und Grund der Abgabe "33", vorgenommen, wenn ein Arbeitsverhältnis vorhergeht oder nachfolgt. (F2)

Kriterium 3: Die Meldungen bei Beginn/Ende der Ausbildungen werden taggenau

(zwei Abrechnungszeiträume [Vortragswerte] oder Personalnummern) erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Ausbildung (empfohlen) vorgenommen (Anlage 05). (F2)

§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Anlage 5

Fundstelle 3 : DEÜV § 12 (2)



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort: Wechsel Beitragsgruppe

Kriterium 1: Der Meldetatbestand wird maschinell durch Änderung des

Beitragsgruppenschlüssels festgestellt. (F1)

Kriterium 2: Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe

"32", die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe "12" vorgenommen. (F1,

F2, F3)

§§

§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 4



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

vorgenommen. (F2)

Schlagwort:	Wechsel Beschäftigungsbetrieb Rechtskreis Ost/West	
Kriterium	1: Der Tatbestand des Wechsels der Betriebsstätte Ost/West wird maschinell festgestellt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1)	
Kriterium	2: Das "Rechtskreiskennzeichen" wird in den Entgeltunterlagen mitgeführt. (F3)	
Kriterium	3: Die Abmeldung aufgrund eines Rechtskreiswechsels wird mit dem Grund der Abgabe "33", die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe "13"	,

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: **DEÜV-Meldungen 0104**

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort:	Wechsel Entgeltabrechnungssystem

Kriterium

1: Der Tatbestand wird durch ein gesondertes Merkmal bei maschineller Konvertierung erkannt.

Kriterium

2: Bei Systemwechsel wird der Meldetatbestand (GDA 13) durch ein "Eintrittsdatum", das kleiner ist als das Systembeginndatum festgestellt. Falls das Eintrittsdatum gleich oder größer als das Systembeginndatum ist, ist der Abgabegrund 10 abzugeben. Sofern ein niedrigerer Abgabegrund infolge Vortragswerten erkannt wird (z. B. Krankenkassenoder Beitragsgruppenwechsel) ist grds. der niedrigere Abgabegrund zu verwenden, sofern das Altsystem die Abmeldungen nicht mit dem Abgabegrund 36 abgesetzt hat. Ansonsten besteht die Möglichkeit, generell bei Systemwechsel mit dem Abgabegrund 13 zu operieren.



Kriterium

3: Die Anmeldung wird mit DSME und den Datenbausteinen DBME, DBNA und DBAN mit dem Grund der Abgabe "13" vorgenommen. (F1)

Kriterium

4: Die Abmeldung wird mit DSME und dem Datenbaustein DBME mit Grund der Abgabe "36" vorgenommen. (F1)



Findet eine Abrechnung mit dem Neusystem vor dem DEÜV-Startdatum statt, werden diese Fälle vom maschinellen Meldeverfahren



6: Das Absetzen dieses Meldetatbestandes ist optional.



Kriterium

7: |Falls der Wechsel des Entgeltabrechnungssystems mit GD 36/13 gemeldet werden kann, sind die Punkte 1 bis 5 für das Modul "zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit" programmtechnisch umzusetzen.



Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 3



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort:	٧	Vechsel Krankenkasse	
Kriterium	1:	Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1)	§ §
Kriterium	2:	Die Einzugstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F4)	S
Kriterium	3:	Die Abmeldung aufgrund der Änderung wird mit dem Grund der Abgabe "31", die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe "11" vorgenommen. (F2)	§§
Kriterium	4:	Hinsichtlich des Meldeverfahrens bei Kassenfusionen ist die Anlage 09 des Pflichtenheftes maschinell umzusetzen. (F3)	§

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : BE 23./24.11.2005
Fundstelle 4 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 14



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0104

Kategorie: Änderung von Personenstammdaten

Schlagwort:	Wechsel Personengruppe	
Kriterium	1: Der Tatbestand wird maschinell erkannt und die entsprechenden Meldungen automatisiert generiert. (F1)	}
Kriterium	2: Der Personengruppenschlüssel wird in den Entgeltunterlagen geführt. (F3)	
Kriterium	3: Die Abmeldung aufgrund des Wechsels wird mit dem Grund der Abgabe 33", die Anmeldung mit dem Grund der Abgabe 113" vorgenommen. (F2)	3
Kriterium	4: Der Wechsel des fiktiven Personengruppenschlüssels auf einen gültigen Schlüssel begründet keinen Meldetatbestand.	}

Fundstelle 1 : DEÜV § 12 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3 Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 16



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datenbausteine

Kriterium 1: Datenbausteine enthalten Meldesachverhalte, die den Meldedatensätzen

angefügt werden.

Kriterium 2: Die Datenbausteine werden dem Datensatz Meldungen (DSME)

angefügt. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem DSME. (F1, F2, F3, F4)

Kriterium 3: Auf das Thema "Unfallversicherung – 0115" wird verwiesen.



Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort: Datensätze

Kriterium 1: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSME) bei Anmeldung,

Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung,

Änderungsmeldung mit den zugehörenden Datenbausteinen verwendet.

(F1, F2, F3, F4)

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 3.2

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 4Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Schlagwort:	Nachlaufsatz
Kriterium	1: Der Nachlaufsatz ist der letzte Satz nach den Meldesätzen. (F1, F2)
Kriterium	2: Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle.
Kriterium	3: Die Anzahl der übermittelten Datensätze ausschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes ist in den Stellen 54-61 des Nachlaufsatzes angegeben. Hierbei ist der Datensatz "Kommunikation – DSKO" mitzuzählen. (F1)

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 4.2



Fundstelle 1

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0105

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

 Schlagwort:
 Vorlaufsatz

 Kriterium
 1: Die Meldedaten-Datei beginnt mit dem Vorlaufsatz. (F2)

 Kriterium
 2: Die Prüfung erfolgt entsprechend der u. a. Fundstelle. (F1)

Kriterium 3: Der Absender/Empfänger entspricht den DEÜV-Stammdaten.

Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Ziffer 5.3

: GR DEÜV Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0106 Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Annahmestellen

Kriterium 1: Die Meldungen müssen an die in der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH

oder einer vergleichbaren Datei vorgeschriebenen Annahmestellen

übermittelt werden. (F1, F2)

§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 23 Fundstelle 2 : DEÜV § 22



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0107

Kategorie: Dokumentation

Schlagwort:	Bescheinigung nach § 25 der DEÜV
Kriterium	1: Über eine maschinell übermittelte Meldung wird dem Beschäftigten eine maschinell erstellte Bescheinigung erteilt (F1)
Kriterium	2: Die Bescheinigung nach § 25 DEÜV enthält alle gemeldeten Daten der maschinell übermittelten Meldung ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung. Zu den zu bescheinigenden Daten gehört seit dem 01.07.2019 in den Fällen des Übergangsbereichs auch die Angabe des "Entgelt Rentenberechnung". (F1)
Kriterium	3: Der Inhalt ist verständlich und deren Bedeutung ist für den Empfänger erkennbar; verschlüsselte Werte (z. B. Beitragsgruppe) sind erklärt. (F2)
Kriterium	4: Es wird empfohlen, die Bescheinigung als DIN A4 Eigendruck zu erstellen und nicht auf Vordrucken auszugeben (Anlage 33 zum Pflichtenheft).
Kriterium	5: Der Inhalt der Bescheinigungen nach § 25 DEÜV wird wie eine Lohnunterlage behandelt (gespeichert). (F3)

Fundstelle 1 : DEÜV § 25 Abs. 1

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.10

Fundstelle 3 : DEÜV § 25 Abs. 2



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0107

Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldebrutto

Kriterium 1: Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine

Meldedokumentation im Lohnkonto oder der Sammlung von

Entgeltabrechnungen vorgenommen. (F4)





Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0107

Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldedokumentation

Kriterium 1: Maschinelle Meldungen werden in den Entgeltunterlagen dokumentiert.

(F1)

§

Fundstelle 1 : GR 09.11.1989, II, 1.8 zur BÜV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0108

Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort:	Fehlzeiten
Kriterium	1: Die sv-rechtliche Fehlzeitensteuerung erfolgt maschinell.
Kriterium	2: Im Lohnkonto oder in den Entgeltabrechnungen ist eine Dokumentation der Fehlzeitenart und des Fehlzeitraumes hinterlegt (Anlage 22 des Pflichtenhefts).
Kriterium	3: Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Fehlzeiten auf die Beitragsberechnung und das Meldeverfahren werden maschinell erkannt. Sie führen ggf. zur Generierung der entsprechenden Meldungen. (F1)
Kriterium	4: Der in der Anlage 03 des Pflichtenheftes publizierte Fehlzeitenkatalog wird inhaltlich verwendet.

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0108

Kategorie: Fehlzeiten

Schlagwort: Folgerungen

Kriterium

1: Die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen von Arbeitsunterbrechungen werden maschinell umgesetzt. (F1, F2, F3)

<u>§</u>

Kriterium

Bei vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung wegen der Pflegezeit ist bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis eine Abmeldung mit Abgabegrund 30 zu erstellen. Die erneute Anmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Pflegezeit erfolgt mit dem

§

Abgabegrund 10. Auch löst dieser Sachverhalt ggf. eine Sofortmeldung aus. (F4)

Fundstelle 1 : SGB V § 192 (1) Nr. 3

Fundstelle 2 : DEÜV § 9

Fundstelle 3 : SGB IV § 7 Abs. 3

Fundstelle 4 : BE 24/25.11.2009, TOP 11



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: DEÜV-Meldungen 0109 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) Schlagwort: **Allgemeines** Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung einer oder mehrerer betrieblicher Angaben des Beschäftigungsbetriebes oder seiner vollständigen Beendigung ein DSBD erstellt wird. Dieser DSBD enthält alle Änderungen. Zu diesen Änderungen gehören: Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Anschrift des Beschäftigungsbetriebs mögliche abweichende Postanschrift des Beschäftigungsbetriebs aktueller Ansprechpartner beim Arbeitgeber oder beauftragten Dienstleister die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebes (der BBNR) Es ist maschinell sichergestellt, dass ausschließlich die vorstehend genannten Sachverhalte den DSBD auslösen. Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass der DSBD nach Änderung Ş betrieblicher Angaben des Beschäftigungsbetriebes erzeugt wird oder mit der nächstfolgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen. (F4, F5) Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Erzeugung eines DSBD nicht vom Anwender unterdrückt werden kann. (F5) Kriterium Dem Anwender sollte vor der Generierung des DSBD die Möglichkeit gegeben werden, die zu übermittelnden Inhalte zu kontrollieren und zu korrigieren. Sind die angezeigten Inhalte des DSBD korrekt, ist dieser zu generieren. Sind die Inhalte des DSBD zu korrigieren, sollten die (bisherigen) Änderungen der betrieblichen Daten im Firmenstamm erst nach der Korrektur des DSBD und dessen Generierung gespeichert werden.

erfolgen.

Kriterium

Kriterium

Kriterium

5: Die Meldeerzeugung kann von der personenbezogenen DEÜV getrennt

sichergestellt, dass in den Stellen 105-106 die hierfür vorgesehenen

7: Es ist maschinell sichergestellt, dass ab dem 01.07.2019 ausschließlich

6: In der Version 02 des DSBD ist bis zum 30.06.2019 maschinell

der DSBD mit der Versionsnummer "03" erzeugt wird. (F3)

Abgabegründe übermittelt werden. (F2)



Kriterienkatalog

Kriterium	8:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der Versand mehrerer DSBD für eine bestimmte BBNRBB und dasselbe Ereignisdatum in einer Datei ausgeschlossen ist.	§
		Mehrere an einem Tag vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.	
		Mehrere zwischen zwei DEÜV-Läufen vorgenommene Änderungen betrieblicher Angaben, die zu ein und demselben Ereignisdatum wirksam wurden oder wirksam werden, sind in einem DSBD zusammenzufassen, sofern nicht für die einzelnen Änderungen bereits DSBD erzeugt und in gesonderten Meldedateien für den Versand aufbereitet wurden.	
		(F5)	
Kriterium	9:	Werden DSBD nach Änderung von Betriebsdaten erst im Rahmen einer monatlichen Programmroutine	§
		(Entgeltabrechnung, DEÜV-Lauf etc.) erzeugt, ist jeweils der jüngste Datenstand zu berücksichtigen.	
		Hierbei sind alle Änderungen seit der vorhergehenden einen	
		DSBD auslösenden Programmroutine in diesen DSBD aufzunehmen. (F5)	
Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein inhaltsgleicher DSBD nicht an mehrere Datenannahmestellen versandt wird. (F5)	§
Kriterium	11:	Es ist masch. sichergestellt, dass der DSBD an eine in der Anlage 17 des DEÜV-RS aufgeführte DAV der Krankenkassen gesandt wird. Der DSBD ist auch dann zu senden, wenn keine anderen DEÜV-Meldungen an diese Annahmestelle zu senden sind.	§
Kriterium	40.	(F5)	
Killerium	12.	Im Feld "EMPFAENGERNUMMER" des Vorlaufsatzes ist eine Annahmestelle der Krankenkassen frei wählbar.	
Kriterium	13:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein DSBD auch dann mit der Speicherung der Änderung bzw. im Rahmen der monatlichen Programmroutine erzeugt wird, wenn diese Änderung erst in der Zukunft eintritt	§
Kriterium	14:	(Feld "DATUM-EREIGNIS" enthält ein Zukunftsdatum). (F5) Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Stornierung eines DSBD nicht erfolgt.	§
Kriterium	15:	(F5) Im Firmenstamm oder an einem anderen geeigneten Ort ist ein Feld "DATUMEREIGNIS" vorzusehen. (F5)	§

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9.3

Fundstelle 2 : BE der Spitzenorganisationen zum Meldeverfahren vom 08./09.06.2011, Top 2

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren i. d. jeweils aktuellen Version

Fundstelle 4 : SGB IV § 18i

Fundstelle 5 : Verfahrensanforderung DSBD in der jeweils aktuellen Version



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Schlagwort: Datenqualität



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

DEÜV-Meldungen 0109 Kategorie: Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) Schlagwort: Meldeinhalte Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen des Namens des Beschäftigungsbetriebs das Feld 517 im DSBD mit "J" aefüllt wird. Zu diesen Namensfeldern gehören: NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-1 NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-2 NAMEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-3 (F1) Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen der Anschrift des Beschäftigungsbetriebs das Feld 518 im DSBD mit "J" gefüllt wird. Zu diesen Anschriftenfeldern gehören: **POSTLEITZAHLBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB ORTBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB** STRASSEBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB HAUSNUMMERBESCHAEFTIGUNGSBETRIEB (F1) Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungen der Ansprechpartnerdaten des Beschäftigungsbetriebs das Feld 519 im DSBD mit "J" gefüllt wird. Zu diesen Ansprechpartnerfeldern gehören: ANREDEANSPRECHPARTNER NAMEANSPRECHPARTNER **TELEFONANSPRECHPARTNER FAX- ANSPRECHPARTNER EMAILANSPRECHPARTNER** (F1) Kriterium 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld Ş "DATUMEREIGNIS" nicht vorbelegt ist. Es ist durch Anwendereingabe zu befüllen. Kriterium Wird ein Beschäftigungsbetrieb vollständig eingestellt, ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld "BEENDIGUNGSKENNZEICHEN" im DSBD mit "B" gefüllt wird. Im Feld "DATUMEREIGNIS" ist in diesen Fällen der Tag der vollständigen Einstellung des Beschäftigungsbetriebes (der jeweiligen BBNR) zu melden. Das gilt auch, wenn weitere Betriebsdaten mit diesem DSBD (und möglicherweise abweichendem "DATUMEREIGNIS") geändert werden. (F1) Kriterium 6: Sind bereits übermittelte Angaben zu korrigieren (weil die Angaben fehlerhaft waren oder das Ereignis nicht eingetreten ist bzw. nicht eintreten wird), hat der Anwender einen weiteren DSBD mit den korrekten Angaben zu generieren und übermitteln. Das Feld "DATUM-EREIGNIS" ist dann gleich dem Wert im Feld "DATUM-EREIGNIS" des zu korrigierenden DSBD.



Kriterienkatalog

Kriterium

Als abweichende Postanschrift darf ausschließlich eine von der des Beschäftigungsbetriebes abweichende Postanschrift des Arbeitgebers angegeben werden.



Postanschriften Dritter (Steuerberater ö. Ä.) sind im DSBD nicht einzutragen.

Kontaktdaten Dritter können alternativ zu den Kontaktdaten des Arbeitgebers in den Feldern 324 bis 464 des DSBD hinterlegt werden.

Es wird empfohlen, den Anwender in geeigneter Weise über diesen Sachverhalt zu informieren.

Fundstelle 1 : Verfahrensanforderung DSBD in der jeweils aktuellen Version



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: **DEÜV-Meldungen 0109**

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage - DSVV

Schlagwort: **Allgemeines**

Kriterium 1: Spätestens ab dem 01.01.2017 ist es möglich, die

> Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGB, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen.

Kriterium 2: Die Versicherungsnummernabfrage ist frühestens ab dem 01.07.2016

Kriterium 3: Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls

> über den DSVV. Diese ist programmseitig anzunehmen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(F1, F2)



Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren am 21.10.2015, Top 2



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	1. Allgemeines	
Kriterium	1: Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1)	§
Kriterium	2: Nicht plausible Daten (Plausibilitätsprüfungen) und Tatbestände werden in einem Fehlerprotokoll ausgewiesen. (F1)	\\
Kriterium	3: Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). Die Prüfung ist programmseitig entsprechend der Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren durchzuführen. (F1)	§
Kriterium	4: Es ist programmseitig sichergestellt, dass maschinell erstellte Meldungen bzw. Fehlermeldungen, die zum Ausschluss der maschinellen Meldungen führten, dokumentiert werden.	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	Abmeldung	
Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass durch arbeits- oder versicherungsrechtliche Beschäftigungsendedaten eine Abmeldung ausgelöst wird. (F1, F2)	§§
Kriterium		§§
Kriterium	3: Die Übermittlung wird mit DSME und DBME vorgenommen; zulässige Abgabegründe sind die Ziffern "30" bis "36" und "49". (F3)	§
Kriterium		§§
Kriterium	iii to (10d) macominon adogetest werder kami (10)	§§
	Dies gilt nicht bei Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit. (F2, F3)	
Kriterium	6: Der Krankengeldbezug endet mit Erreichen der Höchstdauer (Aussteuerung oder wegen Zubilligung einer vollen Erwerbsminderungsrente). Dagegen endet die Mitgliedschaft bei fortbestehendem arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 7 Abs. 3 SGB IV im Anschluß an die Aussteuerung. Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abmeldung mit GdA = 34 erfolgt; der Zeitmonat nach Aussteuerung ist mit SV-Tagen zu belegen. (F4)	§§
Kriterium	7: Abyroichand zu Kritarium 6 muss maschinoll aine Abmoldung mit CD 20	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 8

Fundstelle 2 : SGB IV § 7 (3)

Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 4 : BE SpiO 16./17.08.2006, TOP 7

Fundstelle 5 : BE Beitragseinzug, 23./24.11.2011, Top 6



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	Δ	nmeldung	
Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass durch versicherungsrechtliche Beschäftigungsbeginndaten eine Anmeldung ausgelöst wird. (F1, F2)	§§
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Anmeldung innerhalb der Meldefrist von 6 Wochen abgegeben werden kann. (F1)	[§§]
Kriterium	3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit den Meldegründen "10" bis "13". (F3, F4, F5)	§
Kriterium	4:	Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sind der vollständige Name, der Geburtsname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift und ggf. Geburtsland sowie Versicherungsnummer eines EU-Landes aufzunehmen. Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Meldegrund "10". (F3, F4, F6)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 6
Fundstelle 2 : DEÜV § 13

Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Anlage 4Fundstelle 6 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1Fundstelle 7 : BE 19.06.2019, TOP 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Entgeltlose Monate (Zeiträume)

Kriterium 1: Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine syrrelevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhander

eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden ist, wird dieser Tatbestand maschinell erkannt und führt zum Ausschluss einer maschinellen Entgeltmeldung. Auf die Sonderregelung zum Schlagwort "Meldung für geringfügig Beschäftigte" wird verwiesen. (F1)

Kriterium

2: Sofern im Meldezeitraum für mindestens einen Kalendermonat weder eine sv-relevante Fehlzeit noch ein laufendes Arbeitsentgelt vorhanden

list, wird empfohlen, einen Fehler in der Abrechnung auszugeben.



Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.3.1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	Gesonderte Meldung
Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens 3 Monate vor Rentenbeginn gesondert mit GD "57" gemeldet werden. (F1)
Kriterium	2: Es ist maschinell sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers im Rahmen des Auskunftsersuchens des Familiengerichts die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume gesondert mit GD "57" gemeldet werden. (F1)
Kriterium	3: Eine Gesonderte Meldung ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten. (F2)
Kriterium	4: Sofern zum Zeitpunkt der Anforderung der Gesonderten Meldung noch keine Jahresmeldung erstellt wurde, ist diese zum gleichen Zeitpunkt zu erstatten. (F2)
Kriterium	5: Entgeltmeldungen aufgrund anderer meldepflichtiger Tatbestände gehen einer Gesonderten Meldung grundsätzlich vor. Einzige Ausnahme stellt die Jahresmeldung dar. (F3, F4)
Kriterium	6: Sind beitragspflichtige Einnahmen mit einer Gesonderten Meldung übermittelt worden, darf eine nachfolgende Meldung des Arbeitgebers nur den anschließenden Zeitraum beinhalten. (F3)
Kriterium	7: Wurde bereits eine gesonderte Meldung erstattet und stellt sich erst nach deren Abgabe heraus, dass eine zeitliche Überschneidung mit einer Meldung aufgrund eines anderen meldepflichtigen Tatbestandes vorliegt, ist die Gesonderte Meldung zu stornieren und statt dessen eine vorrangige Entgeltmeldung (GD 30 bis 49, 51 bis 53 und 70 bis 72) abzugeben sowie – sofern die Meldezeiträume nicht identisch sind – die Gesonderte Meldung mit berichtigtem Meldezeitraum erneut zu erstatten. (4)

Fundstelle 1 : SGB VI § 194 Abs. 1
Fundstelle 2 : DEÜV § 12 Abs. 5
Fundstelle 3 : DEÜV § 5 Abs. 3

Fundstelle 4 : GR 28.12.2007 - Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht zum 01.01.2008



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	GKV-Monatsmeldungen			
Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass Monatsmeldungen für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2015 nur noch für den von der Krankenkasse angeforderten Zeitraum ausgelöst werden. (F1)			
Kriterium	2: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Monatsmeldungen innerhalb der gesetzlichen Rückrechnungstiefe ausgelöst werden. (F2)			
Kriterium	3: Eine Rückrechnung aufgrund der Rückmeldung der Krankenkasse löst keine neue GKV-Monatsmeldung aus. (F3)			
Kriterium	4: Es ist maschinell sichergestellt, dass jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die eine Änderung in der Höhe des bisher gemeldeten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach sich zieht, zu einer Korrektur der bisher abgegebenen GKV-Monatsmeldung führt. (F3)			
Kriterium	5: Eine stornierte bzw. neue Entgeltmeldung löst keine weitere Anforderung einer GKV-Monatsmeldung von Seiten der Krankenkasse aus. Lediglich eine korrigierte Monatsmeldung löst eine neue Rückmeldung der Krankenkasse aus.			

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 11b DEÜV

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Qualifizierten Meldedialog



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	Gleichzeitige An- und Abmeldung
Kriterium	1: Eine An- und Abmeldung kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die
Kriterium	Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F1, F4) 2: Eine An- und Abmeldung für geringfügig Beschäftigte kann innerhalb der Frist des § 6 DEÜV systemseitig erstellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. (F2)
Kriterium	3: Die Meldung ist mit dem Abgabegrund "40" abzusetzen. [F3]
Kriterium	4: Eine gültige SV-Nummer oder die entsprechenden Vergabedaten sind Voraussetzung für die obige Meldung. (F5)
Kriterium	5: Im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens kann aus Gründen der Vereinfachung auf die Realisierung des Meldegrunds "40" verzichtet werden.

Fundstelle 1 : DEÜV § 8 (2)
Fundstelle 2 : DEÜV § 13

Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 3

Fundstelle 4 : DEÜV § 6

Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	Jahresmeldung
Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass spätestens bis zum 15.02. eines Jahres für jeden am 31.12. des Vorjahres versicherungspflichtig Beschäftigten, eine Jahresmeldung abgegeben werden kann. (F1)
Kriterium	2: Jahresmeldungen sind nur dann zu stornieren, wenn sich durch
Kitterium	Korrekturen in abgerechnete Zeiträume melderelevante Änderungen ergeben.
Kriterium	3: Eine Jahresmeldung wird nicht erstellt, wenn zum 31.12. des Vorjahres eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung zu erstatten war und die Unterbrechung der Beschäftigung am 31.12. andauert. Dies gilt auch, wenn Vortragswerte für das zu meldende Jahr manuell vorgegeben wurden. (F1, F2)
Kriterium	4: Die Meldungen werden mit der Januarabrechnung erstellt, um den Abgleich der relevanten Daten aus dem Januar des laufenden Jahres und dem Dezember des Vorjahres zu ermöglichen.
Kriterium	5: Die Meldezeiträume werden auf relevante Fehlzeiten, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft, um den korrekten Meldezeitraum der Jahresmeldung (Beginndatum) maschinell einzusteuern. (F1)
Kriterium	6: Die Jahresmeldung wird mit Grund der Abgabe "50" übermittelt. (F3, F5)
Kriterium	7: Bei Anschriftenänderung wird der Datenbaustein DBAN dem DSME und DBME angefügt. (F4, F5)

Fundstelle 1 : DEÜV § 10 (1) **Fundstelle 2** : DEÜV § 10 (2)

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5

Fundstelle 4 : DEÜV § 5 Abs. 1
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Rategorie.	.,	neidenmaite	
Schlagwort:	N	N eldebrutto	
Kriterium	1:	Ist der Versicherte nicht rentenversicherungspflichtig, wird das zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Entgelt gemeldet. Liegt auch	§§
		keine Arbeitslosenversicherungspflicht vor, ist das krankenversicherungspflichtige Entgelt zu melden. Ist der Versicherte auch nicht krankenversicherungspflichtig, wird das	
Kriterium	2:	pflegeversicherungspflichtige Entgelt gemeldet. (F3) Als Meldebrutto werden das kranken-, renten-, arbeitslosen- und pflegeversicherungspflichtige laufende und einmalig gezahlte	§§
		Arbeitsentgelt, das beitragspflichtige Ausfallentgelt, Märzklauselbeträge und das fiktive Arbeitsentgelt bei Altersteilzeit (Unterschiedsbetrag) unter Berücksichtigung von Korrekturen maschinell ermittelt. (F3)	
Kriterium	3:	Das Meldebrutto ist für den jeweiligen Meldezeitraum in vollen Beträgen zu melden. Beträge nach dem Komma von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf den nächsten vollen Betrag zu	§§
Kriterium	4:	runden. (F1) Das Meldebrutto für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 110) beträgt EUR 000000. (F4)	§§
Kriterium	5:	Wird bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Personengruppe 109) auf die RV-Freiheit verzichtet, beträgt das Meldebrutto monatlich mindestens 175 EUR. (4)	§
Kriterium	6:	Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone ist als Meldebrutto die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu melden.	§§
		Beim Verzicht auf die Gleitzonenregelung in der RV ist das tatsächlich erzielte Entgelt (RV-pflichtige Brutto) zu melden.	
		Die Regelungen der Gleitzone gelten für Sachverhalte bis einschließlich des Abrechnungsmonats Juni 2019. Für Abrechnungsmonate ab Juli 2019 gelten die Regelungen des Übergangsbereiches.	
Kriterium	7:	(F2) Auf das Thema "Unfallversicherung – 0115" wird verwiesen.	
Kriterium	8:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass in Anwendungsfällen des "Übergangsbereichs" in Entgeltmeldungen	§ §
		 zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme 	
		 auch das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, enthalten ist. Anzugeben ist dieses tatsächliche Arbeitsentgelt im neuen Feld "Entgelt Rentenberechnung" im Datenbaustein "Meldesachverhalt". 	
		Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb (vor Geltung) des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt des Feldes "Entgelt Rentenberechnung" ein.	



Kriterienkatalog

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 Abs. 4

Fundstelle 2 : GR Gleitzone bzw. Übergangsbereich

Fundstelle 3 : SGB IV § 28 a Abs. 2
Fundstelle 4 : GFR Abschnitt D

Fundstelle 5 : GG § 28b SGB IV in der ab 01.07.2019 geltenden Fassung



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie:	Meldeinhalte	
Schlagwort:	Meldezeitraum	

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

DEÜV-Meldungen 0109

Kriterium
 1: Meldezeiträume (Beginn-/Endedaten) werden auf entgeltlose Monate, Krankenkassenwechsel, Beitragsgruppenwechsel, Wechsel Personengruppenschlüssel und Rechtskreiswechsel geprüft (Meldetatbestände). (F1)
 Kriterium
 2: Ein Abgleich der für die Meldung relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres wird vorgenommen. (F1)
 Kriterium
 3: Bei Jahresmeldungen ist das Bis-Datum der 31.12.

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 1
Fundstelle 2 : DEÜV § 10 Abs. 1

(F2)



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: DEÜV-Meldungen 0109 Kategorie: Meldeinhalte Schlagwort: Meldung für geringfügig Beschäftigte Kriterium 1: Für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe 109) werden grundsätzlich die gleichen Meldungen wie für versicherungspflichtig Beschäftigte erstattet. Als Meldebrutto ist das Arbeitsentgelt angegeben, von dem die RV-Beiträge gezahlt wurden. (F1, F3) Kriterium 2: Es ist programmtechnisch sicherzustellen, dass für geringfügig 98 Beschäftigte (PGS 109), • deren Beschäftigung vor dem 01.01.2013 begann, • bei einer Entgelterhöhung nach dem 31.12.2012 auf über 400€ (bis maximal zu 450 €) und • einem Antrag des Beschäftigten auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht im ersten Monat der Entgelterhöhung vom Anwender die Meldungen mit GD 33/13 (Anzeige des Befreiungsantrages gegenüber der Minijobzentrale) abgesetzt werden können. (5) Kriterium 3: |Es ist systemseitig sichergestellt, dass für kurzfristig Beschäftigte 88 (Personengruppe 110) ausschließlich Anmeldungen (Grund der Abgabe 10, 11, 12 oder 13), Abmeldungen (Grund der Abgabe 30, 31, 32, 33, 40 oder 49) und ggf. optionale Systemwechselmeldungen (Grund der Abgabe 36), UV-Jahresmeldungen (Grund der Abgabe 92) sowie ggf. Änderungsmeldungen (Grund der Abgabe 60 - 63) erstattet werden. (F2) Kriterium 4: Bei kurzfristigen Beschäftigungen (Personengruppe 110) sind sämtliche Beitragsgruppen mit "0" zu verschlüsseln und als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 000000 angegeben. (F2) Kriterium 5: Zur Datenübermittlung gelten grundsätzlich die Ausführungen unter den Schlagworten Anmeldung, Abmeldung*, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Änderungsmeldung, sonstige Meldungen, Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Meldungen von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall), Meldung des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit und Stornierung (Grund der Abgabe, Bescheinigung nach § 25 DEÜV). Kriterium Bei laufenden arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist bei entgeltlosen Monaten grundsätzlich entweder ein Austrittsdatum oder eine entsprechende Fehlzeit zu verwenden. Sofern diese Daten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht eingetragen sind, ist es bei Unterbrechungen von zwei zusammenhängenden Monaten ohne Entgelt auch zulässig, für die Personengruppe 109 eine Abmeldung mit GD 34 zum Ende des ersten entgeltlosen Monats sowie eine Anmeldung mit GD 13 zum Beginn des ersten Monats mit Entgelt systemseitig zu generieren. Die Sofortmeldepflicht entfällt in dieser Fallgestaltung.

(F6)



Kriterienkatalog

Kriterium

7: Bei Rahmenarbeitsverträgen für kurzfristig Beschäftigte (PGR 110) ist es zulässig,

§

 eine Anmeldung zum ersten Tag und eine Abmeldung zum letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses (des Rahmenarbeitsvertrages)

oder

 Anmeldungen und Abmeldungen nach dem tatsächlichen Verlauf (tageweise)

abzugeben. (F5)

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 2.3.2
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.3.3

Fundstelle 3 : SGB IV § 163 (8)

Fundstelle 4 : GR DEÜV 15.07.1998, Anlage 3
Fundstelle 5 : GFR in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 6 : GV nach § 7 Abs. 3 SGB IV



Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: **DEÜV-Meldungen 0109**

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	
Kriterium	1: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zusammen mit dem laufend gezahlten Arbeitsentgelt gemeldet. (F1)	§§
Kriterium	Während beitragsfreier Monate ohne Vorliegen von Sozialversicherungstagen ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt mit einer Sondermeldung (DSME, DBME) mit Abgabegrund "54" zu melden. (F2, F4, F5)	§§
Kriterium	3: EGA wird gesondert gemeldet, wenn keine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung mehr folgt. (F3)	§§
Kriterium	4: EGA wird gesondert gemeldet, wenn eine der vorgenannten Meldungen kein laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält. (F3)	§§
Kriterium	5: EGA wird gesondert gemeldet, wenn für laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten. (F3)	§§
Kriterium	6: Einmalig gezahltes Entgelt, das in Zeiten ohne laufendem Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei und rechtswidrigem Streik) gewährt wird, ist gesondert mit dem letzten Monat des Beschäftigungsverhältnisses zu melden. (F3)	§§
Kriterium	7: Märzklauselfälle sind ausschließlich mit einer Meldung mit GD 54 zu melden. Eine Storno-/Neumeldung der Jahresmeldung ist - für diese Sachverhalte - nicht mehr zulässig. (F3)	§§
Kriterium	8: Sofern für einen Zuordnungsmonat bereits eine Meldung mit GD 54 abgegeben ist und ein weiteres EGA ebenfalls diesem Monat zuzuordnen ist, ist die ursprüngliche Meldung mit GDA 54 zu stornieren und neu zu melden. (F6)	§§
Kriterium	9: Bei EGA nach Austritt ist als Meldezeitraum für die Meldung mit GD 54 immer der erste und letzte Tag des Zuordnungsmonats anzugeben. (F7)	§§

Fundstelle 1 : DEÜV § 11 (1) : DEÜV § 11 (3) Fundstelle 2 Fundstelle 3 : DEÜV § 11 (2)

Fundstelle 4 : GG § 28b SGB IV Anlage 4

Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 3 Fundstelle 6 : DEÜV § 5 Abs. 3 Satz 2 Fundstelle 7 : SGB IV § 23a Abs. 2



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Meldungen im Insolvenzverfahren

Kriterium

1: Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende Meldungen zum Vortag eines Insolvenzereignisses systemseitig erzeugt werden können:



- für freigestellte Arbeitnehmer:
 - 71-Meldung zum Vortag der Insolvenz bzw. Freistellung
- für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer:
 - bei Weiterführung der bisherigen Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abmeldegrund 33
 - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Abmeldung mit Abgabegrund 30

(F1)

Kriterium

2: Spätestens zum 01.01.2017 ist sichergestellt, dass folgende Meldungen vom Tag des Insolvenzereignisses an systemseitig erzeugt werden können:



- für freigestellte Arbeitnehmer:
 - Grund 70 Jahresmeldung und
 - Grund 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung
- für weiterbeschäftigte Arbeitnehmer:
 - bei Weiterführung des bisherigen Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 13
 - bei Wechsel der Betriebsnummer eine Anmeldung mit Abgabegrund 10

(F1)

Kriterium

Eine Übersicht zum Melde- und Beitragsverfahren im Insolvenzereignis ist in der Anlage 12 dargestellt.



Fundstelle 1 : SGB IV § 28a

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 3



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Sonstige Meldungen

Kriterium 1: Es ist maschinell

1: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der Beitragsgruppe, der Personengruppe, des Wechsels der Betriebsstätte (Ost/West) oder der Krankenkasse des Beschäftigten eine An- und Abmeldung erstellt

wird. (F1

Kriterium 2: Bei Wechsel von einem Berufsausbildungsverhältnis in ein

Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt wird auf das Schlagwort

"Wechsel bei

Berufsausbildungsverhältnis/Geringverdiener/Auszubildende in

außerbetrieblichen Einrichtungen" verwiesen.







Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort:	S	Stornierung			
Kriterium	1:	Meldungen werden automatisiert unverzüglich storniert, wenn sie nicht zu erstatten waren. (F1, F2)	§§		
Kriterium	2:	Stornierungsmeldungen erfolgen bei unrichtigen Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Grund der Abgabe, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, die Einzugsstelle, den Rechtskreis oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers.	§§		
Kriterium	3:	Die Datenübermittlung erfolgt mit DSME und den Datenbausteinen, die ursprünglich übermittelt wurden. Im DBME ist an der 5. Stelle der Buchstabe "J" zu setzen. (F2)	§§		
Kriterium	4:	Werden in einer Datei für einen Versicherten mehrere Meldungen storniert, sollte die Sortierung auf dem Datenträger von der zuletzt abgegeben Meldung bis zur ersten abgegeben Meldung vorgenommen werden.			

Fundstelle 1 : DEÜV § 14 (1)

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.8



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Systemwechsel

Kriterium 1: Maschinelle Entgeltmeldungen werden nicht erstellt, wenn fehlende

Lohnkontoeinträge (fehlende Abrechnungen) maschinell erkannt werden.

<u>(F1)</u>

Kriterium 2: Es wird empfohlen, Möglichkeiten zur maschinellen Konvertierung der im

Altprogramm vorhandenen Daten (Vortragswerte) zu schaffen.

Kriterium3: Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung mit GD 92 ist auch die Einbeziehung von Vortragswerten zulässig (siehe auch UV-

Jahresmeldung).



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

DEÜV-Meldungen 0109

Kriterienkatalog

Kategorie: Meldeinhalte Schlagwort: Unterbrechungsmeldung 1: Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern mit Anspruch auf Kriterium §§ Krankengeld werden Unterbrechungsmeldungen maschinell ausgelöst, wenn die entsprechende Fehlzeit(en) - vgl. Anlage 03 zum Pflichtenheft oder eine vergleichbare Aufstellung - mindestens einen Kalendermonat umfassen. (F1) Kriterium 2: Es wird auch eine Unterbrechungsmeldung erstattet, wenn während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung das Beschäftigungsverhältnis im Monat nach Beginn der Unterbrechung endet. (F4) Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Meldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des 1. Kalendermonats der Unterbrechung übermittelt werden kann. (F1) Kriterium 4: Bei freiwillig Krankenversicherten mit Krankengeldanspruch und privat Krankenversicherten mit Anspruch auf Krankentagegeld wird verfahren wie bei Krankenversicherungspflichtigen mit Anspruch auf Krankengeld. (F3, F1) 5: Die Meldung wird mit dem Grund der Abgabe "51" - "53", übermittelt. Die Kriterium Meldung ist mit einem wertigen Entgelt gefüllt. (F2) Kriterium 6: Es ist maschinell sichergestellt, dass für Krankenversicherte ohne Krankengeldanspruch oder privat Krankenversicherte ohne Anspruch

Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit von mindestens einem Kalendermonat eine Unterbrechungsmeldung erstellt

auf Krankentagegeld bei Bezug von Verletztengeld,

Fundstelle 1 : DEÜV § 9 (1)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 3

wird. (F3)

Fundstelle 3 : SGB IV § 7 (3) **Fundstelle 4** : DEÜV § 9 (2)



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: DEÜV-Meldungen 0109

Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Vollzähligkeitskontrolle

Kriterium 1: Die Vollzähligkeit der zu erstellenden Meldungen wird maschinell

sichergestellt. (F1)

Kriterium 2: Die Bescheinigungen nach § 25 DEÜV müssen vollzählig erstellt

werden. (F2)

<u>ح</u>

: GG § 22 DEÜV Ziffer 1

Fundstelle 2 : DEÜV § 25

Fundstelle 1



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: **DEÜV-Meldungen 0109**

Meldeinhalte Kategorie:

Schlagwort: Zeitpunkt der Datenübermittlung

Kriterium 1: Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Meldungen innerhalb der

gesetzlichen Meldefristen erstellt und übermittelt werden können. (F1, F3)

Kriterium 2: Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Jahresmeldungen

spätestens zum 15.02. d. n. J. erstellt werden können. (F2)

Fundstelle 1 : DEÜV §§ 6 ff. : DEÜV § 10 (1) Fundstelle 2 Fundstelle 3 : DEÜV § 23



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Elektronische Anforderungen Gesonderter Meldungen (GML57) Kategorie: 1. Allgemeines Schlagwort: 1. Grundsätzliches Kriterium 1: Ab dem 01.01.2019 ist die "elektronische Annahme einer Anforderung zur Abgabe einer Gesonderten Meldung" Bestandteil des Grundmoduls. Systemseitig umzusetzen sind: die Registrierung für die Teilnahme am sowie die Abmeldung vom Verfahren bei der DSRV die Annahme der elektronischen Anforderung der gesonderten Meldung die elektronische Rückmeldung von Hinderungsgründen Erzeugung der Meldung mit Grund der Abgabe 57 im DEÜV-Meldeverfahren Die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte und Kriterien sind zum 01.01.2019 umzusetzen. (F1, F3, F4) Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Registrierung des Ş Arbeitgebers für jede Betriebsnummer (z. B. mehrere Betriebsstätten/Beschäftigungsbetriebe) gesondert erfolgen kann. Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Daten vom SV-Träger an den Arbeitgeber (Header SVTOAG und Nutzdatensatz DXAR) in geeigneter Weise dargestellt werden. Kriterium 4: Es ist maschinell sichergestellt, dass ein Datensatz DXEB mit dem entsprechenden Hinderungsgrund erzeugt wird, wenn keine Meldung mit Abgabegrund 57 erstellt werden kann. (F4) Kriterium 5: Soweit der angefragte Zeitraum bereits abgerechnet ist, hat die Abgabe der Meldung bzw. die Abgabe von Hinderungsgründen unverzüglich zu erfolgen. (F4)

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "Gesonderte Meldung elektronisch anfordern, GML57"
Fundstelle 4 : Grundsätze für die elektronische Anforderung von Bescheinigungen nach § 194

Absatz 1 Satz 3 SGB VI



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 1. Allgemeines

Schlagwort:	1	. Grundsätzliches	
Kriterium	1:	Ab dem 01.01.2019 ist das "elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1" Bestandteil des Grundmoduls.	§
		Systemseitig umzusetzen sind:	
		 der A1-Antrag Entsendung die Annahme der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers/DASBV der A1-Antrag Ausnahmevereinbarung 	
		Die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte und Kriterien sind zum 01.01.2019 umzusetzen. (F1, F2, F3)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass nur fehlerfrei aufgebaute Datensätze erstellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Schemataprüfung hat spätestens vor der Datenübermittlung zu erfolgen. (F3)	§
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass ein bereits übermittelter Antrag storniert und ggf. neu erstellt werden kann. (F3)	§
Kriterium	4:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die in der Anlage 38 zum Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen an die Art der Befüllung der Elemente umgesetzt sind.	
Kriterium	5:	Noch nicht vom maschinellen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 erfasst – und deshalb weiterhin "auf Papier" zu beantragen – sind A1-Bescheinigungen u. a. für "gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten erwerbstätige Personen".	

Fundstelle 1 : SGB IV § 106

Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB

IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 nach § 106 SGB IV



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 Kategorie: 1. Allgemeines Schlagwort: 2. Datenübermittlung Kriterium 1: Im Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung" ist als Empfänger (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die: Betriebsnummer der Krankenkasse des gesetzlich krankenversicherten (pflicht-, freiwillig oder familienversichert) Arbeitnehmers Betriebsnummer der Deutsche Rentenversicherung (66667777)bei nicht gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern, sofern sie nicht berufsständisch versorgt sind Betriebsnummer des berufsständischen Versorgungswerkes bei nicht gesetzlich krankenversicherten und berufsständisch versorgten Arbeitnehmern anzugeben. Kriterium Bei geringfügig Beschäftigten (Personengruppenschlüssel 109 und 110) gelten die gleichen Zuständigkeitsregelungen wie bei versicherungspflichtig Beschäftigten. Es ist deshalb maschinell sichergestellt, dass der A1-Antrag Entsendung nicht an die Minijob-Zentrale gerichtet wird. Kriterium 3: Im Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" ist als Empfänger § (Steuerungsdaten - x s:element name="Empfaengernummer") die Betriebsnummer 93121302 des GKV-Spitzenverbandes, DVKA anzugeben. (F1)

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB

IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 nach § 106 SGB IV

Fundstelle 3 : GG für die Kommunikationsdaten, Anlage 2



Modul: Thema:

Kategorie:

Fundstelle 1

Fundstelle 2

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

2. A1-Antrag Entsendung

A1 nach § 106 SGB IV

Kriterienkatalog

Schlagwort:	1. Allgemeines
Kriterium	1: Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag nach dem XML-Schema "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp "A1-Antrag Entsendung" in der jeweils aktuellen Version erstellt wird. (F1, F2)
Kriterium	2: Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema "SVTOAG") automatisiert angenommen und die übermittelte A1-Bescheinigung (eingebettetes PDF-Dokument) dem Anwender in geeigneter Weise zum Druck zur Verfügung gestellt wird. (F1. F2)
Kriterium	3: Es ist maschinell sichergestellt, dass die maschinelle Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers (mit dem Schema "SVTOAG") über die Ablehnung des Antrages automatisiert angenommen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. (F1, F2)
Kriterium	4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der in der maschinellen Rückmeldung des Sozialversicherungsträgers enthaltene Hinweistext dem Anwender in geeigneter Weise angezeigt wird. Das gilt sowohl bei der Genehmigung (mit Übermittlung einer Bescheinigung) als auch bei der Ablehnung von Anträgen. (F2)
Kriterium	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Antragsbestätigung entsprechend der Anlage 5 der Gemeinsamen Grundsätze zum A1-Verfahren erstellt werden kann. (F1)
Kriterium	6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Antragsbestätigung erst erstellt werden kann, wenn der technische Eingang der Meldung vom Kommunikationsserver quittiert wurde. (F1)

: GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB

: Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 2. A1-Antrag Entsendung Kategorie: Schlagwort: 2. Plausibilitätsprüfungen Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung / Ausnahmevereinbarung nur dann erzeugt wird, wenn das Element "Mitgliedsstaat_der_Entsendung" mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel eines EU-Staates (ohne Deutschland), eines EWR-Staates oder der Schweiz gefüllt ist. (F1, F2) Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung nur dann erzeugt wird, wenn der Entsendezeitraum 24 Monate nicht überschreitet. Die Prüfung hat tagegenau zu erfolgen. Eine Ausnahme davon gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für diese Beschäftigten sind auch Entsendungen von mehr als 24 Monaten zulässig. Die Anträge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind im Element "Rechtsform des Arbeitgebers" mit "2" zu füllen. Kriterium 3: Nach § 26 Abs. 1 SGB X gelten für die Berechnung der Monatsfrist § 187 Abs. 2 Satz 1 und § 188 Abs. 2 und 3 BGB. Danach beginnt die 24-Monatsfrist mit dem ersten Tag der Entsendung. Die 24-Monatsfrist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des vierundzwanzigsten Monats der Entsendung, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem ersten Tag der Entsendung entspricht. Kriterium Weitere Plausibilitätsprüfungen (z. B. entsprechend der Anlagen 2 Ş und 3 der Verfahrensbeschreibung A1) dürfen nicht zu einer Unterdrückung bzw. Verhinderung eines vollständigen und technisch richtigen Antrages führen. Der Anwender darf jedoch auf die mögliche Ablehnung des Antrages hingewiesen werden. Hinweis: Die Entscheidung über einen A1-Antrag hat der jeweilige Sozialleistungsträger zu treffen. Deshalb darf der Versand vollständiger und technisch richtiger Anträge nicht verhindert werden. (F3)

Fundstelle 1 : SGB IV § 106

Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB

IV

Fundstelle 3 : BE 19.06.2019, TOP 1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 3. Ausnahmevereinbarung

Schlagwort: 1. Allgemeines

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass der maschinelle A1-Antrag

nach dem XML-Schema "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" in der jeweils aktuellen

Version erstellt wird.

(F1, F2)

Kriterium 2: Zu dem Nachrichtentyp "A1-Antrag Ausnahmevereinbarung" erfolgt

keine maschinelle Rückmeldung durch die DVKA.

Fundstelle 1 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB

IV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 nach § 106 SGB IV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Kategorie: 3. Ausnahmevereinbarung

Schlagwort: 2. Pausibilitätsprüfungen

(F1, F2)

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ein maschineller Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmevereinbarung nur dann erzeugt wird, wenn das Element "Land_Beschaeftigungsstelle" in der Elementegruppe "Angaben_zur_Beschäftigung_im_Ausland" mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel eines EU-Staates (ohne Deutschland), eines EWR-Staates oder der Schweiz gefüllt ist.



Kriterium

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Anträge auf
Ausnahmevereinbarung nur dann erzeugt werden können, wenn (mit
Ausnahme von Großkundenanschriften) in der Elementegruppe
"Angaben_Arbeitgeber_Deutschland_AV" auch die Elemente



- "Strasse" und
- "Hausnummer" (bei eigenem Datenfeld im EAP für die Hausnummer)

gefüllt sind.

Es ist ausreichend, wenn die vollständige Angaben zur Adresse des Arbeitgebers unter "Ergänzende Angaben" gemacht werden.



3: Die DVKA benötigt zwingend die komplette Postanschrift des Arbeitgebers, weil das Ergebnis des Antrags auf Ausnahmevereinbarung postalisch zugestellt wird.



Kriterium

Weitere Plausibilitätsprüfungen dürfen nicht zu einer Unterdrückung bzw. Verhinderung eines vollständigen und technisch richtigen Antrages führen.



Der Anwender darf jedoch auf die mögliche Ablehnung des Antrages hingewiesen werden.

Hinweis:

Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmevereinbarung hat die DVKA im Benehmen mit der zuständigen Stelle des jeweiligen Mitgliedsstaates zu treffen.

Deshalb darf der Versand vollständiger und technisch richtiger Anträge nicht verhindert werden.

(F3)

Fundstelle 1 : SGB IV 106

Fundstelle 2 : GG für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB

IV

Fundstelle 3 : BE 19.06.2019, TOP 1



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kriterienkatalog

Allgemeines Kategorie: Schlagwort: I. Allgemeines - Datensatz DSER Kriterium 1: Das Modul "Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG" wurde ab dem 01.01.2013 in das Basismodul für die Systemuntersuchung einbezogen. Folglich müssen die Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), die Anlagen zu den Grundsätzen sowie der aktuelle Fragen- und Antwortenkatalog umgesetzt sein. (F1) Kriterium 2: Die vorgeschriebenen Prüfungen der Datensätze und Datenbausteine erfolgen maschinell. (F5) Kriterium 3: Die relevanten Angaben für die Erstattungsanträge werden der Beitragssatzdatei der ITSG entnommen, und entsprechend maschinell für die Erstattung herangezogen. Kriterium 4: Werden die relevanten Angaben nicht einer zentralen Datei entnommen, müssen die erforderlichen Eingabemöglichkeiten für eine maschinelle Verarbeitung der Angaben vorhanden sein. (F1) Kriterium 5: Die Schlüssel in den Feldern "Abgabegrund" und "Art der Versicherung" sind aus entsprechenden Stammdaten bzw. Fehlzeiten maschinell zu ermitteln. Kriterium **6:** Für die Angabe "Beschäftigt seit" ist das arbeitsrechtliche Eintrittsdatum bzw. Wiedereintrittsdatum zu verwenden. (F4) Kriterium 7: Es ist maschinell sicherzustellen, dass in der Freistellungsphase der Altersteilzeit kein maschineller Erstattungsantrag erstellt wird. (F1) Kriterium 8: Es ist maschinell sicherzustellen, dass keine Erstattungsanträge nach dem AAG an die Annahmestelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgegeben werden. (7) Kriterium Es wird empfohlen, für die Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge eine Systemlohnart zu generieren. Kriterium 10: Sofern die in Kriterium 13 genannte Systemlohnart "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen in die entsprechenden Felder der Datenbausteine DBAU und DBBT einfließen. Kriterium 11: Sofern die in Kriterium 10 genannte Systemlohnart Ş "Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersvorsorge" verwendet wird, ist systemseitig sichergestellt, dass die für den Erstattungszeitraum anteilig fortgezahlten und erstattungsfähigen Aufwendungen nicht in die Felder "FORTGEZAHLTES BRUTTOARBEITSENTGELT" und "FORTGEZAHLTE ARBEITGEBERANTEILE" in den Datenbausteinen DBAU und DBBT einfließen. (F5)

Fundstelle 1 : AAG § 2 Abs. 2 Fundstelle 2 : EFZG § 3 Abs. 3

Fundstelle 3 : AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG

Fundstelle 4 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Fundstelle 5 : Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung / -übertragung der

Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in der aktuellen

Fassung

Fundstelle 6 : BAG Urteil 22.08.2001, 5 AZR 699/99



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	I.	Datenbaustein DBAU	
	_		
Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der	8
		Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln.	
Kriterium	2:	Die definierte Art der Abrechnung (Zwischen-/Endabrechnung) ist	8
		entsprechend maschinell umzusetzen. (F4)	
Kriterium	3:	Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen	8
		Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung	<u> </u>
		maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird	
	_	maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1)	
Kriterium	4:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den	§
		entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2)	<u></u>
Kriterium	5:	Für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelte gehören grundsätzlich nicht	
		zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt. (F1)	
Kriterium	6:	Die Angaben "Ausfallzeit" und "Art der Ausfallzeit" können vorgegeben	S
		werden und sind maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F1)	<u> </u>
Kriterium	7:	Die Angaben "Ausfallzeit" und "Art der Ausfallzeit" können grundsätzlich	[Alexandre
		maschinell ermittelt werden und sind in die Datensätze automatisiert zu	
		übernehmen.	
Kriterium	8:	Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von "Schädigung	§
		durch Dritte" sowie "Arbeitsunfall/Berufskrankheit" im	(3
		Entgeltabrechnungsprogramm zu kennzeichnen und die Information	
		entsprechend maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F2, F3)	
Criterium	9:	Das Feld "Abtretung" ist maschinell mit "N" vorzubelegen. Wurde das	S
		Feld "URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU" im	3
		Datenbaustein DBAU mit "1" (= Schädigung durch Dritte) gefüllt, wird	
		maschinell nur dann ein AAG-Antrag erstellt, wenn das Feld "Abtretung"	
		vom Anwender auf "J" geändert wird. Das Feld "Abtretung" kann bei	
		"URSACHE DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT URAU" = "1"maschinell auf	
		"J" geändert werden, wenn dies dem Anwender systemseitig oder in der	
		Dokumentation kenntlich gemacht wird. (5)	
Kriterium	10:	Sofern am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet wurde,	
	_	muss das Feld "Kennzeichen-AU-Tag" im Datensatz mit "J" gefüllt	
		werden. (F1)	
Kriterium	11:	Als Erstattungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum anzugeben, für	
		den das Arbeitsentgelt nach § 3 bzw. § 9 EFZG fortgezahlt wird. Bei	
		Arbeitsunfähigkeit während Kurzarbeit kann auch dann der (gesamte)	
		Zeitraum der Entgeltfortzahlung angegeben werden, wenn für einen Teil	
		des Zeitraums KUG-Krankengeld gezahlt wurde. Einer Unterteilung der	
		Zeiträume bedarf es nicht. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass nur	
		das tatsächlich fortgezahlte Arbeitsentgelt (ggf. incl. Arbeitgeberanteile	
		am GSV-Beitrag) für die Berechnung des Erstattungsanspruchs	
		berücksichtigt wird.	
Criterium	12:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass ein AAG-Erstattungsantrag nicht	2
 • -		gestellt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit anlässlich einer Organ- oder	§
		Gewebsspende eingetreten ist und der Entgeltfortzahlungsanspruch sich	
		nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz richtet. (6)	
Kriterium	13:	Es ist sicherzustellen, dass ein maschineller Erstattungsantrag	2
		frühestens ab dem 29. Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen	3
		Arbeitsverhältnisses erstellt wird.	
		Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während bzw. unmittelbar	
		im Anschluss an eine Pflegezeit nach §§ 3 und 4 Pflegezeitgesetz	
		(Langzeitpflege) beginnt.	
		(Langzonphege) beginn.	
		1	



Kriterienkatalog

Kriterium 13 kann eine Erstattung vor dem 29. Tag

nach Beginn des arbeitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden, sofern bei zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.



Kriterium 15: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei durchgängiger Fehlzeit

der gesamte Erstattungszeitraum die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen nicht überschreitet.



(F4. F7)

Kriterium 16: Es wird empfohlen, bei privat krankenversicherten bzw.

landwirtschaftlich versicherten Arbeitnehmern im Rahmen des maschinellen AAG-Erstattungsverfahrens einen Hinweis auszugeben, dass die Arbeitnehmern im Rahmen des maschinellen AAG-Erstattungsverfahrens einen Hinweis auszugeben, dass die Arbeitnehmern im Rahmen des maschinellen AAG-Erstattungsverfahrens einen Hinweis auszugeben, der Germann d



eingereicht werden muss (müssen).

Fundstelle 1 : FK 12.04.2010, TOP 3

Fundstelle 2 : AAG GG

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlage 3

Fundstelle 4 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Fundstelle 5 : AAG § 5

Fundstelle 6 : EFZG § 3 Abs. 3

Fundstelle 7 : AAG § 1 i. V. m. § 3 EFZG



Modul:

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG Kategorie: **Allgemeines** I. Datenbaustein DBBT Schlagwort: Kriterium 1: Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F1) Kriterium 2: Die definierte Art der Abrechnung (Zwischen-/Endabrechnung) ist entsprechend maschinell umzusetzen. (F1) Kriterium 3: Das fortgezahlte Arbeitsentgelt und ggf. die erstattungsfähigen Arbeitgeberanteile werden grundsätzlich aus der Entgeltabrechnung maschinell in die Datensätze übernommen. Der Erstattungsbetrag wird maschinell aus den vorstehend genannten Faktoren gebildet. (F1)

Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den

entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F2)

Fundstelle 1 : RS AAG vom 21.12.2005 / Erg. 13.02.2006

Fundstelle 2 : AAG GG



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG Kategorie: **Allgemeines** I. Datenbaustein DBBV Schlagwort: Kriterium 1: Für die Möglichkeit der Überweisung, Verrechnung oder Gutschrift ist eine entsprechende Eingabemöglichkeit vorzusehen. (F1) Kriterium Es wird empfohlen, als Grundeinstellung im Entgeltabrechnungsprogramm "Überweisung" vorzusehen Kriterium 3: Es wird empfohlen, dass eine Verrechnung nur mit einer Beitragsschuld aus künftigen Beitragsnachweisen; nicht jedoch mit der aus dem aktuellen Beitragsnachweis maschinell möglich ist. Kriterium Das Feld "Verwendungszweck" darf systemseitig nicht mit personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers befüllt / vorbelegt werden. Personenbezogene Daten in diesem Sinne sind: - der Name, - die Versicherungsnummer

Fundstelle 1 : Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

- eine als Personalnummer erkennbare Angabe



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	I.	Datenbaustein DBZU	
Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende des Erstattungszeitraumes sowie der	§
		Abgabegrund sind maschinell zu ermitteln. (F2)	
Kriterium	2:	Die definierte Art der Abrechnung (Zwischen-/Endabrechnung) ist entsprechend maschinell umzusetzen. (F2)	§
Kriterium	3:	Der Beginn der Fehlzeit "Mutterschaftsgeld" ist als "Beginn der Schutzfrist" in den Datenbaustein zu übernehmen. (F3)	§
Kriterium	4:	Das vorläufige Ende der Schutzfrist ist als rechnerisches Ende (14 Wochen zuzüglich Entbindungstag = 99 Kalendertage) in den Datenbaustein zu übernehmen. (F2)	§
Kriterium	5:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld können bei dem Abgabegrund 03 vorgegeben werden. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist bei der Entgeltabrechnung entsprechend zu berücksichtigen und maschinell in die Datensätze zu übernehmen. (F1, F2)	§
Kriterium	6:	Das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das monatliche Nettoarbeitsentgelt und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (die Differenz zwischen dem kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt sowie dem Mutterschaftsgeld - kalendertäglich 13 €) können grundsätzlich mit der Entgeltabrechnung maschinell ermittelt und in die Datensätze übernommen werden. (F1, F2)	
Kriterium	7:	Die weiteren für den Datenbaustein relevanten Angaben sind den entsprechenden Stammdaten zu entnehmen. (F3)	S
Kriterium	8:	Es wird ein Hinweis ausgegeben, wenn nach der maximalen Erstattungsdauer von 12 Wochen nach Entbindung kein Ende der Fehlzeit hinterlegt wurde.	

Fundstelle 1 : MuSchG § 14

Fundstelle 2 : Grundsätze für den Datenaustausch des Antrags auf Erstattung nach dem

Aufwendungsausgleichsgesetz

Fundstelle 3 : AAG GG

Fundstelle 4 : FKM vom 22. November 2010



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Allgemeines - Datensatz DSRA (Rückmeldung AAG)

Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Rückmeldungen der

Umlagekassen mit dem Datensatz DSRA und dem Datenbaustein DBRA

angenommen werden können.

(F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung AAG zum 01.01.2016



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Maschinelles Erstattungsverfahren nach dem AAG

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: II. Datenbaustein DBRA

Kriterium 1: Die Inhalte der Rückmeldungen der Umlagekasse sind dem Anwender in

geeigneter Form anzuzeigen. (F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung AAG zum 01.01.2016



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort:	Absender/Empfänger
Kriterium	1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass nur die Annahmestellen
	entsprechend der Anlage 17 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" verwendet werden können. (F4)
Kriterium	2: Es ist sichergestellt, dass Empfängerdaten für den DSKO sowie Vorlaufsatz aus der jeweils aktuellen Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Datei generiert werden.
Kriterium	3: Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. (F1)
Kriterium	4: Bei unplausibler Betriebsnummer wird die Eingabe abgewiesen und ein Fehlerhinweis erstellt. (F3)
Kriterium	5: Es sind Stammdaten für die Betriebsnummer sowie den vollständigen Namen des Absenders vorgesehen. (F1)
Kriterium	6: Die gesonderte Absendernummer kann auch mittels zertifizierter Entgeltabrechnungsprogramme beantragt werden.

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2 Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.2.1.3

Fundstelle 3 : Pflichtenheft Anlagen 50 und 51



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

die entsprechenden Datensätze übertragen. (F3)

Kriterienkatalog

Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110 Kategorie: **Firmenstamm** Betriebsnummer (Arbeitgeber/Zahlstellen) Schlagwort: Kriterium 1: Die Betriebsnummer wird im Modulo-10-Verfahren auf Plausibilität geprüft. Sie umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Bei falscher Prüfziffer wird die Eingabe der Betriebsnummer abgewiesen und ein Fehlerhinweis ausgegeben. (F1) Kriterium 2: Die Arbeitgeberbetriebsnummer darf nicht identisch sein mit der Krankenkassen-Betriebsnummer bzw. der Betriebsnummer der Datenannahmestelle. (F2) Kriterium 3: Bei der Meldedaten-Zusammenfassung mehrerer Mandanten, Abrechnungskreise und Firmen wird die jeweilige Betriebsstätten-Betriebsnummer als Betriebsnummer des Verursachers in den Datensatz übertragen. (F3) Kriterium 4: Ist keine Mandanten- bzw. Betriebsstätten-Betriebsnummer hinterlegt,

wird die Firmenkunden-Betriebsnummer des Arbeitgebers (Hauptsitz) in

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 51

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0110

Kategorie: Firmenstamm

Schlagwort: Umlagensteuerung

Kriterium 1: Es wird empfohlen, die Teilnahme am U1 und/oder U2-Verfahren zentral

zu steuern. Die Beurteilung der Umlagepflicht ist zeitraumbezogen zu

Kriterium 2: Es wird empfohlen, die Pflicht zur Abführung der Insolvenzgeldumlage

zentral zu steuern.







Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Berufsständische Versorgungseinrichtungen und private

Krankenversicherungsunternehmen sind systemseitig nicht als Krankenkasse anzulegen bzw. eindeutig abzugrenzen (Es muss sichergestellt sein, dass die Pflichtfelder für die Beitragssätze und die Betriebsnummer der Krankenkasse hierbei nicht gefüllt sind).





Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Kategorie:	Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0111 Krankenkassenstamm
Schlagwort:	Betriebsnummer (Krankenkasse)
Kriterium Kriterium	1: Sofern die Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder eine vergleichbare Datei nicht verwendet wird, müssen die in den Kriterien 2 und 3 beschriebenen Prüfungen programmseitig erfolgen. (F1) 2: Die Betriebsnummern werden im Modulo-10-Verfahren geprüft. Die Betriebsnummer umfasst 8 Ziffern. Die ersten 3 Stellen müssen 001-099 oder größer 110 sein. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die
Kriterium	Prüfziffer; sie wird auf Richtigkeit geprüft. (F1) Die Betriebsnummern der Krankenkassen sind nicht mit der Arbeitgeber-Betriebsnummer identisch. Bei Übereinstimmung der Betriebsnummern Arbeitgeber und Krankenkasse wird ein eindeutiger Hinweis erstellt (Ausnahme: Krankenkasse wird als Arbeitgeber abgerechnet).

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.2.2 **Fundstelle 2** : BE 25./26.11.2008, TOP 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

· tatogorioi		
Schlagwort:	Anschrift	
Kriterium	1: Es sind das Länderkennzeichen, die Postleitzahl, der Wohnort, Straße und Anschriftenzusatz in getrennten Feldern vorzuhalten. Die Hausnummer kann sowohl separat als auch bei der Straße mit angegeben werden.	
Kriterium	2: Das Länderkennzeichen wird programmseitig auf Gültigkeit geprüft.	
Kriterium	3: Die Anschriften sind entsprechend des Aufbaues des Datenbausteines DBAN vorzunehmen und bei Auslandsanschriften gemäß der Anlage 18 des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" zu prüfen. (F1)	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Auswertungen

Kriterium 1: Die sozialversicherungsrechtlich relevanten Personalstammdaten

werden historisch dokumentiert. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 10



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: **Personalstamm**

Schlagwort:	Beitragsgruppe	nschlüssel
	DCILI UGOGI UDDC	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

Kriterium 1: Der Beitragsgruppenschlüssel ist vierstellig und zwar in der Reihenfolge:

KV, RV, AV, PV. (F1)

Kriterium 2: Es werden keine internen Schlüssel verwendet. Es ist jedoch eine

Klartexteingabe mit der maschinellen Umsetzung in die amtlichen

Schlüssel zulässig.

3: Die Plausibilitätsprüfungen des Schlüssels über die Rentenarten gegen Kriterium

durchgeführt.

den Beitragsgruppenschlüssel (Anlage 4 des Pflichtenheftes) werden





Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 6



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort:	Ein- und Austritt	
Kriterium	1: Es sind Felder für Ein- und Austrittsdaten eingerichtet.	§
Kriterium	(F1) Meldetatbestände sind abweichend vom arbeitsrechtlichen Ein- und/oder Austritt (z. B. Aussteuerung, Krank bei Eintritt) maschinell zu erkennen	§§
Kriterium	(Anlage 3 des Pflichtenheftes). (F2) 3: Unplausible und unlogische Daten beim Ein- und Austritt werden abgewiesen. (F3)	§
Kriterium	4: Ein- und Austrittsdaten sind im Lohnkonto oder den Entgeltabrechnungen dokumentiert. (F1)	§

Fundstelle 1 : BVV § 8 (1) Ziffer 5 Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 3 : GR Meldeverfahren Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: EU-Versicherungsnummer

Kriterium 1: Bei Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, ist die Versicherungsnummer des Landes der Staatsangehörigkeit anzugeben. Das alphanumerische Feld ist 20-stellig.

<u>(F1, F2)</u>

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (8)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Fehlzeiten

Kriterium 1: Alle sv-relevanten Fehlzeiten können hinterlegt werden.

§§

Kriterium 2: Für die mas

2: Für die maschinelle Umsetzung der Sachverhalte hat die ITSG die Anlage 3 zum Pflichtenheft veröffentlicht, die inhaltlich verwendet wird.

Kriterium 3: In der Anlage 3 des Pflichtenheftes wurde eine optionale Fehlzeit für die

Steuerung der abweichenden Beitragsberechnung nach § 23c SGB IV aufgenommen. Diese Fehlzeit dient zur Übersteuerung der üblichen SV-Tageberechnung, wenn das Entgelt den SV-Freibetrag übersteigt. (F2)



Fundstelle 1 : SGB IV § 7 Abs. 3 i. V. m. DEÜV

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 3
Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsangaben

Kriterium 1: Bei fehlender Versicherungsnummer ist der Geburtsort anzugeben. Er darf nicht automatisch aus dem Feld "Wohnort" übernommen werden. (F1)

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei fehlender Versicherungsnummer der Geburtsname, Geburtsnamenszusatz und das Geburtsvorsatzwort erfasst werden müssen. (F1)

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (7)



Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsdatum

Kriterium

1: Das Geburtsdatum wird mit den Angaben aus der Versicherungsnummer abgeglichen und bei Unstimmigkeiten ein Hinweis ausgegeben. (F2)

2: Eine Meldung wird wegen Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und den Angaben über das ggf. unlogische Geburtsdatum aus der

Versicherungsnummer nicht abgewiesen. (F1)



Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 3.1.1.2

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Ziffer 1.2.6



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Geburtsland

Kriterium 1: Bei Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

oder eines Staates, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, ist das Geburtsland anzugeben. Die Darstellung

erfolgt 3-stellig numerisch. (F1, F2, F3)

Fundstelle 1 : DEÜV § 5 (8)

Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 6



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Kategorie:	Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112 Personalstamm
Schlagwort:	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer
Kriterium	1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass ab dem 01.01.2018 die Kennzeichnung "Saisonarbeitnehmer" vorgenommen werden kann. (F1)
Kriterium	2: Das Kennzeichen Saisonarbeitnehmer wird nur in Anmeldungen aufgrund eines krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sowie der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40) angegeben. (F1)
Kriterium	3: Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Entfernens oder der Neueingabe des Kennzeichens Saisonarbeitnehmer die Anmeldung storniert und neu gemeldet wird. (F1)

Fundstelle 1: BE 28.06.2017, Top 5



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

noch zu erstellende (Jahres-) Meldungen. (F1)

Kriterienkatalog

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112 Kategorie: **Personalstamm** Krankenkassenschlüssel Schlagwort: Kriterium 1: Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass dem Arbeitnehmer eine Krankenkasse (ggf. Einzugsstelle) zugeordnet wird. (F1) Kriterium 2: Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nicht sy-pflichtige Beschäftigte (Beitragsgruppe "0000") einer Einzugsstelle zugeordnet werden. (F1) Kriterium 3: Es besteht Referenzintegrität zwischen dem Krankenkassenschlüssel im Personalstamm und der dazugehörigen Krankenkasse im

Krankenkassenstamm für den Zeitraum der Rückrechnungstiefe bzw. für

Fundstelle 1 : SGB IV § 28i



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Mehrfachbeschäftigung

Kriterium 1: Es besteht die Möglichkeit, einen Arbeitnehmer als Mehrfachbeschäftigten zu kennzeichnen. (F1)

Kriterium 2: Für die anteilige Beitragsberechnung im Rahmen der

Gleitzonenregelung / des Übergangsbereichs bzw. der BBG-

Überschreitung können Fremdverdienste vorgegeben werden. (F2)

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 2 : DEÜV § 5 (9)



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort:	Name/Namenvorsatzworte/Namenszusätze	
Kriterium	1: Es sind getrennte Felder für Familienname , Vorname, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel , Geburtsname, Vorsatzwort des Geburtsnamens, Namenszusätze des Geburtsnamens vorzuhalten. (F1, F2, F3)	
Kriterium	Die Erfassung und Speicherung erfolgt dudengerecht mit Groß/Kleinschreibung, "ß" und Umlauten. (F1)	
Kriterium	3: Für die Datenübermittlung sind die Daten maschinell in die vorgeschriebene Form umgesetzt. (F1, F2, F3)	S
Kriterium	4: Doppelrufnamen werden durch einen Bindestrich bzw. Leerstelle getrennt. (F3)	S
Kriterium	5: Vorsatzworte und Namenszusätze werden auf Gültigkeit geprüft. (F4. F5)	§

Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.1
Fundstelle 2 : GR DEÜV Ziffer 1.3.3.2
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9
Fundstelle 4 : GR DEÜV Anlage 6
Fundstelle 5 : GR DEÜV Anlage 7



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personalnummer

Kriterium 1: Für jeden Beschäftigten wird eine Personalnummer als eindeutiger

Schlüssel vergeben; die Gestaltung und der Inhalt sind frei bestimmbar

Kriterium

2: Die Personalnummern dürfen nach ihrer Inaktivierung frühestens nach einem vollen Kalenderjahr erneut an andere Arbeitnehmer vergeben

werden.

Kriterium 3: Die Personalnummer wird vom Programm beim maschinellen

Meldeverfahren im DSME in das Feld "AZ-VU" (Aktenzeichen

Verursacher, Stellen 093 – 112 im DSME) eingestellt.





Fundstelle 1 : GR vom 09.11.1989 Ziffer A II 1.1 (3)

Fundstelle 2 : BVV § 9 (1) Ziffer 1
Fundstelle 3 : GR DEÜV Anlage 9

Fundstelle 4 : BVV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Personalnummernwechsel

Kriterium

1: Es muss programmseitig sichergestellt sein, dass beim Wechsel der Personalnummer die Möglichkeit besteht, Vortragswerte für die korrekte Beitragsberechnung (EGA) und das Meldeverfahren vorzugeben. Die Personalnummern sind wechselseitig in den Lohnunterlagen anzuzeigen.



(F1, F2, F3)

Kriterium

2: Es ist programmseitig möglich, die Personalnummern zu verknüpfen. Das bedeutet, dass bei den Auswertungen zur alten Personalnummer die neue (übernehmende Personalnummer) angezeigt wird und bei der neuen Personalnummer die alte Referenzpersonalnummer erkennbar ist.



Bei der neuen Personalnummer sind die beitrags- und melderelevanten Vortragswerte durch die Verknüpfung entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Aufrollung, sofern sich durch Rückrechnungen in die alte Personalnummer Änderungen beitrags- und melderechtlicher

Relevanz ergeben.

Kriterium

3: Es wird empfohlen, die Mehrfachvergabe von Personalnummern für Personen anhand des Abgleichs mit der Versicherungsnummer zu erkennen und einen entsprechenden Hinweis zur Prüfung auszugeben. Sofern es erforderlich ist, kann der Anwender daraufhin die Verknüpfung der Personalnummern herstellen.



Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : SGB IV § 23a Abs. 3

Fundstelle 3 : BVV § 8 Abs. 1 Satz 2 BVV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort:	Personengruppenschlüssel
Kriterium	1: Der Personengruppenschlüssel ist in den Personalstamm aufgenommen und wird historisch geführt. (F1)
Kriterium	2: Sind mehrere Schlüssel möglich, ist stets der Schlüssel mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Eine Ausbildung (Schlüssel 102/105) hat immer Vorrang. (F1)
Kriterium	3: Der Personengruppenschlüssel ist dreistellig verschlüsselt und wird im DSME entsprechend dargestellt. (F1, F2)
Kriterium	4: Es wird empfohlen, nur diejenigen Personengruppenschlüssel programmseitig anzubieten, für deren Personenkreise auch die Abrechnung erstellt werden kann.
Kriterium	5: Es wird empfohlen, für den Personenkreis der versicherungsfreien Beschäftigten (z. B. Geschäftsführer/Gesellschaftergeschäftsführer) interne Personengruppenschlüssel zuzulassen.
Kriterium	6: Der Personengruppenschlüssel 120 gilt ab 01.01.2017. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf er allerdings erst ab 01.07.2017 - ggf. rückwirkend - angewendet werden. (F3)

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Ziffer 1.5Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 2

Fundstelle 3 : BE DEÜV-Meldeverfahren am 19.10.2016



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Kriterium

1: Im Personalstamm ist ein Feld eingerichtet, in dem Angaben über Rentenantrag oder Rentenbezug hinterlegt werden.

Kriterium

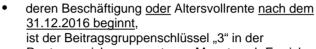
2: Es wird empfohlen, die Rentenarten der Anlage 04 des Pflichtenheftes zu verwenden.

Kriterium

3: Die erweiterten Plausibilitätsprüfungen gegen die Beitragsgruppe werden durchgeführt (Anlage 04 des Pflichtenheftes).

Kriterium

4: Für beschäftigte Altersvollrentner,



Rentenversicherung erst <u>vom Monat nach Erreichen</u> der Regelaltersgrenze zulässig.

 deren Beschäftigung und Altersvollrente vor dem 01.01.2017 begannen,

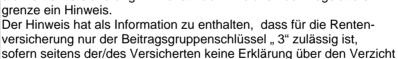
ist der Beitragsgruppenschlüssel "3" in der Rentenversicherung auch über den 31.12.2016 hinaus zulässig.

Für die Zeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze gilt das nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird.

Kriterium

5: Ist im Entgeltabrechnungsprogramm der Bezug einer Altersvollrente hinterlegt, erfolgt bei gespeichertem Beitragsgruppenschlüssel "1" für die Rentenversicherung im Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein Hinweis.

auf die RV-Freiheit abgegeben wurde.







Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Sperrkennzeichen

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass einzelne Arbeitnehmer (z. B. über

ein Sperrkennzeichen) vom automatisierten Meldeverfahren nicht

ausgeschlossen werden können. (F1)

§§



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Staatsangehörigkeitsschlüssel

Kriterium 1: Die Staatsangehörigkeit ist nach dem Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Nationalitätskennzeichen) in numerischer Form anzugeben. (F1)

Kriterium 2: Das Feld ist nicht mit "000" (deutsch) vorbelegt.

(F2)

Kriterium 3: Es ist eine Auswahltabelle mit den gültigen bzw. meistgebrauchten

Staatsangehörigkeitsschlüsseln hinterlegt. Die Tabelle sollte vom

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 8
Fundstelle 2 : BE 04./05.10.1989

Anwender erweiterbar sein.



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Stammdatenprüfung

Kriterium 1: Die Stammdaten werden bei der Datenerfassung im Dialog auf

Plausibilität geprüft.

Kriterium 2: Vor Erstattung der Meldungen werden die darin enthaltenen Stamm- und

Abrechnungsdaten maschinell geprüft. Diese Prüfung ist zusätzlich zu

vorhandenen Feldprüfungen im Dialog vorzunehmen. (F1, F2, F3)

Kriterium 3: Fehlerhafte Daten werden protokolliert und nicht übermittelt.

(F2)



88



Fundstelle 1 : GR DEÜV Ziffer 1.3 Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Statuskennzeichen

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Anmeldungen (GD 10) ein Statuskennzeichen für folgende Personenkreise angegeben werden

§§

 Ehegatte/Lebenspartner und Abkömmlinge des Arbeitgebers

· geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

(F1)

Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 3



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Kategorie:	Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112 Personalstamm	
Schlagwort:	Tätigkeitsschlüssel	
Kriterium	1: Der amtliche 5-stellige Tätigkeitsschlüssel wird für Beschäftigungszeiträume bis 30.11.2011 im maschinellen Meldeverfahren verwendet. Die nachfolgenden Kriterien 2 und 3 gelten analog für Beschäftigungszeiträume bis zum 30.11.2011. (F1)	\\$
Kriterium	2: Für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011 wird im maschinellen Meldeverfahren der 9-stellige Tätigkeitsschlüssel verwendet. (F1)	§
Kriterium	3: Die bisherigen Sonderschlüssel für die Personengruppen Rehabilitanden, Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheckverfahren), Künstler und Publizisten (Künstlersozialkasse), Bezieher von Vorruhestandsgeld, Bezieher von Ausgleichsgeld (FELEG) entfallen durch die Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels für Beschäftigungszeiträume ab dem 01.12.2011. Die Sonderschlüssel sind für den DBME in Grundstellung umzusetzen. (F2)	S

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 5

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 01.09.2010, Top 4



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort:	Titel	
Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Titel angegeben werden können.	
Kriterium	2: Titel sind akademische Grade.	
Kriterium	(F1) Im Personalstamm ist ein eigenes Feld für den akademischen Titel eingerichtet.	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 9



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kriterienkatalog

Kategorie:	Personalstamm
Schlagwort:	Versicherungsnummer
Kriterium	1: Unstimmigkeiten zwischen dem Geburtsdatum und dem in der Versicherungsnummer ggf. unlogisch enthaltenen Geburtsdatum führen nicht zu einer Abweisung der Meldung; es wird ein entsprechender Hinweis ausgegeben. (F1)
Kriterium	2: Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf zulässige Bereichsnummern geprüft; eine unzulässige Bereichsnummer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1)
Kriterium	3: Die Versicherungsnummer wird im Dialog auf eine zulässige Prüfziffer (Modulo-10) geprüft; eine unzulässige Prüfziffer verhindert die Übernahme der Versicherungsnummer in den Personalstamm. (F1)
Kriterium	4: Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, können die Anmeldungen, An- und Abmeldungen (GD 40) und Stornierungen der Anmeldungen bei Personengruppenschlüsseln 110/210 auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit entsprechenden Angaben, übermittelt werden. (F1)

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Ziffer 3.1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112

Kategorie: Personalstamm

Schlagwort: Vollendung des Lebensjahres für den Anspruch auf Regelaltersrente oder

Vollendung des 55. Lebensjahres bei vorheriger Arbeitslosigkeit

Kriterium 1: Ein Lebensjahr wird mit Ablauf des Tages vollendet, der dem Tag

vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Beispiel: Geburtstag am 01.12., Vollendung des Lebensjahres jeweils

mit Ablauf des 30.11.). (F1, F2)

Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass vom Monat nach Erreichen

der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel (AV) = 1 oder 2 in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr verwendet wird.

Diese Regelung gilt in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021.

Kriterium 3: Für Beschäftigte, die vor Beschäftigungsbeginn arbeitslos waren, zu

diesem Zeitpunkt das 55. Lj. vollendet haben und das Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2008 begründet wurde, ist nur

der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Diese Beitragslastverteilung ist maschinell vorzunehmen. (F4)

Fundstelle 1 : BGB § 187 (2)

Fundstelle 2 : BGB § 188 (2) 2. Halbsatz

Fundstelle 3 : SGB III § 28 Fundstelle 4 : SGB III § 418

Fundstelle 5 : SGB III § 346 Abs.3



Kriterium

Kriterium

Kriterium

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen
Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen 0112
Kategorie: Personalstamm
Schlagwort: Vortragswerte für Systemwechsel

1: Zu den Vortragswerten gehören

- die KV-, RV-, AV- und PV- Entgelte (entweder kumuliert oder monatlich vorgegeben),
- das insolvenzgeldumlagepflichtige Arbeitsentgelt,
- SV-Tage je Sozialversicherungszweig,
- Einzugsstellenschlüssel,
- die Zuordnung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- Personengruppenschlüssel,
- Beitragsgruppen,
- Rechtskreis sowie
- Fehlzeiten.

Auf ein entsprechendes Kriterium unter dem Thema "Unfallversicherung" wird verwiesen.

Es ist auch zulässig, die entsprechende SV-Luft je Versicherungszweig vorzugeben. Hierbei ist die Prüfung nach Kriterium 2 entbehrlich.

Die Vortragswerte sind im System nachvollziehbar zu dokumentieren.

(F1, F2)

2: Erfasste Vortragswerte werden mit den SV-Tagen auf die jeweilige anteilige Beitragsbemessungsgrenze je Versicherungszweig geprüft. Wird SV-Luft (sofern SV-Entgelte/-Tage nicht vorgegeben werden) vorgetragen, ist eine Prüfung auf maximale Werte vorzunehmen. (F1,

F2)

3: Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung maschinell herangezogen. (F2)

Es ist maschinell sichergestellt, dass Vorbeschäftigungen beim selben Arbeitgeber für die Beitragsberechnung von EGA berücksichtigt werden.

(F1, F2)

5: Fehlen bei Einmalzahlungen (z. B. bei Systemwechsel bzw. Wechsel der Personalnummer oder des Abrechnungskreises) die Vortragswerte mit der Folge, dass die Einmalzahlung nicht komplett verbeitragt werden

kann, muss programmseitig ein Hinweis in der Abrechnung ausgegeben

werden.

Um Vortragswerte mit 0 Entgelt bzw. 0 SV-Tagen (z. B. bei Erziehungsurlaub) maschinell abgrenzen zu können, ist die echte Vorgabe von Engelt und/oder SV-Tagen = 0 von Initialwerten (= vorbelegte Werte) systemseitig zu erkennen.

(F1, F2)

Fundstelle 1 : SGB IV § 23 a Abs. 3 Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV



Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

angepasst werden müssen.

"systemuntersuchung@itsg.de" zu richten.

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	Administrative Hinweise
Kriterium	1: Der Software-Ersteller ist im Rahmen der Systemuntersuchung verpflichtet, neue, zu prüfende Module im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de anzumelden.
Kriterium	2: Es besteht die Möglichkeit, eine Testbetriebsnummer für systemuntersuchte Entgeltabrechnungsprogramme über ein Formular im geschützten Bereich der Internetseite www.gkv-ag.de zu beantragen.
Kriterium	Änderungen bei Stammdaten von Herstellern systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme sind per Email an "systemuntersuchung@itsg.de" anzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzerkonten von Webportalen in eigener Regie verwaltet bzw.

Änderungen im Emailverteiler der ITSG GmbH sind per Mail an



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: **Allgemeines**

Schlagwort: Anwenderhandb

Kriterium	1:	Ein Anwenderhandbuch wird in schriftlicher Form und/oder als
		elektronischer Hilfetext geliefert.

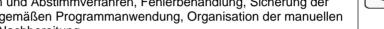


3: Die Anwender-/Verfahrensdokumentation ist unter Berücksichtigung der "Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme

(R09) erstellt.

4: Das Anwenderhandbuch beinhaltet Verarbeitungsregelungen einschl. Kontrollen und Abstimmverfahren, Fehlerbehandlung, Sicherung der

ordnungsgemäßen Programmanwendung, Organisation der manuellen Vor- und Nachbereitung.









Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

	Filter to be West 18 consequence To 18 lb and T				
Schlagwort:	Elektronische Verarbeitung permanenter Testfälle - eVpT				
Kriterium	permanenter Testaufgab Die Umsetzungen der Te	verfahren "eVpT" (elektronische Verarbeitung ben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend. estfälle sind monatlich von den Softwarenan das "eVpT" zu übermitteln.			
Kriterium		permanenten Testfälle sind dem ber den GKV-Kommunikationsserver			
		Betriebsnummer (BBNR) ist die dem s eVpT-Testfahren vergebene Test- venden.			
	(F2)				
Kriterium	Das Ergebnis der Prüfur Webportal einsehbar.	ngen der übermittelten Dateien ist im eVpT-	_		
Kriterium	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ngsmaterialien stehen unter folgendem Link	<u> </u>		

Fundstelle 1 : DEÜV § 22a
Fundstelle 2 : GG § 22a DEÜV

Fundstelle 3 : Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs-

https://gkv-ag.de/publikationen/permanente-testfaelle/evpt/

und -übermittlungsverordnung (DEÜV)



Kriterienkatalog

§§

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Pflichtenheft

Kriterium 1: Änderungen im Pflichtenheft mit Umsetzungsverpflichtung

(Doppelparagraphen- oder Einfachparagraphenzeichen) müssen programmtechnisch innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der

neuen Version des Pflichtenheftes umgesetzt sein. (F1)

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Ziffer 2.1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	Programmpflege			
Kriterium	1: Die Programmpflege wird durch Versionsangaben dokumentiert. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, dass die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist. (F3)	§		
Kriterium	2: Das Softwarehaus teilt der ITSG unverzüglich mit, wenn das Entgeltabrechnungsprogramm mit Auswirkung auf die Verarbeitungsergebnisse verändert, nicht mehr eingesetzt, durch andere Produkte ersetzt oder der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst wird. (F1)	§		
Kriterium	3: Von der ITSG GmbH wird für jedes systemuntersuchte Softwareprodukt eine Prod-/Mod-ID vergeben. (F2)			

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV
Fundstelle 2 : GR DEÜV Anlage 9



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Systemuntersuchung 0113 Kategorie: **Allgemeines** Schlagwort: Qualitätskontrolle Kriterium 1: Die Qualitätssicherung setzt sich zusammen aus Qualitätskontrolle und dem Qualitätsmanagement Kriterium 2: Die Qualitätskontrolle systemuntersuchter Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt u. a. durch eine permanente Verarbeitung ausgewählter Testfälle beim Software-Ersteller. (F1) Kriterium Eine Qualitätskontrolle ist insbesondere erforderlich bei gesetzlichen Änderungen, Erweiterung der Entgeltabrechnungsprogramme um zusätzliche Module, Neuprogrammierung von sozialversicherungsrechtlichen Bestandteilen sowie Änderung der Datenbasis. (F1) Kriterium Die Ergebnisse werden anlassbezogen, mindestens einmal jährlich, von der ITSG bewertet. Der Software-Ersteller wird über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle schriftlich informiert und erhält für die geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID. Voraussetzungen für einen positiven Abschluss sind die Umsetzung der mit Doppel- oder Einfachparagraphenzeichen versehenen Kriterien des Pflichtenheftes sowie die korrekte Verarbeitung der entsprechenden permanenten Testfälle. Bei einem negativen Ergebnis hat der Software-Ersteller unverzüglich das Entgeltabrechnungsprogramm zu bereinigen oder seine Anwender darüber zu informieren, dass mit diesem Programm nach Ablauf von drei Monaten eine Datenübertragung nicht mehr zulässig ist. (F1) Kriterium 5: Für die Qualitätskontrolle ist sichergestellt, dass die Prüfergebnisse Ş (Verarbeitung von Testfällen/Umsetzung von neuen Kriterien im Pflichtenheft) anhand der aktuellen Programmversion nachvollzogen werden können. (F1) Kriterium 6: Die Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen stellen der ITSG im Rahmen der Systemberatung/Qualitätskontrolle die aus den Testfällen/Testaufgaben resultierenden Dateien für die jeweiligen Verfahren für Prüfzwecke zur Verfügung. (F1)



Kriterienkatalog

Kriterium

7: Im Rahmen des Qualitätsmanagements erfolgt eine Auswertung



- der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten und Beitragsnachweisen in den Datenannahmestellen,
- der anlässlich von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger festgestellten Programmund/oder Verfahrensmängel und
- der Verfahrensabläufe in den Entgeltabrechnungsprogrammen im Bedarfsfall.

Die ITSG stellt dem jeweiligen Software-Ersteller und Eigenentwickler die sich aus der Datenprüfung durch die Datenannahmestellen ergebenden Fehler aus dem Entgeltabrechnungsprogramm im geschützten Bereich unter www.gkv-ag.de zur Verfügung.
Von der qualitativen Stabilität des untersuchten Entgeltabrechnungsprogrammes ist die Aufrechterhaltung des Status "systemuntersucht" abhängig.
(F1)



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Qualitätsmanagement

Kriterium1: Das Qualitätsmanagement ist Bestandteil der Qualitätssicherung im Rahmen der Systemuntersuchung durch die ITSG.

2: Der Ersteller von systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogrammen

ist verpflichtet, die im Qualitätsmanagement aufgetretenen Fehler zeitnah zu kommentieren sowie die u. U. notwendigen

Programmänderungen vorzunehmen. (F1)

3: Die ITSG informiert die Ersteller von systemuntersuchten

Entgeltabrechnungsprogrammen in einem gestuften Verfahren über Fehler im Qualitätsmanagement. Sofern Fehlermeldungen nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen bearbeitet werden, erlischt der Status

"systemuntersucht".







Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Systemberatung

Kriterium

1: Die Systemberatung ist Teil der Systemuntersuchung und dient der

Vorbereitung der Systemuntersuchung sowie der Qualitätssicherung im

Anschluss an eine Systemuntersuchung. (F1)

Kriterium

2: Die Inhalte der Systemberatungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen aktuellen Fassung des "Pflichtenheftes" und umfassen die

Beratung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich relevanten

Sachverhalte, Tatbestände und Personengruppen. (F1)







Kriterienkatalog

Modul:	Basismodul/Grundmodul S	Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen				
Thema:	Systemuntersuchung 0113					
Kategorie:	•					
Schlagwort:	Systemuntersuchung					
Kriterium	1: Die Systemuntersuchung w	vird nach der Vereinbarung der ITSG GmbH				
Killeriaiii		nverbandes durchgeführt. (F1)	\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \			
Kriterium	2: Die Systemuntersuchung in	Die Systemuntersuchung im Sinne von § 20 DEÜV besteht aus der Systemprüfung, den Pilotprüfungen und einer ständigen				
	Die Einzelheiten zur Durchf Beteiligung der Rentenvers Gemeinsamen Grundsätze					
	Als Anlass für eine Systemu	untersuchung gelten				
	 die funktionale programmes, die Neuausrich die Änderung of Melderecht son die mangelnde 	klung eines Entgeltabrechnungsprogrammes, Erweiterung eines Entgeltabrechnungs- ntung zur komponentenorientierten Software, der rechtlichen Grundlagen in Beitrags- und wie e qualitative Stabilität eines uchten Programms.				
Kriterium	dass alle Kriterien (Paragra erfüllt sind. Darüber hinaus Grundsätzen nach § 22 der	s der Systemuntersuchung ist Voraussetzung, iphen) des Grundmoduls im Pflichtenheft können die in den Gemeinsamen DEÜV festgelegten weiteren Module nach ben des Pflichtenheftes geprüft werden. (F1)	\			
Kriterium	4: Das Modul "zusätzliche Qua entsprechend dem Pflichter	alitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit nheft" kann selektiv für einzelne Module zung hierfür ist die maschinelle Umsetzung	§			
Kriterium	5: Voraussetzung für den posi	itiven Abschluss der Systemuntersuchung ist	§			
Mait a air an		er entsprechenden Testaufgaben. (F1)	<u>3</u>			
Kriterium	Einzelzulassungen (Ergebn	ilt als abgeschlossen, wenn mindestens zwei hisprüfung) von (Pilot-) Anwendern vorliegen ährung nachgewiesen ist. (F1)	\			



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Systemuntersuchung 0113
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testaufgaben

Kriterium 1: Die Richtigkeit der Entgeltabrechnung und des automatisierten Meldeverfahrens wird u. a. anhand der gemeinsamen Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. (F1)

Kriterium 2: Die Testaufgaben können sachliche Fehler enthalten, die bei Beachtung der im Pflichtenheft festgelegten und im Programm umgesetzten Kriterien erkannt werden müssen. (F1)

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Testmandant

Kriterium 1: Sofern systemseitig ein Testmandant ausgeliefert wird, muss maschinell

sichergestellt werden, dass hierfür nur Datenlieferungen mit einer

Testkennung verwendet werden. (F1)

§§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: Systemuntersuchung 0113

Kategorie: **Allgemeines**

Schlagwort:	Zertifikate
-------------	-------------

Kriterium

1: Der Software-Ersteller erhält vom GKV-Spitzenverband einen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Systemuntersuchung. Die ITSG vergibt zusätzlich das GKV-Zertifikat "systemuntersucht".



Kriterium 2: Über den erfolgreichen Abschluss der Qualitätskontrolle erhält der Software-Ersteller von der ITSG eine Prüfmitteilung sowie für die

geprüfte Programmversion eine neue Mod-ID



Kriterium 3: Die Mod-ID ist an die Programmversion gebunden.

> Eine neue Programmversion muss daher der ITSG unverzüglich angezeigt werden.

Diese vergibt daraufhin eine neue Mod-ID.

Die Anzeigepflicht ist auch in der Vereinbarung zwischen

Software-Ersteller und der ITSG geregelt.

Über diesen Link kann die neue Programmversion der ITSG angezeigt

werden:

https://gkv-ag.de/formulare/formular-unterjaehrigeversionserhoehung

(F1)

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul: Thema: **Unfallversicherung 0115** Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen Schlagwort: Gefahrtarifstellen (GTST) Kriterium 1: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, iedem Arbeitnehmer mindestens eine Gefahrtarifstelle zuzuordnen. Sofern für einen Arbeitnehmer mehrere Gefahrtarifstellen zutreffen, muss eine Aufteilungsmöglichkeit des Entgelts vorhanden sein. Ist ein Unternehmen Mitglied bei mehreren Unfallversicherungsträgern ist systemseitig sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer jeder aktuell gültigen GTST - auch UV-Träger übergreifend - ggf. anteilig zugeordnet werden kann. (F5) Kriterium 2: Für Meldezeiträume ab 01.01.2013 sind "Fremd-Gefahrtarifstellen" ausschließlich bei den Berufsgenossenschaften "BAU" sowie "Nahrungsmittel und Gastgewerbe" zulässig. Nachstehend sind die gültigen Betriebsnummern der genannten Unfallversicherungsträger aufgelistet: 14066582, 63800761 Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2012 sind "Fremd-Gefahrtarifstellen" auch für die Berufsgenossenschaft "RCI - Baustoffe, Steine, Erden" (Betriebsnummer 29029801) zulässig. Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2013 gelten für diesen UV-Träger ausschließlich eigene GTST. Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2011 gelten bei der "BG BAU" nach wie vor die Betriebsnummern der Bezirksverwaltungen. Im Meldeverfahren ist für Zeiträume seit dem 01.01.2012 ausschließlich die BBNR der Hauptverwaltung der "BG BAU" zulässig. Kriterium Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass nur die für den jeweiligen Ş UV-Träger zulässigen Gefahrtarifstellen - mit Ausnahme der Betriebsnummer des UV-Trägers 14066582 und 63800761- gemeldet werden können. (F4) Kriterium Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und einer Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNRUV) ungleich 14066582 oder 63800761 die BBNRUV und die Betriebsnummer des UV -Trägers, dessen Gefahrentarif angewendet wird (BBNRGTS) identisch sein müssen. (F3)

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 2 : Gefahrtarife der jeweiligen Berufsgenossenschaften

Fundstelle 3 : BE 13./14.11.2013, Top 2



Kriterienkatalog

Fundstelle 4 : BE 13./14.11.2013, Top 5

Fundstelle 5 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Lohnunterlagen

Kriterium 1: Die in der Anlage 21 des Pflichtenheftes aufgeführten Inhalte zur

Unfallversicherung sind im Jahreslohnkonto/Sammlung von Entgeltabrechnungen programmtechnisch realisiert. (F1)

Kriterium 2: Auf die Ausführungen zum Schlagwort Beitragsabrechnung-UV unter der

Kategorie elektronischer Lohnnachweis wird verwiesen.





Fundstelle 1 : BVV § 8



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie:	1	. Stammdaten und Plausibilitätsprufungen	
Schlagwort:	S	Stammdaten für die Unfallversicherung	
Kriterium	1:	Es besteht die Möglichkeit, die Betriebsnummern der zuständigen UV- Träger sowie deren Mitgliedsnummern des Unternehmens bei den UV- Trägern mit Gültigkeitszeiträumen zu hinterlegen.	§
		Folgende Sachverhalte müssen berücksichtigt werden können:	
		 Anlage eines UV-Trägers mit einer Mitgliedsnummer, parallele Anlage eines UV-Trägers mit mehreren Mitgliedsnummern, parallele Anlage mehrerer UV-Träger (mit unterschiedlichen BBNRUV), zeitlich anschließende Anlage eines UV-Trägers 	
		Der Beginn und das Ende des Gültigkeitszeitraumes der Mitgliedsnummer müssen erfassbar sein.	
		(50)	
Kriterium	2:	Der Höchstjahresarbeitsverdienst des zuständigen Unfallversicherungsträgers ist für den Meldezeitraum programmseitig zu berücksichtigen.	§
Kriterium	3:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass die Formatprüfungen der Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens Meldeverfahren umgesetzt sind. (F1)	§
Kriterium	4:	Es kann online geprüft werden, ob die Mitgliedsnummer vom zuständigen UV-Träger vergeben wurde.	
Kriterium	5:	Für Mitgliedsunternehmen der in der Anlage 19b zum DEÜV-Rundschreiben aufgeführten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind die Mitgliedsnummern im zentralen Mitgliedsnummernverzeichnis (ZMNRV) nicht vollständig enthalten.	
		Bei einer Rückmeldung der Abfrage aus dem ZMNRV mit dem "Responsecode #404" kann die Mitgliedsnummer trotzdem korrekt sein; ist aber nicht im ZMNRV enthalten.	
Kriterium	6:	Bis zur maschinellen Übernahme der mittels DSSD für das jeweilige Meldejahr gemeldeten Gefahrtarifstellen, sollten nur die Gefahrtarifstellen des jeweiligen Unfallversicherungsträgers aus der UV-GT-Datei verwendet werden.	
		Sofern sich Unfallversicherungsträger fremdartiger Gefahrtarifstellen bedienen, sind diese hier ebenfalls zu berücksichtigen.	
		Dabei ist zu beachten, dass die Fremd-Gefahrtarifstellen mindestens eine Gültigkeit bis zum Vorjahr des Meldejahres (Meldejahr - 1 Jahr = Gültigkeit der Fremdgefahrtarifstelle) haben.	
		Die Informationen zu den Gefahrtarifstellen der Unfallversicherungsträger – einschließlich der Nutzung von fremdartigen Gefahrtarifstellen - können der UV-Stammdatendatei	

und der UV-Gefahrtarifdatei entnommen werden.



Kriterienkatalog

Kriterium	7:	Die mittels DSSD gemeldeten Gefahrtarifstellen (auch	§
		Fremdgefahrtarifstellen) werden 1:1 übernommen. (F7)	<u> </u>
Kriterium	8:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei den Sachverhalten "keine UV-	§
		Pflicht wegen Auslandsbeschäftigung" und "Versicherungsfreiheit in der	<u> </u>
		UV gem. SGB VII" keine UV-Jahresmeldung erstellt wird.	
Kriterium	۵-	(F3) Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Änderung der PIN	
Kinterium	Э.	nicht zu einer erneuten Stammdatenabfrage führt, wenn die	§
		ursprüngliche Stammdatenabfrage fehlerfrei verarbeitet wurde.	
		Sofern bereits eine Stammdatenabfrage für diese meldende Stelle	
		durchgeführt wurde, bleibt diese gültig.	
		(F7)	
Kriterium	10:	Es ist ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab 01.01.2016	[8]
		programmseitig sichergestellt, dass das vom UV-Träger zur	<u> </u>
		Mitgliedsnummer vergebene persönliche Identifikationskennzeichen (PIN) hinterlegt werden kann.	
		Hierbei handelt es sich um ein 5-stelliges numerisches Kennzeichen.	
		(F4)	
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sicherzustellen, dass die von der DGUV im DSSD	§
		gemeldete laufende Nummer (Feld LFDNR - Stellen 360-362)	S
		entsprechend der Vorgangs-ID aus dem DSAS zugeordnet und	
		maschinell übernommen wird.	
		Diese LFDNR ist fortan in den künftigen Meldungen	
		(UV-Stammdatendienst und elektronischer Lohnnachweis) zwingend	
		zu verwenden.	
		(F4)	
Kriterium	12:	In der Anlage 70 zum Pflichtenheft sind Empfehlungen hinsichtlich der	
		max. Stammdatenangaben zur Mitgliedsnummer und den	
Kriterium	42.	Gefahrtarifstellen je Unternehmen enthalten.	
Kriterium	13:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis mit den Meldegründen	
		elektronische Lonnnachweis mit den Weidegrunden	
		 UV05 = Lohnnachweis bei Einstellung des gesamten 	
		Unternehmens oder Änderung der	
		formellen Zuständigkeit,	
		UV06 = Lohnnachweis bei Beendigung einer	
		meldenden Stelle oder	
		UV08 = Lohnnachweis bei Insolvenzverfahren	
		mit der letzten Abrechnung für das betreffende Meldejahr ausgelöst	
		werden kann. (F4)	



Kriterienkatalog

Kriterium	14:	Ein Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV05 muss aufgrund von Anwendereingaben in folgenden Fällen erstellt werden:	§
		 Einstellung des gesamten Unternehmens (gilt nicht, wenn lediglich Teilbereiche des Unternehmens, wie z. B. Betriebsstätten geschlossen werden) oder Wechsel des UV-Trägers (Überweisung an einen anderen UV-Träger; Anlage eines neuen UV-Trägers mit neuer Mitgliedsnummer und entsprechender Gültigkeit) oder Mitgliedsnummernänderung (beim gleichen UV-Träger mit entsprechender Gültigkeit) 	
Kriterium	15:	(F4, F7) Es ist sichergestellt, dass folgende Meldungen zum Vortag eines Insolvenzereignisses systemseitig erzeugt werden:	§
		 elektronischer Lohnnachweis (DSLN) mit Meldegrund "UV08" für das aktuelle Meldejahr und alle noch nicht übermittelten Meldejahre. Die Regeln zur Vollständigkeit und Richtigkeit eines Lohnnachweises 	
Kriterium	16:	Personengruppenschlüssel 108, 111 und 143	§
		keine UV-Jahresmeldungen erstellt werden. Diese Personengruppenschlüssel finden auch beim elektronischen Lohnnachweis keine Berücksichtigung bzw. werden lediglich im 2. Teil der Beitragsabrechnung-UV (bei: nicht UV-pflichtige Personen) aufgelistet.	
Kriterium	17:	(F6) Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei der Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebs (BBNRLB) und der Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRAS) keine der Betriebsnummern der Anlage 20 im Gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren" verwendet wird. (F7)	§
Kriterium	18:	, ,	

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren Anlage 20 in Verbindung mit Anlage 9.4

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 3 : BE Meldeverfahren vom 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 4 : GG § 103 SGB IV Fundstelle 5 : SGB VII § 165



Kriterienkatalog

Fundstelle 6 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5

Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung



Modul:

Kriterium

Kriterium

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: **Unfallversicherung 0115** Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen **UV-Grund** Schlagwort: Kriterium 1: Ab dem 01.01.2016 sind nur noch die UV-Gründe A07 (Unternehmen der Unfallversicherungsträger). A08 (Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft), A09 (Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (Kopfpauschale)), B01 (Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben), B06 (UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben) und B09 (Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern)

zulässig. (F1)

2: Der Abgabegrund B01 wird programmseitig ermittelt, wenn Wertguthaben ab dem 01.01.2010 abgebaut wird und in diesem Meldezeitraum kein uv-pflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F3)

3: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Betriebsnummern gemäß Anlage 19 Teil a zum Melde-Rundschreiben) nur der UV-Grund A08 und bei bestimmten Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Anlage 19 Teil b zum Melde-Rundschreiben) ab dem 01.12.2012 ausschließlich der UV-Grund

A09 verwendet werden. (F1, F2) Kriterium 4: Es ist maschinell sichergestellt, dass der UV-Grund A07 nur dann

ausgegeben wird, wenn es sich um einen in der Anlage 19c des Melderundschreibens genannten Arbeitgeber (BBNR-VU) handelt. (F1, F2)

Ş

Kriterium Sofern uv-pflichtiges Entgelt im Meldezeitraum enthalten ist, wird

vorrangig der UV-Grund "Grundstellung" verwendet. (F3)

Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem UV-Entgelt von 0,00 EUR der UV-Grund B09 gemeldet wird, sofern kein anderer UV-Grund

Fundstelle 1 : GR Meldeverfahren

Fundstelle 2 : GR Meldeverfahren Anlage 19

zutrifft. (F1)



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115

Kategorie: 1. Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass bei unterjährigem

Systemwechsel uv-relevante Vortragswerte

- auschließlich für die UV-Jahresmeldung (Grund "92") -

vorgegeben werden können.

(F1)

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: **Unfallversicherung 0115** Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst Schlagwort: 1. Abfrage Stammdaten - DSAS Kriterium 1: Es ist ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten systemseitig erstellt wird. Kriterium 2: Es wird empfohlen, die Abfrage der Stammdaten bereits vor dem entsprechenden Meldejahr vorzunehmen. Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage Stammdaten für das jeweilige Folgejahr erst nach dem 31.10. des aktuellen Jahres vorgenommen werden kann. (F3) Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten für das laufende Jahr spätestens im Dezember des Meldejahres erfolgt. Bei unterjährigen Sachverhalten ist diese entsprechend früher im letzten Abrechnungsmonat des Meldezeitraums vorzunehmen. Hinweis: Dadurch wird dem Anwender ausreichend Zeit gegeben, vor Ablauf der Meldefrist unzutreffende Zuordnungen von Personen zu den GTSTn zu korrigieren und falls erforderlich Rückrechnungen zu starten. Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass für jede meldende/die Abrechnung durchführende Stelle pro Meldejahr eine eindeutige Vorgangs-ID generiert und verwendet wird. Kriterium Für die Eindeutigkeit der Vorgangs-ID wird empfohlen, hierbei z. B. das Meldejahr, die Mitgliedsnummer und die Millisekunden zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder einen eineindeutigen Schlüssel zu verwenden. Kriterium 7: Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Abfrage der Stammdaten storniert werden kann, sofern für den Zeitraum noch kein DSLN erstellt wurde. Die Stornierung eines DSAS ist nach Erzeugung eines DSLN zulässig, wenn zuvor der DSLN storniert wurde. Kriterium 8: Es ist programmseitig sichergestellt, dass jede meldende Stelle pro Mitgliedsnummer und Meldejahr je laufender Nummer nur eine Abfrage Stammdaten vornehmen darf. Stornierungen und Neumeldungen sind zulässig. (F2)



Kriterienkatalog

Informationstechnische Servicestelle Gesetzlichen Krankenversicherung G		
Kriterium	9: Es ist programmseitig sicherzustellen, bei der der Stornierung einer Initialabfrage (Ifd. Nummer 000) trotz zwischenzeitlicher Vergabe einer laufenden Nummer durch die DGUV der Stornierungsdatensatz die laufende Nummer 000 enthält. (F3)	§]
Kriterium 1	10: Die DGUV stellt Änderungen in den Gefahrtarifstellen nach der erstmaligen Datensatzabfrage proaktiv mittels DSSD über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung.	
Kriterium 1	11: Es ist programmseitig sichergestellt, dass	§]
	 bei einem in der Anlage 19a zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführten Unfallversicherungsträger (BBNRUV) sowie für die Feuerwehrunfallkassen mit den BBNR-UV 01627953, 09322747, 13385729, 18645029, 29214533 und 98705576 	
Kriterium 1	kein DSAS erzeugt wird. (F2) Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei einer Betriebsnummer des lohnverantwortenden Betriebes (BBNRLB), die in der Anlage 19c zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren aufgeführt ist, kein DSAS erzeugt wird. (F2)	§
Kriterium	13: Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSAS) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird.	§
	Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch).	
	Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3)	
Kriterium	 14: Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung 	§
Kriterium	(F3) Es ist systemseitig sichergestellt, dass die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle im Entgeltabrechnungsprogramm in der Form geführt wird, dass bei späteren Korrekturen der Lohnnachweise die meldende/die Abrechnung durchführende Stelle verwendet wird, die bei der ursprünglichen Stammdatenabfrage übermittelt wurde.	\
	Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft.	
	(F3)	



Kriterienkatalog

Kriterium	16:	Es wird empfohlen, Änderungen der meldenden/die Abrechnung durchführende Stelle erst im nachfolgenden Meldezeitraum zu verwenden.	
Kriterium	17:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine meldende/die Abrechnung durchführende Stelle nur dann rückwirkend beendet/korrigiert werden darf, wenn noch kein elektronischer Lohnnachweis im betroffenen Zeitraum erstellt wurde.	§
		Sofern beim geschilderten Sachverhalt für den Folgezeitraum bereits ein DSAS erstellt wurde, ist dieser zu stornieren.	
		Hinweis: Das Kriterium gilt seit Jahren unverändert. Wegen Problemen in der Praxis wird die Umsetzung dieses Kriteriums erneut geprüft.	
		(F3)	
Kriterium	18:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Änderung der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRLB und/oder BBNRAS) ein neuer initialer DSAS erzeugt wird. (F3)	§
Kriterium	19:	Für die Erstabfrage der Stammdaten einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle ist eine initiale Abfrage (lfd. Nummer 000) zu erstellen. (F3)	§
Kriterium	20:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine Erstabfrage (Initialmeldung) der Stammdaten einer meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle <u>auch dann zu erstellen</u> ist, wenn sich bei mindestens einer der Angaben der meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNRUV, Mitgliedsnummer, BBNRLB, BBNRAS) eine Änderung gegenüber dem aktuellen (letzten) DSSD ergibt. Hierbei ist eine neue Vorgangs-ID zu verwenden.	§

Fundstelle 1 : SGB IV § 101
Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Unfallversicherung 0115

Kriterienkatalog

Kategorie:	2. UV-Stammdatendienst	
Schlagwort:	2. Datensatz Stammdaten - DSSD	
Kriterium	1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass alle übermittelten Gefahrtarifstellen ab dem 01.01.2017 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 mit den entsprechenden Gültigkeiten maschinell übernommen werden. Dies gilt auch für die von der DGUV proaktiv zur Verfügung gestellten Änderungen bei den Gefahrtarifstellen.	\\$
Kriterium	(F1) Es ist sichergestellt, dass bei <u>untermonatlichem</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat das UV-Entgelt bzw. die UV-Stunden anteilig berechnet und zugeordnet werden.	\
Kriterium	(F3) Sofern die Aufteilung bei einem <u>untermonatlichen</u> Gültigkeitsbeginn, Gültigkeitsende oder Wechsel der Gefahrtarifstelle im jeweiligen Monat nicht maschinell erfolgt, kann die Aufteilung manuell vorgenommen werden. Diese Aufteilung ist z.B. prozentual, nach Tagen oder Stunden möglich. Der Anwender ist in geeigneter Weise auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.	\\$
Kriterium	(F3) 4: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die laufende Nummer der meldenden Stelle maschinell übernommen wird. Diese von der DGUV vergebene Nummer muss in den Folgeabfragen verwendet werden. (F1: F3)	\
Kriterium	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Gültigkeit der Mitgliedsnummer maschinell übernommen wird. (F1)	§
Kriterium	6: Es ist maschinell sichergestellt, dass das übermittelte Kennzeichen zum Beitragsmaßstab maschinell übernommen wird. (F1)	§
Kriterium	7: Es wird empfohlen, für die Zuordnung der mit dem Datensatz Stammdaten übermittelten Daten die Vorgangs-ID zu nutzen.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4
Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: **Unfallversicherung 0115** Kategorie: 2. UV-Stammdatendienst Schlagwort: 3. Folgerungen aus dem Abgleich der Stammdaten Kriterium 1: Es ist programmseitig sichergestellt, dass aufgrund des Datensatzes Stammdaten (DSSD) ein Abgleich zwischen den bisher verwendeten Gefahrtarifstellen mit entsprechenden Gültigkeiten und den gelieferten Daten erfolgt. So lange Abweichungen ab dem Meldejahr 2017 festgestellt werden, dürfen weder betroffene UV-Jahresmeldungen noch der elektronische Lohnnachweis erzeugt werden. Kriterium 2: Es ist programmseitig sichergestellt, dass ein elektronischer LN (DSLN) nur erstellt wird, wenn alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD der jeweiligen Mitgliedsnummer des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind. Werden im System uv-freie Beschäftigte abgerechnet, ist sichergestellt, dass diese auch als uv-frei gekennzeichnet sind. Kann der DSLN nicht erzeugt werden, sind dem Anwender maschinell die betroffenen Sachverhalte für Rückrechnungen und/oder Zuordnungskorrekturen aufzuzeigen. Kriterium Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei Abfragen der Stammdaten für folgende Beitragsjahre die zurückgemeldete laufende Nummer verwendet wird. Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (Arbeitsstunden) ausschließlich die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis Anwendung finden. Diese sind arbeitnehmerbezogen historisch zu führen, um zeitraumbezogene Änderungen erkennen zu können. Der Vollarbeiterrichtwert darf hierbei ab dem Meldejahr 2017 nicht verwendet werden. Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab mit dem Kennzeichen "2" (= Arbeitsstunden) die (tarif-)vertraglich vereinbarten Sollarbeitsstunden mit einem Wert größer 0 hinterlegt werden. Kriterium **6:** Die (tarif-)vertragliche Sollarbeitszeit kann als täglicher, wöchentlicher, monatlicher oder jährlicher Wert beim jeweiligen Arbeitnehmer hinterlegt werden. Kriterium 7: Es ist maschinell sichergestellt, dass beim Beitragsmaßstab 4, 5 oder 6 kein elektronischer Lohnnachweis und in den Folgejahren keine Anfrage Stammdaten (DSAS) erzeugt wird. (F3)



Kriterienkatalog

Kriterium

Es ist zulässig, die bisher im Entgeltabrechnungsprogramm verwendeten Gefahrtarifstellen für Zeiträume bis 31.12.2016 zu nutzen.



Das bedeutet, dass es auch zulässig ist, für das Meldejahr 2016 eine maschinelle Korrektur zu unterbinden.

Der Datenbaustein Fehler UV-Stammdatendatei (DBFU) wird zwar für das Meldejahr 2016 generiert, kann aber in der Software ignoriert werden.

Fundstelle 1 : SGB IV § 101 Abs. 4
Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung



Kriterienkatalog

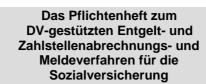
Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115 Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort:	Α	Ilgemeines	
Kriterium	1:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung mit dem Abgabegrund 92 erstellt wird. Eine UV-Jahresmeldung ist auch bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im/in Folgejahr/en nach Beschäftigungsende abzugeben.	§
Kriterium	2:	(F1) Es ist maschinell sichergestellt, dass für jeden in der Unfallversicherung versicherten Beschäftigten, nur eine UV-Jahresmeldung je Kalenderjahr erstellt wird. Dies gilt insbesondere für mehrere Beschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber im Kalenderjahr, einem unterjährigen Systemwechsel oder des unterjährigen Wechsels des zuständigen Unfallversicherungsträgers. (F2)	<u>§</u>
Kriterium	3:	Es ist maschinell sichergestellt, dass für Versicherte mit den PGR 108, 111 und 143 keine UV-Jahresmeldung erstellt wird. (F5)	§
Kriterium	4:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die UV-Jahresmeldung zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. (F1)	§
Kriterium	5:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung - in Fällen der Insolvenz (Meldegrund 08 für den Lohnnachweis) oder - der endgültigen Einstellung des Unternehmens (Meldegrund 05 für den Lohnnachweis) oder - der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse (Meldegrund 06 für den Lohnnachweis) bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb vom 6 Wochen, abgegeben werden kann. (F1)	<u> </u>
Kriterium		Die UV-Jahresmeldung kann bereits mit der Entgeltabrechnung Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erzeugt werden.	
Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die UV-Jahresmeldung nur mit entsprechender Versicherungsnummer erstellt wird. (F1, F2)	§
Kriterium	8:	Für ausschließlich in der Unfallversicherung versicherte Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 190) sind zum Zwecke der Betriebsprüfung UV-Jahresmeldungen (neben den übrigen Meldungen zur Sozialversicherung) zu erstellen. (F1, F2)	§
Kriterium	9:	Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Beitragsmaßstäben "2" bis "6" die UV-Jahresmeldung mit dem UV-Grund "A09" und mit Angabe der BBNRUV gemeldet wird. Alle weiteren Felder im Datenbaustein DBUV sind in Grundstellung zu übermitteln.	§
Kriterium	10:	(F1) Es ist maschinell sichergestellt, dass bei Verwendung der UV-Gründe A08 und A09 eine der in Anlage 19a bzw. 19b des Rundschreibens "Gemeinsames Meldeverfahren" aufgeführten Betriebsnummern des UV-Trägers verwendet wird. (F6)	\

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1





Fundstelle 3 : SGB VII § 99

Fundstelle 4 : GR Meldeverfahren Anlage 9.4

Fundstelle 5 : BE 09.03.2016; TOP 5

Fundstelle 6 : GR DEÜV-Meldeverfahren



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: Kategorie:	Unfallversicherung 0115 3. UV-Jahresmeldung
Schlagwort:	Datensatz/Datenbausteine
Kriterium	1: Der Datensatz Meldungen (DSME) ist in der jeweils gültigen Version zu erstellen. Für die UV-Jahresmeldung ist im Datenbaustein Meldungen (DBME) der Meldegrund 92 zu verwenden und mindestens ein Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) abzugeben. (F1, F2)
Kriterium	2: Bei der Meldung des uv-pflichtigen Entgelts können dem DBUV maximal 9 UV-Daten (ANZAHL-UV) angehängt werden. (F1)
Kriterium	3: Die UV-Jahresmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und den Datenbausteinen Meldesachverhalt (DBME) und Unfallversicherung (DBUV) an die Datenannahmestelle der Einzugsstelle zu melden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für den Arbeitnehmer hinterlegt ist. (F2, F2)

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Fundstelle 2 : SGB IV § 98

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1



Kriterienkatalog

Modul: Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Thema: Unfallversicherung 0115 Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung

Schlagwort:	Me	eldebrutto	
	_		
Kriterium		In den UV-Jahresmeldungen ist das maschinell gebildete uv-pflichtige Entgelt – je Gefahrtarifstelle – zu übermitteln. (F1)	\
Kriterium	2:	Grundsätzlich ist sv-pflichtiges Entgelt auch uv-pflichtig. Es wird deshalb empfohlen, bei den Lohnarten die UV-Pflicht an die SV-Pflicht anzulehnen, d. h. bei sv-pflichtigen Lohnarten die UV-Pflicht	
	ا	vorzubelegen. Diese Steuerung muss jedoch durch den Anwender editierbar sein.	
Kriterium	;	Entgegen der Verfahrensweise in der übrigen Sozialversicherung gilt in der Unfallversicherung für Einmalzahlungen ausschließlich das Zuflussprinzip, d. h. uv-pflichtige Einmalzahlungen sind der UV-Jahresmeldung des Jahres zuzuordnen, in dem sie gewährt wurden. (F1)	\
Kriterium	4:	Bei kurzfristig Beschäftigten (Personengruppe 110) ist im DBUV das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben. (F1, F2)	§
Kriterium		Bei Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone / des Übergangsbereichs ist im DBUV als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung das tatsächlich erzielte UV-Arbeitsentgelt anzugeben. (F1)	§
Kriterium		Bei Entgeltguthaben ab dem 1. Januar 2010 gilt das Entstehungsprinzip. Das bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2010 als Wertguthaben verwendete laufende oder einmalige gezahlte Entgeltbestandteile das unfallversicherungspflichtige Entgelt nicht mindern. (F4)	§
Kriterium	7:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass Bezüge in Zeiten der unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung als uv-freies Arbeitsentgelt abgerechnet werden können. (F3)	§
Kriterium	8:	Entgelte von Teilnehmern an praxisorientierten dualen Studiengängen, die während der theoretischen Ausbildung an der Hochschule gezahlt werden, sind kein uv-pflichtiges Arbeitsentgelt.	
Kriterium	9: 	Bei der maschinellen Ermittlung des uv-pflichtigen Entgelts für den DBUV ist der Höchst-JAV des jeweiligen UV-Trägers auch zu berücksichtigen, wenn bei einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehrere UV-Träger in einem Beschäftigungsverhältnis zuständig sind. (F1)	\
Kriterium	10:	Sofern die BG Verkehr bei den Anwendern relevant ist, sind die Richtlinien für die Berechnung des Mindestentgelts für Meldezeiträume bis zum 31.12.2014 maschinell umgesetzt. Es ist maschinell sicherzustellen, dass – sofern die BG für Verkehr nicht relevant ist – Meldungen für diesen UV-Träger nicht erstellt werden können. (F1, F2)	\
Kriterium	11:	Das zu meldende UV-Entgelt ist bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufzurunden. (F5)	§
Kriterium		In der UV-Jahresmeldung für das Jahr 2015 ist das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe oder teilweise in einer Entgeltmeldung übermittelt wurde. (F2)	\

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 2a

Fundstelle 2 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1

Fundstelle 3 : BE 02./03.11.2010, Top 2



Kriterienkatalog

Fundstelle 4 : BE Meldeverfahren 13./14.10.2009, Top 11

Fundstelle 5 : DEÜV § 5 Abs. 4



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Unfallversicherung 0115

Kriterienkatalog

Kategorie: 3. UV-Jahresmeldung Schlagwort: Stornierungen Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung mit GD 92 - sofern diese nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben enthielt - unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln storniert und neu gemeldet wird. Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung, die nicht abzugeben war oder unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung enthielt oder unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt, storniert wird. Zusätzlich zur ggf. neu erstellten SV-Meldung ist hier eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 zu erstellen. (F1) Kriterium 3: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei ausschließlicher Änderung von UV-relevanten Daten einer vor dem 01.01.2015 abgegebenen Entgeltmeldung eine UV-Jahresmeldung mit GD 92 erstellt wird. Eine Stornierung der bisherigen Entgeltmeldung erfolgt nicht. Kriterium Eine ausschließliche Änderung der UV-Stunden führt nicht zu einer Stornierung der bisherigen Meldung. (F1)

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 24./25.06.2015, Top 1



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen

Kriterienkatalog

Thema: **Unfallversicherung 0115** Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis Schlagwort: 1. Übermittlung der Beitragsgrundlagen (DSLN) Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ab 01.01.2017 beginnend mit dem Meldejahr 2016 der elektronische Lohnnachweis zum gesetzlichen Abgabetermin übermittelt werden kann. Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass ein elektronischer Lohnnachweis mit dem Meldegrund "UV01" nur erzeugt werden darf, wenn Dezemberabrechnung des Meldejahres erfolgt ist. (F4) Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass elektronische Lohnnachweise für jede Mitgliedsnummer entsprechend der laufenden Nummer je meldender Stelle erzeugt werden. Kriterium 4: Es ist programmseitig sichergestellt, dass der Inhalt des elektronischen Lohnnachweises dem übermittelten Kennzeichen "Beitragsmaßstab" entspricht. (F2) Kriterium 5: Es ist programmseitig sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis nur dann erzeugt werden kann, wenn durch einen DSAS die Stammdaten angefordert sowie die Werte des daraus resultierenden DSSD für diese meldende Stelle übernommen wurden. Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass bei nachträglichen Änderungen der stornorelevanten gemeldeten Inhalte des elektronischen Lohnnachweises eine Stornierung und Neumeldung erfolgt. Dies bedingt eine automatisierte Neuerstellung der Beitragsabrechnung-UV sowie deren Archivierung. Alle bisherigen Archivierungen sind (weiterhin) unveränderbar vorzuhalten. Dies gilt auch für rückwirkende Änderungen der Gefahrtarifstellen aufgrund eines proaktiven DSSD, sofern diese bei einem bereits gemeldeten Lohnnachweis noch nicht berücksichtigt wurden. Kriterium 7: |Es ist maschinell sichergestellt, dass der elektronische Lohnnachweis immer auf den Werten des aktuellen DSSD basiert. Dabei sind auch die Werte des proaktiven DSSD zu berücksichtigen. Gemeldete und nicht verwendete Gefahrtarifstellen sind mit 0 Werten (Gefahrtarifstellen ohne zugeordnete Arbeitnehmer) im Lohnnachweis auszuweisen. Sofern nach erzeugtem elektronischen Lohnnachweis ein proaktiver DSSD übernommen wird, erfolgt eine Stornierung und Neumeldung unter Berücksichtigung der veränderten Werte. (F2, F4) 8: Die auf die Gefahrtarifstelle entfallende Summe der beitragspflichtigen Kriterium Entgelte zur Unfallversicherung ist im Feld "UV-EGSUMME-nn (UVEGSUMMnn)", Stellen 024-038, des Datensatzes DSLN in vollen EUR-Werten ohne Dezimalstellen anzugeben. (F4)



Kriterienkatalog

Informationstaskuisska Com	uisastalla das	Sozialversicherung	
Informationstechnische Serv Gesetzlichen Krankenversich			
Kriterium	9:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Summe der für den Meldezeitraum zu meldenden uv-pflichtigen Arbeitsentgelte des einzelnen Arbeitnehmers in der jeweiligen Gefahrtarifstelle bei einem Centwert größer 49 auf volle Euro aufgerundet werden (ohne Dezimalstellen) und in die Summe der uv-pflichtigen Arbeitsentgelte dieser Gefahrtarifstelle übernommen wird. (F5)	§
Kriterium	10:		§
Kriterium	11:		\\$
Kriterium	12:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass eine von der Datenannahmestelle (DGUV) als fehlerhaft abgewiesene Meldung (DSLN) dazu führt, dass die Ursprungsmeldung entsprechend gekennzeichnet wird. Das gilt sowohl für Kernprüfungsfehler (die letzten drei Stellen der	\
		Fehlernummer sind numerisch) als auch für Bestandsfehler (die letzten zwei Stellen der Fehlernummer sind numerisch). Soweit diese Meldung tatsächlich abzugeben ist, ist sie - ggf. nach erfolgter Korrektur - neu zu erzeugen. Die "Neumeldung" darf nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen.	
Kriterium	13:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass bei einer Korrektur des elektronischen Lohnnachweises (DSLN) der Stornodatensatz nur dann erstellt wird, wenn ein inhaltlich fehlerfreier Korrektur-DSLN zum Versand bereitsteht. Sofern die Datensätze, abweichend zu Kriterium 14 (Reihenfolge), in gesonderten Dateien bereitgestellt werden, sind diese Dateien in einem Arbeitsgang zu erzeugen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Storno-Datensatz in der Datei mit der kleineren Dateifolgenummer enthalten ist.	\\$
Kriterium	14:	Enthält eine Datei sowohl die Stornierung einer Meldung als auch die entsprechende Neumeldung, ist in der Datei folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Stornierung der fehlerhaften Meldung 2. Neumeldung	§
Kriterium	15:	(F2, F4) Es wird empfohlen, die Erstellung des Lohnnachweises nicht über eine entsprechende Schaltfläche im Programm auszulösen, sondern den Sachverhalt - insbesondere auch bei Rückrechnungen - in die monatlichen Programmroutinen zu integrieren.	



Kriterienkatalog

Kriterium

Es ist systemseitig sichergestellt, dass vor Erstellung des elektronischen Lohnnachweises programmseitig geprüft wird, ob alle im System abgerechneten uv-pflichtigen Arbeitnehmer mindestens einer im aktuell gültigen DSSD des jeweiligen UV-Trägers zurückgemeldeten und für den Meldezeitraum gültigen Gefahrtarifstelle zugeordnet sind.

§

Arbeitnehmer, die in diesem Meldezeitraum nicht oder fehlerhaft zugeordnet sind, sind dem Anwender in geeigneter Form anzuzeigen. damit eine (Neu) Zuordnung rechtzeitig vor dem gesetzlichen Abgabetermin erfolgen kann.

Erst nach Zuordnung aller uv-pflichtigen Arbeitnehmer zu mindestens einer aktuell gültigen Gefahrtarifstelle darf der DSLN erzeugt werden.

Damit soll verhindert werden, dass aufgrund von Alteinträgen (Beispiel: aktuelle Arbeitnehmer sind noch einer alten- für das Meldeiahr nicht mehr gültigen – Mitgliedsnummer zugeordnet) in den Entgeltabrechnungsprogrammen lediglich Teilsummen mit dem Lohnnachweis (auch bei Korrekturen) übermittelt werden.

(F4) Kriterium

Beim Beitragsmaßstab 2 ist die Summe der Sollarbeitsstunden aller uvpflichtigen Arbeitnehmer im Meldejahr zu melden.

Für jeden uv-pflichtigen Arbeitnehmer sind dessen (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden des Meldejahres, maximal jedoch die im Unternehmen geltenden wöchentlichen betriebsüblichen (tarif-) vertraglichen Sollarbeitsstunden x 52 Wochen, zu berücksichtigen.

(F4)

Fundstelle 1 : SGB IV § 99 Abs. 1 Fundstelle 2 : GG § 103 SGB IV Fundstelle 3 : SGB IV § 101 Abs. 4

Fundstelle 4 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis an die Unfallversicherung

Fundstelle 5 : SGB VII § 187



Kriterienkatalog

Basismodul/Grundmodul Standardanforderungen Modul:

Thema: **Unfallversicherung 0115**

Kategorie: 4. elektronischer Lohnnachweis

Schlagwort: 2. Beitragsabrechnung-UV

Kriterium

1: Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2016 ist systemseitig sichergestellt, dass für jeden elektronischen Lohnnachweis (DSLN) eine Beitragsabrechnung-UV erzeugt und unveränderbar archiviert wird.



Die Beitragsabrechnung-UV enthält

alle Arbeitnehmer, deren UV-Entgelte und Arbeitsstunden im Lohnnachweis gemeldet wurden und für die eine UV-Jahresmeldung grundsätzlich erstellt werden muss

sowie

alle Personen, die als nicht uv-pflichtig gekennzeichnet sind.

Die Vollständigkeit der Beitragsabrechnung-UV muss für diese beiden Personenkreise gewährleistet sein.

Kriterium

Die "Kopf-Zeilen" der Beitragsabrechnung-UV haben folgende Angaben zu enthalten:



- 1. Zuständiger Unfallversicherungsträger (BBNRUV)
- Mitgliedsnummer (MTNR)
 Meldejahr
- 4. Erstellungsdatum des Datensatzes Lohnnachweis (Datum-Erstellung im DSLN)
- 5. Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNR-LB)
- 6. Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle (BBNR-Abrechnungsstelle)
- 7. Laufende Nummer
- 8. Anzahl der Versicherten in diesem (Teil-) Lohnnachweis. Versicherte ohne UV-Entgelt sind hier nicht aufzuführen.
- 9. UV-Meldegrund

(F2)



Kriterienkatalog

Kriterium	3:	Der "Abrechnungsteil" der Beitragsabrechnung-UV hat folgende Angaben zu enthalten:	§
		 Betriebliches Ordnungsmerkmal (z. B. Personalnummer) Versicherungsnummer Name, Vorname BBNR Gefahrtarifstelle und Gefahrtarifstelle (BBNR GTST und GTST); das gilt auch für GTST, denen keine Arbeitnehmer zugeordnet sind beitragspflichtiges UV Entgelt je Gefahrtarifstelle (maximal Höchst-JAV bezogen auf den Arbeitnehmer) meldepflichtige Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle (entsprechend der Verfahrensbeschreibung zum	
		Es ist programmseitig sichergestellt, dass die Angaben nach Gefahrtarifstellen gesondert dargestellt und summiert werden.	
Kriterium	4:	(F2) Der "Summenblock" der Beitragsabrechnung-UV hat folgende Angaben zu enthalten:	§
		 UV-Entgelte je Gefahrtarifstelle Arbeitsstunden je Gefahrtarifstelle Anzahl der Personen je Gefahrtarifstelle 	
Kriterium	5:	(F2) Es ist programmseitig sichergestellt, dass uv-freie Personen unter der Überschrift "uv-freie Personen" aufgeführt werden.	§
		Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Angaben ist die Überschrift "uv-freie Personen" auch dann in der Beitragsabrechnung-UV auszugeben, wenn keine uv-freien Personen im Meldejahr vorhanden sind. (F2)	
Kriterium	6:	Es wird empfohlen, die Dauer der Zuordnung zur jeweiligen Gefahrtarifstelle je Arbeitnehmer darzustellen.	
Kriterium	7:	Es ist ab dem 01.01.2019 sichergestellt, dass die Beitragsabrechnung- UV nach Gefahrtarifstellen sortiert ist. Dabei ist im Bereich des Abrechnungsteils nach jeder Gefahrtarifstelle eine Summenzeile mit beitragspflichtigem UV-Entgelt, den Arbeitsstunden und der Anzahl der	§
Kriterium	8:	Versicherten zu bilden. (F2) Es wird empfohlen, im Abrechnungsteil der Beitragsabrechnung-UV folgende Angaben aufzunehmen:	
		3a. Tätigkeitsbezeichnung im Klartext (keine Übernahme aus dem Tätigkeitsschlüssel) 6a. ungekürztes UV-Entgelt; bei nicht uv-pflichtigen Personen das tatsächliche Entgelt	



Kriterienkatalog

Kriterium

Wird der maßgebende Höchstjahresarbeitsverdienst nicht maschinell aus der UV-Stammdatendatei übernommen, ist der für die Erstellung des elektronischen Lohnnachweises und der UV-Jahresmeldungen verwendete Wert in den "Kopf-Zeilen" der Beitragsabrechnung-UV anzugeben.
(F2)

§

Fundstelle 1 : SGB VII § 165 Abs. 4 i. V. m. §§ 8 und 9 BVV

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung zum elektronischen Lohnnachweis



Kriterienkatalog

Modul: Abrechnungsunabhängige Meldungen
Thema: Abrechnungsunabhängige Meldungen 1100

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium

1: Soll das Modul "Abrechnungsunabhängige Meldungen" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Regelungen in

der Anlage 34 des Pflichtenheftes programmtechnisch umgesetzt

werden. (F1, F2)

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 34



Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Soll das Modul "Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten

Einrichtungen" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die Besonderheiten und Testaufgaben umgesetzt sein. (F1, F2, F3, F4,

F5, F6)

Kriterium 2: Einzelheiten und Umsetzungsbeispiele sind in der Anlage 60 des

Pflichtenheftes enthalten.

Fundstelle 1 : SGB VI § 162 Nr. 2 **Fundstelle 2** : SGB VI § 168 (2) Nr. 2

Fundstelle 3 : SGB XI § 57
 Fundstelle 4 : SGB XI § 59
 Fundstelle 5 : SGB V § 235 (3)
 Fundstelle 6 : SGB V § 251 (2)
 Fundstelle 7 : SGB VI § 176 Abs. 3

Fundstelle 8 : BE "Beitragseinzug" vom 26./27.10.2011, Top 8



Kriterienkatalog

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen
Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Prüfung beim Tätigkeitsschlüssel

Kriterium 1: Noch nicht besetzt!



Kriterienkatalog

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Bemessungsentgelt zur Arbeitslosenversicherung

Kriterium

1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen,



 die an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger i.S. des § 6 Abs. 1 SGB IX in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen teilnehmen (Personengruppe 111) zur Bemessung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 1% der Bezugsgröße des zutreffenden Rechtskreises hinterlegt werden kann.

(F1)

Kriterium

Kriterium 1 ist nur für Teilnehmer an Reha-Ausbildungen (Berufsbildungswerken oder eingekaufte Reha-Ausbildungen) maßgeblich, deren Ausbildung nach dem 30.06.2016 beginnt.



Fundstelle 1 : RS "Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" vom 20.04.2016



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kriterienkatalog

Kategorie:	Beitragsberechnung
Schlagwort:	Fiktion der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung
Kriterium	1: Für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei denen die Deutsche Rentenversicherung Träger der Maßnahme ist, werden ab dem 01.01.2012 keine Beiträge berechnet und dürfen auch nicht in den Beitragsnachweis einfließen. (F1)
Kriterium	2: Bei dem in Kriterium 1 genannten Personenkreis wird in den DEÜV- Meldungen der Beitragsgruppenschlüssel "1" für die Rentenversicherung verwendet. Die Rentenversicherungpflicht muss in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. (F1)
Kriterium	3: Die Besonderheit bei der Beitragsberechnung sollte für die Nachvollziehbarkeit (z. B. Betriebsprüfung) in den Lohnunterlagen dokumentiert werden.
Kriterium	4: Unabhängig von den Besonderheiten der Bei-tragsberechnung bleibt das RV-Entgelt weiterhin meldepflichtig. (F2)
Kriterium	5: Sollte der behinderte Mensch aufgrund der Zahlung von laufendem oder einmalig gezahltem Arbeitsentgelt dem Grunde nach selbst beitragspflichtig werden, gilt in diesem besonderen Fall ebenfalls die Fiktion der Beitragsberechnung und es werden keine Beiträge zur RV abgeführt.

Fundstelle 1 : SGB VI § 176 Abs. 3 **Fundstelle 2** : BE 26./27.10.2011, Top 8



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kriterienkatalog

Kategorie:	Beitragsberechnung	
Schlagwort:	Zusatzbeitrag	
Kriterium Kriterium	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 111 ausschließlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt bis zu 20 v. H. der monatlichen	§ §
Kriterium	Bezugsgröße der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1) 3: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 und einem laufenden, monatlichen Entgelt von mehr als 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)	§
Kriterium	4: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 107 der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auch dann Anwendung findet, wenn 20 v. H. der Bezugsgröße wegen einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten werden. (F1)	§
Kriterium	5: Es ist sichergestellt, dass die einkommenabhängigen Zusatzbeiträge (kasseninidivueller und durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz) aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen werden.	

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014



Kriterienkatalog

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen 0800

Kategorie: Unfallversicherung

Schlagwort: Stammdaten für die Unfallversicherung

Kriterium

1: Es ist programmseitig sichergestellt, dass für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden und der Personengruppe 111 zugeordnet sind, keine Datensätze im Verfahren elektronischer Lohnnachweis erstellt werden.



Diese Personen sind allerdings in der Beitragsabrechnung-UV im Teil "Nicht-UV-pflichtige Personen" darzustellen.

(F1)

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren 09.03.2016, Top 5



Kriterienkatalog

Modul: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen
Thema: Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen 1600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beitrags- und Melderecht

Kriterium 1: Das Modul "Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen" wird

in eigener Zuständigkeit von der See-Krankenkasse geprüft.





Kriterienkatalog

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	R	echtliche Grundlagen / Begriffsdefinition	
Kuita ui	4.	Oall das Madel Alternate land and a section of the diagonal and a section of	
Kriterium	1:	Soll das Modul "Altersteilzeitregelungen" in die Systemuntersuchung	§
		einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen	
Marit - al	0-	Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.	
Kriterium	2:	Das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sowie das Gesetz zur Verbesserung	[§]
		der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler	
		Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom	
		21.12.2008 (Flexi II) sind Grundlage für die Umsetzung im	
Kriterium	2.	Entgeltabrechnungssystem.	
Kriterium	3:	,	§
		der GR der Spitzenorganisationen vom 06.09.2001 und vom 02.11.2010	
		zum Altersteilzeitgesetz sowie des GR vom 31.03.2009 zur	
		sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und des	
		Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht	
		für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 maschinell vorgenommen.	
Kriterium	4.	Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über	
Kiiteilulli	٠.	entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 10 Abs. 5	§
		AltTZG in Verbindung mit § 23b SGB IV erfolgt.	
Kriterium	5.	Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der	
i ti ito i idili	٥.	Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR	[§]
		vom 31.03.2009 zum Flexi II, des Frage-/Antwortkataloges vom	
		13./14.04.2010 zum Flexi II sowie der gem. Rundschreiben der	
		Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 bzw.	
		vom 02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz durchzuführen.	
Kriterium	6:	Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19	8
		und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b	§
		SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 zum Flexi II sowie des GR vom	
		02.11.2010 zum Altersteilzeitgesetz erstattet.	
Kriterium	7:	Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen:	
		Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den	
		Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die	
		auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile	
		am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	
		Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile	
Kriterium	8:	Soll die Option "Altersteilzeit alt" (für Fälle mit Beginn vor dem	[§]
		01.07.2004) in die Systemuntersuchung einbezogen werden, muss diese	<u> </u>
		entsprechend dem GR vom 06.09.2001 – unter Beachtung der	
		Aufführungen des GR vom 02.11.2010 zur Führung und Darstellung des	
		Wertguthabens und der SV-Luft – durchgeführt werden.	
Kriterium	9:	Soll die Option "Altersteilzeit neu" (für Fälle mit Beginn nach dem	§
		30.06.2004) in die Systemuntersuchung einbezogen werden, muss diese	<u> </u>
	4.0	entsprechend dem GR vom 02.11.2010 durchgeführt werden.	
Kriterium	10:	Für die Umsetzung der Beitragsberechnung und des Meldeverfahrens	$\langle \Box$
		bei Altersteilzeit finden Sie als Arbeitshilfe in der Anlage 28 zum	
V wide with the	44.	Pflichtenheft verschiedene Fallkonstellationen (Recht bis 30.06.2004).	
Kriterium	11:	Für die Umsetzung der Beitragsberechnung und des Meldeverfahrens	
		bei Altersteilzeit finden Sie als Arbeitshilfe in der Anlage 29 zum	
Kriterium	12.	Pflichtenheft verschiedene Fallkonstellationen (Recht ab 01.07.2004).	
Milleriulli	12.	Für die Beitragsberechung bei Altersteilzeit werden das Vollzeit	
		-/Teilzeitentgelt sowie die Unterschiedsbeträge (laufendes/einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) maschinell ermittelt (Recht bis 30.06.2004).	
		gezanites Albeitsentgeit) maschineli emiliteit (Recht bis 50.00.2004).	



Kriterienkatalog

Kriterium	13:	Für die Beitragsberechung bei Altersteilzeit werden das Vollzeit -/Teilzeitentgelt, das Regelarbeitsentgelt sowie die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme der Rentenversicherung maschinell ermittelt (Recht ab 01.07.2004).	
Kriterium	14:	Es wird maschinell sichergestellt, dass die Aufstockungsleistungen • Entgeltaufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG) und • RV-Aufstockung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden.	§
Kriterium	15:	Die Feststellung, ob die Aufstockungsleistungen mindestens in gesetzlicher Höhe erbracht werden, kann eine Vergleichsberechnung nach sich ziehen, wenn andere als die gesetzlich definierten Grundlagen (bisheriges Arbeitsentgelt, pauschaliertes Netto-Arbeitsentgelt bzw. Regelarbeitsentgelt) und / oder andere Aufstockungssätze für die Entgeltabrechnung Anwendung finden.	
Kriterium	16:	Es ist maschinell sichergestellt, dass die Besonderheiten zur Beitragsberechnung im Gleitzonen-/ Übergangsbereich auch bei Beschäftigten in Altersteilzeit für das tatsächliche Arbeitsentgelt Anwendung finden. (F1; F2)	§

Fundstelle 1 : BE 28.02.2019, TOP 11

Fundstelle 2 : GR vom 21.03.2019; Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von

Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie:	Beitragsberechnung				
Schlagwort:	Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall				
Kriterium	1: Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln. (F1. F2)				
Kriterium	2: Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln.				
Kriterium	3: Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Übernehmenden mitzuteilen.				

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und

Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010

Altersteilzeit 0200



Altersteilzeit

Altersteilzeit 0200

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie: Beitragsberechnung Schlagwort: Freistellungsphase Kriterium 1: Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphasenach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren. Kriterium 2: Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile – und der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) nicht verpflichtet ist, unabhängig von dem eingestellten Entgelt das jeweils aktuelle (Tarif-) Entgelt zu zahlen, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das zur Verfügung stehende Entgeltguthaben. Kriterium 3: Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren. Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile Kriterium zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen. Kriterium 5: Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F1) Kriterium Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist wie folgt zu ermitteln: Wenn das Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der Beitragspflicht unterliegt. Kriterium 7: Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen. Kriterium 8: Ist der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) verpflichtet, dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase das aktuelle Entgelt zu zahlen, hat der Arbeitgeber auch die auf dieses Entgelt entfallenden AG-Anteile am GSV Beitrag zu tragen. 9: Bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Kriterium Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden. Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem

zu verwenden. (F2, F3)

selben oder einem anderen Arbeitgeber) ist der allgemeine Beitragssatz



Kriterienkatalog

Kriterium

10: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der

Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu

verwenden.

Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder anderen Arbeitgeber), ist der allgemeine Beitragssatz zu verwenden.

(F2, F3)

Kriterium

11: Bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern ist in der Freistellungsphase grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden.

Sofern während der Altersteilzeit bekannt wird, dass sich im Anschluss an die Altersteilzeit eine weitere Beschäftigung anschließt (bei dem selben oder anderen Arbeitgeber), ist der allgemeine Beitragssatz zu

verwenden. (F2, F3)



Fundstelle 1 : BE 24./25.11.2009, TOP 14

Fundstelle 2 : GR zur Altersteilzeit

Fundstelle 3: BSG Urteil vom 25.08.2004



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie:	Beitragsberechnung
Schlagwort:	Störfall
Kriterium	1: Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte Entgeltguthaben (Anteile aus Dynamisierungen werden nicht berücksichtigt), die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze.
Kriterium	2: Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.
Kriterium	3: Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragte "Altguthaben" aus der Zeit vor dem 01.01.2010 - begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV´s des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1)
Kriterium	4: Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-Bund einen "fiktiven" Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – zu melden. (F2)
Kriterium	Wertguthaben ist mit dem Monat der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze der Regelaltersrente in der Rentenversicherung durch einen Störfall aufzulösen. Sollte die Abwicklung des Störfalls später erfolgen, ist eine Rückrechnung auf den Monat der Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze in der Rentenversicherung vorzunehmen. (F3)

Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug

Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, Top 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren

Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9

Altersteilzeit 0200



Kriterienkatalog

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Übergangsbereich

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für Personen im

Übergangsbereich für das tatsächliche Arbeitsentgelt die Besonderheiten zur Beitragsberechnung im Übergangsbereich

angewendet werden.

(F1; F2)

§

Fundstelle 1 : BE Meldeverfahren vom 28.02.2019, Top 10
Fundstelle 2 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019



Kriterienkatalog

Modul:	Altersteilzeit		
Thema:	Altersteilzeit 0200		
Kategorie:	Beitragsberechnung		
Schlagwort:	Wertguthabenführung / Ansparphase		
Kriterium	1: Wenn im Entgeltabrechungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzieltes und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen.		
Kriterium	Folgende Beträge/Beiträge sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage		
Kriterium	3: Ist der Arbeitgeber (arbeitsrechtlich) verpflichtet, dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase – unabhängig von der Höhe des ins Wertguthaben eingestellten Entgelts – das jeweils aktuelle (Tarif-) Entgelt zu zahlen, sind Anpassungen des Wertguthabens (des Entgeltguthaben und des Beitragsguthabens) erforderlich. Die Anpassungen können aktuell (z.B. bei jeder Tarif-/Entgelterhöhung) für das bis zum jeweiligen Vormonat gebildete Wertguthaben erfolgen oder erst in dem Monat der Freistellungsphase, in dem erkennbar ist, dass das Wertguthaben nicht mehr ausreichend für die Entgelt- und AG-Beitragsanteil-Zahlung ist. (F1)		
Kriterium	4: Erfolgt die Anpassung (Dynamisierung) des Wertguthabens entsprechend Kriterium 3 bei jeder Entgelterhöhung (aufgrund arbeitsrechtlicher Änderung), ist der Betrag, um den das Wertguthaben erhöht wurde, gesondert darzustellen. Im Störfall darf dieser Betrag nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden. (F1)		

Fundstelle 1 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.8.2.2, Seite 53)



Altersteilzeit

Altersteilzeit 0200

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie: **DEÜV-Meldungen** Schlagwort: Meldeinhalte Kriterium 1: Beim Abbau von – aus verschiedenen Rechtskreisen stammenden – Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden. Kriterium 2: Bei einem Rechtskreiswechsel während der Altersteilzeit im Blockmodell ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen. Kriterium 3: Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. Kriterium 4: Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn zu keinem anderen Versicherungszweig beitragspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1) Kriterium 5: Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1) Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich im Datenbaustein "DBME" das Kennzeichen Midijob ("KENNZ-MIDIJOB") nur dann mit "1" gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in jedem Monat des Meldezeitraumes im Übergangsbereich lag. Es ist maschinell sichergestellt, dass das Kennzeichen Midijob ("KENNZ-MIDIJOB") im Datenbaustein "DBME" für rentenversicherungspflichtige Personen im Übergangsbereich nur dann mit "2" gefüllt wird, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt in mindestens einem Monat des Meldezeitraumes außerhalb des Übergangsbereichs lag. (F2)

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und

Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Fundstelle 2 : GR Übergangsbereich vom 21.03.2019



Kriterienkatalog

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Meldung von nicht zweckgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)

Kriterium

1: Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden

§

Betriebsnummern zu erstatten. (F1, F2)

Kriterium

2: Tritt während der Altersteilzeit mit einem RV-Unterschiedsbetrag in Höhe von 100% ein Störfall ein, ist eine Meldung mit GD 55 und Entgelt 000000 zu erstatten, da kein RV-pflichtiges Arbeitsentgelt vorhanden ist. (F3)

§

Fundstelle 1 : DEÜV § 11 a

Fundstelle 2 : GR Anlage 1 zur DEÜV

Fundstelle 3 : BE der Spitzenorganisation vom 24./25.09.2002, TOP 5



Altersteilzeit

Altersteilzeit 0200

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie:	DEÜV-Meldungen		
Schlagwort:	Wechsel in Altersteilzeit		
Kriterium	1: Der Tatbestand wird maschinell durch die Schlüsselnummer "103" im Feld Personengruppenschlüssel festgestellt. Der Wechsel des Personengruppenschlüssels von "1XX" in "103" oder umgekehrt löst bei monatlichen Meldungen automatisch eine Abmeldung und eine Anmeldung aus. (F1)	§	
Kriterium	2: Der Personengruppenschlüssel wird monatsbezogen mitgeführt, damit der Wechsel erkannt und nachvollzogen werden kann.	§	
Kriterium	3: Die Abmeldung wird mit DSME und DBME und Grund der Abgabe "33", die Anmeldung mit DSME, DBME, DBNA, DBAN und Grund der Abgabe "13" vorgenommen. (F3)	§	
Kriterium	4: Auf eine Meldung mit Grund der Abgabe "33" folgt unmittelbar eine Meldung mit Grund der Abgabe "13".	§	
Kriterium	5: Die Meldung kann taggenau (zwei Abrechnungszeiträume oder Personalnummern erforderlich) oder zum Beginn/Ende des Monats des Beginns oder Endes der Altersteilzeit (empfohlen) vorgenommen werden. (F2)	§	
Kriterium	6: Sofern die Voraussetzungen für die das Modul Altersteilzeit nicht erfüllt sind, müssen Arbeitnehmer mit der Personengruppe 103 vom maschinellen Meldeverfahren ausgeschlossen werden.	§	
Kriterium	7: Die Meldung des Unterschiedsbetrages / der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (ZBE) während des Bezuges von Krankengeld/Krankentagegeld erfolgt mit GDA 56. Ist eine Unterbrechungsmeldung gem. § 9 DEÜV nicht erforderlich, kann der Unterschiedsbetrag / die ZBE auch mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung gemeldet werden. Die Sondermeldung umfasst den Zeitraum, für den der Unterschiedsbetrag / die ZBE während des Bezuges von Krankengeld / Krankentagegeld gezahlt wurde. (F5)	§	
Kriterium	8: Die Meldung mit GDA 56 darf keinen DBUV enthalten. (F6)	§	
Kriterium	9: Die Meldung des Unterschiedsbetrages für privat krankenversicherte Arbeitnehmer setzt das Vorhandensein einer Antragspflichtversicherung gem. § 4 Abs. 3 SGB VI voraus.	§	

Fundstelle 6 : BE vom 18./19.05.2009, TOP 13

: GR DEÜV Anlage 3

: GR 06.09.2001, Ziffer 4.2

: BE vom 23./24.10.2001, TOP 3

Fundstelle 1 : GR DEÜV Anlage 2

Fundstelle 2 : DEÜV § 12 (3)

Fundstelle 3
Fundstelle 4

Fundstelle 5



Kriterienkatalog

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium 1: Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b Abs. 1 SGB IV und § 3 Abs. 1

Nr. 1 Buchst. b AltTZG ist in der Beitragsabrechnung je Einzugsstelle

und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber -/Arbeitnehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 9



Kriterienkatalog

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200
Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort:	L	ohnkonto / Sammlung von Entgeltabrechnungen	
Kriterium	1:	Der Beginn und das Ende der Altersteilzeit sind im Lohnkonto aufzunehmen. (F1)	S
Kriterium	2:	Der Beginn und das Ende der Freistellungsphase (bei Altersteilzeit im Blockmodell) sind im Lohnkonto zu dokumentieren.	
Kriterium	3:	Das beitragspflichtige Entgelt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG ist in den Lohnunterlagen darzustellen. (F1)	§
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben sowie jede Änderung (incl. der Angabe des Abrechnungsmonats) sind zu dokumentieren. (F1)	§
Kriterium		Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F3)	\
Kriterium	6:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F3)	
Kriterium	7:	Für die Berechnung des auf das Wertguthaben entfallenden AG- Beitragsanteils wird das Wertguthaben unbegrenzt (ohne Berücksichtigung der SV-Luft / oder einer Beitragsbemessungsgrenze) herangezogen. (F5)	§
Kriterium	8:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt. (F2)	§
Kriterium	9:		
Kriterium	10:	Wird das Modul "Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen" eingesetzt, ist die maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren. (F4)	§
Kriterium	11:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV -Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu dokumentieren.	§
Kriterium	12:	Das Alternativ-Modell (Optionsmodell) kann in der Altersteilzeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden. (F6)	§
Kriterium	13:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren.	
Kriterium	14:	Die gemäß § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall) und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen und Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen.	\

Fundstelle 1 : BVV § 8

Fundstelle 2 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.9, Seite 55, zweiter Absatz)

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und Melderecht für flexible

Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5).



Kriterienkatalog

Fundstelle 4 : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Fundstelle 5 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-,Beitrags- und Melderecht für flexible

Arbeitszeitregelungen vom 13/14.04.2010 (Ziffer 6, Frage 1, Seite 6, erster Absatz).

Fundstelle 6 : GR Altersteilzeit vom 02.11.2010 (Punkt 3.8.2.1, Seite 48, vorletzter Absatz)



Modul:

Altersteilzeit

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Altersteilzeit 0200 Kategorie: Personalstamm Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel Kriterium 1: Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen. Kriterium 2: Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen -Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen. Kriterium 3: Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus können Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden Kriterium Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen.



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Altersteilzeit
Thema: Altersteilzeit 0200

Kategorie: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kriterium 1: Bei Altersteilzeit ist das 55. Lebensjahr vollendet, der

Personengruppenschlüssel 103 gesetzt und in der 3. Stelle der

Beitragsgruppe sind die Ziffern 0 bis 2 zulässig.

2: Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung des

Unterschiedsbetrages nur ein Wert gleich oder größer 90 Prozent bis max. 100 % des bisherigen Arbeitsentgelts zulässig ist (Recht bis

30.06.2004).

Kriterium 3: Es muss maschinell sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der

zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung nur ein Wert gleich oder größer 80 % bis max. 100 % des

Regelarbeitsentgeltes zulässig ist (Recht ab 01.07.2004).









Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Flexible Arbeitszeitmodelle

Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kriterienkatalog

Kategorie:	egorie: Allgemeines			
Schlagwort:	Rechtliche Grundlagen/Begriffsdefinition			
Kriterium	1: Soll das Modul "flexible Arbeitszeitmodelle" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)	§		
Kriterium	2: Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Flexi II) ist Grundlage für die Umsetzung im Entgeltabrechnungssystem.	§		
Kriterium	3: Der Auf- und Abbau von Wertguthaben und SV-Luft wird entsprechend des GR vom 31.03.2009 sowie des Frage-/Antwortkataloges zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 der Spitzenverbände maschinell vorgenommen.	§		
Kriterium	4: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei einem Störfall (ggf. über entsprechende Lohnarten) die Beitragsberechnung gem. § 23b SGB IV erfolgt.	§		
Kriterium	5: Die Beitragsberechnung während der Arbeits- und der Freistellungsphase sowie im Störfall ist unter Berücksichtigung des GR vom 31.03.2009 und des Frage-/Antwortkataloges vom 13./14.04.2010 zum Flexi II durchzuführen.	§		
Kriterium	6: Die Meldungen werden unter Berücksichtigung von § 28a Abs. 1 Nr. 19 und 20 SGB IV, § 11a DEÜV, der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b SGB IV sowie des GR vom 31.03.2009 sowie des gem. Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz erstattet.	§		
Kriterium	7: Für die nachstehenden Kriterien gelten folgende Begriffsdefinitionen: • Das Wertguthaben umfasst seit 1. Januar 2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag • Das Entgeltguthaben beinhaltet dagegen keine Arbeitgeberanteile			



Modul:

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Störfall

Kriterium

1: Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind im Übertragungsfall die Arbeitgeberbeitragsanteile aus dem verbleibenden Wertguthaben bis 31.12.2008 mit den aktuellen Beitragssätzen/-gruppen zum Zeitpunkt der Übertragung zu ermitteln.

2: Sofern die Arbeitgeberbeitragsanteile sowie Zeitguthaben im Entgeltabrechnungsprogramm geführt werden, sind Zeitguthaben in Wertguthaben umzuwandeln und die daraus resultierenden Arbeitgeberbeitragsanteile entsprechend Kriterium 1 zu ermitteln.

§

Fundstelle 1 : BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und

Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)

Flexible Arbeitszeitmodelle

Fundstelle 2 : BE 13./14.10.2010



Kriterienkatalog

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Beitragsberechnung

Kategorie:	Beitragsberechnung				
Schlagwort:	Freistellungsphase				
Kriterium	1: Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser daher in der Freistellungsphase nach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem bei planmäßiger Freistellung vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren.				
Kriterium	2: Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das zur Verfügung stehende Entgeltguthaben.				
Kriterium	3: Für das in der Freistellungsphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben, fällige Arbeitsentgelt sind die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen und nicht aus dem Wertguthaben zu finanzieren.				
Kriterium	4: Im Rahmen der Freistellungsphase sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen.				
Kriterium	5: Enthalten Wertguthaben vor dem 01.01.2010 angespartes Arbeitsentgelt, das in der Ansparphase noch nicht der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge zugrunde gelegt wurde, ist dieses in der Freistellungsphase zuerst zu entsparen und als UV-Brutto zu melden. (F1)				
Kriterium	Arbeitsentgelt aus einer Teilzeitbeschäftigung zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben insgesamt die Beitragsbemessungsgrenzen übersteigt ist zunächst das laufende Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung zur Beitragsberechnung heranzuziehen. Aus der sich daraus ergebenden Differenz zu den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Sozialversicherungszweige ist der jeweilige Betrag zu ermitteln, in dessen Höhe das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben der Beitragspflicht unterliegt.				
Kriterium	7: Bei der Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase als 100% des vorherigen Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase und der damit verbundenen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt für den Teil des Arbeitsentgelts, der das vorherige Arbeitsentgelt übersteigt, ein Störfall in der Kranken- und Pflegeversicherung ein.				
Kriterium	8: Das älteste Wertguthaben ist vorrangig abzubauen.				
Kriterium	9: Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2)				
Kriterium	Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2)				



Kriterienkatalog

Kriterium

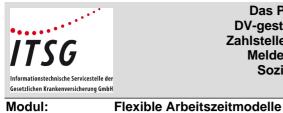
Es ist maschinell ein Hinweis auszugeben, dass bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern in der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung für die Berechnung des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn nach der



des Beitragszuschusses zu verwenden ist. Dies gilt nicht, wenn na Freistellungsphase beabsichtigt ist, die bisherige Beschäftigung fortzuführen oder eine andere Beschäftigung auszuüben. (F2)

Fundstelle 1 : BE 24/25.11.2009, TOP 14

Fundstelle 2 : GR der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.03.2009 zum FlexiG II



Modul: Thema:

Katagaria.

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Kategorie:	Beitragsperechnung
Schlagwort:	Störfall
Kriterium	1: Berechnungsgrundlage sind im Störfall das tatsächlich eingestellte
	Entgeltguthaben, die SV-Luft sowie ebenfalls die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge im Störfall geltenden Beitragssätze.
Kriterium	2: Im Rahmen eines Störfalls sind die Arbeitgeberbeitragsanteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge auf das aus dem Wertguthaben
Kriterium	entnommene Arbeitsentgelt zu berechnen. Im Rahmen eines Störfalls für die Unfallversicherung wird das gesamte noch nicht verbeitragte "Altguthaben" aus der Zeit vor dem 01.01.2010 -
Kriterium	begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV´s des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – gemeldet. (F1) 4: Angespartes Wertguthaben bis 31.12.2009 löst in der Unfallversicherung durch die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die DRV-

Bund einen "fiktiven" Störfall aus. Das entsprechende Wertguthaben ist begrenzt auf den Betrag des aktuellen Höchst-JAV's des jeweiligen

Fundstelle 1 : BE 02./03.11.2010 zum gemeinsamen Beitragseinzug

Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Poitrogoboroobnung

Fundstelle 2 : BE 24./25.11.2009, TOP 14 zum gemeinsamen Meldeverfahren

Unfallversicherungsträgers – zu melden. (F2)

Fundstelle 3 : Melderundschreiben Anlage 9



Kriterienkatalog

Flexible Arbeitszeitmodelle Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300 Thema: Kategorie: Beitragsberechnung Wertguthabenführung/Ansparphase Schlagwort: Kriterium 1: Wenn im Entgeltabrechungsprogramm die im Wertguthaben enthaltenen Arbeitgeberanteile geführt werden, ist in der Ansparphase auch für über der Beitragsbemessungsgrenze erzieltes und ins Entgeltguthaben eingestelltes Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberbeitragsanteil auf die volle Höhe des Arbeitsentgelts ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze einzustellen. Kriterium 2: Folgende Beträge/Beiträge sind nicht als Arbeitgeberanteile in das Wertguthaben einzustellen: 1. Beitragszuschuss KV/PV für FRW/PKV-Versicherte 2. AG-Anteil zu einer BV 3. Umlagen U1, U2 und Inso-Umlage

Fundstelle 1: BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Flexible Arbeitszeitmodelle

Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kriterienkatalog

Kategorie: **DEÜV-Meldungen** Schlagwort: Meldeinhalte Kriterium 1: Beim Abbau von Wert-/Entgeltguthaben in der Freistellungsphase ist der Rechtskreiswechsel taggenau mit GD 33 und GD 13 zu melden Kriterium 2: Bei Abbau von Wert-/Entgeltguthaben und teilweiser Beschäftigung in einem anderen Rechtskreis ist eine Anmeldung mit GD 10 und Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung für den Rechtskreis für den das Wertguthaben abgebaut wird, zu erstatten. Kriterium 3: Im Fall von Kriterium 2: Mit der nächsten abzugebenden Meldung für die lfd. Beschäftigung ist ebenfalls das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung zu setzen. Kriterium 4: Bei einem Rechtskreiswechsel und bestehender flexibler Arbeitszeitregelung ist für einen eventuellen späteren Störfall die Betriebsnummer zu hinterlegen. Kriterium 5: Das aus dem Störfall resultierende beitragspflichtige Entgelt ist mit GD Ş 55 zu melden. Als Meldezeitraum ist der erste und letzte Tag des Monats, in dem der Störfall eingetreten ist, anzugeben. Die Meldungen sind getrennt nach Rechtskreisen mit den entsprechenden Betriebsnummern zu erstatten. Kriterium **6:** Resultiert aus dem Störfall kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, ist die Störfallmeldung mit GD 55 mit Entgelt 000000 abzugeben. Dies gilt auch, wenn lediglich KV- und PVversicherungspflichtiges Entgelt vorhanden ist. (F1) Kriterium 7: Bei einem Störfall, bei dem sowohl Wert-/Entgeltguthaben aus einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu verbeitragen sind, sind zwei Meldungen mit dem Abgabegrund 55 zu erstellen. Das Störfallentgelt aus der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ist grundsätzlich an die Minijob-Zentrale und das Wertguthaben aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung an die zuständige Einzugsstelle zu melden. (F1)

Fundstelle 1: BE vom 13./14.04.2010 (Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen)



Kriterienkatalog

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Lohnunterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium 1: Das beitragspflichtige Entgelt nach § 23b SGB IV ist in der

Beitragsabrechnung je Einzugsstelle und getrennt nach Beitragsgruppen sowie Arbeitgeber-/Arbeit-nehmeranteile gesondert darzustellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : BVV § 9



Kriterienkatalog

Modul: Flexible Arbeitszeitmodelle
Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300

Kategorie: Lohnunterlagen

Kriterium Kriterium		Die maschinell ermittelte SV-Luft wird monatlich nach Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und	(cont
			Then,
Kriterium	0-	Versicherungszweigen getrennt im Lohnkonto mitgeführt. Zu- und	
Kriterium	•		
Kriterium	^ -	Abgänge sind zu dokumentieren.	
	2:	Wird das Modul "Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren	[§]
		für berufsständische Versorgungseinrichtungen" eingesetzt, ist die	<u> </u>
		maschinell ermittelte RV-Luft bei berufsständischen	
		Versorgungseinrichtungen getrennt zu führen. Zu- und Abgänge sind zu	
		dokumentieren. (F1)	
Kriterium	3:	Die maschinell ermittelte SV-Luft wird mindestens einmal jährlich nach	
		Versicherungszweigen und Rechtskreisen getrennt dargestellt.	<u> </u>
Kriterium	4:	Der individuelle Beginn der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist zu	$\begin{bmatrix} 8 \end{bmatrix}$
		dokumentieren.	3
Kriterium	5:	Der Eintritt der Erwerbsminderung ist zu dokumentieren, wenn	[Earl
		Wiedereinstellungsgarantie /ruhendes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.	
Kriterium	6:	Beim Alternativ-Modell (Optionsmodell) ist der aus dem Vergleich der SV	S
		-Luft und des Entgeltguthabens resultierende Betrag des im Störfall	(3
		beitragspflichtigen Teils des Entgeltguthabens im Lohnkonto zu	
		dokumentieren.	
Kriterium	7 :	Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall)	
		und die daraus resultierenden Beiträge sind getrennt nach	(3)
		Versicherungszweigen mit der entsprechenden Beitragsgruppe	
		darzustellen.	
Kriterium	8:	Die gemäß § 23b SGB IV beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Störfall)	(According to the control of the co
		und die daraus resultierenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind	
		separat mit der entsprechenden Beitragsgruppe darzustellen.	
Kriterium	9:	Der Beginn und das Ende der jeweiligen Freistellungsphase sind zu	(Cash
		dokumentieren.	
Kriterium	10:	Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus Entgeltguthaben	[§
		und Arbeitgeberbeitragsanteil (AG-Beitragsanteil) am auf das	(3)
		Wertguthaben entfallenden GSV-Beitrag zusammen. Das	
		Entgeltguthaben ist in den maschinellen Lohnunterlagen vom AG-Anteil	
		am GSV-Beitrag getrennt darzustellen. Darüber hinaus kann der darauf	
		entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil am GSV-Beitrag in den	
		maschinellen Lohnunterlagen optional dargestellt werden. (F2)	
Kriterium	11:	Die Darstellung des Arbeitgeberbeitragsanteils kann getrennt nach	\\$
		Versicherungszweigen oder als (monatlicher) Gesamtbetrag erfolgen.	[8]
		Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind zu saldieren. (F2)	

Fundstelle 1 : GR Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Fundstelle 2 : Frage/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13./14.04.2010 (Ziffer 4.6.1; Frage 1, Seite 5)



Kriterienkatalog

Flexible Arbeitszeitmodelle Modul: Thema: Flexible Arbeitszeitmodelle 0300 Kategorie: Personalstamm Vortragswerte bei Systemwechsel Schlagwort: Kriterium 1: Vortragswerte werden für eine korrekte Beitragsberechnung im Störfall maschinell herangezogen. Kriterium 2: Für Zeiträume bis 31.12.2008 sind bei den Vortragswerten mindestens die SV-Luft getrennt - nach Rechtskreisen mit der jeweiligen -Betriebsnummer - Versicherungszweigen - die letztgültige wertige Beitragsgruppe - Wertguthaben für Zeiträume bis zum 31.12.2008 getrennt nach sv-pflichtig und sv-frei - die RV-Luft für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufzuführen. Kriterium 3: Für Entgeltguthaben/Zeitguthaben ab dem 01.01.2009 sind zusätzlich zum Kriterium 2 vorzutragen: - das Entgeltguthaben getrennt nach

Kriterium

versicherungspflichtiger / geringfügiger Beschäftigung - die letztgültige wertige Beitragsgruppe aus der geringfügigen Beschäftigung - die Pauschalbeiträge aus der geringfügigen Beschäftigung - darüber hinaus könnten Arbeitgeberanteile optional vorgetragen werden

1: Für die Belange der Unfallversicherung ist das unverbeitragte

Wertguthaben/Entgeltguthaben bis 31.12.2009 kumulativ vorzutragen.

Ş



Kriterienkatalog

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort:	Allgemeines	
Kriterium	1: Soll das Modul "Kurzarbeitergeld" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1)	§
Kriterium	2: Die Beitragsberechnung bei KUG sowie die Ermittlung des Meldebetrages werden komplett maschinell durchgeführt. (F3)	§
Kriterium	3: Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. (F1)	§
Kriterium	4: Die Berechnung des Beitragszuschusses bei KUG wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell vorgenommen.	
Kriterium	5: Für Bezieher von KUG wird bei der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F2)	§

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1) **Fundstelle 2** : AAG § 7 (2)



Kriterienkatalog

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Kriterium

1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird. (F1)



Kriterium

2: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung auf den Höchstbetrag wie nachstehend geprüft wird:



Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts:

- vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes
- ab 01.01.2019: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zzgl. tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes

Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts:

 seit dem 01.01.2015:
 Fiktiventgelt x allgemeiner Beitragssatz zuzüglich
 Fiktiventgelt x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages:

Die ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen für den Beitragszuschuss werden addiert. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (BBG KV), werden sie auf die BBG KV begrenzt.

In diesem Fall erfolgt zuerst die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem Istentgelt (bis max. BBG KV).

Der Beitragszuschuss für das Fiktiventgelt ist sodann aus der Differenz bis zur BBG KV zu berechnen. (F1)

Kriterium

Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen.



Kriterium

4: In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von KUG sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2)



Kriterium

Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit oder nach Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung des Beitragszuschusses zur Krankenund Pflegeversicherung zu berücksichtigen. (F2)





Kriterienkatalog

Kriterium

Es ist maschinell sichergestellt, dass der Beitragszuschuss nach § 257 Abs. 2 SGB V für die private Krankenversicherung auf den Höchstbetrag wie folgt geprüft wird:

§

Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts:

- vom 01.01.2015 an: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes.
- vom 01.01.2019 an: tatsächliches Arbeitsentgelt x die Summe aus der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes und der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes.

Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts:

 Fiktiventgelt x (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz)

Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages:

Die ermittelten Beträge werden addiert. Der Gesamtbetrag des Beitragszuschusses darf die tatsächlichen Aufwendungen für die private Krankenversicherung nicht übersteigen.

(F1)

Kriterium

7: Es ist maschinell sichergestellt, dass bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt auf den Höchstbetrag wie folgt abgeprüft wird:

Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts:

 tatsächliches Arbeitsentgelt x AG-Beitragssatzanteil zur Pflegeversicherung

Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts:

= Fiktiventgelt x voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Der Kinderlosenzuschlag ist bei der Berechnung des Beitragszuschusses nicht zu berücksichtigen.

Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages:

Die ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen werden addiert.

Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung (BBG PV), werden sie auf die BBG PV begrenzt.

In diesem Fall erfolgt zuerst die Berechnung des Beitragszuschusses aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (Istentgelt; bis max. BBG PV).

Der Beitragszuschuss für das Fiktiventgelt ist sodann aus der Differenz bis zur BBG PV zu berechnen. (F3) 8



Kriterienkatalog

Kriterium

8: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Beitragszuschuss für die private Pflegeversicherung auf den Höchstbetrag wie folgt geprüft wird:

§

Beitragszuschuss auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts:

 tatsächliches Arbeitsentgelt x AG-Beitragssatzanteil zur Pflegeversicherung

Beitragszuschuss auf Basis des fiktiven Arbeitsentgelts:

= Fiktiventgelt x voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Der Kinderlosenzuschlag ist bei der Berechnung des Beitragszuschusses nicht zu berücksichtigen.

Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrages:

Die ermittelten Beträge werden addiert.

Der Gesamtbetrag des Beitragszuschusses darf die tatsächlichen Aufwendungen für die private Pflegeversicherung nicht übersteigen.

(F3

Kriterium

9: Der Zuschuss wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell berechnet.



Fundstelle 1 : SGB V § 257, § 249 SGB V und BE AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008

Fundstelle 2 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Fundstelle 3 : SGB XI § 61



Kriterienkatalog

Modul:	Kurzarbeitergeld
Thema:	Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie:	Beitragsberechnung
Schlagwort:	Fiktives Arbeitsentgelt
Kriterium	1: Für die Feststellung des Unterschiedsbetrags zwischen Sollentgelt und Istentgelt ist das Sollentgelt nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zu berücksichtigen. (F2)
Kriterium	2: Der Unterschiedsbetrag beträgt 80 v. H. der ungerundeten Differenz zwischen Soll- und Istentgelt. Das fiktive Arbeitsentgelt ist dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt – soweit vorhanden - hinzuzurechnen. Eine Begrenzung der beitragspflichtigen Einnahmen auf die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Pflegeversicherung ist vorzunehmen. Dabei ist das tatsächliche Arbeitsentgelt vorrangig vor dem fiktiven Entgelt zu berücksichtigen. (F2)
Kriterium	3: Der Höchstwert aus der Tabelle der Bundesanstalt für Arbeit muss beachtet werden (Anlage 24).
Kriterium	4: Bei Gewährung von KUG werden die Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auch dann vom Arbeitgeber getragen, wenn im betreffenden Bundesland die Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F1)

Fundstelle 1 : SGB XI § 59 (1)

Fundstelle 2 : BE SpiO 13./14.10.2009, TOP 8



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Kurzarbeitergeld 0400 Kategorie: Beitragsberechnung Schlagwort: Freiwillig Versicherte - Firmenzahler Kriterium 1: Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum mit Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung maschinell zu berücksichtigen. (F1, F2) Kriterium 2: Wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem Entgeltabrechnungszeitraum nach Kurzarbeit gewährt, ist die Einmalzahlung für die Erhebung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung für Abrechnungszeiträume innerhalb des Kalenderjahres, in dem Kurzarbeitergeld bezogen wurde, nicht zu berücksichtigen. (F1, F2) Kriterium 3: Die Kriterien 1 und 2 sind nur relevant, wenn eine maschinelle Lösung für die Beitragsherabsetzung im Rahmen von Kurzarbeit angeboten wird

Fundstelle 1 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009

Kurzarbeitergeld

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 46



Kriterienkatalog

Modul: Kurzarbeitergeld
Thema: Kurzarbeitergeld 0400
Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Ausschluss von maschinellen Meldungen

Kriterium 1: Sofern das Modul KUG nicht systemuntersucht ist, dürfen derartige Fälle

nicht automatisiert gemeldet werden.





Kriterienkatalog

Modul: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats
Thema: Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats 0900

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Soll das Modul "Mehrfachabrechnungen innerhalb eines

Abrechnungsmonats" in die Systemuntersuchung einbezogen werden,

müssen die Regelungen in der Anlage 11 des Pflichtenheftes

programmtechnisch umgesetzt werden. (F1, F2)

Fundstelle 1 : GR zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung vom 15.07.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Fundstelle 2 : Pflichtenheft Anlage 11



Modul:

Unständig Beschäftigte

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Unständig Beschäftigte 0600 Kategorie: **Allgemeines** Schlagwort: Beitragsgruppen / Beitragszuschüsse Kriterium 1: Bei Beschäftigten mit den PGS 117/118 sind die zulässigen Beitragsgruppenschlüssel entsprechend der Anlage 16 des DEÜV-Rundschreibens zu beachten. (F5) Kriterium 2: Es ist maschinell sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2009 der erhöhte Beitragssatz nicht mehr verwendet wird. Kriterium 3: Im Medienbereich gibt es jedoch eine tarifvertragliche Regelung, nach der unständig beschäftigte Personen - unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status - im Krankheitsfall Honorarfortzahlung bis zu sechs Wochen erhalten. Demzufolge werden die Beiträge für diesen Personenkreis nach dem allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung (KV = 1) berechnet. (F2) Kriterium 4: Die maschinelle Beitragszuschussberechnung ist nicht Voraussetzung für die zusätzliche Verfahrenssicherheit innerhalb des Moduls unständig Beschäftigte. Kriterium 5: Ab dem 01.01.2009 ist Grundlage für die Zuschussberechnung bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem privat Versicherten der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V. (F3) 6: Bis zum 31.12.2008 ist Grundlage für die Zuschussberechung bei • Kriterium freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Kranken- versicherung der erhöhte Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse, • bei privat Versicherten der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen. (F3) Kriterium 7: Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung auf den monatlichen Höchstbetrag abgeprüft. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F3) Kriterium 8: Die Beitragszuschussberechnung zur Pflegeversicherung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Versicherten wird analog der zur Krankenversicherung – unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bundesland Sachsen durchgeführt. Wird der Höchstbetrag überschritten, wird ein Hinweis

Fundstelle 1 : GR 15.07.1998 (Anlage 16) **Fundstelle 2** : BE 17.06.2003, TOP 3

Fundstelle 3 : SGB V § 257
Fundstelle 4 : SGB XI § 61

Fundstelle 5 : GR DEÜV, Anlage 16

ausgegeben, dass der Mehrbetrag sozialversicherungspflichtig ist. (F4)



Kriterienkatalog

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Beschäftigungszeitraum

Kriterium 1: Jeder Beschäftigungszeitraum (=Abrechnungszeitraum) ist in den

Entgeltunterlagen und der Beitragsabrechnung gesondert zu

dokumentieren. (F1, F2)

Kriterium 2: Jeder einzelne Beschäftigungszeitraum muss weniger als eine

Arbeitswoche betragen. (F3)

Kriterium 3: Liegen Beginn- und Endedatum eines Beschäftigungszeitraumes mehr

als 6 Kalendertage auseinander, wird ein eindeutiger Fehler

ausgegeben. (F4)



Fundstelle 1 : BVV § 8 Abs. 1 Nr. 5

Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 1 **Fundstelle 3** : GR 22.06.2006

Fundstelle 4 : SGB III § 27 Abs. 3 Nr. 1



Modul:

Unständig Beschäftigte

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Unständig Beschäftigte 0600 Kategorie: **Allgemeines** Schlagwort: Besonderheiten bei der Beitragsberechnung Kriterium 1: Für ieden Beschäftigungszeitraum (= versicherungspflichtige Beschäftigung) innerhalb eines Kalendermonats sind die Beiträge zur Sozialversicherung gesondert zu berechnen. Eine Zusammenfassung der Entgelte für die Beitragsberechnung und das DEÜV-Meldeverfahren ist nicht zulässig. (F1, F2) Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Verwendung des PGS 118 §§ für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (30 SV-Tage) berücksichtigt wird. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Kriterium 3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Verwendung des PGS 117 für die Berechnung der Beiträge das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt jeweils bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (30 SV-Tage) berücksichtigt wird. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, an wie viel Tagen im Monat eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Für die Berechnung der Beiträge der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften für gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmer. Das Arbeitsentgelt der jeweiligen Beschäftigung ist bis zur jeweiligen Teilmonats-BBG entsprechend der SV-Tage zu berücksichtigen. 4: Bei Ausübung mehrerer unständiger Beschäftigungen in einem Monat Kriterium bei dem selben Arbeitgeber können unterschiedliche PGS (117/118) für die einzelnen Beschäftigungen gelten. Kriterium 5: Bestand ein Beschäftigungsverhältnis über den letzten Tag eines Kalendermonats hinaus, so ist – wie bei ständig Beschäftigten – für die Beitragsberechnung eine Aufteilung des erzielten Arbeitsentgelts dieses Beschäftigungsverhältnisses auf die jeweiligen Kalendermonate erforderlich. (F1) **6:** Entgelte dürfen nicht kalendermonatsübergreifend abgerechnet werden. Kriterium Kriterium 7: Für unständig Beschäftigte sind nach dem AAG ausschließlich Umlagebeträge für Mutterschaftsleistungen (U2) zu zahlen.

Fundstelle 1 : GR Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten

Fundstelle 2 : SGB V § 232 Abs. 1, § 52 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 1 SGB VI

Fundstelle 3 : BVV § 1 Abs. 1, 1. Halbsatz



Kriterienkatalog

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	Grundlagen
Kriterium	1: Soll das Modul "Unständig Beschäftigte" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.
Kriterium	Es ist Voraussetzung, dass das Modul "Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats" umgesetzt ist und die unständig Beschäftigten – unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Personenkreises - damit abgerechnet werden.
Kriterium	3: Für "Unständig Beschäftigte" sind die Personengruppenschlüssel 117 oder 118 systemseitig vorzuhalten. (F3)
Kriterium	4: Der Personengruppenschlüssel (PGS) 117 gilt spätestens für nicht berufsmäßige unständige Beschäftigungen, die nach dem 31.12.2018 begannen. In dem Entgeltabrechnungsprogramm darf der PGS 117 allerdings erst ab 01.01.2020 - rückwirkend - angewendet werden.
Kriterium	(F3; F4) Ab dem 01.01.2009 ist der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld für unständig Beschäftigte ersatzlos weggefallen. (F2)
Kriterium	6: Die in der Anlage 10 des Pflichtenhefts beschriebenen Regelungen zum Beitrags- und Melderecht in der Sozialversicherung sind umgesetzt.

Fundstelle 1 : SGB IV GG § 28 (Anlage 3)
Fundstelle 2 : SGB V § 44 Abs. 2 Nr. 3

Fundstelle 3 : RS Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten

Fundstelle 4 : BE vom 28.02.2019, TOP 3



Kriterium

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Unständig Beschäftigte
Thema: Unständig Beschäftigte 0600

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Meldeverfahren

Kriterium

1: Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen wie für ständig Beschäftigte zu erstatten (Es gelten keine Sonderregelungen). (F1)

n keine Sonderregelungen). (F1)

Kriterium 2: Es wird empfohlen, für diesen Personenkreis den Meldegrund 40 zu verwenden, sofern Zeitraumbeginn und –ende im gleichen Kalenderjahr

liegen. (F2)

3: Es ist zulässig eine zusammengefasste Meldung zu erstatten, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen

Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt. In der zusammengefassten Meldung sind als Beschäftigungszeitraum der jeweils erste und letzte Beschäftigungstag des zu meldenden Monats

und als Grund der Abgabe der Meldegrund 40 anzugeben. (F3, F4)

4: Für unständig Beschäftigte sind auch GKV-Monatsmeldungen (GD 58) abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die unständigen Beschäftigungen im Laufe eines Kalendermonats nicht parallel, sondern hintereinander

bei verschiedenen Arbeit-gebern ausgeübt werden.



Fundstelle 1 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 1) **Fundstelle 2** : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 2)

Fundstelle 3 : SGB IV GG § 28 (Pkt. 2.1)

Fundstelle 4 : GR 22.06.2006 (Abschnitt H Pkt. 1 Abs. 3)



Kriterienkatalog

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)

Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort:	Allgemeines				
Kriterium	1: Soll das Modul "Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG)" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden.				
Kriterium	2: Die Beitragsberechnung bei Saison-KUG sowie die Ermittlung des Meldebetrages wird komplett maschinell durchgeführt (Anlage 24).				
Kriterium	3: Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. (F1)				
Kriterium	4: Die Berechnung des Beitragszuschusses bei Saison-KUG wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell vorgenommen.				
Kriterium	5: Für Bezieher von Saison-KUG wird bei der Berechnung der Umlage nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F2)				
Kriterium	6: Wird während des Bezuges von Saison-KUG bei freiwillig versicherten Firmenzahlern eine Beitragsherabsetzung beantragt, wird der Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung nach dem tatsächlichen Entgelt maschinell ermittelt.				

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1) **Fundstelle 2** : AAG § 7 (2)



Kriterienkatalog

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)

Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort:	Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung
Kriterium	1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass der Höchstzuschuss sowohl für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als auch für privat versicherte Arbeitnehmer auf die maximalen Werte begrenzt wird.
Kriterium	2: Hinsichtlich der Prüfung des Hochstbeitragszuschusseswird auf die Kriterien zum Modul "Kurzarbeitergeld" verwiesen. (F1)
Kriterium	3: Sofern Arbeitgeber den Höchstzuschuss aus arbeitsrechtlichen Gründen überschreiten wollen, soll der Mehrbetrag über Lohnarten in die Abrechnung einfließen.
Kriterium	4: Der Zuschuss wird analog der Anlage 46 zum Pflichtenheft maschinell berechnet.
Kriterium	5: In Entgeltabrechnungszeiträumen mit Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld sowie für die restlichen Abrechnungszeiträume des Kalenderjahres ist maschinell auf die Zuschussberechnung nach Entgelt umzustellen. (F2)

Fundstelle 1 : SGB V §§ 257 und 249 und BesprErg. AK der Spitzenverbände KK vom 24.10.2008

Fundstelle 2 : RS GKV-Spitzenverband 29.06.2009



Kriterienkatalog

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)

Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500

Kategorie: Beitragsberechnung

Schlagwort: Fiktives Arbeitsentgelt

Kriterium 1: Das beitragspflichtige fiktive Arbeitsentgelt beträgt 80 v. H. der

ungerundeten Differenz zwischen Soll- und Istentgelt unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und

Rentenversicherung. (F1, F2, F3)

Kriterium 2: Der Höchstwert aus der Tabelle der Bundesanstalt für Arbeit ist zu

beachten (Anlage 24).

: SGB VI § 163 Abs. 6

Kriterium 3: Bei Gewährung von Saison-KUG werden die Beiträge zur

Pflegeversicherung aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt auch dann vom Arbeitgeber getragen, wenn im betreffenden Bundesland die

Feiertagsregelung nicht angewandt wird. (F4)

Fundstelle 1 : BVV § 9 (1)

Fundstelle 3

Fundstelle 2 : SGB V § 232a Abs. 2

Fundstelle 4 : SGB XI § 59 (1)



Kriterienkatalog

Modul: Saison-Kurzarbeitergeld (Baulohn)

Thema: Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) 0500

Kategorie: DEÜV-Meldungen

Schlagwort: Ausschluss von maschinellen Meldungen

Kriterium 1: Sofern die Beitragsberechnung bei Saison-KUG nicht vollmaschinell

erfolgt, dürfen derartige Fälle nicht maschinell gemeldet werden.



Kriterienkatalog

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen

Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium

1: Soll das Modul "Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen in die Systemuntersuchung einbezogen werden, ist zu unterscheiden, ob das Entgeltabrechnungsprogramm die Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen im öffentlichen Dienst und/oder nach dem Altersvermögensgesetz vornimmt.



Abhängig vom Anwenderkreis müssen die Auswirkungen in der Sozialversicherung ab dem 01.01.2005 entsprechend dem GR vom 25.09.2008 zum Altersvermögensgesetz und/oder dem GR vom 29.12.1998 i. V. m. BE der SpiO vom 10./11.04.2002 (Top 10) maschinell umgesetzt werden.

Für Fälle bis zum 31.12.2004 ist das GR vom 18.12.2002

(F1, F2, F3, F4)

maßgebend.

Kriterium

2: Die jeweils geltenden Grenzen für die Beitragsfreiheit von Zuwendungen/Entgeltumwandlungen zugunsten betrieblicher Altersversorgungen werden maschinell ermittelt. (F3)



Kriterium

3: Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis an eine umlagefinanzierte Pensionskasse sind beitragsfrei, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen.



Der Höchstbetrag erhöht sich

- ab 1. Januar 2014 auf 2 %,
- ab 1. Januar 2020 auf 3 % und
- ab 1. Januar 2025 auf 4 %

der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West).

Fundstelle 1 : AVmG vom 26.06.2001 Fundstelle 2 : AltEinkG vom 05.07.2004

Fundstelle 3 : GR beitragsrechtliche Behandlung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau

betr. Altersversorgung vom 25.09.2008

Fundstelle 4 : SGB IV § 14 i. V. m. SvEV



Kriterienkatalog

Modul: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen

Thema: Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen 0700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Vortragswerte bei Systemwechsel

Kriterium 1: Als Vortragswerte bei einem unterjährigen Systemwechsel sind

mindestens der im laufenden Jahr verbrauchte "Freibetrag" bzw. die bisher pauschal versteuerte Zukunftssicherungsleistung vorzugeben.

(F1)

Fundstelle 1 : SvEV



Kriterienkatalog

Modul: Sofortmeldungen nach § 28a Absatz 4 SGB IV
Thema: Sofortmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV 1700

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	Grundlagen	
Kriterium	Systematic such and embezogen werden, mussen die unter dem mema	§
Kriterium	beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1) 2: Ab dem 1. Januar 2009 sind für Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftsbargischen Sefertmeldungen en die Detenstelle der Träger der	<u>s</u>
Kriterium	Rentenversicherung (Betriebsnummer 66667777) zu erstellen. (F2)	
	Beschäftigungsaufnahme – unabhängig davon, ob bereits eine Anmeldung mit GD 10 an die Einzugstelle abgegeben wurde - mit GD 20 zu erstellen. Die Sofortmeldung ersetzt nicht die Anmeldung mit GD 10 an die Einzugstelle.	<u>§</u>
Kriterium	bekannt, sind die Datenbausteine DBAN und DBGB sowie ggf. DBEU zusätzlich zu melden.	§]
Kriterium	5: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine unzutreffende Sofortmeldung storniert werden kann. (F3)	§
Kriterium	6: Die nachfolgenden maschinellen Meldungen der Datenstelle der Rentenversicherung werden automatisiert im Entgeltabrechnungsprogramm verarbeitet: - Rückmeldung der ermittelten oder neu vergebenen Versicherungsnummer - Rückmeldung bei Widersprüchen in der Sofortmeldung und der Anmeldung GD 10	
Kriterium	7: Die Sofortmeldung ist im Jahreslohnkonto zu dokumentieren, sofern sie aus dem System erstellt wurde.	
Kriterium	8: Für die Sofortmeldung wird eine Bescheinigung nach § 25 DEÜV erstellt.	§
Kriterium	9: Es besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung des jeweiligen Arbeitgebers maschinell zu hinterlegen. Sofern diese "Kennzeichnung" vom Arbeitgeber vorgenommen wird, ist sicherzustellen, dass alle erfassten Personaleintritte neben den Anmeldungen an die Krankenkassen zusätzlich die notwendigen Sofortmeldungen auslösen. Es ist zulässig, einzelne Arbeitnehmer von der Sofortmeldung – sofern diese bereits auf anderem Wege erstattet wurde - auszunehmen.	

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Gemeinsames Rundschreiben "Gemeinsames Meldeverfahren zur

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung" vom 15.07.1998 in der

jeweils akutellen Fassung

Fundstelle 2 : SGB IV § 28a Abs. 4, BE 25./26.11.2008 Top 1

Fundstelle 3 : Melderundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten

Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000

Kriterienkatalog

Allgemeines Kategorie: Schlagwort: Grundlagen Kriterium 1: |Soll das Modul ..Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Die Besonderheiten gemäß der Fundstellen F1 bis F2 und der Testaufgaben müssen umgesetzt sein. Kriterium 2: Beitragspflichtige Einnahme und damit meldepflichtig ist grundsätzlich das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt; für die Rentenversicherung mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 80 % der Bezugsgröße des jeweiligen Rechtskreises. Kriterium 3: Die Beitragberechnung sowie die Ermittlung des Meldebetrages erfolgen komplett maschinell. Kriterium 4: Die auf die beitragspflichtigen Entgelte entfallenden Beiträge sind in der Sammlung von Lohnunterlagen angegeben und werden in den Beitragsnachweis übernommen. Kriterium 5: Für die Abrechnung behinderter Menschen in Integrationsprojekten wird bei der Berechnung der Umlagen nach dem AAG nur das tatsächliche erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. (F3) Kriterium **6:** Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind, ist die Personengruppe 127 zu verwenden. Kriterium 7: |Für Beschäftigte in Integrationsprojekten, deren tatsächlicher Verdienst innerhalb der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs liegt ist sichergestellt, dass die Berechnung der Beiträge in der Rentenversicherung nicht nach den Vorschriften der Gleitzone bzw. des Übergangsbereichs vorgenommen wird. Kriterium 8: Liegt das tatsächlich erzielte Entgelt unter 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, ist für die Rentenversicherung zusätzlich ein fiktives Entgelt in Höhe der Differenz anzusetzen. Die Beiträge daraus trägt der Arbeitgeber alleine. Kriterium 9: Meldentgelt ist mindestens ein Betrag von 80 % der Bezugsgröße des jeweilig geltenden Rechtskreises, sofern das tatsächlich erzielte Entgelt Kriterium **10:** Die zu den in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen getroffenen Festlegungen (wie z. B. Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei unentschuldigten Fehlzeiten) gelten für den Bereich der Rentenversicherung auch für behinderte Menschen in Integrationsprojekten. Kriterium 11: Die Beitragsberechnung und Beitragstragung in den übrigen Versicherungszweigen orientiert sich dagegen ausschließlich am tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt.

Fundstelle 1 : SGB IX § 132 Abs. 1

Fundstelle 2 : SGB VI § 162 Nr. 2 und 2 a

Fundstelle 3 : BE v. 13./14.11.2007 der SpiV, TOP 8



Kriterienkatalog

Modul: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten

Thema: Abrechnung für behinderte Menschen in Integrationsprojekten 1000

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: Zusatzbeitrag

Kriterium 1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei PGS 127 ausschließlich der

kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz verwendet wird. (F1)

§

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische

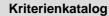
Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

1200

Kategorie: DEÜV Meldungen für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Schlagwort:	(
		•	
Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs.	8
		2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden	§
		maschinell Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen	
		Versorgungseinrichtung erstattet. (F1)	
Kriterium	2:	Für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Beitragsgruppenschlüssel 0000	<u> </u>
		– außer Personengruppe 110 - muss in DEÜV-Meldungen für Zeiträume	§
		ab 01.01.2010 der Personengruppenschlüssel 190 verwendet werden.	
		(F2, F6)	
Kriterium	3:	Meldungen für Beschäftigungsverhältnisse mit dem	§
		Personengruppenschlüssel 190 müssen mit dem	(3
		rentenversicherungspflichtigen Entgelt gemeldet werden, das ohne die	
		Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre. (F6)	
Kriterium	4:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV müssen	S
		für Zeiträume bis 31.12.2009 Meldungen gemäß Kriterium 1 auch für	<u> </u>
		Werkstudenten im Aufbau oder Zweitstudium (PGS 106) erstattet werden	
		(Beitragsgruppenschlüssel 0000). (F2)	
Kriterium	5:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der	S
		Wechsel zwischen geringfügiger Beschäftigung gemäß Kriterium 2 und	<u> </u>
		sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Meldezeiträume bis	
		31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4)	
Kriterium	6:	Abweichend zum DEÜV-Verfahren bei Annahmestellen der GKV wird der	§
		Wechsel zwischen einer Beschäftigung als Werkstudent im Aufbau oder	<u> </u>
		Zweitstudium gemäß Kriterium 3 und einer anderen	
		sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Meldezeiträume bis	
	_	31.12.2009 mit den Abgabegründen 32/12 gemeldet. (F4)	
Kriterium	7:	Die Angabe der Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend	§
		erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in den Meldungen mit den	<u> </u>
		Abgabegründen 10, 11, 12, 13 und der gleichzeitigen An- und	
		Abmeldung mit dem Grund 40 die fiktive Mitgliedsnummer der	
		berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.	
		Zusätzlich dazu müssen Personalnummer (AZ-VU), Familien- und	
		Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum angegeben werden (DBNA,	
M=14.0 =1	٥.	DBGB). (F1, F5)	
Kriterium	0.	Die Datenbausteine "DBEU", "DBKS" und "DBUV" dürfen nicht	Q
Vuitauim	٥.	übermittelt werden. (F4)	\ <u>\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\</u>
Kriterium	9:	Bei Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen	
V wido wie em	40.	muss der RV-Schlüssel "0" sein.	
Kriterium	10:	In den Meldungen wird die Bemessungsgrundlage zur	9
		Arbeitslosenversicherung gemeldet. Hilfsweise kann die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die	
		Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblich wäre, gemeldet werden. (F5)	
Kriterium	11.	Die Meldungen müssen im Rahmen des § 25 DEÜV bescheinigt werden.	<u> </u>
Milleriulli	111		S
		Eine gemeinsame Bescheinigung der Meldung an die DASBV und eine Annahmestelle der GKV ist zulässig, wenn die Meldungen gemeinsam	
		erstattet werden. Es muss hier auch die Mitgliedsnummer der BV	
		aufgenommen werden. (F1)	
Kriterium	12.	Es wird empfohlen, den von einer BV in der BV Datei vorgegebenen	
IVITE HUIII	14.	Lo with emplorien, den von einer by in der by Dater vorgegebenen	





Fundstelle 1 : SGB IV § 28 a Abs. 10
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.2
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Punkt 2.5

Fundstelle 4 : RS DEÜV Anlage 9

Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.3Fundstelle 6 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 3.8



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische

Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

1200

Kategorie: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische

Versorungseinrichtungen

Schlagwort:	Α	Ilgemeines	
Kriterium	1:	Soll das Modul "Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema	§
		beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2)	
Kriterium	2:	Die Spezifikationen der Dateien "BV Beitragserhebung" und "Abweichungen zur Datei DEÜV Meldungen" müssen maschinell umgesetzt sein. Die DASBV betreibt ab 2009 die Annahmestelle der	§
		berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Arbeitgeberverfahren und informiert hierüber unter ihrer Internetpräsenz www.dasbv.de. (F3)	
Kriterium	3:	Die ABV hat ein Rundschreiben zum "Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen" herausgegeben. (F4)	
Kriterium	4:	Die Adressierung der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV) wird der ITSG Annahmestellendatei entnommen.	
Kriterium	5:	Es müssen folgende Dateinamen verwendet:	§
		EDUA0xxx (DEÜV Meldungen)EBEA0xxx (Beitragserhebung)	
		Im Rahmen der Testdatenübertragung an die DASBV werden folgende Dateinamen verwendet:	
		 TDUA0xxx (DEÜV Meldungen/Test) TBEA0xxx (Beitragserhebung/Test) 	
Kriterium	6:	(F4) Folgende Verfahrensmerkmale (Vorlaufsatz)) müssen verwendet werden:	§
		 AGBVD: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische Versorgungseinrichtung (DEÜV Meldungen) 	
		AGBVB: Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständische	
		Versorgungseinrichtung (Beitragserhebung)	
17.14	_	(F3)	
Kriterium	7:	Es ist eine Auswahltabelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinterlegt. Die ABV stellt hierfür unter www.dasbv.de zwei Dateien zur Verfügung (BV Verzeichnis).	
Kriterium	8:	Sofern Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen übermittelt werden, die nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnehmen - Teilnahmekennzeichen im BV Verzeichnis ist "inaktiv" gesetzt – weist diese die DASBV ab. (F4)	



Kriterienkatalog

Gesetzlichen Krankenversich	herung GmbH		
Kriterium	9:	Die Angabe einer Mitgliedsnummer in den Meldungen ist zwingend erforderlich. Sofern diese nicht vorliegt, muss in der Meldung die fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden. (F3)	§
Kriterium	10:	Die Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird auf Plausibilität geprüft (siehe "Spezifikation der MNrBV-AGV" unter www.dasbv.de. (F4)	§
Kriterium	11:	Es ist eine Plausibilität zwischen der Nummer der BV (ABV-Nummer) in der Mitgliedsnummer und der Betriebsnummer BV in der Meldung sichergestellt.	
Kriterium	12:	Meldungen für Zeiträume ab Januar 2009 müssen erstattet werden; für Zeiträume davor können sie erstattet werden, wenn die für den Meldezeitraum zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung bekannt ist. (F3, F4)	§
Kriterium	13:	Es wird empfohlen im Zusammenhang mit der Modulprüfung eine Testdatenübertragung an die DASBV durchzuführen.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 10
Fundstelle 2 : SGB IV § 28 a Abs. 11
Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5
Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische

Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

1200

Kategorie: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische

Versorungseinrichtungen

Schlagwort: Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

Kriterium 1: Der Beitragszuschuss zur berufsständischen Versorgungseinrichtung

(Hälfte des Pflichtbeitrags zur berufsständischen

Versorgungseinrichtung; höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu

zahlen wäre, wenn der Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit worden wäre) für Arbeitnehmer, die

nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, wird maschinell ermittelt. (F1)

Kriterium 2: Der Arbeitgeberanteil zur berufsständischen Ve

2: Der Arbeitgeberanteil zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist

im Lohnkonto oder der Sammlung von Entgeltabrechnungen

auszuweisen.



Fundstelle 1 : SGB VI § 172a



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelles Beitragserhebungs- und Meldeverfahren für berufsständische

Versorgungseinrichtungen

Thema: Maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen

1200

Kategorie: Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer

Versorgungseinrichtungen

Schlagwort:	G	Grundlagen	
Kriterium	1:	Für Beschäftigungsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer nach § 172 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil haben, werden maschinell monatliche Meldungen zur Beitragserhebung an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung erstattet. (F1, F3)	§
Kriterium	2:	Die in der Anlage 5 der GG § 28 b SGB IV beschriebenen Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung sind umgesetzt. (F3)	§
Kriterium	3:	Die Meldungen zur Beitragserhebung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen müssen monatsbezogen erstattet werden.	§ §
Kriterium	4:	Sofern aus programmtechnischen Gründen innerhalb eines Monats mit mehr als einer Personalnummer abgerechnet wird, ist maschinell sicherzustellen, dass die Grundmeldung zur BV-Beitragserhebung immer den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied darstellt. (F5)	\\$
Kriterium	5:	Solange das Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, müssen Meldungen zur Beitragserhebung an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden (u.a. auch "Null-Meldungen" z. B. nach Abmeldung mit GdA 34 wg. unbezahlten Urlaubs).	§
Kriterium	6:	Der Datenbaustein DBMI (Mitgliedsidentifikation) muss dem Datensatz DSBE – Datensatz BV Beitragserhebung immer angefügt werden. (F3)	§
Kriterium	7:	Es müssen Meldungen zur Beitragserhebung für Selbst- und Firmenzahler (optional) übermittelt werden.	
Kriterium	8:	Das Selbstzahlerverfahren ist umgesetzt.	§
Kriterium	9:	Es wird empfohlen, das Firmenzahlerverfahren umzusetzen und die Option kann arbeitnehmerbezogen ausgeübt werden.	
Kriterium	10:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen nur für Firmenzahler zulässig ist.	§
Kriterium	11:	Die Angabe von Höherversicherungsbeiträgen ist optional.	
Kriterium	12:	Die Höherversicherungsbeiträge richten sich nach der Wahl des Arbeitnehmers im Rahmen des Satzungsrechts der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung.	
Kriterium	13:	Im Datensatz DSBE muss im Feld "ABMO" (Stellen 319-324) der Monat angegeben werden, zu dem die Daten (Zuordnungsmonat) gehören. In dem Feld "VEMO" (Stellen 325-330) muss der Monat angegeben werden, in dem die Daten gemeldet/abgerechnet worden sind (laufender Abrechnungsmonat). (F3)	§



Kriterienkatalog

Kriterium	14:	Für Korrekturen von Vormonaten stehen ein oder beide der nachfolgenden Verfahren zur Verfügung:	S
		 Meldevorgang "G" Grundmeldung; die Daten stellen das Gesamtergebnis des abgerechneten/korrigierten Monats dar. Vorangegangene Meldungen zum selben abgerechneten / korrigierten Monat werden ersetzt.) 	
		oder	
		 Meldevorgang "K" Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisher abgerechneten/korrigierten Monats. Es werden Differenzen gemeldet. Für Korrekturmeldungen zu Monaten ab Januar 2009 muss mindestens eine Grundmeldung für den betreffenden Monat vorliegen. 	
		(F4)	
Kriterium	15:	In der Meldung zur Beitragserhebung wird das Entgelt - nicht begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze gemeldet. (F1)	§
Kriterium	16:	Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss auch Wertguthaben aus "Störfällen" gemeldet werden. (F4)	\$\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
Kriterium	17:	Trägt ein EGA zur Beitragserhebung bei und kann der berufsständischen Versorgungseinrichtung die zur Beitragserhebung verfügbare "RV Luft" nicht bekannt sein, muss die Bemessungsgrundlage vom Arbeitgeber gemeldet werden (Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb des Jahres der Zuordnung oder Wertguthaben aus "Störfall").	§
Kriterium	18:	Die Bemessungsgrundlage aus EGA wird übermittelt.	
Kriterium	19:	Dem Arbeitnehmer muss je Meldung eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn die Daten nicht aus seiner Entgeltbescheinigung zu entnehmen sind. Sind sie der Entgeltbescheinigung zu entnehmen,	§
Kriterium	20:	genügt ein genereller Hinweis auf die Meldungen. (F1) Die Kernprüfung für Meldungen zur Beitragserhebung der DASBV ist im Programm integriert.	

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 11
Fundstelle 2 : GG § 28b SGB IV Punkt 1.2

Fundstelle 3 : GG § 28b SGB IV Anlage 5.3
Fundstelle 4 : ABV RS zum Meldeverfahren

Fundstelle 5 : ABV RS zum Meldeverfahren Punkt 4.3.2.3



Kriterienkatalog

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort:	0. Allgemeines	
Kriterium	1: Soll das Modul "Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von	S
	Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen	<u> </u>
	nach § 107 SGB IV" in die Systemuntersuchung einbezogen werden,	
	müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und	
	Schlagworte sowie die Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze und	
	der Verfahrensbeschreibung nebst deren Anlagen umgesetzt werden (F1, F3, F4)	
Kriterium		$\overline{}$
Antenum	2: Für die Datenübermittlung wird der Datensatz (DSLW) in der jeweils aktuellen Version unter Beachtung des Abgabegrundes mit den	3
	zugehörenden Datenbausteinen verwendet. (F3, F4)	
Kriterium	3: Der Datensatz (DSLW) mit den dazugehörenden Datenbausteinen ist	
Viiteriuiii	vom Arbeitgeber auszulösen, sobald für diesen ersichtlich ist, dass	
	Voill Arbeitgeber auszulosen, sobalu für ülesen ersichtlich ist, dass	_
	der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum	
	durch die aktuelle Arbeitsunfähigkeit überschritten wird,	
	eine Freistellung aufgrund der Erkrankung eines Kindes erfolgt	
	und der Freistellungszeitraum abgerechnet wurde oder	
	die Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG beginnt.	
Kriterium	4: Es wird empfohlen, den Datensatz (DSLW) mit den dazugehörigen	
	Datenbausteinen aufgrund der Eingabe einer Fehlzeit im	_
	Entgeltabrechnungssystem auszulösen.	
Kriterium	5: Abweichend von Kriterium 4 wird empfohlen, dass Bescheinigungen mit	$\overline{}$
	den Gründen 12,22 oder 31 auch ohne Fehlzeit ausgelöst werden	_
	können. Diese Bescheinigungen werden oftmals erst nach Beendigung	
	der Beschäftigung angefordert.	
Kriterium	6: Als Dateiname für die Datenübermittlung der Entgeltbescheinigungen zur	§
	Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilung von Vorerkrankungen	3
	wird EEEL0XXX (X = Ziffer) verwendet. (F2)	
Kriterium	7: Auf die Anlage 5 -Beispiele zum fachlichen Inhalt- der	
	Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch	-
	Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV wird verwiesen.	
Kriterium	8: Auf die Anlage 3 der Verfahrensbeschreibung "Übersicht möglicher	=
	Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSLW mit den	•
	Datenbausteinen wird verwiesen.	
Kriterium	9: Es ist maschinell sicherzustellen, dass die Neuerstellung eines	§
Z.14	unveränderten Datensatzes (Bescheinigung) nicht möglich ist. (F3, F4)	<u>~</u>
Kriterium	10: Es ist maschinell sicherzustellen, dass in einer Datei durch	\$
	Mehrfachabrechnungen nur der letztgültige Datensatz gemeldet wird.	<u> </u>
/ wit a wit	(F3, F4)	
Kriterium	11: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine	
	maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig	•
(ritorium	vorliegen, dürfen diese Daten manuell erfasst werden.	_
Kriterium	12: Sofern infolge eines Systemwechsels die relevanten Daten für eine	2
	maschinelle Entgeltbescheinigung nicht oder nicht vollständig	
	vorliegen und diese Daten auch nicht manuell vorgetragen wurden,	
	ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die	
	Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist.	
	(F4)	
	(li ¬)	



Kriterienkatalog

Fundstelle 2 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Fundstelle 6 : Verfahrensbeschreibung EEL



Kriterienkatalog

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 1. Vorlaufsatz und DSKO und Nachlaufsatz

Kriterium 1: Im Vorlaufsatz und Datensatz Kommunikation ist bei der

Datenübermittlung im EEL-Verfahren als Empfängernummer die Betriebsnummer der Annahmestelle der für den Arbeitnehmer

zuständigen Einzugstelle anzugeben. (F1)

Fundstelle 1 : VB "EEL" nach § 107 SGB IV; Ziffer 2.2.3



über Vorerkrankungen

Modul:

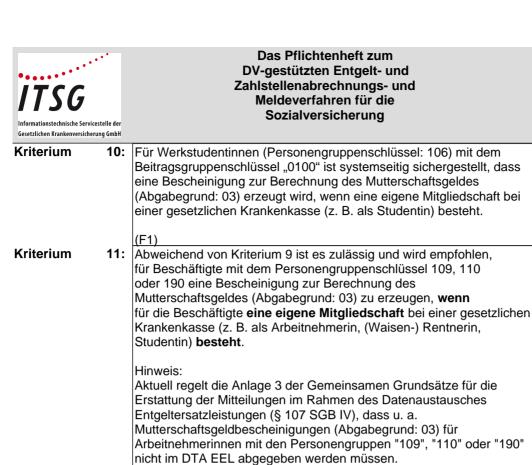
Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.00 Datensatz Leistungswesen "DSLW" Kriterium 1: Sofern der Grund der Abgabe (Art der Bescheinigung) nicht anhand § einer Fehlzeit oder eines Kalendariums maschinell ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen manuell vorzugeben. (F1) Kriterium Sofern sich durch Rückrechnungen in bescheinigte Monate Änderungen in der bereits abgesetzten Bescheinigung ergeben, ist diese zu stornieren und eine neue Bescheinigung zu übermitteln. (F1) Kriterium 3: Rückwirkende Entgelterhöhungen, auf die bei Beginn der AU/med. Leist./LT/Freistellung kein Anspruch bestand, sind nicht an den Sozialleistungsträger zu übermitteln. Die Möglichkeit der manuellen Unterdrückung der Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung sowie der Neumeldung muss daher gegeben sein. (F1) Kriterium Sofern es nicht zur Leistungsgewährung durch die Sozialleistungsträger kommt, müssen bereits erstattete Bescheinigungen nicht storniert werden. Kriterium 5: Es wird empfohlen, bei Verwendung der Fehlzeit "Versorgungskrankengeld" eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 01 (= Krankengeld) zu generieren. Kriterium 6: Bei den Abgabegründen 21 und 23 ist grundsätzlich als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. Sofern in diesen Fällen jedoch der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppen 109, 110 oder 190 Anwendung finden oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt, ist als Empfängernummer im DSLW die Betriebsnummer der DGUV (22672327) oder die Betriebsnummer der SVLFG (47056789) zu hinterlegen. Kriterium 7: Es wird empfohlen, die Steuerung der Empfängernummer (DGUV oder SVLFG) entsprechend Kriterium 6 über die Zuordnung des im DBUN erfassten Institutionskennzeichens (IK) des UV-Trägers in der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: "UV-Daten", » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei sicherzustellen. Kriterium 8: Bei rentenversicherungsfreien Beschäftigten, z. B. Mitgliedern § berufsständischer Versorgungswerke, ist die Abgabe der Gründe 11 und 12 maschinell auszuschließen. (F1) Kriterium 9: Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern oder bei Arbeitnehmern mit den Personengruppen 109, 110 oder 190 sind die Meldungen mit den Gründen 01 bis 03 sowie 41 maschinell auszuschließen.

(F1)



Kriterienkatalog



Ş

Aktuell regelt die Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV), dass u. a. Mutterschaftsgeldbescheinigungen (Abgabegrund: 03) für Arbeitnehmerinnen mit den Personengruppen "109", "110" oder "190" nicht im DTA EEL abgegeben werden müssen.

Allerdings sind in den im Kriterium genannten Sachverhalten von den Arbeitgebern Mutterschaftsgeldbescheinigungen abzugeben.

Der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, die Anlage 3 der GG EEL bei nächster Gelegenheit dahingehend zu modifizieren, dass auch für diese Personen die Bescheinigungen im DTA EEL abzugeben sind.

Kriterium

12: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit dem Abgabegrund "99" (z. B. beim Wechsel der meldenden Stelle oder einem Systemwechsel) ausschließlich in laufenden Sozialleistungsfällen erzeugt wird.



Kriterium

13: Erfolgte eine Vorerkrankungsanfrage oder die Abforderung des Endes der Entgeltersatzleistung durch den Arbeitgeber vor der Änderung der Adressierung (der Änderung der meldenden Stelle bzw. vor dem Systemwechsel) und ist diese noch unbeantwortet, so ist diese Meldung bei Bedarf erneut abzusetzen.



Kriterium

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund "01", "11", "12" oder "23" nicht erstellt werden, wenn



- der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder
- der Beginn der Leistung zur Teilhabe bzw. zur medizinischen Rehabilitation

am ersten Tag der Beschäftigung eingetreten ist.

Kriterium

Es ist systemseitig sichergestellt, dass Entgeltbescheinigungen mit dem Abgabegrund "03" nicht erstellt werden, wenn die Beschäftigung am Tag des Beginns der Schutzfrist oder während der Schutzfrist begann.





Kriterienkatalog

Fundstelle 2 : Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV)

Fundstelle 3 : GG für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches

Entgeltersatzleistungen (§ 107 SGB IV), Ziffer 2.1

Fundstelle 4 : GR vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei

Schwangerschaft und Mutterschaft



über Vorerkrankungen

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.03 Datenbaustein Allgemeines "DBAL" Kriterium 1: Im Feld "ENDE-BV-AM" ist das Datum des die Beendigung auslösenden Ereignisses (Tag der Kündigung, Tag des Abschlusses des Aufhebungsvertrages) anzugeben. Bei befristeten Beschäftigten ist hier keine Eingabe vorzunehmen. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt), ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. Kriterium 2: Es ist im Feld "ENDE-BV-ZUM" der Tag anzugeben, an dem das Arbeitsverhältnis endet ("Kündigung zum", "vertragliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum", "Fristablauf am"). Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es nach dem Meldezeitpunkt zu einer Veränderung der Daten (z.B. Kündigung des Mitarbeiters zu einem späteren Zeitpunkt),ist eine Neuerstellung des Datensatzes nicht erforderlich. Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld "DATUM-AB" der erste vollständige AU-Tag angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Fehlzeit wegen Krankheit (Arbeitsleistung am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit) erfasst werden kann. Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass im Feld "AE-ERSTTAG" ein "N" angegeben wird, wenn in der Entgeltabrechnungssoftware keine untertägige Abwesenheit erfasst werden kann und daher im Feld "DATUM-AB" der erste vollständige AU-Tag angegeben wurde. In diesen Fällen erkennt die Krankenkasse durch die Abweichung zur AU-Bescheinigung, dass am ersten Tag noch gearbeitet wurde. Kriterium 5: Im Feld AE-ERSTTAG ist anzugeben, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit /Freistellung/medizinische Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch gearbeitet wurde. Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit /Freistellung/medizinische Leistung/Leistungen zur Teilhabe noch Arbeit geleistet wurde, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung des Anwenders erfolgen kann. (F1)



Kriterienkatalog

	circiany amon		
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld "Entgeltzahlung bis" (DATUM-EGZBIS) wie folgt gefüllt wird:	§
		- Wird das Arbeitsentgelt während der AU oder der med. Leist.	
		bzw. LT weitergezahlt, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Sozialleistung anzugeben.	
		Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.	
		Dies gilt z. B. bei Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs an einem	
		Samstag oder Sonntag bei arbeitstäglicher Zahlweise.	
		- Endet die Entgeltfortzahlung/ Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor	
		Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT, ist der letzte SV-Tag	
		vor Beginn der AU oder der med. Leist. bzw. LT anzugeben.	
		Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln.	
IZ de de de	_	(F1)	
Kriterium	7:	Es muss übermittelt werden, ob der Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose (PFLZUSCHLAG) im Monat des Beginns der	§
		Entgeltersatzleistung (nicht im bescheinigten Monat) anzuwenden ist.	
		(F1)	
Kriterium	8:	Falls der Arbeitnehmer zu Beginn der AU/Freistellung /LT an einem	S
		Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen	S
		Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Wertguthaben nach § 7	
		Abs. 1a SGB IV) teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.	
		(F1)	
Kriterium	9:	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul ATZ bzw. FLEXI	
16.14	4.0	umgesetzt hat, ist das Datenfeld "ARBZEITMOD" maschinell zu füllen.	
Kriterium	10:	Die Angaben in den Feldern MM-KUG, KUG-BEGINN (Stellen 052 bis	&
		059) und KUG-ENDE (Stellen 060 bis 067) sind nur zu machen, wenn der Arbeitnehmer im maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum neben	
		laufendem Arbeitsentgelt von Kurzarbeit betroffen war. Im Falle des	
		Bezugs von Transfer-KUG ist der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten	
		für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-	
		Kurzarbeitergeld zu verwenden. (F1, F2)	
Kriterium	11:	Sofern das Entgeltabrechnungsprogramm das Modul KUG bzw. S-KUG	8
		umgesetzt hat, ist das Datenfeld "MM-KUG" maschinell zu füllen. (F1)	
Kriterium	12:	Es muss übermittelt werden, ob Lohnausgleich im Baugewerbe (LAG-	§
		BEGINN 1, LAG-ENDE 1, LAG-BEGINN 2, LAG-ENDE 2) vorlag. (F1,	
Kriterium	13.	F2) Wird das Feld "Grund der Beendigung"	
Minoriani		nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine	
		Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen .	
Kriterium	14:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
		nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine	
		Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.	
Kriterium	15:	a see	
		nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, kann eine	
Kriterium	46-	Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen.	
KIILEITUIII	10:	Wird das Feld "KUG/Saison-KUG/Transfer-KUG" nach der Abgabe der Entgeltbescheinigung geändert, <u>kann</u> eine	
		Stornierung und Neumeldung der Entgeltbescheinigung entfallen .	
		totomicrang and reamenanty aer Entrechbesoneningang entrailen.	J

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : GG "EEL" nach § 107 SGB IV, Anlage 2

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

über Vorerkrankungen Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 Kategorie: Modulvoraussetzungen 3.04 Datenbaustein DBAE - Arbeitsentgelt Schlagwort: Kriterium 1: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes kann § wegen der noch nicht bekannten Höhe der Entgeltersatzleistung nicht festgestellt werden, ob eine weitergewährte Arbeitgeberleistung das Vergleichsnettoarbeitsentgelt um mehr als 50 € (brutto) übersteigt. Daher ist das Feld WAEHREEL- BRUTTO (Stellen 005-012 im DBAE) immer dann mit dem Betrag der im bescheinigten Zeitraum gezahlten (und während des Sozialleistungsbezugs weitergewährten) Arbeitgeberleistung/en zu füllen, wenn die weitergezahlte/n Leistung/en insgesamt 50 EUR im Monat überschreitet/überschreiten. Kriterium 2: Es ist der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AU/med. Leist./LT (EAZ-BEGINN 1, EAZ-ENDE 1) zu übermitteln. Kalendermonate ohne laufendes Arbeitsentgelt (durch Fehlzeit, KUG etc.) sind nicht zu bescheinigen, sie stellen nicht den letzten Abrechnungszeitraum dar. Ist der "betriebsübliche Abrechnungstermin" dem System nicht bekannt, kann der Anwender den maßgebenden Abrechnungszeitraum vorgeben. (F1) Kriterium 3: Der zu bescheinigende Entgeltabrechnungszeitraum muss grundsätzlich Ş mindestens 4 Wochen umfassen. Liegt kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, weil die Beschäftigung erst kurz vorher aufgenommen wurde, ist sicherzustellen, dass keine maschinelle Bescheinigung erstellt wird. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen mit einer Ausfüllhilfe zu erstellen. Liegt ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum für eine erst kurz vorher aufgenommene Beschäftigung vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn er noch keine 4 Wochen umfasst. (F1) Kriterium 4: Fällt der Beginn einer AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT in die Zeit nach dem Ende der Elternzeit, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist hinsichtlich des zu wählenden Abrechnungszeitraumes so zu verfahren, als wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis vorliegt (siehe auch Kriterium 3). Fällt der Beginn einer AU/Freistellung/med. Leist. bzw. LT in die Zeit der Elternzeit oder auf den ersten Tag nach einer Elternzeit, so ist der letzte mit Arbeitsentgelt belegte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Elternzeit maßgebend. (F1)



Kriterienkatalog

Gesetziieleli kiralikelivelsiel	crang amon		
Kriterium	5:	Es ist das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksamer Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier/ Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone bzw. Übergangsbereich, zu übermitteln (BRUTTO-1, NETTO-1). Hierbei sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das laufende Arbeitsentgelt entfallen - mit zu berücksichtigen. (F1)	§
Kriterium	6:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass sich das in dem Feld "NETTO-1" gemeldete Nettoarbeitsentgelt grundsätzlich durch Verminderung des im Feld "BRUTTO-1" bescheinigten beitragspflichtigen laufenden Bruttoarbeitsentgelts um die (tatsächliche) Steuerlast und die (tatsächlichen) SV-Beiträge ergibt. Für die Angaben in den Feldern "NETTO-2" und "NETTO-3" gilt das Vorstehende entsprechend.	S
		Hinweis: Damit wird sichergestellt, dass im (Gesamt-) Bruttoarbeitsentgelt enthaltene sv-freie Entgeltbestandteile (wie z. B. SFN-Zuschläge)	
		nicht das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt erhöhen. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Fitkivberechnungen des	
		Nettoarbeitsentgeltes wird auf die Ausführungen der Verfahrensbeschreibung zu Ziffer 3.5.6 verwiesen.	
Kriterium	7 :	Es ist das beitragsfrei umgewandelte, laufende Arbeitsentgelt des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses (max. der letzten 12 Monate) (UMGEWAE) zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	8:	Es ist die Entgeltart (ENTGART) zu übermitteln 1 = Stundenlohn 2 =	§
Kriterium	9:	festes Monatsentgelt 3 = Sonstiges (z. B. Akkord, Stücklohn, etc.) Die vereinbarte Entgeltart wird programmseitig erkannt.	
Kriterium	10:	Ein vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt ist bei der Entgeltart 2 nur dann anzugeben, wenn es vom Brutto- und Nettoarbeitsentgelt des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor Beginn der AU/med. Leist./LT (BRUTTO-1, NETTO-1) abweicht. Bei den Entgeltarten 1 oder 3 ist kein versiehertes Brutte und Nettoarbeitsentzelt anzugeben.	§
Kriterium	11:	vereinbartes Brutto- und Nettoarbeitsentgelt anzugeben. Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei den übrigen Meldegründen gilt Folgendes: Bei der Entgeltart 1 ist nur der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum zu bescheinigen. Bei der Entgeltart 2 sind die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen, wenn das Entgelt in allen Zeiträumen vom vereinbarten Entgelt abweicht (z. B. Mehrarbeit, Kostgeld, etc.). Bei Entgeltart 3 sind immer die drei letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu bescheinigen. (F1)	\



Kriterienkatalog

Kriterium

Es ist der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT in der KV/RV/AV (EZKV;EZRV; EZALV) zu übermitteln.

§

Hierbei ist sind auch beitragspflichtige ZVK-/VBL-Hinzurechnungsbeträge - soweit sie auf das EGA entfallen - mit zu berücksichtigen.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis erst innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT aufgenommen wurde und bereits vorher ein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber vorlag, für welches innerhalb der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT Einmalzahlungen gezahlt wurden, sind diese ebenfalls hier zu bescheinigen.

2

Kriterium

13: Der Wert der zu bescheinigenden Einmalzahlungen wird maschinell ermittelt. (F1)

§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung nach § 23c Abs. 2 SGB IV



Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBZA - Arbeitszeit Kriterium 1: Nur wenn im DBAE das Feld "ENTGART" mit 1 (Stundenlohn) belegt wurde, muss der DBZA erstellt werden. (F1) Kriterium 2: Es ist die Anzahl der Stunden, in denen das Bruttoarbeitsentgelt erzielt wurde, zu übermitteln (ANZAHL-STD). (F1) Kriterium 3: Die Anzahl der Stunden wird maschinell aus den tatsächlich abgerechneten Stunden und den Stunden der Mehrarbeit ermittelt. Sofern diese Werte nicht vorhanden sind, ist die Anzahl der Stunden manuell zu erfassen. (F1) Kriterium 4: Liegt keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor (REG-AZ), sind die in den letzten 3 abgerechneten Abrechnungszeiträumen vor Beginn der AU/med. Leist/LT die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Feldern "MAZR-1, MAZR-2 und MAZR-3" einzutragen. In diesen Fällen ist das Feld "REG-AZ" mit Grundstellung zu belegen. (F1) Kriterium Liegt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor, sind die bezahlten Mehrarbeitsstunden (MAZR-1 bis 3) nur dann anzugeben, wenn in allen Zeiträumen bezahlte Mehrarbeit angefallen ist (F1). (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

über Vorerkrankungen



Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBEE - Ende Entgeltersatzleistung Kriterium 1: Der Datenbaustein DBEE wird systemseitig durch Anwendervorgabe § erzeugt. (F1) Kriterium Erfolgt die Antwort des Sozialleistungsträgers im Feld EEL-ENDE-2: GRUND mit der Schlüsselzahl 01 (= kein Leistungsbezug) ist systemseitig ein Hinweis auszugeben, dass die gespeicherte Fehlzeit/Fehlzeitgrund (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld etc.) entsprechend zu korrigieren/stornieren ist. Kriterium Der SV-Träger übermittelt den DBEE (auch) ohne vorherige Anforderung durch den Arbeitgeber in folgenden Fällen: sobald das Ende der Entgeltersatzleistung wegen des Ablaufes der Leistungsdauer (Aussteuerung) abschließend ermittelt und dem Versicherten mitgeteilt wurde; wenn das Mutterschaftsgeld aufgrund eines Verlängerungstatbestandes (Mehrlings- oder Frühgeburt, Feststellung einer Behinderung des Kindes i. S. des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung) gezahlt wird. Der Datensatz ist maschinell zu übernehmen und die Inhalte dem Anwender in geeigneter Weise anzuzeigen. (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

über Vorerkrankungen

Fundstelle 2 : GG § 7 Abs. 3 SGB IV



Kriterienkatalog

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen Modul: über Vorerkrankungen Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 Kategorie: Modulvoraussetzungen 3.07 Datenbaustein DBAW - Abwesenheitszeiten ohne Arbeitsentgelt Schlagwort: Kriterium 1: Sind in den Abrechnungszeiträumen, die im DBAE bzw. DBZA § bescheinigt werden, Abwesenheitszeiten (Fehlzeiten) ohne Arbeitsentgelt vorhanden, sind diese Fehltage mit dem DBAW zu melden. (F1) Kriterium 2: Der Datenbaustein "DBAW" wird nur dann erstellt, wenn der Datenbaustein "DBAE" vorhanden ist. (F1) Kriterium 3: Bei Meldung lediglich eines Entgeltabrechnungszeitraumes im DBAE sind ggf. vorhandene Fehlzeiten nur für diesen zu melden . (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV



Kriterienkatalog

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen Modul: über Vorerkrankungen Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 Kategorie: Modulvoraussetzungen 3.08 Datenbaustein DBFR - Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung Schlagwort: des Kindes Kriterium 1: Im Feld "TAGE" (Anzahl der Arbeitstage Freistellung gesamt; Anzahl S der Tage) ist die Zahl der Arbeitstage anzugeben, an denen wegen Erkrankung des Kindes im Freistellungzeitraum (Feld "FREIST-VOM" und Feld "FREIST-BIS") nicht (ggf. auch nur teilweise) gearbeitet wurde, ansonsten aber hätte gearbeitet werden müssen. (F1) Kriterium Wurde das Feld "VAE-ERSTTAG (Am ersten Tag der Freistellung S wurde noch gearbeitet und für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?)" mit "J" belegt, ist dieser Tag nicht als Arbeitstag im Feld "TAGE" zu berücksichtigen. (F1) Kriterium 3: Im Feld "BEZFREIST-JAHR" (Anzahl der bezahlten Freistellungstage im Kalenderjahr der Freistellung) ist die Zahl aller ganztägig bezahlten Freistellungstage im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung/Verletzung desselben Kindes, die vor der aktuell bescheinigten Erkrankung liegen, anzugeben. Eine kindbezogene Verwaltung und Meldung der Fehlzeiten (ggf. auch außerhalb des Entgeltabrechnungsprogramms) ist zwingend notwendig. Sind die Fehlzeiten im Entgeltabrechnungsprogramm nicht kindbezogen bekannt, ist maschinell sicherzustellen, dass der Anwender das Feld "BEZFREIST-JAHR" manuell füllt. (F1) Kriterium 4: Fehlzeiten einer bezahlten bzw. unbezahlten Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes lassen eine Zuordnung zum erkrankten Kind zu Kriterium 5: Als Bruttoarbeitsentgelt für die Feststellung des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts (FREISTBRUTTO) gilt das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt (SV-Brutto) analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV), welches nicht auf die Beitragsmessungsgrenze (BBG) gekürzt ist. (F1) Kriterium 6: Spätestens ab 01.01.2017 ist FREISTBRUTTO der Betrag, der im Bescheinigungsmonat allein wegen der Freistellung für die Pflege eines kranken Kindes, ausgefallen ist. Mehrere solcher unbezahlter Freistellungen im selben Monat sind zusammenzurechnen, allerdings getrennt zu melden. Wurde das FREISTBRUTTO für mehrere Freistellungen kumuliert ermittelt, ist es im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen. Andere unbezahlte Fehlzeiten sind nicht zu berücksichtigen. (F1)



Kriterienkatalog

Gesetzlichen Krankenversich	nerung amon		
Kriterium	7:	Für die Feststellung des FREISTBRUTTO sind zwei Hilfswerte Brutto 1 und Brutto 2 zu ermitteln.	§
		 Brutto 2 ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum tatsächlich abgerechnet wurde (Ist-Arbeitsentgelt laut Abrechnung). 	
		 Brutto 1 ist fiktiv zu ermitteln. Es ist das laufende SV-Brutto analog § 1 Abs. 2 Nr. 2b EBV (nicht auf BBG gekürzt), welches für den Arbeitnehmer in diesem Abrechnungszeitraum abgerechnet worden wäre, wenn die Freistellungstage mit Entgeltfortzahlung vergütet worden wären. 	
Kriterium	8:	FREISTBRUTTO ist wie folgt zu ermitteln:	8
		BRUTTO 1 abzüglich BRUTTO 2	3
		(F1)	
Kriterium	9:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass das Feld "FREISTBRUTTO" (während der Freistellung ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt) manuell gefüllt wird, wenn kein maschineller Eintrag/Vorschlag für die Höhe der Entgeltfortzahlung z. B. aufgrund von Kürzungsregeln erfolgt.	8
Kriterium	10:	(F1) Das FREISTNETTO ist spätestens ab 01.01.2017	S
		wie folgt - ausschließlich maschinell - zu berechnen:	
		NETTO 1 aus BRUTTO 1	
		abzüglich	
		NETTO 2 aus BRUTTO 2	
		Sofern das FREISTNETTO für mehrere unbezahlte Freistellungen in einem Monat ermittelt wurde, ist der Wert im Verhältnis der Kalendertage der Freistellungen auf die jeweiligen Bescheinigungen aufzuteilen (entsprechend Kriterium 6 - Aufteilung des FREISTBRUTTO). (F1)	
Kriterium	11:	Ist der Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt (BEGRZFREIST), ist die Anzahl der Tage –bezogen auf die aktuelle Freistellung–anzugeben.	§
		(F1)	



Kriterienkatalog

Kriterium

Das Feld "FREISTEZ" (Wurden beitragspflichtige Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung gezahlt?) ist grundsätzlich maschinell zu füllen.

§

Lediglich in Fällen des Systemwechsels, wenn der zu bescheinigende Abrechnungszeitraum (teilweise) vor dem Systemwechsel liegt und seit der Zeit des Systemwechsels keine beitragspflichtige Einmalzahlung gezahlt wurde, ist das Feld manuell zu füllen. In diesen Fällen ist vor dem Versand der Bescheinigung maschinell sicherzustellen, dass das Feld anwenderseitig gefüllt wurde.

(F1)



über Vorerkrankungen

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBUN - Arbeits-/Schul-/Kindergartenunfall Kriterium 1: Bei den Abgabegründen 21 und 22 ist (mit Ausnahme von § Stornierungen) das Institutionskennzeichen (IK) des für die Leistung zuständigen Unfallversicherungsträgers im Datenbaustein DBUN anzugeben. (F1) Kriterium 2: Bei dem Abgabegrund 23 ist das Institutionskennzeichen (IKUV) des jeweiligen Unfallversicherungsträgers anzugeben, wenn der Arbeitnehmer privat krankenversichert ist, • bei dem Arbeitnehmer die Personengruppe 109, 110 oder 190 Anwendung findet oder • es sich um eine Berufskrankheit handelt. Kriterium 3: Es ist maschinell sicherzustellen, dass bei den Abgabegründen 21, 22 und 23 nur die zulässigen IK entsprechend der unter https://download.gkv-ag.de/, » Menüpunkt: "UV-Daten", » Punkt: DTA-EEL-Stammdaten-UVT-IK, bereitgestellten aktuellen Datei erfasst werden können. Sofern der Tag des Versicherungsfalles bekannt ist, kann dieser manuell Kriterium vorgegeben werden. Kriterium Es sind die lohnsteuer- und sv-freien SFN-Zuschläge maschinell festzustellen und zu übermitteln (ZUSCHL-1,-2,-3). (F1) Kriterium Der Wert der zwar lohnsteuerfreien aber sv-pflichtigen SFN-Zuschläge ist im DBAE (Brutto-AE etc.) maschinell zu übermitteln. Kriterium Es ist der zur Unfallversicherung meldepflichtige Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der AU/med. Leist./LT/ Freistellung im Feld UV(EZUV) maschinell zu bescheinigen. (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV



über Vorerkrankungen

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Kategorie: Modulvoraussetzungen 3.10 Datenbaustein DBMU - Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Schlagwort: Mutterschaftsgeld Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld "LETZTTAG" (Letzter SV-Tag vor der Entbindung) wie folgt gefüllt wird: Wird das Arbeitsentgelt während der Schutzfrist weitergezahlt, weil über den Beginn der Schutzfrist hinaus gearbeitet wurde, ist der Tag anzugeben, bis zu dem die Entgeltzahlung / Arbeitsleistung erfolate. Endet die Zahlung von Arbeitsentgelt bereits vor Beginn der Schutzfrist, ist der letzte SV-Tag vor Beginn der Schutzfrist anzugeben. Hierbei kann es sich auch um einen unbezahlten SV-Tag handeln. 2: Es ist das Datum zu übermitteln an dem die Kündigung vor Beginn der Kriterium Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-AM). (F1) Kriterium 3: Es ist das Datum zu übermitteln zu dem die Kündigung vor Beginn der Schutzfrist ausgesprochen wurde (ENDE-BV-ZUM). (F1) Kriterium 4: Es ist die Fehlzeit vor Beginn der Schutzfrist (FEHL-ZEIT) oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses maschinell zu übermitteln. (F1) Kriterium 5: Es ist maschinell festzustellen und zu übermitteln, ob das Nettoarbeitsentgelt (AE-UEBER) der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist monatlich regelmäßig > 390 bzw. 403 EUR betrug. (F1) Es ist systemseitig sichergestellt, dass das Nettoarbeitsentgelt im Kriterium Bescheinigungszeitraum (NETTO1, NETTO2, NETTO3) in folgenden Sachverhalten übermittelt wird: Das Nettoarbeitsentgelt ist (ggf. in nur einem Monat) geringer als 390 EUR/403 EUR. Die Beschäftigte ist Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (pflichtversichert oder freiwillig versichert) und übt eine weitere Beschäftigung aus. Die versicherungsrechtliche Beurteilung der anderen Beschäftigung ist hierbei unerheblich. Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 106 eine Bescheinigung mit dem Abgabegrund 03 nur dann übermittelt wird, wenn die Beschäftigte selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist (pflichtversichert oder freiwillig versichert z. B. als Arbeitnehmerin, Rentnerin, Studentin). (F1; F4)



Kriterienkatalog

Kriterium	8:	Es wird empfohlen, auch für Beschäftigte mit dem Personengruppenschlüssel 109, 110 oder 190 eine Bescheinigung zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes (Abgabegrund: 03) zu erzeugen, wenn die Beschäftigte	
Kriterium	9:	selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. als Arbeitnehmerin, (Waisen-) Rentnerin, Studentin) ist. Es ist systemseitig sicherzustellen, dass die Entgeltart (1 = Stundenlohn, 2 = festes Monatsentgelt, 3 = Sonstiges (z.B. Akkord, Stücklohn, etc.)) im Feld ENTGART (Stelle 066) des Datenbausteins DBMU übermittelt wird.	§
Kriterium	10-	(F1) Sofern das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3)	2
Tantonum	10.	bescheinigt wird, ist es entsprechend Ziffer 3.5.6 (zum Datenbaustein DBAE) der Verfahrensbeschreibung EEL festzustellen. (F1)	S
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Felder • "Unbezahlte Arbeitsstunden unentschuldigt" (AZ-UNENT-STD), • "Unbezahlte Arbeitstage unentschuldigt" (AZ-UNENT-TAGE), • "unbezahlte Arbeitsstunden entschuldigt" (AZ-ENTSCH-STD), • "Unbezahlte Arbeitstage entschuldigt" (AZ-ENTSCH-TAGE) • "Bezahlte Arbeitsstunden" (BEZAZ) und • "davon bezahlte Mehrarbeitsstunden" (MASTD) in zutreffenden Sachverhalten gefüllt werden, wenn das Nettoarbeitsentgelt übermittelt wird oder das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wurde (Feld BV-GEKUEND = 04). (F1)	S
Kriterium	12:		§
Kriterium	13:	Wird das Nettoarbeitsentgelt (NETTO1, NETTO2, NETTO3) bescheinigt und erfolgte in einem dieser Monate eine dauerhafte Änderung der Arbeitsentgelthöhe, ist systemseitig sichergestellt, dass die neue/aktuelle Arbeitsentgelthöhe – abweichend von der tatsächlichen Zahlung - auch in den vorhergehenden Bescheinigungsmonaten übermittelt wird. Für diese Monate ist eine fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgelts auf Basis der aktuellen Entgelthöhe mit den sonstigen Abrechnungsparametern des jeweiligen Monats vorzunehmen.	S
		(F1, F2, F3)	



Kriterienkatalog

Kriterium

14: Kann die dauerhafte Änderung der Entgelthöhe systemseitig nicht festgestellt werden, ist Folgendes systemseitig sichergestellt:

§

- Bei unterschiedlichen Höhen der Nettoarbeitsentgelte im Bescheinigungszeitraum hat der Anwender anzugeben, ob eine dauerhafte Änderung der Entgelthöhe erfolgte.
- Hat der Anwender eine dauerhafte Änderung der Entgelthöhe bestätigt, wird dem Anwender für die zu bescheinigenden Monate die Möglichkeit zur Erfassung der Bruttoarbeitsentgelte zu den aktuell geltenden arbeitsrechtlichen Bedingungen geboten.
- Es ist sichergestellt, dass die zu bescheinigenden Nettoarbeitsentgelte auf Basis der vorgegebenen Bruttoarbeitsentgelte - unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Monat geltenden weiteren Parametern – automatisiert berechnet werden.

(F1)

Kriterium

Fällt bzw. fallen einer oder mehrere zu bescheinigende Monate vor Beginn der Schutzfrist in die Zeit einer (vorhergehenden) Elternzeit, so ist die entsprechende Anzahl an Monaten mit den Entgelten der Monate vor Beginn der Schutzfrist der vorhergehenden Schwangerschaft/Mutterschaft zu bescheinigen.

Š

Erfolgte in einem dieser Monate eine dauerhafte Änderung der Arbeitsentgelthöhe, ist die neue/aktuelle Arbeitsentgelthöhe – abweichend von der tatsächlichen Zahlung - auch in den vorhergehenden Bescheinigungsmonaten zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass sich nach diesen Monaten die Arbeitsentgelthöhe dauerhaft (vertraglich/tarifvertraglich) änderte, ist dem Anwender zu ermöglichen, das aktuelle Bruttoentgelt manuell vorzugeben.

Dabei ist es unerheblich, dass die neue Entgelthöhe noch bei keiner Entgeltabrechnung berücksichtigt wurde.

Das zu bescheinigende Nettoarbeitsentgelt ist in diesen Fällen fiktiv auf Basis der vorgegebenen aktuellen Entgelthöhe und Berücksichtigung der sonstigen Abrechnungsparameter des jeweiligen Monats zu berechnen.

(F1, F2, F3)



Kriterienkatalog

Kriterium

16: Grundsätzlich sind immer die letzten drei abgerechneten Kalendermonate im Datenbaustein DBMU zu bescheinigen.



Zu den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten gehören <u>keine</u> Monate, <u>für die kein Arbeitsentgelt</u> abzurechnen war. Diese Monate sind nicht als abgerechnete Kalendermonate zu betrachten, es sei denn, die Arbeitnehmerin ist der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben.

<u>Die letzten drei abgerechneten Kalendermonate</u> stellen keine Drei-Monats-Frist dar und <u>brauchen deshalb nicht zusammenhängend zu</u> <u>verlaufen</u>.



Kriterium

17: Können nicht drei Kalendermonate im Datenbaustein DBMU bescheinigt werden, weil

 die Beschäftigung erst kurz vor der Schutzfrist begann oder
 erst kurz vor Beginn der Schutzfrist der Wechsel von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis erfolgte,

ist systemseitig sichergestellt, dass folgende Felder der nicht zu bescheinigenden (ein oder zwei) Monate mit "99999999" gefüllt geliefert werden.

- BEGINN-3
- ENDE-3 und ggf.
- BEGINN-2
- ENDE-2 und

Alle weiteren Felder für die so gemeldeten Monate sind in Grundstellung zu belassen.

(F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : SGB V § 24i Abs. 2 Satz 3

Fundstelle 3 : MuSchG § 21 Abs. 4

Fundstelle 4 : GR vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 04./05.12.2018 zu den Leistungen bei

Schwangerschaft und Mutterschaft



über Vorerkrankungen

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

Kriterienkatalog

Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBVO - Vorerkrankungszeiten Kriterium 1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit § Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) nur für aufgrund dieser Beschäftigung gesetzlich Krankenversicherten erzeugt werden kann. Als Empfängerbetriebsnummer im DSLW ist die Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse anzugeben. (F1) Kriterium 2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine Meldung mit S Abgabegrund 41 (Anforderung Vorerkrankungsmitteilung) für privat Krankenversicherte und geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 und 110) nicht erstellt werden kann. Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO nur erfolgt, wenn sowohl für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit als auch für mindestens eine der potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbaren Vorerkrankungszeiten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass in den DBVO nur solche Vorerkrankungszeiten aufgenommen werden, die potentiell auf den Entgeltfortzahlungsanspruch anrechenbar sind und für die ebenfalls Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorliegen. (F1) Kriterium Es ist maschinell sichergestellt, dass ein DBVO (Abgabegrund 41) nur erstellt wird, wenn zwischen dem Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit und dem Ende der letzten (vorhergehenden) Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. (F1, F2) Kriterium **6:** Es ist maschinell sichergestellt, dass weitere Vorerkrankungszeiten der letzten 12 Monate vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit nur dann in den DBVO aufgenommen werden, wenn jeweils zwischen dem Beginn einer und dem Ende der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit nicht mehr als 6 Monate liegen. Ist eine entsprechend große zeitliche Lücke vorhanden, dürfen nur die der Lücke folgenden Vorerkrankungszeiten in den DBVO aufgenommen werden. (F1)



Kriterienkatalog

Kriterium	7:	Es ist maschinell sichergestellt, dass der DBVO nur erzeugt wird, wenn	§
		 die Dauer der nach den vorstehenden Kriterien potentiell anrechenbaren Vorerkrankungszeiten (= Vorerkrankungstage)der (maximal) letzten 12 Monate vor der aktuellenArbeitsunfähigkeit zusammen mit der Dauer aktuellen Arbeitsunfähigkeit 	
		mindestens 30 Kalendertage umfasst. (F1)	
Kriterium	8:	Wird die aktuelle Fehlzeit mit einem offenen Ende verwaltet, ist zur Prüfung der AU-Zeiten von mindestens 30 Tagen als Endedatum der Arbeitsunfähigkeit das aktuelle Tagesdatum zzgl. 7 Tage anzunehmen.	\\$
Kriterium	9:	Bei gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund "11" oder "12" ein Datenbaustein DBVO (Feld "Grund der Anforderung" gefüllt mit "3") mit den von der Krankenkasse mit Abgabegrund "61" mitgeteilten (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld "VORER" im DBLT (Stelle 52) mit "J" gefüllt ist.	\\$
Kriterium	10:	(F1) Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern ist systemseitig sichergestellt, dass dem DSLW mit Abgabegrund "11" oder "12" ein DBVO (Feld "Grund der Anforderung" gefüllt mit "3") mit den vom Anwender im Entgeltabrechnungssystem erfassten anrechenbaren Vorerkrankungszeiten angefügt wird, wenn das Feld "VORER" im DBLT (Stelle 52) mit "J" gefüllt ist.	\\$
		Das Kriterium gilt ab 01.01.2020.	
Kriterium	11:	(F1) Es ist systemseitig sichergestellt, dass die (ggf. auch nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankungszeiten im - dem Datensatz DSLW mit Abgabegrund "11" oder "12" beigefügten - Datenbaustein DBVO (Feld "Grund der Anforderung" gefüllt mit "3") ausschließlich in den Feldern	\\$
		ANZAHL-AU (Stellen 023 – 024 im DBVO) BEGINN-AU-"NN" (Stellen 025 – 032 im DBVO) ENDE-AU-"NN" (Stellen 033 – 040 im DBVO) übermittelt werden.	
		Jede (ggf. auch nur teilweise) anrechenbare Vorerkrankungszeit ist im Feld KZ-AU-"NN" (Stelle 058 im DBVO) mit dem Kennzeichen "1" zu übermitteln.	
		(F1)	

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV

Fundstelle 2 : Grundsätze der Datensparsamkeit aus dem Bundesdatenschutzgesetz



Kriterienkatalog

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen Modul: über Vorerkrankungen Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.12 Datenbaustein DBHE - Höhe der Entgeltersatzleistung Kriterium 1: Die Rückmeldung des Sozialleistungsträgers über die Höhe der § Sozialleistung (Abgabegrund "71") ist maschinell einzulesen und bei der Entgeltabrechnung maschinell zu berücksichtigen. (F1) Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass mehrere Datenbausteine DBHE in einem Arbeitsunfähigkeitsfall angenommen und in der Entgeltabrechnung maschinell berücksichtigt werden können. Dieses Kriterium gilt ab 01.01.2020. Hinweis: Bei Wechsel der Leistungsart innerhalb eines Arbeitsunfähigkeitsfalles erstellt jeder Leistungsträger für seine Leistungsart einen Datenbaustein DBHE, wenn - das Feld "RUECKMELDUNG-ENTGELTERSATZLEISTUNG" (Stelle 198 im Datensatz DSLW) mit "J" oder/und das Feld "WAEHREEL-BRUTTO" (Stellen 005 bis 012 im Datenbaustein DBAE) mit einem Wert größer als 50 EUR gefüllt war. Hinsichtlich des Erfordernisses der Abgabe eines Datenbausteines DBBE wird auf die Kriterien zum Schlagwort "3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV)" sowie die Verfahrensbeschreibung verwiesen. (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV



Kriterienkatalog

Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen Modul: über Vorerkrankungen Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400 Kategorie: Modulvoraussetzungen Schlagwort: 3.13 Datenbaustein DBBE – Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 23c SGB IV) Kriterium 1: Sofern im DBAE das Feld "WAEHREEL- BRUTTO" (Stellen 005-012 § im DBAE) mit einem Wert größer 50 EUR gefüllt wurde, ist nach Rückmeldung der Höhe der Entgeltersatzleistung maschinell ein Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE auszulösen. (F1) Kriterium 2: Es ist maschinell die Höhe der monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen brutto und netto (BEITRPFL-BRUTTO/NETTO) zu übermitteln. Der Wert kann größer oder gleich Null sein. (F1) Kriterium 3: Es ist der Beginn der Zahlung (ZAHL-BEGINN) der beitragspflichtigen Einnahme zu übermitteln. (F1) Kriterium 4: Der Beginn der Zahlung ist grundsätzlich der erste Tag der Leistungsgewährung – ansonsten der 1. Tag des Monats - und wird maschinell eingestellt. Kriterium Die Erstellung des Datenbausteins "DBBE (Abgabegrund: 51)" ist bei - Kinderkrankengeld (Abgabegrund: 02), - Kinderverletztengeld (Abgabegrund: 23) und - Übergangsgeld der Rentenversicherung (Abgabegründe: 11 + 12) nicht zulässig. (F1) Kriterium Sofern eine Arbeitgeberleistung hinzutritt oder wegfällt kann ein neuer Datensatz DSLW mit dem Datenbaustein DBBE ausgelöst werden. (1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV



Kriterienkatalog

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.14 Datenbaustein DBLT – Zusatzdaten für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Leistungen zur Teilhabe

Kriterium	1:	Es ist maschinell der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (BV-SEIT) zu übermitteln.	§
		Bei "ABGABEGRUND" "22" im DSLW (Stellen 185-186) ist bei	
		Meldungen ungleich Stornierungen nur Grundstellung zulässig. (F1)	
Kriterium	2:	Ist das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist das Ende-Datum	\square
		maschinell (BV-BIS) zu übermitteln. Bei "ABGABEGRUND" "22" im	§
		DSLW (Stellen 185-186) ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur	
		Grundstellung zulässig. (F1)	
Kriterium	3:	Handelt es sich um ein Ausbildungsverhältnis (AUSBVERH), ist dieses	\square
		aus der Personengruppe heraus maschinell zu übermitteln. (F1)	S
Kriterium	4:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist bei Monatslöhnern das	
		monatliche Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im	3
		Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche	
		Zahlungen) (AE-BMZR-MONAT) zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	5:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist bei Stundenlöhnern das	§
		stündliche Arbeitsentgelt für eine Vollzeitbeschäftigung im	S
		Kalendermonat vor Beginn der Leistung (ohne außertarifliche	
		Zahlungen) (AE-BMZR-STUEND) zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	6:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist bei Angabe eines	§
		Tarifvertrages (OST/WEST; (MM-TARIFVERTRAG)) die	<u> </u>
		Vergütungsgruppe (VERGUETGRUPPE) zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	7:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 sind bei Angabe eines	[§]
		Tarifvertrages (OST/WEST; (MM-TARIFVERTRAG)) die tarifvertraglich	<u> </u>
		geregelten monatlichen vermögenswirksamen Leistungen des	
		Arbeitgebers (VWL-MONATLICH) zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	8:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist ggf. die tarifvertraglich	§
		geregelte jährliche Einmalzahlung des aktuellen	<u> </u>
		Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) (EZ-	
	_	TARIF) zu übermitteln. (F1)	
Kriterium	9:	Bei den Abgabegründen 12, 22 und 31 ist der Monatsbetrag einer	§
		während der LT weitergezahlten vermögenswirksamen Leistungen	<u> </u>
		("VWL") maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch für Entgelte unter der	
Made a adversa	40-	Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1)	
Kriterium	10:		§
		weitergezahlte Sachbezüge und Teilarbeitsentgelte (monatlicher	
		Gesamtbetrag brutto und netto) maschinell zu übermitteln. Dies gilt auch	
Kriterium	44.	für Entgelte unter der Bagatellgrenze des § 23c SGB IV (50 €). (F1)	
Kriterium	11:	Bei den Abgabegründen 11 und 12 ist maschinell zu übermitteln, ob auf	§
		die Beitragsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung verzichtet wurde. (F1)	
Kriterium	12:		
Killeilulli	12.	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 ist die versicherungsrechtliche	[§]
		Beurteilung zur Gleitzone (AE-GLEITZONE) im Personalstamm maschinell zu übermitteln. Arbeitsentgelt in der Gleitzone N = Nein J = Ja	
		(F1)	

ITSG Informationstechnische Ser	vicestelle der	Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung	Kriterienkatalog
Kriterium	13:	Bei den Abgabegründen 11, 12 und 31 ist der Verzicht auf die Beitragsminderung RV bei Gleitzone (MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE) N = Nein J = Ja maschinell zu übermitteln. Wegen des ab 01.07.2019 geltenden Übergangsbereichs ist bei den Abgabegründen 11 und 12 das Feld MM-VERZICHT-BEITRGLEITZONE für bescheinigte Abrechnungszeiträume ab Juli 2019 generell mit "N" zu füllen. (F1)	§
Kriterium	14:	Rechtskreis (RECHTSKREIS) W = West O = Ost maschinell zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	15:	Beim Abgabegrund 31 ist anzugeben ob das Arbeitsentgelt (Baustein DBAE Stellen 045-181) mindestens den tariflichen Bestimmungen (AETARIFBEST) entspricht N = Nein J = Ja U = Unbekannt (F1)	<u> </u>
Kriterium	16:	Bei den Abgabegründen "11" und "12" für gesetzlich (pflicht- oder freiwillig) krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld "VORER" im DBLT (Stelle 52) nur dann mit "J" gefüllt wird, wenn eine Meldung der Krankenkasse mit Grund "61" und mindestens einer (auch ggf. nur teilweise) anrechenbaren Vorerkrankung vorliegt. Das Kriterium gilt ab 01.01.2020	\\$
Kriterium	17:	Bei den Abgabegründen "11" und "12" für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist systemseitig sichergestellt, dass das Feld "VORER" im DBLT (Stelle 52) <u>nur dann mit "J" gefüllt wird</u> , wenn der Anwender mindestens eine Vorerkrankung im Entgeltabrechnungssystem als (auch ggf. nur teilweise) anrechenbar hinterlegt hat. Das Kriterium gilt ab 01.01.2020. (F1)	§

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung "EEL" nach § 107 SGB IV



Kriterienkatalog

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort:	3.17 Datenbaustein DBAP - Ansprechpartner	
Kriterium	1: Es muss im Entgeltabrechnungsprogramm die Möglichkeit bestehen, den zuständigen Ansprechpartner für die Meldung der Entgeltbescheinigung zu hinterlegen. (F1)	
Kriterium	2: Es wird empfohlen, die Information über den Ansprechpartner aus der internen Kennung des angemeldeten Benutzers zu generieren]
Kriterium	3: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBAP beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes (F1)	



Kriterienkatalog

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.18 Datenbaustein DBID - Identifikationsdaten

Kriterium 1: Sofern sich Änderungen im Datensatz ausschließlich auf Daten im DBID

beziehen, erfolgt keine Stornierung des Datensatzes. (F1)

§



Kriterienkatalog

Modul: Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen

über Vorerkrankungen

Thema: Maschinelles Bescheinigungswesen für Entgeltersatzleistungen 1400

Kategorie: Modulvoraussetzungen

Schlagwort: 3.20 Datenbaustein DBTK - Zusatzdaten für die Berechnung der

Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer KUG

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass der Datenbaustein DBTK – Zusatzdaten für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen bei Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld – bei Bezug von Transfer-KUG bei den Abgabegründen 01, 03, 11, 12, 21, 22 und 31 erstellt wird.





Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Allgemeines Kategorie: Grundsätzliches

Schlagwort:	Grundlagen
Kriterium	1: Soll das Modul "Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Übertragung der Beitragsnachweise für Zahlstellen" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. Auf das Thema "Systemuntersuchung", Kategorie "Allgemeines" im Grundmodul wird verwiesen. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14)
Kriterium	2: Für Zahlstellenabrechnungsprogramme müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt werden. (F1, F2, F4, F5, F6, F7, F8, F9, F10, F11, F12, F13, F14)
Kriterium	3: Die Betriebsnummer für Zahlstellen von Versorgungsbezügen ist wie folgt auf Plausibilität zu prüfen: Die ersten 3 Stellen müssen 106-108 sein. (F6, F11)
Kriterium	4: Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die entsprechenden Annahmestellen (ggf. über KomServer) übermittelt werden. (F9, F11)
Kriterium	5: Jede übermittelte Datei ist mit einer laufenden Dateinummer (lückenlos aufsteigend je Absender/Empfänger/Verfahrensmerkmal) versehen. (F5, F10)
Kriterium	6: Die Dateinummer wird automatisch verwaltet, kann jedoch durch den Anwender editiert werden.
Kriterium	7: Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind gedoppelt, soweit die Daten nicht aus gesicherten Datenbeständen und Programmen wieder hergestellt werden können. (F12)
Kriterium	8: Bei Zahlstellenabrechnungsprogrammen kann im Einzelfall ein abweichendes Pilotverfahren vereinbart werden.
Kriterium	9: Die Teilnahme am Testverfahren "eVpT" (elektronische Verarbeitung permanenter Testaufgaben) ist seit dem 01.01.2017 verpflichtend. Die Umsetzungen der Testfälle sind monatlich von den teilnehmenden Software-Entwicklern elektronisch an das "eVpT" zu übermitteln. (F15)

Fundstelle 1 : SGB V §§ 202, 226, 229, 248, 250, 256

Fundstelle 2 : GR zur KV und PV der Rentner in der aktuellen VersionFundstelle 4 : GR Zur Durchführung des GKV-Modernisierungsgesetzes

Fundstelle 5 : GG zum maschinell unterstützten ZMV nach § 202 Abs. 2 und 3 SGB V

Fundstelle 6 : Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 7 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 8 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 9 : GR Meldeverfahren Anlagen 6, 7 8, 17 und 18

Fundstelle 10 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der

Zahlstellen

Fundstelle 11 : Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die

Bezieher von Versorgungsbezügen

Fundstelle 12: RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen

Fundstelle 13 : RL Rückmeldungen auf Datenlieferungen der Arbeitgeber und Zahlstellen



Kriterienkatalog

Fundstelle 14 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 15 : Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs-

und -übermittlungsverordnung (DEÜV)



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

•	
Schlagwort:	Grundlagen
Kriterium	1: Die Zahlstelle hat der zuständigen Krankenkasse mittels Beitragsnachweisdatei die Höhe der abzuführenden Beiträge mitzuteilen, wenn eine Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle gegeben ist. (F1)
Kriterium	2: Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der automatisiert verarbeiteten Meldung der zuständigen Krankenkasse an die Zahlstelle zur Beitragsabführungspflicht. (F2)
Kriterium	3: Für die Beitragsberechnung wird der VB-max herangezogen. Die Anpassung wird durch die Krankenkasse der Zahlstelle maschinell mitgeteilt und automatisiert in das Zahlstellenverfahren übernommen. (F2, F3)
Kriterium	4: Bei der Beitragsberechnung wird die Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße maschinell berücksichtigt. Bei nichtmonatlicher Zahlung (Zahlung in größeren Abständen, z. B. pro Quartal) ist der Monatsbetrag anteilig zu ermitteln und mit der Beitragsuntergrenze abzugleichen. (F4)
Kriterium	5: Für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge ab dem Jahres 2009 gilt der allgemeine Beitragssatz; für Zeiträume vor 2009 die individuellen allgemeinen Beitragssätze der jeweiligen Krankenkasse.
	Für Renten und Landabgaberenten nach dem ALG gilt die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (bis 31.12.2014 zzgl. 0,45 %). Vom 01.01.2015 bis 28.02.2015 ist ein Zusatzbeitrag von 0,9 v. H. zusätzlich zu berücksichtigen. Vom 01.03.2015 an gilt der um zwei Monate verzögerte kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Bei Pflichtversicherten in der landwirtschaftlichen KV ist ab dem 01.01.2015 bei der Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen neben dem allgemeinen Beitragssatz zusätzlich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Renten und Landabgaberenten nach dem ALG (2015 = 0,9 v. H.).
	Die Beiträge aus den Zusatzbeitragssätzen sind getrennt vom allgemeinen Beitragssatz zu berechnen und nachzuweisen.
Kriterium	(F5, F6) Die Beiträge zur KV/PV trägt der Versorgungsempfänger allein. (F7)
Kriterium	7: Es wird empfohlen, Versorgungsempfänger im Abrechnungsverfahren
Kriterium	von Arbeitnehmern abzugrenzen. Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, findet die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes in der Pflegeversicherung Anwendung. (F8)



Kriterienkatalog

Kriterium	9:	Renten aus einer Riester-geförderten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine	
		Direktversicherung stellen ab dem 01.01.2018 keine	
		Versorgungsbezüge mehr dar.	
		Solche Renten sind damit nicht mehr zur Beitragsberechnung heranzuziehen.	
		(F8)	
Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Bezüge der betrieblichen Altersversorgung vom Anwender entsprechend gekennzeichnet werden können. (F8)	§
Kriterium	11:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass eine maschinelle	S
		Berücksichtigung des Freibetrages (1/20 der monatlichen Bezugsgröße) durch die Software für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 bei einem Einfachbezug einer Betriebsrente erfolgt.	3
		Hinweis:	
		Die Berücksichtigung des Freibetrages bei Mehrfachbezug erfolgt nach Vorgaben der Krankenkasse.	
		Hierfür ist die Umsetzung des entsprechenden Meldeverfahrens abzuwarten.	
		(F9)	
Kriterium	12:	Der Freibetrag ist für Beitragszeiträume ab 01.01.2020 anzuwenden.	
		Besteht Beitragsabführungspflicht in der Krankenversicherung It.	
		vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse, ist zu prüfen, ob ggf. ein Mehrfachbezug It. vorliegender Rückmeldung der Krankenkasse vorliegt.	
		Liegt ein Mehrfachbezug (mehrere Versorgungsbezüge) nicht vor, ist	
		zuerst die monatliche Freigrenze (KV und PV) zu prüfen. Wird diese überschritten, folgt die weitere Prüfung des Freibetrages für	
		die Krankenversicherung.	
Kriterium	13:	Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges ist	§
		zunächst der Freibetrag für die Krankenversicherung von der monatlichen Leistung (ohne Berücksichtigung der	<u> </u>
		Beitragsbemessungsgrenze) abzuziehen.	
		Soweit die Leistung der betrieblichen Altersversorgung den Freibetrag in	
		der Krankenversicherung übersteigt, ist der übersteigende Betrag ggf.	
		auf die Beitragsbemessungsgrenze bzw. den maximalen	
		Versorgungsbezug (VBmax) zu begrenzen. (F9)	

Fundstelle 1 : SGB V § 256

Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 4 : SGB V §§ 237 und 226 Abs. 2

Fundstelle 5 : SGB V § 241

Fundstelle 6 : KVLG § 39 Abs. 2

Fundstelle 7 : SGB V § 250 Abs. 1 Nr. 1
Fundstelle 8 : SGB V 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5

Fundstelle 9 : SGB V § 226 Abs. 2



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Beitragsberechnung und Übertragung der Beitragsnachweise

Schlagwort:	Zusatzbeitrag
Kriterium	1: Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren für die Beitragsmonate Januar und Februar 2015 als Zusatzbeitragssatz 0,9 v.
Kriterium	H. Anwendung finden. (1) Es ist maschinell sicherzustellen, dass im Zahlstellenverfahren der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz jeweils mit einer Verzögerung von 2 Monaten Anwendung findet. (F1)
Kriterium	2: Es ist sichergestellt, dass der jeweils maßgebende Zusatzbeitragssatz aus der Beitragssatzdatei der ITSG GmbH oder einer vergleichbaren Beitragssatzdatei maschinell übernommen wird.

Fundstelle 1 : RS GKV-FQWG des GKV-SV vom 19.06.2014



für Zahlstellen

Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

Kriterienkatalog

Thema:	Beitragsberechnung	
Kategorie:	Berechnungsvorschriften	
Schlagwort:	Aufrollung/Nachzahlung	
Kriterium	1: Nach rückwirkenden Korrekturen von abrechnungsrelevanten Daten (z. B. Beitragssätze KV /PV, Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenkasse) im Rahmen der Rückrechnungstiefe werden dem Korrekturmonat nachfolgende, bereits abgerechnete Monate maschinell aufgerollt. (F1)	§
Kriterium	2: Die Aufrollung nach dem Kriterium 1 wird maschinell erkannt. Hierbei ist sicherzustellen, dass das System die Rückrechnung spätestens bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt (z. B. Monatswechsel nicht möglich). (F1)	\
Kriterium	3: Nachzahlungen von Versorgungsbezügen sind den jeweiligen Monaten maschinell zuzuordnen, für die sie gezahlt werden. Hierbei muss monatsbezogen der Rechenwert von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße und der VB-max für die Beitragspflicht automatisiert berücksichtigt werden. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV Fundstelle 2 : SGB V § 256



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort:	Korrekturen			
Kriterium	1: Eine Korrektur umfasst Nachzahlungen, Rückforderungen von Versorgungsbezügen und jede rückwirkende Änderung von beitrags- und melderechtlich relevanten Daten. (F1, F2)			
Kriterium	2: Korrekturen werden für die vergangenen vier Kalenderjahre programmgesteuert vorgenommen. (F3)			
Kriterium	3: Korrekturen werden den entsprechenden Abrechnungszeiträumen zugeordnet. (F1)			
Kriterium	4: Eine Korrektur zieht eine maschinelle Aufrollung nach sich. (F4)			
Kriterium	5: Sofern Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.01.2009 programmtechnisch durchgeführt werden, ist ein Korrekturbeitragsnachweis zu erstellen. (F5)			

Fundstelle 1 : SGB V § 256

Fundstelle 2 : GR KV und PV der Rentner

Fundstelle 3 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 4 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 5 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der

Zahlstellen



Kriterienkatalog

§

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Pflegeversicherung

Kriterium 1: Ab dem 1. Januar 2005 müssen Kinderlose zur Pflegeversicherung

einen zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 0,25 v. H. entrichten. (F1,

F2)

Fundstelle 1 : SGB XI § 55 Abs. 3

Fundstelle 2 : GR zum Kinderberücksichtigungsgesetz



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

Kriterienkatalog

für Zahlstellen Thema: Beitragsberechnung Kategorie: Berechnungsvorschriften Schlagwort: Rundungsvorschriften Kriterium 1: Bei Teilzahlungszeiträumen ist die anteilige monatliche § Beitragsbemessungsgrenze zu ermitteln, indem die Jahres-BBG mit der Anzahl der in Frage kommenden SV-Tage multipliziert und anschließend durch 360 dividiert wird. (F1) Kriterium 2: Der zu errechnende Wert wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet, wobei die 2. Stelle um 1 erhöht wird, wenn die 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt. (F1)

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Sozialversicherungstage

Kriterium 1: Der Beitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je

Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, für die ein

Versorgungsbezug ausgezahlt wird (Sozialversicherungstage). (F1)

2: Die SV-Tage werden ausschließlich in Verbindung mit Beginn oder Ende der Beitragsabführung eines Versorgungsbezuges maschinell ermittelt.

(F1, F2)

8

Fundstelle 1 : GR KV und PV der Rentner

Fundstelle 2 : GG § 22 DEÜV



Kriterium

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung
Kategorie: Berechnungsvorschriften

Schlagwort: Tod des Versorgungsempfängers	Schlagwort:	Tod des Versord	gungsempfängers
---	-------------	-----------------	-----------------

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die Beitragspflicht des

Versorgungsempfängers mit dem Tod endet, d. h. dass - außer bei vorund nachschüssigen Zahlungen von Versorgungsbezügen - über den Todestag hinaus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

berechnet und abgeführt werden. (F1)

2: Beitragsüberzahlungen bei Tod aufgrund von vor- oder nachschüssigen

Zahlungen von Versorgungsbezügen können von den Erben im Rahmen des Erstattungsverfahrens bei den Krankenkassen geltend gemacht werden.

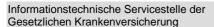
Weitere Ausführungen zum Tod von Versorgungsempfängern enthält die

3:

Anlage 18 zum Pflichtenheft.









Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Beitragsabrechnung

Kriterium 1: Aus der Abrechnung des Monats sind folgende Ergebnisse aus 1)

laufenden Abrechnungen aller Versorgungsbezieher, 2) Korrekturen/Stornierungen, auf einer Beitragsabrechnung je

Einzugsstelle zu dokumentieren.

Kriterium 2: Auf der Beitragsabrechnung werden auch diejenigen

Versorgungsbezieher aufgeführt, für die keine Beitragspflicht besteht bzw. aufgrund der Beitragsuntergrenze von 1/20 der monatlichen

Bezugsgröße keine Beiträge abgeführt werden.







Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

Kriterienkatalog

Kategorie: Unterlagen Schlagwort: Beitragsnachweis Kriterium 1: Der maschinelle Beitragsnachweis (Datensatz) wird programmseitig § erstellt und entspricht der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises für die Bezieher von Versorgungsbezügen von den Zahlstellen an die Datenannahmestellen der Krankenkassen in der jeweiligen aktuellen Fassung. (F1, F2) Kriterium 2: Soweit Versorgungsbezüge nicht monatlich (z.B. quartalsweise oder einmal jährlich) ausgezahlt werden, sind die Beiträge im Monat der Auszahlung (Monat der Fälligkeit) zu berechnen und nachzuweisen. (F3) Kriterium 3: Ab 01.01.2015 ist in den Feldern "Beitragssatz allgemein" und § "Beitragssatz ermäßigt" jeweils die Summe des entsprechenden Beitragssatzes und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist hier nicht zu berücksichtigen. (2) Kriterium Sind von der Zahlstelle Beiträge der landwirtschaftlichen Krankenkasse unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nachzuweisen, ist die Summe des allgemeinen Beitragssatzes und des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes anzugeben. (2)

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV

Fundstelle 2 : GG zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der

Zahlstellen

für Zahlstellen

Beitragsberechnung

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort:	Jahreskonto/Sammlung	von Abrechnungen

Kriterium

1: Die Daten der einzelnen Abrechnungsergebnisse für jeden Versorgungsbezieher sind als Jahreskonto je Kalenderjahr oder als

Sammlung von Abrechnungen zusammengefasst.

Kriterium 2: Es sind alle abrechnungs- und melderelevanten Daten zeitraumbezogen dokumentiert.

3: Die Korrektur von Abrechnungs- und Meldedaten von Vorjahren werden im Jahreslohnkonto entsprechend dargestellt.

Kriterium 4: Es ist ersichtlich, ob die Grundlage der Beitragskriterien die maschinelle Rückmeldung der Krankenkasse oder eine Erfassung der Zahlstelle ist.









Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmäßigkeit

Kriterium 1: Die Daten über die Zeiten und die Höhe der Versorgungsbezüge werden

maschinell in der Abrechnung geführt. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG § 22 DEÜV



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Beitragsberechnung

Kategorie: Unterlagen

Schlagwort: Ordnungsmerkmal

Kriterium 1: Die einheitliche Verwendung eines Ordnungsmerkmals als Sortier- und

Zuordnungskriterium (z. B

Versorgungsbezugskennzeichen/Aktenzeichen Verursacher) ist

vorgesehen.

Kriterium 2: In den Unterlagen werden personenbezogen der(die) Versorgungsbezug

(bezüge) aufgelistet.







Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Allgemeines

Schlagwort:	G	rundlagen	
Kriterium	1:	Folgende Meldetatbestände werden maschinell abgebildet: Beginn und	§
		Höhe der Versorgungsbezüge, Veränderung der Versorgungsbezüge (z.	<u> </u>
		B. Einmalzahlungen), Kapitalleistung oder Kapitalisierung von	
		Versorgungsbezügen, Wechsel der Zahlstelle (z. B. Fusion), Ende der	
		Versorgungsbezüge und Bestandsabgleich sowie optional die	
	_	Vorabbescheinigung. (F1)	
Kriterium	2:	Es ist maschinell sichergestellt, dass eine Abmeldung (Grund 3 DBZK)	§
		zum Todestag erstellt wird, sofern noch keine Abmeldung der	<u> </u>
		Krankenkasse (Grund 9 DBKZ) zum Todestag erfolgt ist.	
/! (!	•	(F3)	
Kriterium	3:	Im Zahlstellenverfahren müssen die Meldungen unverzüglich abgegeben	\ \ \ \ \ \
/ wis a wis	4.	werden. (F1)	S
Kriterium	4:	Fehlerhafte Meldungen sind von den Zahlstellen zu stornieren. (F2)	Q
/ wit a wit	-	Dia manakina Han Malakan man kasa Dii 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
Kriterium	5:	Die maschinellen Meldungen bzw. Rückmeldungen der zuständigen	Ear
		Krankenkasse an die Zahlstelle (z. B. zur Beitragsabführungspflicht)	
		werden automatisiert im Zahlstellen-/Entgeltabrechnungsprogramm	
Kriterium	۵.	verarbeitet. Unabhängig von der Beitragsabführungspflicht ist programmseitig	
Viiteriuiii	0.		8
		sicherzustellen, dass bei Veränderung der Versorgungsbezugshöhe eine	
Criterium	7.	Veränderungsmeldung der Zahlstelle an die Krankenkasse erfolgt. (F3)	
Antenum	7.	Es wird empfohlen, Versorgungsbezugsempfänger im Abrechnungsverfahren von den Arbeitnehmern abzugrenzen.	
/ wit a wir rma	٥.		
Kriterium	0.	Die Rückmeldungen der Krankenkassen erfolgen immer an den im	
		letzten gültigen Datensatz "Kommunikation" (DSKO) hinterlegten	
Kriterium	٥.	Adressaten der Zahlstelle (E-Mail-Adresse).	
Antenum	9.	Im Aktenzeichen der Krankenkasse (AZKK) müssen Leerzeichen bestehen bleiben und maschinell für das Meldeverfahren	9
Kriterium	10.	(Rückmeldungen an die Krankenkassen) übernommen werden. (F3) Sofern sich auf Grund von Veränderungen – z. B. in der Höhe des VB's	
Antenum	10.		S
		Korrekturnotwendigkeiten ergeben, ist (sind) im Wege der Aufrollung die bereits übermittelte(n) Meldung(en) zu stornieren. Dies bedeutet,	
		dass alle Zeiten nach der vorzunehmenden Änderung zu stornieren und	
		ggf. neu zu melden sind. (F3)	
Kriterium	11.	Die Stornomeldung muss der vorausgegangenen Meldung, die sie	2
		widerrufen soll, inhaltlich entsprechen; lediglich das Stornokennzeichen	§
		muss = "J" und der Erstellzeitpunkt (DSVZ/ED) aktuell sein. Soweit sich	
		zwischenzeitlich Veränderungen in den Schlüsselfeldern ergeben haben,	
		sind diese grundsätzlich mit den neuen Werten zu übermitteln. (F3)	
Kriterium	12:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass zum Start des maschinellen	2
		Verfahrens keine Beginn-Meldungen für den Versorgungsbezieher	3
		erfolgen, die zu diesem Zeitpunkt bereits laufend Versorgungsbezüge	
		erhalten. (F3)	
Kriterium	13:	Es ist maschinell sicherzustellen, dass zum Start des maschinellen	2
		Verfahrens und beim Wechsel der Meldestelle Bestandsmeldungen oder	§
		Pseudo-Änderungsmeldungen oder tatsächlich anfallende Beginn-/Ende	
		-/Änderungsmeldungen für jede betroffene Krankenkasse erzeugt	
		werden. (F3)	



Kriterienkatalog

Kriterium	14:	Die (Rück)Meldungen der Krankenkassen erfolgen immer an die im letzten gültigen Datensatz (DSVZ) hinterlegte Meldestelle der Zahlstelle (BBNRAB). Deren Datenannahme- und -weiterleitungsstelle verwendet zur Weiterleitung die Angaben aus dem letzten gültigen Datensatz Kommunikation (DSKO) der Meldestelle. Kommunikationsdaten können durch die ausschließliche Übersendung eines Datensatzes Kommunikation (DSKO) einschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes und unter Verwendung der laufenden Dateinummer mitgeteilt werden.	
Kriterium	15:	In Bestandsmeldungen ist der für den Stichtagsmonat ermittelte Versorgungsbezug und die zu ermittelnden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzugeben. Bei Quartalszahlungen ist hier ebenfalls ein Monatswert (VB und Beitrag für diesen Stichtagsmonat der Bestandsmeldung); abweichend zum Beitragsnachweis in dem der Quartalsbeitrag einfließt. (F3)	§
Kriterium	16:	Wurde eine Meldungen irrtümlich oder mit fehlerhaftem Inhalt abgegeben, so ist der Sachverhalt rückwärts bis zum Tatbestandsmonat aufzurollen. Dabei sind die bis dahin abgegebenen Meldungen zu stornieren. Angefangen wird bei der zuletzt abgegebenen Meldung und somit rückwärts bis zum Meldetatbestand storniert. Die fehlerhaften Werte oder Zeiträume sind mit den neuen Inhalten zu liefern. Jede stornierte Meldung, die zeitlich nach Meldetatbestand liegt und weiter Gültigkeit hat, muss wieder mit einer Neumeldung eingereicht werden. (F4)	\
Kriterium	17:	·	\\$
Kriterium	18:	Es ist programmseitig sicherzustellen, dass eine von einer Datenannahmestelle als fehlerhaft abgewiesene Meldung dazu führt, dass die Ursprungsmeldung als "nicht erstellt" gekennzeichnet wird. Die daraus resultierende Stammdatenänderung darf neben der "Neumeldung" nicht zu einer Stornierung der Ursprungsmeldung führen. (F3)	§
Kriterium	19:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 laufende Versorgungsbezüge im Feld "HOEHE-VERSORGUNGSBEZUG" einschließlich etwaiger Einmalzahlungen nur noch bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung/Pflegeversicherung (BBG KV/PV) gemeldet werden.	§
Kriterium	20:	(F3) Bei der Bewilligung bzw. dem Beginn einer Kapitalleistung oder der Kapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezugs erfolgt keine Begrenzung des Zahlbetrages (Feld "HOEHE-KAPITALLEISTUNG") auf die BBG KV/PV. (F3)	\

Fundstelle 1 : SGB V § 202

Fundstelle 2 : GG zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV
Fundstelle 4 : Frage/Antwortkatalog zum maschinell unterstützten ZMV

Fundstelle 5 : SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Änderung des AZVU

Kriterium

Ändert sich das AZVU eines Versorgungsbezuges, sind eine Abmeldung mit Grund 3 sowie eine Anmeldung mit Grund 1 zu erstellen.

§

Dies gilt auch, wenn sich das AZVU aufgrund eines Systemwechsels ändert.

Das bedeutet, dass sowohl das abgebende wie das aufnehmende System entsprechende Steuerungsmöglichkeiten vorhalten müssen.

(F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellen-Meldeverfahren



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: VBmax

Kriterium 1: Ab dem 01.01.2017 ist maschinell sichergestellt, dass bei

bestehender Beitragsabführungspflicht (KENNZABF = 2 - 4)

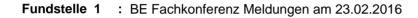
auch dann Beiträge berechnet und abgeführt werden,

wenn der VBmax in Grundstellung (= 0000000) übermittelt wird.

Dies gilt auch für VBmax-Meldungen der Krankenkasse,

die seit dem 01.01.2017 für zurückliegende Jahre gemeldet werden.

(F1)





Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Änderung von Versorgungsbezieherstammdaten

Schlagwort: Wechsel Krankenkasse

Kriterium

1: Der Krankenkassenwechsel wird programmseitig erkannt und führt zu einer Ende- und Beginnmeldung des Versorgungsbezugs. (F1)

Kriterium

2: Eine Krankenkassenfusion ist im maschinellen ZahlstellenMeldeverfahren kein meldepflichtiger Tatbestand. In der
Betriebsnummerndatei der ITSG ist nach der technischen Fusion im
Krankenkassenstamm der bisherigen Krankenkasse die Betriebsnummer
der aufnehmenden Krankenkasse (Nachfolgekrankenkasse) hinterlegt.
Durch den Verweis von der Betriebsnummer der bisherigen
Krankenkasse auf die Betriebsnummer der aufnehmenden
Krankenkasse in der Betriebsnummerndatei sind die Datensätze an die
Nachfolgekrankenkasse zu übermitteln. Damit wird dem Umstand
Rechnung getragen, dass nach einer technischen Fusion die
Nachfolgekrankenkasse die Meldungen der bisherigen Krankenkasse



Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV

erhält und in den Bestand aufnimmt.



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenbausteine und Datensätze

Reihenfolge ergibt sich aus dem DSVZ. (F1)

Fundstelle 1 : GG zum maschinell unterstützten ZMV



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datensatz Versicherungsnummernabfrage DSVV

Schlagwort:	Allgemeines	
Kriterium	1: Spätestens ab dem 01.01.2017 ist es möglich, die Versicherungsnummernabfrage mit dem Datensatz DSVV und den Datenbausteinen DBGA, DBNA und DBAN systemseitig durchzuführen. (F1, F2; F3)	§
Kriterium	2: Die Versicherungsnummernabfrage ist frühestens ab dem 01.07.2016 möglich.	
Kriterium	Die Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung erfolgt ebenfalls über den DSVV. Diese ist programmseitig anzunehmen und dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. (F1, F2, F3)	§]

Fundstelle 1 : SGB IV § 28a Abs. 3a

Fundstelle 2 : GG zum ZMV nach § 202 Abs. 2 SGB V

Fundstelle 3 : Verfahrensbeschreibung zum ZMV in der jeweils gültigen Fassung



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort: Dateinummer

Kriterium 1: Die fachlichen Rückmeldungen der Krankenkasse werden ab 01.01.2012

mit einem eigenen Verfahrensmerkmal "ZAK" und in einem eigenen Sendungsnummernkreis (mit einer eigenen Dateinummernzählung) von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen an die Zahlstellen gesendet bzw. zum Abruf vom Kommunikationsserver

bereitgestellt. Die von den Datenannahme- und -weiterleitungstellen der Krankenkassen erzeugten Fehlermeldungen werden mit dem

Verfahrenskennzeichen "ZAV" ebenfalls mit eigner

Dateinummernzählung zurückgesandt bzw. bereitgestellt. Die Dateien sind von der Zahlstellensoftware entsprechend zu verarbeiten. (F1)

§

Fundstelle 1 : RL für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen



Kriterium

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen

Kategorie: Datenübermittlung

Schlagwort:	Meldedaten-Zusammenfassung
-------------	----------------------------

Kriterium 1: Meldedaten werden zu einer Meldedatei je Annahmestelle für alle

Mandanten zusammengefasst (Mandantenfähigkeit).

2: Der Meldelauf wird einmal angestoßen und durchläuft alle Mandanten, ohne dass für jeden einzelnen Mandanten ein Meldelauf besonders

gestartet werden muss.

3: Der Ausschluss einzelner Betriebe/Betriebsteile (Mandanten) von der

Datenübermittlung ist möglich.









Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Dokumentation

Schlagwort: Meldedokumentation

Kriterium 1: Bei der maschinellen Erstellung von Meldungen wird eine

Meldedokumentation im Jahreskonto oder der Sammlung von

Abrechnungen vorgenommen.





Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Meldeinhalte

Kategorie:	Meldeinhalte	
Schlagwort:	Allgemeines zu den Meldetatbeständen	
Kriterium	1: Meldetatbestände werden maschinell erkannt, die Meldungen ausgelöst und dokumentiert. (F1; F2)	§
Kriterium	2: Fehlerhafte Daten verhindern die Erstellung von Meldungen (Fehlerermittlung, Fehlertexte). (F1, F2)	§



Kriterienkatalog

§

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Beginn des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Der Beginn/Bewilligung des Versorgungsbezuges ist mit Grund 1 zu

melden. Dies gilt auch bei Wechsel der Krankenkasse (Datum des Versicherungsbeginns bei der neuen Krankenkasse) und Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, zu dem das neue Aktenzeichen

gilt). (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV



für Zahlstellen

Meldungen

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

Kriterienkatalog

Meldeinhalte Kategorie: Schlagwort: Bestandsabgleich Kriterium 1: Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Anforderung der § Krankenkasse Bestandsmeldungen generiert werden. Für jeden Versorgungsbezieher mit laufendem Versorgungsbezug oder Kapitalleistung im Stichtagsmonat ist eine Meldung für die anfordernde Krankenkasse zu erstellen. (F1) Kriterium 2: Das Beginndatum des Versorgungsbezuges ist bei Bestandsmeldungen grundsätzlich der 1. des Stichtagsmonats, es sei denn, der Beginn liegt im Stichtagsmonat. Das Endedatum des laufenden Versorgungsbezugs ist grundsätzlich Ultimo des Stichtagsmonats, es sei denn, das Ende liegt im Stichtagsmonat. (F1) Kriterium 3: Bei einem laufenden Versorgungsbezug muss als Höhe der Bruttobetrag in Euro und Cent gemeldet werden, der auf den Stichtagsmonat entfällt, auch wenn die Zahlung in anderen Zyklen (z. B. quartalsweise) erfolgt. Fällt im Stichtagsmonat nur ein monatsanteiliger Versorgungsbezug oder ein aus zeitlichen Anteilen zusammengesetzter Versorgungsbezug an, muss dennoch der Bruttobetrag für einen vollen Kalendermonat gemeldet werden. Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) im Stichtagsmonat bleiben bei Bestandsmeldungen unberücksichtigt. (F1) Kriterium Die Felder zu Kapitalleistung sind nur bei Bestandsmeldungen für Kapitalleistungen, die im Stichtagsmonat beginnen, relevant. Bei nichtmonatlichen Zahlungen ist nur der für diesen Stichtagsmonat relevante Beitrag anzugeben. (F1) Kriterium Als Beitrag zur KV und PV sind die für den Stichtagsmonat tatsächlich ermittelten Werte zu melden. (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Ende des Versorgungsbezuges

Kriterium 1: Das Ende des Versorgungsbezuges ist mit Grund 3 zu melden. Dies gilt

auch bei Wechsel der Krankenkasse (Endedatum bei der bisherigen Krankenkasse), Wechsel des Aktenzeichens "Verursacher" (Datum, bis zu dem das alte Aktenzeichen galt) sowie bei bedingtem Wegfall des VB

(z. B. bei Ruhen in voller Höhe des VB). (F1)





Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Meldeinhalte

Schlagwort: Stornierung

Kriterium 1: Wurde eine Meldung irrtümlich oder fehlerhaft übermittelt, ist diese zu

stornieren und neu zu melden. Stornierungen und Neumeldungen sind auch bei melderelevanten Rückrechnungen in vergangene Zeiten (z. B. rückwirkende Änderung in der Höhe des laufenden VB´s) abzugeben.

(F1)
2: Auf die Ausführunge

Auf die Ausführungen zur Aufrollung unter dem Thema Meldungen, Kategorie "Allgemeines" sowie Schlagwort "Grundlagen" wird verwiesen.





für Zahlstellen

Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

Kriterienkatalog

Thema: Meldungen Meldeinhalte Kategorie: Schlagwort: Veränderungsmeldung Kriterium 1: Die Veränderungsmeldung ist mit Grund 2 zu melden. Dies gilt für § Veränderungen in der Höhe des laufenden VB's und des Kennzeichens "Beihilfe". (F1) Kriterium Das Kennzeichen "Veränderungsmeldung Ja/Nein" ist seit dem 1. Januar 2012 in allen Fällen auf "J" zu setzen. (F1) Kriterium 3: |Eine Veränderungsmeldung wird auch bei Bezug kleiner/gleich 1/20 der Bezugsgröße erzeugt. (F1) Bei Änderungen in den Datenbausteinen Name und Anschrift kann Kriterium ebenfalls eine Veränderungsmeldung abgegeben werden Kriterium Es ist systemseitig sichergestellt, dass bei Änderungsmeldungen (Feld "ABGABEGRUND" = 2) für Meldezeiträume ab dem 01.01.2020 die Meldung des Zahlbetrags im Feld "HOEHEVERSORGUNGSBEZUG" auf die BBG KV/PV begrenzt ist. (F1) Kriterium 6: Es ist systemseitig sichergestellt, dass ab dem Jahr 2021 jeweils im Januar bei Änderung der BBG KV/PV eine Änderungsmeldung (Feld "ABGABEGRUND" = 2) auf die neue BBG KV/PV (Feld "HOEHE-VERSORGUNGSBEZUG") mit dem Änderungsdatum 01.01.jhjj (Feld "AENDERUNGVERSORGUNGSBEZUG") erzeugt wird, wenn die Höhe des Versorgungsbezugs die bisherige BBG KV/PV überstieg. (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Meldungen Kategorie: Meldeinhalte

Kriterium1: Die Vorabbescheinigung ist optional. Sofern diese maschinell erstellt wird, sind die nachfolgenden Kriterien zwingend umzusetzen. (F1)

Kriterium

2: Die Vorabbescheinigung ist mit Grund 5 zu melden. Diese ist vor erstmaliger Bewilligung des laufenden VB's an die Krankenkasse zu

übersenden. (F1)

3: Die Krankenkasse informiert die Zahlstelle über das bestehende

Versicherungsverhältnis und die grundsätzliche Beitragspflicht. Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung des VB's durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die

Bewilligung/den Beginn des VB. (F1)





Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten ZMV



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Krankenkassenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie

"Krankenkassenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.





Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

verwiesen.

Schlagwort: Allgemeines

1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie

"Personalstamm", Schlagwörter "Anschrift", "Fehlerermittlung", "Name", "Namenszusatz", "Titel", "Vorsatzworte", "Plausibilitätsprüfungen", "Sperrkennzeichen" und "Versicherungsnummer" im Grundmodul wird





Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Versorgungsbezieherstamm

Schlagwort:	Besonderheiten				
Kriterium	1: Die Sozialversicherungsnummer (VSNR) kann auch dem Rentenbescheid (bei Bezug einer eigenen Rente) entnommen werden.				
Kriterium	2: Über die VSNR wird der Versicherte (hier: Versorgungsbezugsempfänger) identifiziert. Von daher muss bei Versorgungsbeziehern, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, die eigene VSNR und nicht die des Verstorbenen verwendet werden (Hinweis: Im Rentenbescheid für Hinterbliebenenrentenbezieher ist die VSNR des Verstorbenen enthalten).				
Kriterium	3: Je Versorgungsbezug ist ein eine eigene Versorgungsbezugsnummer (AZVU) zu verwenden. Es ist maschinell sichergestellt, dass bei (Teil-) Kapitalisierung eines Versorgungsbezuges eine neue Versorgungsbezugsnummer (AZVU) hierfür verwendet wird.				
Kriterium	4: Es ist zulässig, mehrere Versorgungsbezüge einer Zahlstelle zusammenzufassen und als einen Versorgungsbezug gegenüber der Krankenkasse zu melden.				
Kriterium	5: Ändert die Zahlstelle die Versorgungsbezugsnummer (AZVU) , werden eine Endemeldung mit dem bisherigen und eine Beginnmeldung mit dem neuen AZVU übermittelt. (F1)				

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung zum Zahlstellenmeldeverfahren



Kriterienkatalog

Modul: Maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen und Beitragsnachweise

für Zahlstellen

Thema: Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen

Kategorie: Zahlstellenstamm

Schlagwort: Allgemeines

Kriterium 1: Auf das Thema "Stammdaten und Plausibilitätsprüfungen", Kategorie

"Firmenstamm" im Grundmodul wird verwiesen.



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kriterienkatalog

Kategorie:	0. Allgemeines	
Schlagwort:	Grundlagen	
Kriterium	1: Soll das Modul "euBP" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien und Schlagworte (mit Ausnahme der optionalen Schlagworte) sowie die Vorgaben der Grundsätze euBP nebst deren Anlagen umgesetzt werden. (F1, F4)	§]
Kriterium	2: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten mindestens ab dem Kalenderjahr, das der Modulfreigabe euBP vorhergeht – ggf. über die Rückrechnungstiefe hinaus – übermittelt werden können. (F2, F5)	§
Kriterium	3: Es ist systemseitig sichergestellt, dass Versorgungsbezüge nicht übermittelt werden. (F4)	<u>§</u>
Kriterium	4: Alle notwendigen Daten für die Erstellung des euBP-Datensatzes sind maschinell vorzuhalten und zu speichern – wie zum Beispiel der maschinell übermittelte Beitragsnachweis. (F4)	§
Kriterium	5: Es ist maschinell sichergestellt, dass alle Abrechnungen der beschäftigten Arbeitnehmer im Prüfzeitraum übermittelt werden. Erfolgen Korrekturabrechnungen sind diese sowie die ursprünglichen	§]
Kriterium	Abrechnungen zu übermitteln. Die Korrekturabrechnungen müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten. Eine Differenzwertübermittlung ist nicht zulässig. (F4) Bei innerhalb des aktuellen Prüfzeitraumes durchgeführten Korrekturabrechnungen, die eine Abrechnung im Vorjahr des aktuellen	<u>§</u>
	Prüfzeitraumes betreffen, sind für diese Personen die Abrechnungsdaten (DSAN und DSLA) für das gesamte Kalenderjahr (Vorjahr) zu liefern. (F4)	
Kriterium	7: Wurden Korrekturabrechnungen im laufendem Kalenderjahr durchgeführt, die den aktuellen Prüfzeitraum betreffen, ist systemseitig sichergestellt, dass für diese Personen alle Abrechnungsdaten bis zum letzten vollständig abgerechneten Kalendermonat des laufenden Kalenderjahres übermittelt werden. (F4)	§
Kriterium	8: Liegen – z. B. im Falle eines Systemwechsels für den in Kriterium 6 genannten Sachverhalt keine Abrechnungsdaten des Vorjahres (z. B. lediglich Vortragswerte) vor, ist systemseitig sichergestellt, dass der DBVT übermittelt wird. (F4)	§
Kriterium	9: Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass der von der Rentenversicherung gewünschte Zeitraum für die zu liefernden Betriebsprüfungsdaten sowie deren spätester Liefertermin erfasst werden können. (F4)	§



Kriterienkatalog

Kriterium	10:	Es ist systemseitig sichergestellt, dass die Entgelt-Abrechnungsdaten aller für diesen Arbeitgeber abgerechneten Personen entsprechend der Firmenstruktur für den vorgegebenen Zeitraum übermittelt werden.	§
		Insbesondere werden die Beitragsnachweise, so wie sie zur Einzugsstelle übermittelt wurden, in den euBP-Datensatz (DSBN) aufgenommen. (F4)	
Kriterium	11:	Bei der Anlieferung von Beitragsnachweisen für mehrere Betriebsstätten (mit eigener Betriebsnummer) können diese zu einer führenden Hauptbetriebsnummer zusammengefasst werden, wenn dies auch so an die Einzugsstelle übermittelt wurden.	
Kriterium	12:	Sofern mehrere Abrechnungskreise mit der gleichen Betriebsnummer vorhanden sind, wird empfohlen, die Dateianlieferung getrennt nach "Mandantennummer" vorzunehmen.	
Kriterium	13:	Es ist programmseitig sichergestellt, dass Datenlieferungen storniert und neu erstellt werden können. (F4)	§
Kriterium	14:	Es besteht die Möglichkeit, dass eine bereits erstellte und versandte euBP-Datei erneut mit den aktuellen Daten erzeugt und versendet werden kann. Diese Möglichkeit steht solange bereit, bis die Prüfung nach § 28p SGB IV (Statusmeldung E90/F90) abgeschlossen worden ist. (F4)	\
Kriterium	15:	Sofern zu einer Prüfung neue Daten geschickt werden sollen, ist systemseitig sichergestellt, dass eine Stornierung der Datenlieferung vor dem Neuversand erfolgt. (F4)	§
Kriterium	16:	Es dürfen nur abgerechnete Zeiträume übermittelt werden. (F4)	§
Kriterium	17:	Für die praktische Umsetzung des Moduls euBP steht die Anlage 90 zum Pflichtenheft zur Verfügung.	

Fundstelle 1 : SGB IV \S 28p Abs. 6a

Fundstelle 2 : BVV § 9 Abs. 5

Fundstelle 3 : AO § 147 Abs. 5 und 6Fundstelle 4 : Grundsätze euBPFundstelle 5 : SGB IV § 25 Abs. 1



Modul: Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kriterienkatalog

Kategorie:	1. Datensätze und Datenbausteine
Schlagwort:	0. Datensätze
Kriterium	1: Die Datensätze und Datenbausteine werden maschinell erstellt und entsprechen den Grundsätzen für die euBP – Anl. 1 - in der aktuellen Fassung. Die Reihenfolge der Datensätze und -bausteine ergibt sich aus der dargestellten Reihenfolge in den Grundsätzen euBP. (F1)
Kriterium	2: Ist für das Abrechnungssystem nur das Basismodul zugelassen, sind die Datensätze und die je nach Sachverhalt notwendigen Datenbausteine DSAG, DSEK, DSBN, DBSC, DBRB, DSAN, DSLA, DBVT zu erstellen und zu übermitteln. (F1)
Kriterium	3: Ist das Modul ATZ zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBAT, DBVT, (DBVF, DBVA) (F1)
Kriterium	4: Ist das Modul FLEXI zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBWO, DBWW, DBVT (DBOS,DBOA, DBWS, DBWA) (F1)
Kriterium	5: Ist das Modul KUG/SAISON-KUG zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBKG, DBVT (DBVK, DBVS) (F1)
Kriterium	6: Ist das Modul SEEMÄNNISCHE BESONDERHEITEN zugelassen, sind folgende Datenbausteine zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBS1 bis DBS5 (F1)
Kriterium	7: Für Besonderheiten in knappschaftlichen Betrieben, ist folgender Datenbaustein zusätzlich zu erstellen und zu übermitteln: DBKN (F1)
Kriterium	8: Bei der Erstellung der euBP-Dateien werden die Besonderheiten zum Dateiaufbau und der Dateisplittung (z. B. Anzahl der erfassten Personen, Trennung nach Kalenderjahren) eingehalten. (F1)

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP einschließlich Anlage 1



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 1.0 - DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 2.0 - DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse



Kriterienkatalog

Modul: Thema: Kategorie:	Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung elektronisch unterstützte Betriebsprüfung 1. Datensätze und Datenbausteine	
Schlagwort:	3.0 - DSBN - Datensatz Beitragsnachweis	
Kriterium	1: Sofern Schätzungen als Beitragsnachweise maschinell übermittelt werden, sind die Datenbausteine DBSC und DBRB zu erstellen und zu übermitteln. (F1)	§
Kriterium	2: Die Werte der Beitragsnachweise sind so zu melden, wie sie ursprünglich an die Einzugsstelle übermittelt wurden. (F1)	§

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP Ziffer 4.3.3



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 4.0 - DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Kriterium

1: Es ist maschinell sichergestellt, dass für alle abgerechneten Beschäftigten - das gilt auch für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer (z. B. Gesellschafter- Geschäftsführer) bzw. Dummy-Personalnummern - ein DSAN erstellt wird.



Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern.

(F1)

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 1. Datensätze und Datenbausteine

Schlagwort: 5.0 - DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Kriterium

1: Es ist systemseitig sichergestellt, dass die gelieferten EntgeltAbrechnungsdaten alle Werte der jeweiligen Entgeltabrechnung

enthalten.

Hinweis:

Sie ermöglichen damit eine schlüssige und lückenlose

Nachvollziehbarkeit des Brutto- und des Nettoentgelts bis hin zum

Auszahlungsbetrag.

(F1)

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 2. Systemwechsel

Schlagwort: Grundlagen

Kriterium 1: Wurden bei einem Systemwechsel Vortragswerte zur Ermittlung der

Jahres-BBG erfasst, sind diese im DBVT zu übernehmen. (F1)

§

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP, Ziffer 4.3.5.6



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort:	M	eldekorrekturen aus der Betriebsprüfung (DSUM, DSGM) - optional	
Kriterium		Meldekorrekturen aus der Betriebsprüfung können nach deren elektronischen Abruf optional als Meldevorschlag für den Anwender	
		angezeigt werden.	
Kriterium		Maschinelle Meldekorrekturen brauchen im Rahmen des Moduls euBP	
		nur optional umgesetzt zu werden.	
Kriterium	3:	Sollen vom Abrechnungsprogramm maschinelle Meldekorrekturen erfolgen, so sind die nachfolgenden Kriterien umzusetzen. Werden Meldekorrekturen durch das Abrechnungsprogramm verarbeitet,	8
		sind die Meldevorschläge in Standardfällen für Storno- und/oder Neumeldungen systemseitig zu erstellen und dem Anwender anzuzeigen. (F1)	<u> </u>
Kriterium	4:	Standardfälle im Sinne des Kriteriums 3 sind in der	
		Anlage 90 – euBP – zum Pflichtenheft beschrieben.	
Kriterium		Der Anwender entscheidet über die Verwendung der vorgeschlagenen Meldekorrekturen. (F1)	[§]
Kriterium	6:	Werden die maschinell zur Verfügung gestellten Meldekorrekturen nicht durch den Anwender verwendet, erfolgt ein geeigneter Hinweis zur	
		Übermittlung der Meldekorrekturen per Ausfüllhilfe.	
Kriterium	7:	Nach der Freigabe der Meldekorrekturen durch den Anwender sind die vorgeschlagenen Meldungen systemseitig zu erzeugen	§
		(F1; F2)	
Kriterium	8:	Wird nach einer durchgeführten und übermittelten Meldekorrektur eine weitere Korrektur notwendig (z. B. durch tarifvertragliche Änderungen),	S
		ist dem Anwender ein Hinweis auszugeben, dass durch diese Korrektur Meldungen ggf. falsch erzeugt und Beiträge ggf. falsch berechnet werden können. (F1)	
Kriterium		Es wird empfohlen, die mit dem Datensatz DSGM gemeldeten	
	٠.	Korrekturvorschläge den Entgeltunterlagen des jeweiligen Arbeitnehmers	
		für den jeweiligen Meldezeitraum zuzuordnen.	
		Damit können die Anwender diese Werte bei späteren	
		Korrekturabrechnungen berücksichtigt.	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Fundstelle 2 : BE zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 21.10.2015, Top 3



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung - optional

Kriterium

1: Sofern das Abrechnungsprogramm in der Lage ist, das Ergebnis der Prüfung elektronisch abzurufen, wird empfohlen, das PDF-Dokument in

geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(F1)



Fundstelle 1 : Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung



Kriterienkatalog

Modul: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
Thema: elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Kategorie: 3. Rückmeldung der Deutschen Rentenversicherung

Schlagwort: Statusmeldungen (DSSM)

Kriterium

1: Die Statusmeldungen der Annahmestelle werden dem Anwender angezeigt.



Ergibt sich aus der Statusmeldung weiterer Handlungsbedarf für den Anwender, gibt die Software in geeigneter Form Hinweise aus.



Modul: Thema:

Kategorie:

Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

4. Daten aus der Finanzbuchhaltung

Kriterienkatalog

Schlagwort:	DSKB (Kontenbuchungen - Finanzbuchhaltung) - optional
Kriterium	1: Daten der Finanzbuchhaltung (FiBu-Daten) können im Rahmen von euBP optional zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind die Kriterien 2 bis 6 maschinell umzusetzen. (F2, F3)
Kriterium	2: Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, müssen die Datensätze und Datenbausteine für die FiBu maschinell erstellt werden. Diese entsprechen den Grundsätzen euBP - Anl 2 - in der aktuellen Fassung. (F1)
Kriterium	3: Es ist maschinell sichergestellt, dass der Mindestumfang der zu liefernden Buchungen den Inhalten aus den Grundsätzen euBP - Anlage 3 - entsprechen. (F1)
Kriterium	4: Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, muss die Erstellung und der Versand der Daten für jedes Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) getrennt vorgenommen werden. (F3)
Kriterium	5: Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, muss für diese Daten ein eigenes Paket mit VOSZ, DSKO, DSKB (pro Konto) und NCSZ versendet werden (F3)

6: Sofern FiBu-Daten an die Schnittstelle euBP maschinell zur Verfügung gestellt werden, wird je Konto und je Wirtschaftsjahr ein DSKB erstellt.

Fundstelle 1 : Grundsätze euBP
Fundstelle 2 : BVV § 11 Abs. 2 Satz 1

(F1, F3)

Fundstelle 3 : BVV § 9 Abs. 5 i. V. m. § 147 Abs. 5 und 6 AO



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: BEA - Grundlagen

Schlagwort:	Α	llgemeines	
Kriterium	1:	Soll das Modul "BEA - Bescheinigung elektronisch abgeben" in die Systemuntersuchung einbezogen werden, müssen die unter dem Thema beschriebenen Kategorien sowie Schlagworte maschinell umgesetzt	§
Kriterium	2:	werden. (F1) Das Verfahren beinhaltet die maschinelle Umsetzung der Datensätze DSAB, DSEU und DSNE nach Anlage 3-5 der Einheitlichen Grundsätze	§
Kriterium	3:	in der jeweils gültigen Version. (F1) Die Datenbausteine DBEN und DBAZ stehen in keinem sachlichen Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen.	
Kriterium	4:	Es ist programmtechnisch sichergestellt, dass auf Verlangen des Arbeitnehmers/der Agentur für Arbeit der Datensatz DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen ausgelöst werden kann. (F3)	§
Kriterium	5:	Der Arbeitnehmer hat das Recht, der maschinellen Übermittlung des Datensatzes DSAB mit entsprechenden Datenbausteinen zu widersprechen.	
Kriterium	6:	Die Bundesagentur für Arbeit verwendet intern eigene Ordnungsmerkmale. Diese müssen in der Bescheinigung nicht angegeben bzw. in der Entgeltabrechnung vorgehalten werden.	
Kriterium	7:	Für jede Bescheinigung sind die jeweils zutreffenden Schlüsselzahlen zu verwenden. Die möglichen Schlüsselzahlen sind für die Abgabegründe der Anlage 1 (Arbeitsbescheinigung), und der Anlage 2 (EU - Ausland) der einheitlichen Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV zu entnehmen. (F1)	\\$
Kriterium	8:	Als Datenempfänger muss die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit mit der Betriebsnummer 76665732 verwendet werden. (F2)	§
Kriterium	9:	Fehlerhafte Bescheinigungen / Fehlerhafte Datensätze sind nicht zu stornieren, sondern mit den korrekten Daten erneut zu übermitteln. Es gilt immer die Bescheinigung mit dem jüngsten Erstellungsdatum (Testamentsprinzip). (F2)	§
Kriterium	10:	Als Satztrennungskennzeichen ist nur Carriage Return Line Feed (CRLF) zulässig.	
Kriterium	11:	Die Datensätze sind immer in der aktuell gültigen Version zu übermitteln. Datensätze aus der Vorgänger-Version können längstens bis zum 31.01. eines Jahres mit der bisherigen Versionsnummer übermittelt werden.	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV), einschl. deren Anlagen.

Fundstelle 2 : Verfahrensbeschreibung für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der

Bundesagentur für Arbeit nach § 108 Abs. 1 SGB IV (alt: § 23c Abs. 2a SGB IV)

Fundstelle 3 : GG § 22 DEÜV



(BEA-Verfahren)

Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Thema: Kategorie:	Bescheinigung elektronisch abgeben BEA - Grundlagen	
Schlagwort:	Datenbaustein Name, Anschrift (DBNA und DBAN)	
Kriterium	1: Die Ausführungen im Grundmodul (incl. der beschriebenen Kernprüfungen) zu den Datenbausteinen Name und Anschrift gelten entsprechend.	§
Kriterium	(F1) 2: Die Änderung eines Namens ist über dieses Verfahren nicht zulässig. In DBNA Stelle 125 ist daher nur die Grundstellung zulässig. (F1)	§



Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Fundstelle 1 : GG § 28b SGB IV Kommunikationsdaten

(BEA-Verfahren)

Bescheinigung elektronisch abgeben

Fundstelle 2 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



(BEA-Verfahren)

Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.00 DSAB - Grundlagen

Kriterium 1: Im Feld "AVBeginn" ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden. Der arbeitsrechtliche Beginn ist maßgebend. (F1)

Kriterium 2: Bei mehreren aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils eigene Datensätze (DSAB) zu liefern. Hierbei ist zu beachten, dass für jeden DSAB auch die entsprechenden Datenbausteine mitzuliefern sind. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium 1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt

und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben
Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender

Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der

Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden

Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Thema: Kategorie:	Bescheinigung elektronisch abgeben DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung	
Schlagwort:	3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten	
Kriterium	1: Die Abgabe des Datenbaustein DBSE ist mehrfach möglich. (F1)	§
Kriterium	2: Gibt es nur einen DBSE, enthält das Feld "AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN" ausschließlich die Grundstellung "00000000". (F1)	§
Kriterium	Gibt es mehrere DBSE, enthalten alle weiteren DBSE im Feld "AENDERUNGEN STEUERECKDATEN BEGINN" ein gültiges Datum. (F1)	§
Kriterium	4: Die Angaben sind ab Beginn des Kalenderjahres in dem das Arbeits -/Beschäftigungsverhältnis endet, erforderlich. (F1)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium

1: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1)





Kriterienkatalog

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit Modul: (BEA-Verfahren) Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben Kategorie: **DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung** Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B Kriterium 1: Jede Änderung (des Beitragsgruppenschlüssels bzw. des § Personengruppenschlüssels) der letzten 5 Jahre, frühestens ab Beschäftigungsbeginn, ist mit einem DBSB zu melden. Es können somit mehrere DBSB erstellt werden. Dazu ist das jeweilige Änderungsdatum anzugeben. (F1) Kriterium Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Modul:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben Kategorie: **DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung** Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBAZ - Arbeitszeit Kriterium 1: Die Abgabe des Datenbaustein DBAZ ist mehrfach möglich. (F1) Kriterium 2: Werden im Feld "AZAEGR" die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben. sind 42 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld "AZAEGR" sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1) Kriterium 3: Werden im Feld "AZAEGR" die Gründe 01, 02, 05, 06 oder 08 angegeben, ist im Feld AZVG die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden pro Woche anzugeben. (F1) Kriterium 4: Im Feld AZAEGR ist nur dann der Grund 05 oder 11 anzugeben, wenn alle anderen Gründe der Arbeitszeitreduzierung nicht zutreffen. (F1) Kriterium 5: Nähere Informationen zum Grund der Arbeitszeitänderung finden Sie insbesondere zu den Arbeitszeitmodellen Altersteilzeit und flexible Arbeitszeitregelungen - unter Punkt 3.8.3 der Datensatz Arbeitsbescheinigung - Fachlicher Inhalt Kriterium 6: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen

Fundstelle 2 : Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)



Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Bescheinigung elektronisch abgeben Kategorie: **DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung** Schlagwort: 3.09 Datenbaustein DBEN - Entgeltdaten Kriterium 1: Es sind die letzten 12 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem § DBEN zu bescheinigen. Sofern innerhalb von 12 Monaten vor AVEND/BVEND weniger als 150 Kalendertage (5 Monate) mit Entgeltzahlungen vorliegen, werden Angaben zu den letzten 24 Monaten übermittelt. (F1) Kriterium 2: Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1) Kriterium 3: Bei Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung oder Änderung des S Rechtskreises sind Mehrfachangaben pro Kalendermonat erforderlich. Kriterium Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEN (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1) Kriterium 5: Beim Feld "FIBR" ist bei Midijobs (Gleitzone bzw. Übergangsbereich) das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags anzugeben. (F1) Kriterium 6: Beim Feld "FIBR" (Fiktives Brutto) ist bei Bezug von allen KUG-Arten das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt für die Berechnung (Sollentgelt) anzugeben. (F1) Kriterium 7: Beim Feld "FIBR" ist bei Altersteilzeit das Arbeitsentgelt anzugeben, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre. Zu übermitteln ist das Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge, die in der Ansparphase in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV eingebracht wurden. (F1) Kriterium Bei Heimarbeitern (PGR 124) sind die Felder "TATSURLTAGE", "URLEG" und "URLEGGEZ" zu übermitteln. (F1) Kriterium Ist das Arbeitsentgelt aufgrund der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit infolge von Familienpflegezeit und Nachpflegephase nach dem Familienpflegezeitgesetz oder wegen einer Vereinbarung nach dem Pflegezeitgesetz(AZAEGR = 09) gemindert, sind die Felder "MIA", "MIABEG" und "MIAEND" zu übermitteln. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul:	Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren) Bescheinigung elektronisch abgeben			
Thema:				
Kategorie:	DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung			
Schlagwort:	3.10 Datenbaustein DBFZ - Fehlzeiten			
Kriterium	1: Im Datensatz DSAB sind für maximal die letzten 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (AVEND/BVEND) Fehlzeiten zu übermitteln. (F1)			
Kriterium	2: Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1)			
Kriterium	3: Es sind die gültigen Fehlzeitenschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1)			
Kriterium	4: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)			

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Fundstelle 1

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben Kategorie: DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung

Schlagwort: 3.11 Datenbaustein DBHA - Heimarbeiter

Kriterium 1: Der Datenbaustein ist bei Beschäftigten mit PGR 124 zu übermitteln.

atomation is so been aligned in the Grand Land about

Kriterium

2: Im Feld "URLTAGE" ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage je Kalenderjahr zu übermitteln. (F1)

: GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Bescheinigung elektronisch abgeben

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Kategorie:	DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung
Schlagwort:	3.12 Datenbaustein DBKE - Kündigung/Entlassung
Kriterium	1: Unter "AVEND" ist der Austritt aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis zu melden, sofern keine unwiderrufliche Freistellung mit Weiterzahlung erfolgt (AVUWFWZ). Hierunter ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses (letzter Tag der Betriebszugehörigkeit) zu verstehen. (F1)
Kriterium	2: Unter BVEND ist der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu melden. (F1)
Kriterium	3: Im Feld "AVLETZTRL" ist der Monat anzugeben, für den die letzte vollständige Entgeltabrechnung vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt wurde. (F1)
Kriterium	4: Der Schlüssel der jeweiligen Arbeitsagentur ist entsprechend der Aufstellung (Dienststellenverzeichnis aller Agenturen für Arbeit) der BA im Feld "SAWPRSC" anzugeben. (F1)
Kriterium	Das Feld "Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit" ("BETZU") steht in Abhängigkeit zu dem Feld "Abfindung" ("ABF").
Kriterium	6: Wenn das Arbeitsverhältnis <= 11 Monate bestanden hat, ist im Feld BETZU der Wert 0 zu übermitteln. Wird bei einer Betriebszugehörigkeit von weniger als 12 Monaten eine Abfindung (ABF = J) gewährt, ist es erforderlich, bei der Betriebs-/Unternehmenszugehörigkeit dennoch den Wert "01" zu liefern.

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV einschl. deren Anlagen



Kriterium

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.00 DSEU - Grundlagen

Kriterium 1: Es ist der Eintritt in das aktuelle Arbeitsverhältnis zu melden; bei mehreren Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber sind jeweils

eigene Datensätze zu liefern. (F1)

Kriterium 2: Die Datenbausteine DBEE und DBEZ stehen in keinem sachlichen

Zusammenhang; der Umfang der zu bescheinigenden Zeiträume kann voneinander abweichen (E1)

voneinander abweichen. (F1)

3: Der zu bescheinigende Zeitraum wird jeweils im Anschreiben an den Arbeitgeber zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung-EU präzisiert. Jedes Land benötigt andere Bescheinigungszeiträume. Ist der zu bescheinigende Zeitraum laut Schreiben der Bundesagentur für Arbeit kürzer als das tatsächliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses

("AVEND"), ist dieses zu bescheinigen. Der Bescheinigungsbeginn ist dem Anschreiben zu entnehmen.



Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.03 Datenbaustein DBAG - Arbeitgeber

Kriterium1: Es ist programmseitig sicherzustellen, dass Ansprechpartner Entgelt und/oder Personal mit Telefonnummer übermittelt werden. (F1)

§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.04 Datenbaustein DBAB - von der Arbeitgeberanschrift abweichender

Beschäftigungsort

Kriterium 1: Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers von der

Arbeitgeberanschrift abweicht, ist zusätzlich ein Datenbaustein abweichende Arbeitgeberanschrift (DBAB) mit dem abweichenden

Beschäftigungsort zu erstellen. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten

Kriterium 1: Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter

dem Schlagwort "Datenbaustein DBSE - Steuerliche Eckdaten"

aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A

Kriterium

1: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F1)





Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B

Kriterium

1: Die in der Kategorie "DSAB - Datensatz Arbeitsbescheinigung" unter dem Schlagwort "Datenbaustein DBSB - Sozialversicherungsdaten B"

Kriterium
 aufgeführten Kriterien sind entsprechend umzusetzen. (F1)
 Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung

nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu

können. (F2)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.08 Datenbaustein DBEZ - Arbeitszeit EU	
Kriterium	1: Die Abgabe des Datenbaustein DBEZ ist mehrfach möglich. (F1)	§
Kriterium	Werden im Feld "AZAEGR" die Gründe 01, 02, 05 oder 06 angegeben, sind 60 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. Bei allen anderen Gründen im Feld "AZAEGR" sind 24 Kalendermonate vor AVEND/BVEND zu melden. (F1)	\\$
Kriterium	3: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	\\$

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Bescheinigung elektronisch abgeben

Modul:

Thema:

Kategorie:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

Kriterienkatalog

 überstaatlichen Rechts

 Schlagwort:
 3.09 Datenbaustein DBEE - Entgeltdaten EU

 Kriterium
 1: Es sind die letzten 24 Monate vor AVEND/BVEND mit jeweils einem DBEE zu übermitteln. (F1)

 Kriterium
 2: Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen Fehlzeiten sind nur die vor und nach der Unterbrechung tatsächlich abgerechneten Arbeitsentgelte zu übermitteln. (F1)

 Kriterium
 3: Einmalzahlungen sind (auch bei Anwendung der März-Klausel) in dem Monat der Auszahlung zu bescheinigen. Entstehen in dem Monat der Auszahlung einer Einmalzahlung mehrere DBEE (Unterbrechungen), ist die Einmalzahlung in einem dieser Bausteine zu melden. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSEU - Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und

überstaatlichen Rechts

Schlagwort:	3.10 Datenbaustein DBFZ – Fehlzeiten	
Kriterium	1: Je Fehlzeit ist ein DBFZ zu erstellen. (F1)	Ş
Kriterium	2: Es sind die gültigen Fehlzeitenschlüssel der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. (F1)	§
Kriterium	3: Für den DSEU kann der Übermittlungszeitraum der Fehlzeiten (maximal 5 Jahre vor Ende des Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisses) verkürzt werden. Maßgebend hierfür ist die Fehlzeitenanforderung durch die Bundesagentur für Arbeit.	
Kriterium	4: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)	§

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit

gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort:	3.00 DSNE - Grundlagen	
Kriterium	1: Es ist der ursprüngliche Eintritt des aktuellen Arbeitsverhältnisses im Feld AVBEG zu melden. (F1)	§
Kriterium	2: Für jeden Kalendermonat muss ein Datensatz erstellt werden, es sei denn, eines der Felder "BVUNFORT" oder "BVUNFORTU" im DBNE ist gleich "J". (F1)	§]
Kriterium	3: Liegen Unterbrechungen innerhalb eines Monats vor, ist ein Datensatz für den ganzen Kalendermonat (in den Grenzen von AVBEG und AVEND) zu erstellen. Die Arbeitszeiten sind für die einzelnen Kalenderwochen (Felder STU1KW- STU6KW) zu melden. (F1)	§
Kriterium	4: In den Feldern STU1KW- STU6KW ist der Wert 00,00 zulässig wenn eine Unterbrechung für den jeweiligen Zeitraum vorliegt. (F1)	

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Bescheinigung elektronisch abgeben

Modul:

Thema:

Das Pflichtenheft zum DV-gestützten Entgelt- und Zahlstellenabrechnungs- und Meldeverfahren für die Sozialversicherung

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

Kriterienkatalog

Kategorie: **DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung** Schlagwort: 3.05 Datenbaustein DBNE - BEA Grunddaten Nebeneinkommen Kriterium 1: Der Datenbaustein ist nur einmal pro Datensatz DSNE zu erstellen. (F1) Kriterium 2: Das laufende Sozialversicherungsbruttoentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung ist zu bescheinigen. Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Rentenversicherung maßgebend. (F1) Ist dem Abrechnungssystem nicht bekannt, ob das Entgelt und die Kriterium wöchentliche Arbeitszeit künftig konstant bleiben, ist maschinell sicherzustellen, dass eine entsprechende Kennzeichnung im Feld "BVUNFORT" seitens des Anwenders erfolgen kann. (F1) Kriterium 4: Das Feld "BVUNFORTU" ist immer dann mit "J" zu befüllen, wenn sich das Entgelt bzw. die wöchentlichen Arbeitszeit zwar ändert, aber der Entgeltwert höchstens 165,00 € bzw. die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. (F1) Kriterium 5: Sobald sich das Nebeneinkommen ändert bzw. 165 EUR übersteigt, ist eine aktualisierte Meldung ab dem Änderungsdatum erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt die gemeldeten Werte solange, bis eine aktualisierte Meldung eingeht oder der Leistungsbezug endet. 6: Im Feld "SVBREGE" ist der zur Rentenversicherung beitragspflichtige Kriterium Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zu melden. (F1) Kriterium 7: Die Felder SVBREGEBEG und SVBREGEEND sind zu füllen, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für mehrere Monate gezahlt wurde. Es ist das Anfangsdatum / Enddatum des Zeitraumes, für den die Einmalzahlung gewährt wurde, anzugeben (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit Modul: (BEA-Verfahren) Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben Kategorie: **DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung** Schlagwort: 3.06 Datenbaustein DBSA - Sozialversicherungsdaten A Kriterium 1: Es ist für jeden Meldemonat unter "BYGRA" der im § Bescheinigungsmonat maßgebende Beitragsgruppenschlüssel zu melden. (F1) Kriterium 2: Sofern die relevanten Daten für eine maschinelle Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht vollständig vorliegen bzw. nicht manuell vorgetragen werden können, ist maschinell sicherzustellen, dass in diesen Fällen die Übermittlung des Datensatzes/Datenbausteins ausgeschlossen ist. Ab Modulzertifizierung sind die fehlenden Daten (die derzeit noch manuell zugeführt werden müssen) sukzessive maschinell aufzubauen, um bei künftigen Bescheinigungen elektronisch übernommen werden zu können. (F2)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

§

Modul: Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung

Schlagwort: 3.07 Datenbaustein DBNB - Nebenbeschäftigung Arbeitslose

Kriterium 1: In den Feldern STU1KW- STU6KW sind die Arbeitsstunden je

Kalenderwoche eines Monats anzugeben. In den Fällen, in denen in einer Kalenderwoche nicht gearbeitet oder aber die Kalenderwoche im zu bescheinigenden Monat nicht vorhanden ist, sind die Felder mit

gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen

"00,00" zu übermitteln. (F1)

Fundstelle 1 : GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit



Kriterienkatalog

Elektronische Arbeitsbescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit Modul:

(BEA-Verfahren)

Thema: Bescheinigung elektronisch abgeben

Kategorie: **DSNE - Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung**

Schlagwort: 3.08 Datenbaustein DBHN - Heimarbeiter Nebeneinkommen

Kriterium 1: Falls das Nebeneinkommen durch Heimarbeit erzielt wurde, ist das Datum der Ausgabe und das Datum der Ablieferung zu übermitteln. (F1)

> Kann das Datum der Ausgabe und/oder der Ablieferung nicht aus dem Entgeltabrechnungssystem entnommen werden, können die Daten

manuell vorgegeben werden



Fundstelle 1

Kriterium

: GG für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 23c Abs. 2a SGB IV (neu § 108 Abs. 1 SGB IV), einschl. deren Anlagen



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer Thema: Elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium

1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die elektronische Beantragung einer gesonderten Absendernummer programmseitig entsprechend der

Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer vorgenommen

wird. (F1)

§

Fundstelle 1

: Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer des GKV-Spitzenverbandes vom 02.07.2018



Kriterienkatalog

Modul: Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer Thema: Elektronische Beantragung einer Zahlstellennummer

Kategorie: Allgemeines

Schlagwort: 1. Grundsätzliches

Kriterium 1: Es ist maschinell sichergestellt, dass die elektronische Beantragung

einer Zahlstellennummer programmseitig entsprechend der Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer vorgenommen

wird. (F1)

Fundstelle 1 : Verfahrensbeschreibung Verfahrensbeschreibung für die maschinelle Beantragung

einer Zahlstellennummer oder gesonderten Absendernummer des

GKV-Spitzenverbandes vom 02.07.2018